

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE SCHRIFTEN
ZUR UNTERNEHMENSBESTEUERUNG
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Universität Duisburg-Essen / Mercator School of Management
Prof. Dr. Volker Breithecker

**Finanzierung des Studiums –
Ökonomische, steuerliche und sozialversiche-
rungsrechtliche Aspekte**

M. Sc. Christina Rudi

Veröffentlicht 2022

Zugleich Masterarbeit 2021

Impressum

1. Auflage 2022

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-940402-55-4

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20220623-143646-1

DOI: 10.17185/dupublico/76078

Erschienen in:

Betriebswirtschaftliche Schriften zur Unternehmensbesteuerung, Band 20

Herausgeber:

Universität Duisburg-Essen

Mercator School of Management

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

Prof. Dr. Volker Breithecker



Geleitwort

Die vor vielen Jahren erfolgte Umstellung unserer Prüfungsordnungen von der Diplom- auf die Bachelor-/Masterstruktur war mit unterschiedlichen Gefühlen erwartet worden. Heute können wir feststellen, dass wir – als Lehrstuhl aber auch als Mercator School of Management (MSM) – sehr zufrieden sind. Musste früher jeder Studierende, der sein Studium begonnen hat, bis zum Schluss, zum Diplom, durchhalten (ansonsten hätte ein jahrelanges Studium keinen akademischen Erfolg gezeigt), kann heute nach dem Bachelor eine vorübergehende Pause, ein Wechsel an eine andere Hochschule oder das endgültige Studiumsende beschlossen werden. Die Praxis weiß (positiv), was sie an Bachelorabsolventen hat! Die Formalvoraussetzungen für einen Masterplatz an der MSM sind mit der Note „gut“ anspruchsvoll und bringen uns ausgezeichnete interne und externe Masterstudierende.

An der MSM versuchen wir immer wieder, gute Leistungen zu honorieren. Im Deutschlandstipendium sind wir weit vorne (vgl. UDE-Stipendium (uni-due.de)), viele Preise werden Jahr für Jahr ausgelobt und vergeben (vgl. <https://www.msm.uni-due.de/mercator-school-of-management/preise-und-foerderungen/> – und dabei fehlt noch der vom Duisburger Ehemaligenverein seit Jahren ausgelobte Seminarpreis! [vgl. BWSL: Seminarpreis (uni-due.de)]). Dennoch drohen herausragende Arbeiten angesichts ihrer Vielzahl unbeachtet zu bleiben – für die alleinige Erinnerung erstellt. Dies wollen und werden wir mit der Schriftenreihe BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE SCHRIFTEN ZUR UNTERNEHMENSBESTEUERUNG verhindern. Mit dieser Reihe belegen wir, dass die AbsolventInnen der Mercator School of Management, die AbsolventInnen vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre in Duisburg ökonomische Probleme kreativ und wissenschaftlich fundiert bearbeiten und lösen können.

Uns bleibt weiterhin die Hoffnung, dass diese Bände bei allen Interessierten positiv wahrgenommen werden – meldet Euch bei uns, damit wir Euch ein Exemplar zusenden können!

Duisburg im Juni 2022,

Sabrina Backs, Volker Breithecker, Friederike Bauhoff und Stefanie Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis	XI
Tabellenverzeichnis	XII
1 Einleitung.....	1
2 Studieren in Deutschland	4
2.1 Studium als Bildungsperspektive.....	4
2.2 Finanzielle Situation von Studierenden	6
2.2.1 Kosten im Studium.....	6
2.2.2 Überblick über Finanzierungsquellen	10
2.2.2.1 Unterhalt, Kindergeld, BAföG.....	12
2.2.2.2 Erwerbstätigkeit neben dem Studium	15
2.2.2.3 Stipendien.....	17
2.2.2.4 Fremdfinanzierung	19
2.3 Studierende als Steuerpflichtige.....	20
2.4 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht für Studierende	27
3 Ausbildungsförderung	34
3.1 Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach.....	34
3.2 Anspruchsvoraussetzungen der Höhe nach.....	37
3.3 Einkommen als einflussnehmende Determinante	45
3.4 Rückzahlungsmodalitäten	50
3.5 Nutzenstiftende Aspekte	56
4 Kredit- und Bildungsfondsfinanzierung	63
4.1 Studienkredite	63
4.1.1 Bildungskreditprogramm der Bundesregierung.....	65
4.1.2 Studienkreditprogramm der KfW.....	69

4.1.3 Szenarioanalyse am Beispiel des KfW-Studienkredits	72
4.2 Bildungsfonds	77
4.2.1 Funktionsweise eines Bildungsfonds	77
4.2.2 Vertragliche Aspekte der Bildungsfondsfinanzierung	81
5 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Tätigkeiten neben dem Studium	84
5.1 Nichtselbständige Beschäftigung	84
5.1.1 Gesetzliche Versicherungspflicht als Arbeitnehmer	84
5.1.2 Werkstudentenprivileg	86
5.1.3 Geringfügige Beschäftigung	89
5.1.4 Übergangsbereich	94
5.1.5 Praktikum	98
5.1.6 Rechtsfolgen unterschiedlicher Fallkonstellationen.....	100
5.2 Studentische Selbständigkeit.....	108
5.2.1 Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit.....	108
5.2.2 Abgrenzungskriterien der Hauptberuflichkeit.....	111
5.2.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit	116
5.2.4 Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit	120
5.2.5 Künstlersozialkasse	123
5.2.6 Selbständige Erwerbstätigkeiten und abhängige Beschäftigungs- verhältnisse neben dem Studium und deren Rechtsfolgen	128
6 Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen	135
6.1 Studienaufwendungen de lege lata.....	135
6.2 Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG	140
6.3 Erfassung von Studienaufwendungen	143
6.3.1 Fahrtkosten	146
6.3.2 Doppelte Haushaltsführung.....	149

6.3.3 Auswärtige Tätigkeit	152
6.3.4 Häusliches Arbeitszimmer	154
6.3.5 Arbeitsmittel.....	157
6.3.6 Zins- und Tilgungszahlungen.....	160
6.4 Verlustverrechnung mit Beispiel.....	162
7 Zusammenfassung	172
Anhang I	178
Anhang II	184
Anhang III.....	187
Literaturverzeichnis	191
Verzeichnis sonstiger Quellen	220
Rechtsprechungsverzeichnis	236

Abkürzungsverzeichnis

a. M.	anderer Meinung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
Aufl.	Auflage
AV	Arbeitslosenversicherung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföG VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG
BAföGÄndG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBHZVO NRW	Berufsbildungshochschulzugangsverord- nung des Landes Nordrhein-Westfalen
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BeitrVerfGrsSz	Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DarlehensV	Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen
de	Deutschland
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
ECTS	European Credit Transfer System
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EWU-Statistik	Zinsstatistik der Europäischen Währungsunion
EY	Ernst & Young
f.	folgend
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote

gem.	gemäß
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GIVO NRW	Gleichwertigkeitsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HG NRW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
http(s)	Hypertext Transfer Protocol (Secure)
HwO	Handwerksordnung
HZG NRW	Hochschulzulassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsfor- schung
ifo	Institut für Wirtschaftsforschung
IHK	Industrie- und Handelskammer
inkl.	inklusive

insbes.	insbesondere
IW	Institut für Wirtschaft
IZA	Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit
KapErtrSt	Kapitalertragsteuer
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KredAnstWiAG	Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSVG	Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
KV	Krankenversicherung
KVdS	Krankenversicherung der Studierenden
KWG	Kreditwesengesetz
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit.	littera (Buchstabe)
LohnSt	Lohnsteuer
LSG	Landessozialgericht
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
lt.	laut
MiLoV3	Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
VIII	

OVG	Oberverwaltungsgericht
p. a.	per annum (pro Jahr)
priv.	privaten
PV	Pflegeversicherung
RBSStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
RStBl	Reichssteuerblatt
RV	Rentenversicherung
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte(n)
StB	Steuerberater
Std.	Stunde
StipG	Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms
StudakVO NRW	Studienakkreditierungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
StudienplatzVVO NRW	Studienplatzvergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
StWG	Studierendenwerkgesetz
SVBezGrV	Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung
SvEV	Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
URL	Uniform Resource Locator
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VVR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
WFNG NRW	Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen
WNB	Wohnraumnutzungsbestimmungen
WoBindG	Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer
www	World Wide Web
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gesamtstudienkosten für Lebenshaltung und Ausbildung	9
Abbildung 2:	Zusammensetzung der monatlichen Einnahmen	11
Abbildung 3:	Ermittlung der Leistungshöhe.....	40
Abbildung 4:	Berechnung des bereinigten Einkommens.....	42
Abbildung 5:	Auszahlungsbeträge in der Auszahlungsphase	74
Abbildung 6:	Zinsbelastung in der Auszahlungs- und Karenzphase	75
Abbildung 7:	Rückzahlungsbeträge in der Rückzahlungsphase	76
Abbildung 8:	Umgekehrter Generationenvertrag	78
Abbildung 9:	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts innerhalb und außerhalb des Übergangsbereichs.....	96
Abbildung 10:	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von einer gering- fügig entlohten Beschäftigung und Werkstudententätigkeit....	104
Abbildung 11:	Versicherungspflicht bei mehreren Beschäftigungsverhältniss.	107
Abbildung 12:	Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne eine andere Erwerbstätigkeit.....	114
Abbildung 13:	Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit neben einer anderen Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung)	115
Abbildung 14:	Rechtsfolgen einer abhängigen Beschäftigung.....	129
Abbildung 15:	Rechtsfolgen einer selbständigen Erwerbstätigkeit	132
Abbildung 16:	Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen in unterschiedlichen Bildungsphasen.....	141

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuerschuld der Einkommensteuer	21
Tabelle 2: Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung	29
Tabelle 3: Monatliche Arbeitsentgelt- und Arbeitseinkommengrenzen für Familienversicherung.....	32
Tabelle 4: Monatliche Ausbildungsförderungsbedarfssätze für Studierende	39
Tabelle 5: Jahreseinnahmengrenze	48
Tabelle 6: Jahresgewinngrenze	49
Tabelle 7: Durchschnittseinkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit	50
Tabelle 8: Vorzeitige Rückzahlung	60
Tabelle 9: Vorzeitige Rückzahlung nach Freistellung.....	61
Tabelle 10: Vorzeitige Rückzahlung eines Teildarlehens	61
Tabelle 11: Vorzeitige Rückzahlung eines Volldarlehens.....	62
Tabelle 12: Beitragssätze der Versicherungszweige	86
Tabelle 13: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung innerhalb einer Werkstudententätigkeit	87
Tabelle 14: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen.....	92
Tabelle 15: Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 867,83 €.....	97
Tabelle 16: Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 1.299 €.....	97
Tabelle 17: Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge.....	102
Tabelle 18: Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung	103
Tabelle 19: Monatliche Mehrbelastung durch Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	106

Tabelle 20: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen Krankenversicherung.....	119
Tabelle 21: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen Pflegeversicherung.....	119
Tabelle 22: Monatlicher Regelbeitrag, halber Regelbeitrag, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag zur Rentenversicherung.....	122
Tabelle 23: Monatliche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf Antrag	123
Tabelle 24: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Krankenversicherung	126
Tabelle 25: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung...	126
Tabelle 26: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Rentenversicherung ..	127
Tabelle 27: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im Masterstudium	167
Tabelle 28: Einkommensteuerliche Belastung ohne Verlustfeststellung	168
Tabelle 29: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im Bachelor- und Masterstudium.....	169
Tabelle 30: Einkommensteuerliche Belastung ohne steuerinduzierten Urlaub ...	170
Tabelle 31: Auszahlungsphase (Beträge in €)	178
Tabelle 32: Karenzphase (Beträge in €)	179
Tabelle 33: Rückzahlungsphase (Beträge in €)	182
Tabelle 34: Berechnungsbeispiel 1 im Übergangsbereich.....	184
Tabelle 35: Berechnungsbeispiel 2 im Übergangsbereich.....	185
Tabelle 36: Berechnungsbeispiel 3 im Übergangsbereich.....	186
Tabelle 37: Leseführer für Tabelle 38 und Tabelle 39	188
Tabelle 38: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Kranken- und Pflegeversicherung.....	189
Tabelle 39: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung	190

1 Einleitung

Bildung hat einen großen Stellenwert in der Gesellschaft eingenommen.¹ Die seit einigen Jahren stetig steigende Anzahl der Studierenden² beläuft sich mittlerweile auf ca. 2,9 Mio.³ Von Bildungsinvestitionen profitieren nicht nur Studierende, sondern auch der Staat.⁴ Bildung wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung aus, ermöglicht internationale Wettbewerbsfähigkeit und ein stärkeres ökonomisches Wachstum, woraus ein nachhaltiger Wohlstand resultiert.⁵ Im Durchschnitt erzielen Akademiker nach Studienabschluss ein höheres Einkommen, sodass auch der Staat von höheren Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträgen profitiert.⁶ Daneben weisen Hochschulabsolventen bessere Erwerbsmöglichkeiten und insgesamt ein geringes Risiko der Arbeitslosigkeit auf.⁷

Ein Studium erfordert jedoch den Einsatz von Ressourcen wie etwa Kapital und Lebenszeit.⁸ Somit müssen Studierende finanzielle Aufwendungen über einen gewissen Zeitraum für die Bildung investieren, um in späteren Perioden Erträge generieren zu können.⁹ Die Erträge müssen nicht unbedingt monetärer Natur sein.¹⁰ Sie können auch auf die Verwirklichung der eigenen Interessen, auf die Persönlichkeitsentwicklung sowie auf den Erfolg und Sicherheit im Beruf ausgerichtet sein.¹¹

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit ökonomischen, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten der Studienfinanzierung. Ziel dieser Arbeit ist, Transparenz hinsichtlich verschiedener Studienfinanzierungsinstrumente zu

¹ Vgl. OECD (2020): 47.

² In der vorliegenden Arbeit wird zur besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung aller Geschlechter verzichtet.

³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 8. Beliebte Hochschulen sind in unterschiedlichen Bundesländern vertreten. Vgl. StudyCheck (2021).

⁴ Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 1, Wößmann (2017): 38-40, OECD (2020): 135. Der Gewinn von Bildungsinvestitionen wird als *Bildungsrendite* erfasst. Vgl. OECD (2020): 135, Anger/Plünnecke/Schmidt (2010): 7.

⁵ Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 1, Anger et al. (2013): 88f., Wößmann (2017): 38-40.

⁶ Vgl. OECD (2020): 135, Schmillen/Stüber (2014): 7, Neugebauer (2015): 307f. Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit geht mit einem höheren erzielten Einkommen einher, sodass durch den progressiven Einkommensteuertarif eine höhere Steuerbelastung resultiert. Vgl. Schmillen/Stüber (2014): 7, Unterkapitel 2.3.

⁷ Vgl. Weber/Weber (2013): 3f., Möller/Schmillen (2008): 6, OECD (2020): 81-83.

⁸ Vgl. OECD (2020): 123. Auf staatliche Ausgaben für Bildung wird im Folgenden nicht eingegangen. Vgl. OECD (2020): 357f., Anger/Plünnecke/Schmidt (2010): 93.

⁹ Vgl. OECD (2020): 125f.

¹⁰ Vgl. OECD (2020): 132-134.

¹¹ Vgl. Schneider/Franke (2014): 63f., Kamhöfer/Schmitz/Westphal (2019): 235.

schaffen und damit bestehende Informationslücken zu schließen.¹² Die Arbeit soll als Entscheidungshilfe fungieren und einen chancengerechten Hochschulzugang fördern, da die Finanzierung des Studiums einen relevanten Faktor für die Studienaufnahme, die Studienverzögerung oder den Studienabbruch darstellt.¹³ In der vorliegenden Arbeit wird die durchweg ökonomische Bedeutung der einzelnen Finanzierungsinstrumente hervorgehoben. Dabei werden insbesondere wechselseitige Beziehungen aufgezeigt, sodass ein individueller Finanzierungsmix zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten konzipiert werden kann. Des Weiteren werden Regularien und Konsequenzen für Studierende in unterschiedlichen Sozialversicherungszweigen analysiert, da die Finanzierung immer einen Zufluss finanzieller Mittel zum Studierenden voraussetzt. Überdies wird die steuerliche Erfassung eben dieser Zuflüsse sowie der Studienaufwendungen diskutiert, die im Zusammenhang mit dem Studium auftreten.

Zu Beginn werden in Kapitel 2 die Rahmenbedingungen für ein Studium kurz vorgestellt. Es wird festgestellt, dass ein Studium mit Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten verbunden ist. Anschließend wird ein Überblick über mögliche Finanzierungsquellen geboten, damit in den weiterführenden Kapiteln eine detaillierte Erörterung stattfinden kann. Des Weiteren werden Studierende als Steuerpflichtige identifiziert und das Ermittlungsschema für die Einkommensteuer skizziert. Daneben wird die Sozialversicherungspflicht der Studierenden in der Kranken- und Pflegeversicherung während des Studiums aufgezeigt.

Kapitel 3 stellt – als eine Finanzierungsmöglichkeit – für die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach vor. Darüber hinaus wird das eigene Einkommen als einflussnehmende Determinante identifiziert und Jahreseinnahmen- und Jahresgewinnsgrenzen ermittelt, die den Bedarfssatz der Studierenden nicht mindern. Überdies werden Rückzahlungsmodalitäten erörtert und nutzenstiftende Aspekte hervorgehoben. Im Anschluss widmet sich Kapitel 4 der Analyse von Studienkrediten und Bildungsfonds als Finanzierungsinstrumente. Dabei werden finanzwirtschaftliche Aspekte erörtert und Rückzahlungskonditionen kritisch analysiert.

¹² Peter et al. (2016) zeigen, dass Informationsdefizite bezüglich der Kosten und des Nutzens des Studiums bestehen und eine Informationsbereitstellung die Studienabsicht positiv beeinflusst. Vgl. Peter et al. (2016): 561f.

¹³ Vgl. Heine/Quast (2011): 24, Schneider/Franke (2014): 65, Heublein et al. (2017): 192, Staneva (2018): 438.

Ferner werden in Kapitel 5 sozialversicherungsrechtliche Aspekte analysiert. Es werden unterschiedliche Rechtsfolgen einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium sowie daraus resultierende sozialversicherungsrechtliche (Mehr-)Belastungen aufgezeigt. Zusätzlich werden unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten analysiert, sodass ein Finanzierungsmix aus mehreren Erwerbstätigkeiten gestaltet werden kann.

In Kapitel 6 wird gezeigt, dass Studierende Studienaufwendungen in der Steuererklärung bei der Ermittlung ihres zu versteuernden Einkommens erfassen können. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich insbesondere auf die einkommensteuerliche Klassifizierung von Studienaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben. Es werden damit im Zusammenhang stehende Voraussetzungen und unterschiedliche abzugsfähige Studienaufwendungen vorgestellt sowie steuerliche Folgen der Verlustfeststellung erklärt. Abschließend werden die Ergebnisse, die im Rahmen dieser Arbeit gewonnen wurden, in einem Fazit zusammengefasst.

2 Studieren in Deutschland

2.1 Studium als Bildungsperspektive

Im Wintersemester 2020/2021 bieten 423 Hochschulen in Deutschland den Zugang zu einem Studium an.¹⁴ Das Hochschulrahmengesetz definiert die Zielsetzung eines Studiums wie folgt: „Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.“¹⁵

Generell kann ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert werden,¹⁶ dabei können die Studiengänge zu einem Bachelor- oder Mastergrad führen.¹⁷ Die Regelstudienzeit gibt einen Zeitrahmen vor, in dem das Studium abgeschlossen werden kann.¹⁸ Der Zugang zum Studium ist an erforderliche Qualifikationen gebunden, wobei die allgemeine Hochschulreife eine Berechtigung zu einem uneingeschränkten Studium bietet.¹⁹ Die erforderlichen Qualifikationen für ein Studium können über die Hochschulreife und Fachhochschulreife bis zu ausländischen schulischen und hochschulischen Bildungsnachweisen variieren.²⁰ Zudem gibt es zulassungsbeschränkte Studiengänge aufgrund begrenzter Aufnahmekapazitäten,

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2021a). Die Anzahl der Universitäten beläuft sich auf 108. Vgl. Statistisches Bundesamt (2021a).

¹⁵ § 7 HRG. Das Bildungswesen liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Länder (§§ 30, 70 GG). § 58 HG NRW bietet eine detailliertere Zielsetzung.

¹⁶ Vgl. §§ 1, 2 HRG, §§ 1-3 HG NRW. Ein Studium ist z. B. auch an einer Musikhochschule oder Kunsthochschule denkbar. www.hochschulkompass.de bietet eine Datenbank für die Suche nach der passenden Hochschule an.

¹⁷ Vgl. § 19 HRG. Masterstudiengänge schließen grundsätzlich an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an. Vgl. § 49 Abs. 7 HG NRW, §§ 3, 5 StudakVO NRW. In diesem Zusammenhang werden auch die Terminologien *konsekutives* oder *postgraduales* Masterstudium verwendet. Vgl. § 12 HRG, § 19 Abs. 4 HRG, § 61 Abs. 2 HG NRW.

¹⁸ Vgl. § 19 Abs. 2 und 3 HRG. Grundsätzlich beträgt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge sechs bis acht Semester und für Masterstudiengänge zwei bis vier Semester. Vgl. § 61 Abs. 1 HG NRW.

¹⁹ Vgl. § 27 HRG, § 49 Abs. 1 HG NRW.

²⁰ Vgl. §§ 1-9 GIVO NRW, § 49 HG NRW, §§ 1-4 BBHZVO NRW.

z. B. besteht eine bundesweite Zulassungsbeschränkung für Studiengänge der Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin.²¹ Der Zeitaufwand für ein Studium wird durch die gewählte Studienform beeinflusst.²² Hochschulen bieten Studiengänge und individuelle Regelungen an, die neben dem Vollzeitstudium auch ein Teilzeitstudium, berufsbegleitendes oder duales Studium ermöglichen.²³

Das am stärksten besetzte Studienfach an deutschen Hochschulen ist Betriebswirtschaftslehre.²⁴ Danach folgen die Studienfächer Informatik, Rechtswissenschaft und Maschinenbau/-wesen.²⁵ Im Mittelpunkt der Studierenden steht bei der Wahl des Studienfachs das persönliche Interesse sowie gute Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten.²⁶ Das Studium ist von der Persönlichkeitsentfaltung und zukünftigen Erfolgs- und Ertragsersparungen der Studierenden geprägt.²⁷ Gleichzeitig stehen unterschiedliche Aufwendungen dem Gesamtnutzen eines Studiums gegenüber.²⁸ Bildung besitzt somit einen Investitionscharakter, weshalb in diesem Zusammenhang auch von *Investition in Humankapital* gesprochen wird.²⁹ Im Anschluss erfolgt eine Erläuterung der Studienkosten und eine Übersicht von Finanzierungsquellen, mit denen die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten während eines Studiums gedeckt werden können.

²¹ Vgl. § 1 HZG NRW. Die Stiftung für Hochschulzulassung regelt zentral die Studienplatzvergabe für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Vgl. § 3 StudienplatzVVO NRW. Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Studienplätze durch Hochschulen vergeben. Vgl. § 23 StudienplatzVVO NRW.

²² Vgl. Middendorff et al. (2017): 56. Laut der 21. Sozialerhebung sind 93 % der Studierenden in einem Präsenzstudium eingeschrieben, das i. d. R. ein Vollzeitstudium ist (nur einer von zehn Studierenden geht einem Teilzeitstudium nach). 2 % der Studierenden sind in einem berufsbegleitenden Studium und 5 % der Studierenden in einem dualen Studium immatrikuliert. Vgl. Middendorff et al. (2017): 15.

²³ Vgl. Middendorff et al. (2017): 56, von Stechow (2019): Z. 161-165. Zeitliche und räumliche Flexibilität ermöglichen die Integration von Berufstätigkeit und die Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen. Vgl. Middendorff et al. (2017): 56.

²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 31.

²⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 31.

²⁶ Vgl. EY (2020): 8, Schneider/Franke (2014): 63f. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass das jährliche Bruttoeinstiegsgehalt u. a. in Abhängigkeit der Studienrichtung erheblich variieren kann. Vgl. GehaltsReporter (2021). Gehaltsunterschiede können auch aufgrund geschlechtsspezifischer Entlohnung und regionaler Unterschiede resultieren. Vgl. Schmillen/Stüber (2014): 4f.

²⁷ Vgl. Schneider/Franke (2014): 63f., Piopiunik/Kugler/Wößmann (2017): 29, Kamhöfer/Schmitz/Westphal (2019): 235.

²⁸ Vgl. OECD (2020): 125f.

²⁹ Vgl. Hegelheimer (1982): 303f., Palacios (2004): 9, Becker (1962): 9f. Die Investition in Humankapital ist mit Opportunitätskosten verbunden, da während der Bildungsinvestition der Studierende einem Verdienstaufschlag unterliegt. Vgl. Neugebauer (2015): 318. Die Höhe der entgangenen Einnahmen variiert u. a. in Abhängigkeit von der Studiendauer. Vgl. OECD (2020): 126. Daneben existieren laufende, z. B. Sozial- oder Studienbeiträge, und einmalige Kosten für Lebenshaltung und Ausbildung. Vgl. Abschnitt 2.2.1.

2.2 Finanzielle Situation von Studierenden

2.2.1 Kosten im Studium

Kosten während des Studiums resultieren vor allem aus Lebenshaltungskosten, die den gesamten notwendigen Lebensunterhalt zur Sicherung des Existenzminimums umfassen.³⁰ Laut dem Deutschen Studentenwerk³¹ benötigt ein Student im Jahr 2016 im Durchschnitt ca. 819 € im Monat, um die Lebensunterhaltskosten zu decken.³² Dabei bilden Mietkosten einschließlich Nebenkosten und Ausgaben für Ernährung die höchste Kostenkomponente.³³ Daneben fallen Ausgaben für Lernmittel, Fahrtkosten, Internet, Telefon, ggf. Beiträge für die studentische oder freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung³⁴ sowie Ausgaben für Kleidung, Freizeit, Kultur und Sport an.³⁵ Überdies ist zu berücksichtigen, dass neben den Kernausgaben individuelle zusätzlich fixe monatliche Ausgaben für bspw. andere Versicherungen und Körperpflege oder einmalige Kosten wie etwa Umzugskosten, Ausgaben für eine Innenausstattung inkl. Haushaltsgeräte oder für die Anschaffung eines Computers auftreten können.³⁶

Des Weiteren stellt der Semesterbeitrag eine weitere Kostenkomponente dar.³⁷ Der Semesterbeitrag setzt sich i. d. R. aus einem Sozialbeitrag für das Studierenden-

³⁰ Vgl. Dohmen et al. (2017): 21.

³¹ In die Analyse wurden ledige Studierende einbezogen, die in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind und allein oder in einer Wohngemeinschaft wohnen bzw. wirtschaften und bislang keinen Hochschulabschluss erworben haben (außer einen Bachelorabschluss für einen konsekutiven Masterstudiengang) (= Fokus-Typ). Vgl. Middendorff et al. (2017): 39. Zu beachten gilt, dass Studierende, die in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen studieren, mit höheren Kosten konfrontiert werden können. Vgl. Dohmen et al. (2019): 22.

³² Vgl. Middendorff et al. (2017): 48. Die 21. Sozialerhebung definiert Lebenshaltungskosten im engeren Sinne, sodass die kalkulierte Ausgabenhöhe geringer ausfällt als bei anderen Datensätzen wie etwa der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die auch private Konsumausgaben für z. B. Bildungswesen und Innenausstattung und andere individuelle Ausgaben für z. B. Versicherungen oder Vorsorge berücksichtigt. Vgl. Dohmen et al. (2017): 150f., Statistisches Bundesamt (2020b): 204.

³³ Vgl. Middendorff et al. (2017): 48. Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, weisen insgesamt niedrigere Ausgaben für Miete und Ernährung auf als Studierende mit eigenem Hausstand. Vgl. Dohmen et al. (2019): 21f.

³⁴ Weitere Ausführungen zu sozialversicherungsrechtlichen Aspekten während des Studiums erfolgen in Unterkapitel 2.4 und Kapitel 5.

³⁵ Vgl. Dohmen et al. (2017): 150f., Middendorff et al. (2017): 48f. Zudem werden in der Studie Arztkosten und Medikamente als Ausgabenkomponenten aufgezeigt. Vgl. Middendorff et al. (2017): 48.

³⁶ Vgl. Dohmen et al. (2017): 153, Middendorff et al. (2017): 48.

³⁷ Vgl. Statista (2018a). Der Semesterbeitrag kann z. B. zwischen 102,05 € und 425,06 € variieren. Vgl. Statista (2018a).

werk, einem Studierendenschaftsbeitrag, u. U. einem Mobilitätsbeitrag für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und eventuellen Verwaltungskosten zusammen, wobei der Mobilitätsbeitrag betragsmäßig den größten Anteil umfasst.³⁸ Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das kommende Semester an die jeweilige Hochschule und kann je nach Hochschule in der Höhe variieren.³⁹ Zu beachten gilt, dass generell die allgemeinen Studiengebühren abgeschafft wurden, jedoch können in speziellen Fällen z. B. bei Langzeitstudierenden zusätzliche Studiengebühren entstehen.⁴⁰ Außerdem können Studiengebühren für private Hochschulen anfallen, die i. d. R. betragsmäßig höher liegen als der Semesterbeitrag.⁴¹

Der Finanzierungsbedarf der Studierenden ist individuell und steht in einem engen Zusammenhang mit den vorliegenden Lebensumständen, insbesondere hat das Lebensalter einen maßgeblichen Einfluss.⁴² Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr die beitragsfreie Mitgliedschaft in der Familienversicherung in Anspruch nehmen und müssen sich kostenpflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende versichern lassen.⁴³ Somit steigen durch versicherungsrechtliche Regelungen die Gesundheitsausgaben systematisch mit dem Alter an.⁴⁴

Auch gibt es regionale Unterschiede bezüglich der Lebensunterhaltskosten, z. B. ist die Miete in München (22,95 €/m²) deutlich höher als in Duisburg (6,68 €/m²).⁴⁵ Außerdem hängen die Mietkosten von der Wohnform ab, sodass Studierende, die

³⁸ Vgl. OLG Düsseldorf (2012): Z. 3, § 57 Abs. 1 HG NRW, § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG, VRR (2021), AStA (2021), Statista (2018b).

³⁹ Vgl. § 57 Abs. 1 HG NRW, § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG. Weitere Informationen über den Semesterbeitrag sind der jeweiligen Hochschule zu entnehmen. Vgl. Statista (2018a). Der Sozial- und Studierendenschaftsbetrag für das Wintersemester 2021/2022 beträgt an der Universität Duisburg-Essen z. B. 320,38 €. Vgl. Universität Duisburg-Essen (2021).

⁴⁰ Vgl. Nolden (2015): Z. 231-234, Weber (2021), Coelln (2011): Z. 147.

⁴¹ Vgl. Maciejewski (2020): 546, Hochschule Fresenius (2020). Die private Hochschule Fresenius erhebt bspw. monatlich bis zu 895 € an Studiengebühren. Vgl. Hochschule Fresenius (2020).

⁴² Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 164, Dohmen et al. (2019): 28. Die Haushaltskonstellation, in der Studierende leben, wird i. d. R. auch stark vom Alter der Studierenden beeinflusst. Mit steigendem Alter wohnen Studierende eher in einem Einzelhaushalt oder zusammen mit einem Partner. Dies führt wiederum zu Wohnkosten. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 167f., Dohmen et al. (2017): 154f. Des Weiteren können zusätzliche Kosten durch das Vorhandensein von Kind(-ern) entstehen. Vgl. Dohmen et al. (2019): 38-40.

⁴³ Vgl. Unterkapitel 2.4.

⁴⁴ Vgl. Dohmen et al. (2017): 147.

⁴⁵ Vgl. Wohnungsbörse (2021a), Wohnungsbörse (2021b). In München fallen im Monat durchschnittlich 387 € Mietkosten inkl. Nebenkosten an. Dagegen belaufen sich die Mietkosten inkl. Nebenkosten in Leipzig auf 264 € im Monat. Vgl. Middendorff et al. (2017): 51.

im Wohnheim wohnen, weniger Mietkosten tragen müssen als alleinwohnende Studierende.⁴⁶ Demzufolge können Mietkosten das studentische Budget erheblich belasten.⁴⁷

Internationale Mobilität ist mittlerweile ein zentraler Bestandteil im Studium. Fast jeder dritte Studierende hat sich studienbezogen im Ausland aufgehalten.⁴⁸ Studienbezogene Auslandsaufenthalte können unterschiedlich gestaltet werden und umfassen z. B. Studienreisen, Auslandspraktika, Sprachkurse im Ausland oder die Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule und sind grundsätzlich auch mit (Mehr-)Kosten verbunden.⁴⁹

Insgesamt lässt sich festhalten, dass ein Studium mit laufenden Ausgaben verbunden ist, die von den Lebensumständen wie etwa dem Alter, der Wohnform oder dem Einkommen der Studierenden abhängen.⁵⁰ Abbildung 1 können durchschnittliche Gesamtstudienkosten entnommen werden.⁵¹

⁴⁶ Vgl. Dohmen et al. (2017): 149. Die Wohnform hat auch auf weitere Ausgabenkomponenten Einfluss, z. B. müssen Studierende, die allein wohnen, tendenziell höhere Ausgaben für Miete, Ernährung und Kommunikation tätigen. Vgl. Dohmen et al. (2019): 26. Durch eine Wohngemeinschaft können Synergieeffekte erzielt werden, sodass einige Kosten bspw. Grundkosten für Telekommunikation geteilt werden können. Vgl. Dohmen et al. (2019): 16f., 26.

⁴⁷ Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 186. Dieser Rückschluss lässt sich aus der subjektiven Einschätzung der Studierenden über die finanzielle Lage ziehen. Studierende, die noch bei ihren Eltern wohnen, bewerten ihre finanzielle Situation sicherer als Studierende mit eigenem Hausstand. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 186.

⁴⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020c): 11, Middendorff et al. (2017): 19. Daten aus der 21. Sozialerhebung zeigen, dass Studierende die Mehrbelastung als eine Barriere für einen Auslandsaufenthalt ansehen. Vgl. Middendorff et al. (2017): 23. In der vorliegenden Arbeit werden vereinzelt Finanzierungsmöglichkeiten von Auslandsaufenthalten aufgezeigt.

⁴⁹ Vgl. Middendorff et al. (2017): 19, Speck/Zipf (2009): 63f.

⁵⁰ Vgl. Dohmen et al. (2019): 47-49.

⁵¹ Vgl. Middendorff et al. (2017): 48, Herberger/Oehler (2015): 75. Die durchschnittlichen Gesamtstudienkosten basieren auf der 21. Sozialerhebung und beziehen sich auf Studierende, die in einem Vollzeitstudiengang eingeschrieben sind und allein oder in einer Wohngemeinschaft wohnen bzw. wirtschaften. Vgl. Middendorff et al. (2017): 39. Die Datensätze beruhen auf dem Jahr 2016 und sind entsprechend veraltet. Im Sommersemester 2021 werden ca. eine Mio. Studierende befragt und damit neue Erkenntnisse generiert. Vgl. Studierendenbefragung (2021). Dohmen et al. (2017) haben anhand verschiedener Datenquellen die Ausgaben der Studierenden analysiert. Hierbei wurden neben den Datensätzen der 20. Sozialerhebung auch die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2013 untersucht. Im Ergebnis lagen die Ausgaben der Studierenden nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe höher als die der Sozialerhebung, da die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Ausgabenpositionen wie etwa Ausgaben für das Bildungswesen für z. B. Semesterbeiträge oder Studiengebühren, Körperpflege und Versicherungskosten berücksichtigt. Vgl. Dohmen et al. (2017): 37-40. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 zeigt, dass alleinlebende Studierende im Durchschnitt 1.034 € im Monat für Lebenshaltungskosten aufwenden mussten, wobei Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung darin nicht enthalten sind. Abbildung 1, Seite 9, basiert nicht auf den Ausgabenposten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, da Dohmen et al. (2017) die Stichprobengröße für die Generierung gesicherter empirischer Ergebnisse zu unsicher einstufen. Vgl. Dohmen et al. (2017): 31, Dohmen et al. (2019): 84. Der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 kann jedoch eine tendenzielle Erhöhung der Studienkosten entnommen werden.

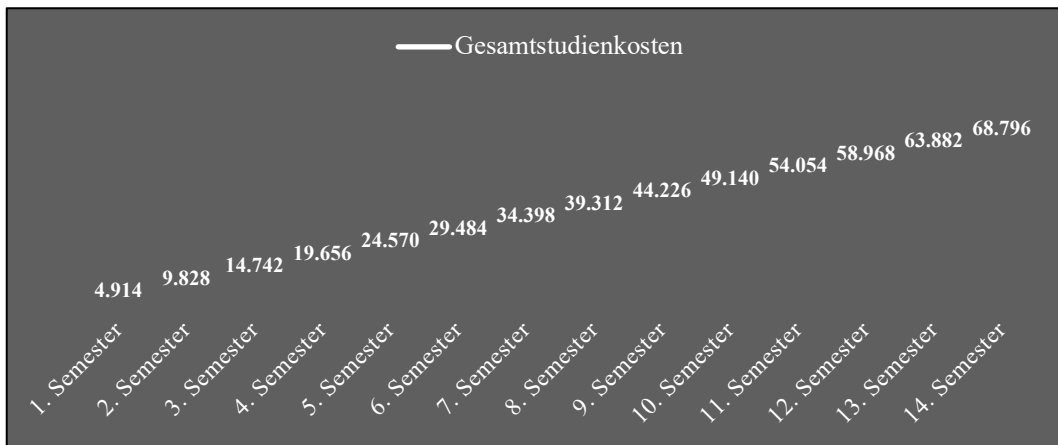


Abbildung 1: Kumulierte Gesamtstudienkosten für Lebenshaltung und Ausbildung (in Anlehnung an Middendorff et al. (2017): 48)

Für ein Studiensemester fallen im Durchschnitt 4.914 € an Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten an, wobei nur die Ausgaben für das Existenzminimum berücksichtigt werden.⁵² Somit kostet ein Bachelorstudium, das in sechs Semestern absolviert wird, durchschnittlich 29.484 €.⁵³ Wenn Studierende einen postgradualen Masterstudiengang von vier Semestern an das Bachelorstudium anschließen, resultieren im Durchschnitt 49.140 € Gesamtstudienkosten als Investition in das Studium und die Zukunft.⁵⁴ Zudem zeigt Abbildung 1, dass mit zunehmenden Semestern die Ausgaben kumulativ steigen und ein Studium über der Regelstudienzeit mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.⁵⁵ Anzumerken ist, dass Abbildung 1 keinen Anspruch auf Vollständigkeit bietet und ausschließlich der Orientierung dient.

Im Gegensatz zu berufsbegleitenden oder dualen Studiengängen, die grundsätzlich neben einer Erwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Ausbildung durchgeführt werden, können Studierende, die einem Vollzeitstudium nachgehen, i. d. R.

Vgl. Statistisches Bundesamt (2020b): 204. Diese Erkenntnisse liefern auch Dohmen et al. (2019), die die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2013 mithilfe des Verbraucherpreisindizes des Statistischen Bundesamts für verschiedene Konsumgüter und Dienstleistungen angepasst haben. Insgesamt stellen ihre Ermittlungen fest, dass die Ausgaben zwischen 2013 und 2018 um 6 % gestiegen sind. Vgl. Dohmen et al. (2019): 87.

⁵² 819 € x 6 Monate x 1 Semester = 4.914 €.

⁵³ 819 € x 6 Monate x 6 Semester = 29.484 €.

⁵⁴ Vgl. Speck/Zipf (2009): 63. 819 € x 6 Monate x 10 Semester = 49.140 €.

⁵⁵ Auch stellen Opportunitätskosten, die die entgangenen Einnahmen des Studierenden implizieren, eine Kostenkomponente während des Studiums dar. Vgl. Neugebauer (2015): 318.

aufgrund des studienbezogenen Zeitaufwands einer Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums nicht vollumfänglich nachgehen.⁵⁶ Es werden deshalb weiterführend unterschiedliche Finanzierungsquellen vorgestellt, die zur Deckung der laufenden Ausgabenposten im Studium dienlich sind.

2.2.2 Überblick über Finanzierungsquellen

Zwischen der Finanzierungssituation von Studierenden und der Wahrscheinlichkeit, ein Studium aufzunehmen bzw. abzuschließen, besteht ein enger Zusammenhang, sodass die Finanzierung des Studiums als ein relevanter Faktor für die Beschreibung des Studiums identifiziert werden kann.⁵⁷ Die Finanzsituation von Studierenden ist spezifisch, da Studierende grundsätzlich auf unkonventionelle und miteinander kombinierbare Quellen zur Einnahmenerzielung zurückgreifen.⁵⁸ Als Finanzierungsquellen heben sich insbesondere drei Säulen hervor: die finanzielle Unterstützung durch Angehörige, zum Großteil durch Eltern, die staatliche Förderung bspw. durch BAföG und die eigene Erwerbstätigkeit.⁵⁹ Diese werden u. a. durch Ersparnisse⁶⁰, Stipendien, Studienkredite und Bildungsfonds erweitert, die in Abbildung 2 unter übrige Quellen aufgeführt sind.⁶¹ Folgende Abbildung 2 zeigt die Ergebnisse der 21. Sozialerhebung und gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der monatlichen Einnahmen aller Studierenden der betrachteten Stichprobe, wobei eine Mischfinanzierung zu erkennen ist.⁶²

⁵⁶ Vgl. Middendorff et al. (2017): 59f., von Stechow (2019): Z. 161-165. Siehe für den studienbezogenen Zeitaufwand Fn. 95.

⁵⁷ Vgl. Heublein et al. (2017): 214, Schneider/Franke (2014): 35f., 65, Heine/Quast (2011): 24, Becker/Lörz (2020): 8f., Middendorff et al. (2017): 18.

⁵⁸ Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Brandt/Apolinarski (2018): 161, Müller/Stuckrad (2013): 3. Andere Bevölkerungsgruppen finanzieren ihre Lebenshaltungskosten fast ausschließlich aus einer Quelle z. B. durch Erwerbstätigkeit, Rente oder Sozialhilfe. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 161.

⁵⁹ Vgl. Becker/Lörz (2020): 3, Middendorff et al. (2017): 42, Brandt/Apolinarski (2018): 161.

⁶⁰ 18 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* greifen auf Ersparnisse zurück. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31.

⁶¹ Vgl. Middendorff et al. (2017): 42f. Kredite und Stipendien werden vergleichsweise zu anderen Finanzierungsformen wenig in Anspruch genommen. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42. Waisenrente wird in dieser Arbeit nicht betrachtet.

⁶² Vgl. Middendorff et al. (2017): 43. Die Einnahmehöhe wird insbesondere von der Haushaltskonstellation, wie etwa ein Einzelhaushalt oder bei den Eltern wohnend, und dem Lebensalter beeinflusst, weshalb ältere Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, mehr Einnahmen benötigen. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 172f.

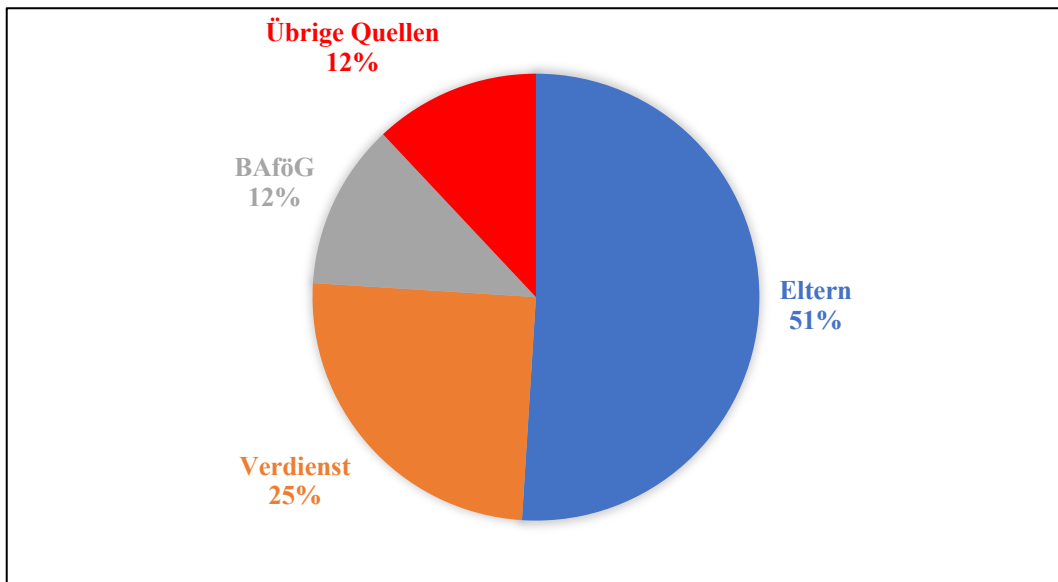


Abbildung 2: Zusammensetzung der monatlichen Einnahmen (in Anlehnung an Mi-ddendorff et al. (2017): 43)

Des Weiteren lassen sich die Finanzierungsquellen bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung systematisieren. Dabei stellen eigene Ersparnisse und Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit eigene Finanzierungsinstrumente dar.⁶³ Der finanzielle Beistand der Familie und die Förderung durch Stipendien ist grundsätzlich mit keiner Rückzahlungsverpflichtung verbunden.⁶⁴ BAföG kann als ein hybrides Finanzierungsinstrument verstanden werden, da der an Studierende ausgezahlte Bedarfssatz einen hälftigen Zuschuss, der an keine Rückzahlungsverpflichtung gebunden ist, und ein hälftiges zinsloses Darlehen einschließt, das zurückzuzahlen ist.⁶⁵ Die Kreditfinanzierung ist ein Finanzierungsinstrument, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung einhergeht. Dabei variieren die Rückzahlungskonditionen mit der Kreditform.⁶⁶ Aus ökonomischer Sicht ist es zu empfehlen, zunächst auf Finanzierungsinstrumente zurückzugreifen, die keine oder eine geringe Rückzahlungsverpflichtung besitzen.⁶⁷ Im Anschluss werden die unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente kurz vorgestellt.

⁶³ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 75. Siehe Abschnitt 2.2.2.2 für Erwerbstätigkeit neben dem Studium.

⁶⁴ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 75. Siehe Abschnitt 2.2.2.1 für Unterhaltszahlungen von Eltern und Abschnitt 2.2.2.3 für Stipendien.

⁶⁵ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76. Vgl. Abschnitt 2.2.2.1 und Kapitel 3. U. U. wird ein Teil des Darlehens erlassen. In Unterkapitel 3.4 werden Rückzahlungsmodalitäten erörtert.

⁶⁶ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76. Vgl. Abschnitt 2.2.2.4 und Kapitel 4.

⁶⁷ Vgl. Müller (2012): 334.

2.2.2.1 Unterhalt, Kindergeld, BAföG

In Deutschland gilt i. d. R. eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern, die eine Finanzierung einer angemessenen Ausbildung, wie etwa ein Studium, umfasst.⁶⁸ Studierende müssen ihre Arbeitskraft nicht zur Erzielung von Einnahmen einsetzen, weshalb eine Unterhaltsberechtigung aufgrund der Bedürftigkeit der Studierenden vorliegt.⁶⁹ Jedoch müssen Eltern wirtschaftlich leistungsfähig sein, um Unterhalt leisten zu können.⁷⁰ Die 21. Sozialerhebung zeigt, dass 86 % der Studierenden durchschnittlich 541 € im Monat von ihren Eltern als finanzielle Unterstützung erhalten, dabei erfolgt die Elternleistung als Barzuwendung und/oder als unbare Zuwendung.⁷¹ Unbare Zuwendungen implizieren indirekte Leistungen wie etwa die Bereitstellung von Wohnräumlichkeiten, Verpflegung und Kleidung oder die Kostenübernahme z. B. von Versicherungsbeiträgen.⁷²

Studierenden, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wird ein Regelsatz nach der Düsseldorfer Tabelle⁷³ von 860 € im Monat zugesprochen, wobei Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung den Bedarf der Studierenden erhöhen.⁷⁴ Der Unterhalt soll die Lebenshaltungs- sowie Ausbildungskosten decken.⁷⁵ Das Studium sollte

⁶⁸ Vgl. § 1601 BGB, Brandt/Apolinarski (2018): 161, Dohmen et al. (2017): 19, Budzikiewicz (2021): Z. 2, Siede (2019): 1297, § 1589 Abs. 1 S. 1 BGB. Ein Unterhaltsanspruch besteht jedoch nur, wenn Studierende bedürftig (§ 1602 BGB) und Unterhaltspflichtige leistungsfähig (§ 1603 BGB) sind. Vgl. Hammermann (2020a): Z. 1. Anzumerken ist, dass Unterhaltsansprüche bei verheirateten Studierenden auf den Lebenspartner bzw. Ehegatten übergehen. Vgl. § 1608 BGB.

⁶⁹ Vgl. § 1602 BGB, Viefhues (2021a): Z. 26, Deutscher Bundestag (2018): 6, Siede (2019): 1297. Auch im Interesse der Eltern sollen Studierende sich vollumfänglich dem Studium widmen. Vgl. BGH (1995): Z. 30. Daneben haben Eltern das Recht auf Auskunft in Bezug auf die Leistungserbringung z. B. durch Studienbescheinigungen. Vgl. OLG Karlsruhe (2009): Z. 22. Der Wunsch nach Unabhängigkeit der Studierenden von den Eltern erfordert anderweitige Einnahmequellen, weshalb die eigene Erwerbstätigkeit eine Alternative bietet. Vgl. Middendorff et al. (2017): 62, Abschnitt 2.2.2.2.

⁷⁰ Vgl. § 1603 BGB.

⁷¹ 86 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* werden von den Eltern finanziell unterstützt, wobei die finanzielle Abhängigkeit von den Eltern mit zunehmendem Alter abnimmt. 19 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* erhalten Unterstützung von Bekannten und Verwandten. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42-44, Brandt/Apolinarski (2018): 163, Fn. 31. Studierende, die während der Corona-Pandemie über geringere Einnahmen verfügen, greifen auf Ersparnisse zurück oder werden von Eltern, Verwandten oder dem Partner finanziell unterstützt. Vgl. Becker/Lörz (2020): 7.

⁷² Vgl. § 1612 Abs. 2 BGB, Brandt/Apolinarski (2018): 168, Middendorff et al. (2017): 42, Viefhues (2020): Z. 123.

⁷³ Die Düsseldorfer Tabelle ist eine Richtlinie und kein Gesetz. Vgl. Düsseldorfer Tabelle (2021): A.1. Oberlandesgerichte orientieren sich i. d. R. an der Tabelle. Vgl. Dose (2019): 19.

⁷⁴ Vgl. Düsseldorfer Tabelle (2021): A.8, Klinkhammer (2019): Z. 509, 512, Viefhues (2021b): Z. 123. Der Unterhalt ist als Geldrente monatlich im Voraus an den Studierenden zu zahlen. Vgl. § 1612 Abs. 1 S. 1 und 3 S. 1 BGB.

⁷⁵ Vgl. § 1610 Abs. 2 BGB. Grundsätzlich besteht der Rechtsanspruch auf Unterhalt bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, jedoch gibt es hiervon abweichende Regelungen. Vgl. OLG

innerhalb einer angemessenen Zeit (Regelstudienzeit) beendet werden, sodass die finanzielle Last nicht länger als nötig den Eltern auferlegt wird.⁷⁶

Überdies besteht unabhängig von der Bedürftigkeit der Studierenden der zivilrechtliche Anspruch auf Auskehr des Kindergeldes für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen.⁷⁷ Demnach können Studierende mit eigenem Hausstand monatliche Kindergeldzahlungen erhalten, auch wenn die Eltern keinen Unterhalt leisten.⁷⁸ Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr der Studierenden während des Studiums.⁷⁹ Bei einem bereits vorhandenen berufsqualifizierenden Abschluss des Kindes besteht der Anspruch bei einer Zweitausbildung (Studium) weiterhin unter der Voraussetzung, dass das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit nachgeht.⁸⁰ Bei einem Bachelorstudium (Erstausbildung) und einem konsekutiven Masterstudium wird eine einheitliche Erstausbildung angenommen, sodass die 20 Wochenstundenbegrenzung während des konsekutiven Masterstudiums nicht greift.⁸¹

Hamm (2018): Z. 28, Siede (2019): 1297. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Bachelorstudium und einem konsekutiven Masterstudium um eine einheitliche Ausbildung. Vgl. OVG Hamburg (2016): Z. 3. Wenn der Studierende Vermögen besitzt oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist im Einzelfall die Anrechnung auf den Bedarf zu überprüfen. Vgl. Langeheine (2020a): Z. 73, Langeheine (2020b): Z. 183, Viefhues (2021a): Z. 26, 33, Hammermann (2020b): Z. 12a.

⁷⁶ Vgl. Viefhues (2021a): Z. 26, Langeheine (2020b): Z. 187, § 1618a BGB.

⁷⁷ Vgl. OLG Stuttgart (2017): Z. 15. Grundsätzlich können Eltern Kindergeld für Studierende über die Volljährigkeit bis zum 25. Lebensjahr erhalten. Anspruchsberechtigte für Kindergeld werden in § 62 EStG aufgeführt, wobei die Kindseigenschaft näher in § 32 EStG definiert wird. Auf weitere Ausführungen zum Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 EStG wird folgend verzichtet. Vgl. ausführlich Maciejewski (2020): 546f.

⁷⁸ Vgl. § 1601 BGB, BGH (2007): Z. 29, Götz (2020): Z. 159, § 74 Abs. 1 S. 1 EStG. Siehe § 66 EStG für die Höhe des Kindergeldes. Wenn Studierende Unterhalt beziehen, dann wird der Barbedarf entsprechend um den Kindergeldbetrag gem. § 1612b BGB gemindert. Vgl. Götz (2020): Z. 153. Bei Wegfall des Kindergeldes besteht aber grundsätzlich kein Einkommensverlust des Studierenden, da diese Differenz durch den Unterhalt wieder ausgeglichen wird. Vgl. § 1612b BGB, Deutscher Bundestag (2018): 9.

⁷⁹ Vgl. § 63 Abs. 1 EStG, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a) EStG.

⁸⁰ Vgl. § 63 Abs. 1 EStG, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. a) und S. 2f. EStG. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV wirkt sich nicht schädlich auf den Kindergeldanspruch aus. Vgl. § 32 Abs. 2 S. 3 EStG. Auch während der Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wie etwa Schulabschluss oder Ausbildungsende und Studienaufnahme kann der Anspruch auf Kindergeld fortbestehen. Vgl. § 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. b) EStG, Götz (2020): Z. 155. Siehe für weitere Tatbestandsvoraussetzungen für Kindergeld § 32 EStG.

⁸¹ Vgl. BMF (2016): Z. 19.

Leistungen i. S. d. BAföG sind staatliche Ausbildungsbeihilfen für Studierende, die grundsätzlich hälftig einen Zuschuss und hälftig ein Darlehen darstellen.⁸² Zu beachten gilt, dass die Ausbildungsförderung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist und nur bei Bedürftigkeit der Studierenden gewährt wird.⁸³ Dabei findet das Subsidiaritätsprinzip und das Prinzip der Familienabhängigkeit Anwendung.⁸⁴ Zur Bestimmung des Bedarfssatzes werden neben dem Vermögen und Einkommen der Studierenden auch Einkommensverhältnisse der Eltern berücksichtigt.⁸⁵ Demnach kommt die Ausbildungsförderung nur in Betracht, wenn Studierende selbst und ihre Eltern die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten nicht finanzieren können.⁸⁶ Der monatliche BAföG-Höchstsatz (inkl. Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag) beträgt aktuell 861 € für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen und in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende versicherungspflichtig sind.⁸⁷

In diesem Zusammenhang ist auf Wechselwirkung zwischen dem Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG und Unterhaltsansprüche nach dem BGB hinzuweisen, obwohl die Ansprüche unabhängig voneinander bestehen.⁸⁸ Studierende müssen vorrangig Leistungen i. S. d. BAföG in Anspruch nehmen, wobei das daraus resultierende zinslose Darlehen für Studierende als zumutbar erachtet wird.⁸⁹ Es folgt, dass Leistungsbezüge i. S. d. BAföG den Bedarf des Unterhaltsanspruchs der Studierenden mindern, jedoch relativiert sich diese Wirkung, da bei der Berechnung des BAföG-Bedarfssatzes das Einkommen der Eltern berücksichtigt wird.⁹⁰

⁸² Vgl. Hammermann (2020b): Z. 35, Brandt/Apolinarski (2018): 162, § 17 Abs. 2 BAföG.

⁸³ Vgl. § 1 BAföG. Siehe Unterkapitel 3.1 und 3.2 für weitere Anspruchsvoraussetzungen für Ausbildungsförderung.

⁸⁴ Das Prinzip der Subsidiarität und der Familienabhängigkeit besagt, dass Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Studierenden sowie des Lebenspartners bzw. des Ehegattens und der Eltern Vorrang gegenüber der staatlichen Förderung besitzen. Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 10, Dohmen et al. (2017): 19.

⁸⁵ Vgl. § 11 BAföG, § 21 BAföG, Unterkapitel 3.2. Siehe Unterkapitel 3.2 für elternunabhängige Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG.

⁸⁶ Vgl. Dohmen et al. (2017): 19f.

⁸⁷ Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 13a Abs. 1 BAföG. 25 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* erhalten Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG. Die durchschnittliche Förderhöhe beträgt dabei 435 € im Monat. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31.

⁸⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2018): 10. Ausbildungsförderung sind im BAföG und Unterhaltsansprüche im BGB geregelt.

⁸⁹ Vgl. Hammermann (2020b): Z. 35, Siede (2019): 1298, BGH (1985): Z. 12.

⁹⁰ Vgl. § 1602 BGB. Die Bedürftigkeit ist nicht gegeben, wenn der Bedarf durch anrechenbare Einkünfte gedeckt ist. Vgl. Hammermann (2020b): Z. 6. Leistungen nach dem BAföG sind als bedarfsdeckende Einkünfte dem Unterhalt anzurechnen. Vgl. Hammermann (2020b): Z. 35,

Ferner ist anzumerken, dass der Regelsatz der Düsseldorfer Tabelle und der Bedarfssatz i. S. d. BAföG auf ein Existenzminimum ausgerichtet sind, weshalb ein individueller Bedarf, der die Elternleistung und/oder Ausbildungsförderung übersteigt, den Rückgriff auf weitere alternative Finanzierungsquellen zur Erzielung von Einnahmen erfordert.⁹¹

2.2.2.2 Erwerbstätigkeit neben dem Studium

Es besteht die Möglichkeit, neben dem Elternunterhalt und der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um bestehende Finanzierungslücken zu schließen.⁹² Das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung zeigt in einer Studie, dass eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium mit einem geringen Zeitaufwand von etwa zehn Wochenstunden sowie einer fachbezogenen Tätigkeit kein Risiko für einen Studienabschluss darstellt.⁹³ Weitere Erkenntnisse bestätigen, dass sich eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium kaum negativ auf Studienleistungen auswirkt.⁹⁴ Studierende, die während des Studiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sollten jedoch die aufzuwendende Zeit für das Studium berücksichtigen, damit keine Verzögerungen des Studiums resultieren.⁹⁵

Siede (2019): 1298. Auf Vorausleistungen nach dem BAföG wird im Folgenden nicht eingegangen. Vgl. § 36 BAföG. Siede (2019) äußert sich kritisch zur Wechselwirkung, weil mögliche Versorgungslücken resultieren können. Vgl. Siede (2019): 1300.

⁹¹ Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 163. Dohmen et al. (2019) kritisieren den BAföG-Höchstsatz, der zu niedrig und unterhalb des Existenzminimums liege und zeigen einen höheren angemesseneren Förderungssatz für die Grundsicherung i. H. v. 500 € bis 550 € im Monat auf. Vgl. Dohmen et al. (2019): 82. Studierende, die keine Barmittel von ihren Eltern erhalten, beziehen gegenüber Studierenden, die Barmittel erhalten, vermehrt BAföG und kompensieren die Differenz durch einen Erwerbsverdienst und durch Aufnahme eines Studienkredits. Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 179, Middendorff et al. (2017): 45f.

⁹² Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 163. 61 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* gehen einer Erwerbstätigkeit nach und generieren im Monat durchschnittlich 385 € aus der Erwerbstätigkeit. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31. Die eigene Erwerbstätigkeit ist auch während der Coronapandemie als Finanzierungsquelle beliebt, jedoch hat sich die Erwerbsituation für Studierende durch Kündigung, unbezahlte Freistellung und Arbeitszeitreduzierung verschlechtert. Vgl. Becker/Lörz (2020): 4, 7.

⁹³ Vgl. Heublein et al. (2017): 213.

⁹⁴ Vgl. Staneva (2018): 440.

⁹⁵ Vgl. Brandt/Apolinarski (2018): 194. Für ein Vollzeitstudium werden durchschnittlich 33 Stunden pro Woche investiert. Vgl. Middendorff et al. (2017): 57. Das europäische System zur Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen gibt 25 bis 30 Stunden für einen Credit vor. Ein akademisches Jahr im Vollzeitstudium umfasst 60 Credits, sodass 1.500 bis 1.800 Stunden Arbeitsaufwand für ein Vollzeitstudium erbracht werden sollten. Vgl. ECTS (2015): 10. Es resultieren durchschnittlich ca. 29 bis 35 Stunden wöchentlich für sämtliche Lernaktivitäten, wenn 52 Wochen im Jahr berücksichtigt werden. Wenn sechs Wochen Urlaub einkalkuliert werden, beträgt der wöchentliche Aufwand für das Studium ca. 40 Stunden. Vgl. Staneva (2018): 435. Verzögerungen des Studiums haben entgangene Vollzeiteinkünfte eines Akademikers zur Folge. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Staneva (2018): 441.

In diesem Zusammenhang zeigt eine Studie, dass eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium signifikanten Einfluss auf die Studiendauer hat, sodass Studierende, die einer Erwerbstätigkeit von vier Wochenstunden nachgehen, ggf. einen Monat länger für das Studium brauchen.⁹⁶

Falls der Finanzierungsbedarf einen erhöhten Arbeitszeitaufwand verlangt, ist die Wahl der Tätigkeit mit Blick auf die künftige Berufsperspektive zu treffen.⁹⁷ Dabei können vor allem wichtige Kontakte geknüpft werden.⁹⁸ Ein studienfachnaher Nebenjob kann durch gesammelte Lebens- und Berufserfahrung den Berufseinstieg erleichtern.⁹⁹ Insbesondere können Praktika der Arbeitsvorbereitung dienen, weshalb durch eine intensive Theorie-Praxis-Verknüpfung eine Beschäftigungsbefähigung gefördert wird und Synergieeffekte für den Zugang zum Arbeitsmarkt entstehen können.¹⁰⁰ Die Karriereportale Xing oder LinkedIn, die Bundesagentur für Arbeit sowie Stellenanzeigen in der Zeitung bzw. im Internet können bei der Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder einem Praktikum helfen.¹⁰¹

Eine Erwerbstätigkeit kann ökonomische, sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Folgen nach sich ziehen. Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit können ggf. Ansprüche auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG mindern oder zu einem Ausschluss aus der Familienversicherung führen.¹⁰² Außerdem kann eine hauptberufliche Selbständigkeit einen Ausschluss aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach sich ziehen.¹⁰³ Des Weiteren unterliegen Einkünfte nach § 2 EStG der Einkommensteuer.¹⁰⁴ Daneben können Einkünfte aus Gewerbebetrieb auch der Gewerbesteuer unterliegen.¹⁰⁵ Außerdem dient das erzielte Arbeitsentgelt

⁹⁶ Vgl. Staneva (2018): 438.

⁹⁷ Vgl. Heublein et al. (2017): 213f., Kropp/Rade (2017b): 58, Müller (2020a): 9.

⁹⁸ Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 4. Praxiskontakte können effizient bei der Suche nach der ersten Erwerbstätigkeit helfen. Vgl. Sarceletti (2007a): 76-78.

⁹⁹ Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 4. Die Ergebnisse der EY Studierendenstudie zeigen, dass Studierenden Praxiserfahrung und gute Kontakte wichtig für eine erfolgreiche Karriere nach dem Studienabschluss sind. Vgl. EY (2020): 17.

¹⁰⁰ Vgl. Schubarth et al. (2012): 59, Sarceletti (2007b): 562-564, Ulbricht/Schubarth (2016): 3. Studierende, die ein Praktikum absolviert und entsprechende Kompetenzen erworben haben, weisen eine höhere Wahrscheinlichkeit auf, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Vgl. Baert et al. (2019): 16.

¹⁰¹ Vgl. Xing (2021), LinkedIn (2021), Bundesagentur für Arbeit (2021a).

¹⁰² Vgl. Kapitel 3, Kapitel 5.

¹⁰³ Vgl. Unterkapitel 5.2.

¹⁰⁴ Vgl. Unterkapitel 2.3.

¹⁰⁵ Vgl. § 15 EStG, § 7 GewStG, § 20 EStG, § 32d Abs. 1 EStG.

aus einer nichtselbständigen Tätigkeit bzw. Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit als Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge.¹⁰⁶

2.2.2.3 Stipendien

Der Begriff *Stipendium* ist weder im Steuerrecht noch im Zivilrecht definiert.¹⁰⁷ Stipendien werden Studierenden im Wesentlichen als finanzielle Unterstützung für ein Studium gewährt, wobei grundsätzlich ein bestimmtes Förderziel verfolgt wird.¹⁰⁸ Die finanzielle Unterstützung dient als Sachbeihilfe der Erfüllung der Forschungsaufgaben und als Lebensunterhalt der Beschreitung der Lebenshaltungskosten.¹⁰⁹ Unterschiedliche Institutionen wie etwa Bund, Unternehmen, Stiftungen oder Vereine unterstützen Studierende, wobei sie verschiedene fremdnützige und ideelle Motive verfolgen.¹¹⁰ An ein Stipendium knüpft i. d. R. keine Gegenleistung, sodass Studierende sich ausschließlich dem Studium widmen können.¹¹¹ Stipendien richten sich nicht nur an Begabte, sondern auch an Studierende, die z. B. soziales und gesellschaftliches Engagement aufweisen.¹¹² Ein Stipendium wird grundsätzlich nach einem Antrag bzw. Bewerbungsverfahren vergeben und ist aufgrund der nicht zurückzuzahlenden Zuschüsse besonders vorteilhaft, weshalb Studierende die (teilweise) Finanzierung des Studiums mithilfe eines Stipendiums prüfen sollten.¹¹³ Eine Übersicht über eine Vielzahl von Stipendien für unterschiedliche Studienphasen bietet die Datenbank *Stipendienlotse*, die sowohl privat als auch staatlich finanzierte Stipendien auflistet.¹¹⁴

Folgend werden die Begabtenförderungswerke sowie das Deutschlandstipendium kurz vorgestellt, die einen Großteil der studentischen Stipendiaten fördern.¹¹⁵ Das

¹⁰⁶ Vgl. Kapitel 5.

¹⁰⁷ Vgl. Heigl (2020): 724.

¹⁰⁸ Vgl. Bergkemper (2019): Z. 2, von Beckerath (2021): Z. 125a.

¹⁰⁹ Vgl. BFH (2003a): Z. 11, Valta (2020): Z. 4.

¹¹⁰ Vgl. Bergkemper (2019): Z. 2, Heigl (2020): 724.

¹¹¹ Vgl. Bergkemper (2019): Z. 3.

¹¹² Vgl. Kropp/Rade (2017a): 51.

¹¹³ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 75f., Kropp/Rade (2017a): 51, Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): 12f. Lediglich 5 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* erhalten ein Stipendium. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31.

¹¹⁴ Vgl. Stipendienlotse (2021). Es können sämtliche Kriterien in die Datenbank eingepflegt werden, sodass ein geeignetes Stipendium herausgefiltert wird.

¹¹⁵ Vgl. Middendorff et al. (2017): 148. Ergänzt wird das Stipendienangebot durch Aufstiegsstipendien, die an Fachkräfte mit Berufserfahrung gerichtet sind. Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021c).

Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt 13 Begabtenförderungswerken Haushaltsmittel zur Verfügung, damit begabte Studierende gefördert werden können.¹¹⁶ Die Stipendienvergabe der Begabtenförderungswerke erfolgt in Anlehnung an das BAföG, sodass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Studierenden sowie das Einkommen der nahen Angehörigen berücksichtigt werden.¹¹⁷ Dieses Stipendium umfasst neben einem Grundstipendium auch Zuschüsse für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie eine Studienkostenpauschale.¹¹⁸ Das Deutschlandstipendium wird dagegen einkommensunabhängig vergeben und umfasst einen Förderungsbetrag von 300 € im Monat.¹¹⁹ Es wird zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von privaten Stiftern finanziert, wobei die Zielgruppe des Stipendiums begabte und leistungsstarke Studierende bilden.¹²⁰ Überdies bietet das Förderprogramm des Deutschen Akademischen Austauschdienstes Auslandsstipendien für Studierende an, sodass auch eine grenzübergreifende Förderung möglich ist.¹²¹

¹¹⁶ Die Stipendienvergabe obliegt jedoch allein den Begabtenförderungswerken. Auch besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium. Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021a), Lackner (2017): 71. Siehe www.stipendiumplus.de für weitere Informationen über die Begabtenförderungswerke. Lackner (2017) kritisiert den weitgefassten Beurteilungsspielraum und mangelnde Kontrollmöglichkeiten der Begabtenförderungswerke. Vgl. Lackner (2017): 72f.

¹¹⁷ Vgl. Kropp/Rade (2017b): 51, Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): 3-6, Lackner (2017): 71f. Begabtenförderungswerke haben zum Ziel, ein Prozent aller Studierenden in Deutschland zu fördern. Im Jahr 2017 haben rund 29.460 Studierende ein Stipendium erhalten. Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021b), Lackner (2017): 71. Siehe für Auslandsförderung Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): 10f.

¹¹⁸ Vgl. Lackner (2017): 72, Müller/Stuckrad (2013): 6. Die Studienstiftung des deutschen Volkes vergibt im Monat bis zu 752 € für das Grundstipendium zuzüglich eines Zuschusses für die Kranken- und Pflegeversicherung. Die monatliche Studienkostenpauschale beträgt 300 €. Vgl. Studienstiftung des deutschen Volkes (2021). Neben finanziellen Leistungen erhalten Stipendiaten individuelle Betreuung und Zugang zu Seminaren, Tagungen und Schulungen. Vgl. Kropp/Rade (2017a): 51. Gem. § 2 Abs. 6 BAföG werden Studierende, die Leistungen von Begabtenförderungswerken erhalten, von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen.

¹¹⁹ Vgl. Kropp/Rade (2017a): 51. Im Jahr 2020 haben 28.077 Studierende ein Deutschlandstipendium erhalten. Es entspricht ca. 1 % aller Studierenden. Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 8, Statistisches Bundesamt (2021b): 8. Ein Stipendium von bis zu 300 € im Monat ist nicht schädlich für BAföG-Bezieher. Vgl. § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG.

¹²⁰ Vgl. § 11 StipG, § 3 S. 1 StipG, Lackner (2017): 70. Lackner (2017) kritisiert die Stellung von Hochschulen bei der Stipendienvergabe, die u. a. für die Mittelakquisition, die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie die Stipendienvergabe zuständig sind. Er verweist darauf, dass an Hochschulen die Auswahlkriterien für die Stipendienvergabe weitestgehend leistungsorientiert sind und die Begabung nicht ausreichend überprüft wird. Vgl. Lackner (2017): 70f., § 11 Abs. 1 StipG, § 2 Abs. 2 S. 1 StipG, § 6 Abs. 1 S. 1 StipG.

¹²¹ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (2021), Kropp/Rade (2017a): 51. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (2020) förderte im Jahr 2019 85.078 Studierende aus Deutschland. Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (2020): 141.

2.2.2.4 Fremdfinanzierung

Das Angebot von geldmarktorientierten Studienkrediten (Darlehen) ist vielfältig und ist auf die individuellen Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet.¹²² Zudem wird das Angebot durch bildungspolitische Instrumente wie etwa das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ergänzt.¹²³ Studienkredite können zweckgebunden und auf unterschiedliche Studienphasen ausgerichtet sein.¹²⁴ Allgemeine Studienkredite können zur Finanzierung der Lebenshaltung aufgenommen werden.¹²⁵ Spezifische Kredite können als Überbrückungskredit, Zwischenkredit oder Studienabschlusskredit dienen.¹²⁶ Grundsätzlich besteht ein freier Zugang für Studierende, da Sicherheiten nur in seltenen Fällen verlangt werden.¹²⁷ Neben unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen kann die Auszahlungssumme, Auszahlungsdauer und entsprechend der Gesamtdarlehensbetrag variieren.¹²⁸ Außerdem ist die Studienkreditfinanzierung an eine Rückzahlungsverpflichtung geknüpft, die neben der Rückzahlung der Darlehenssumme i. d. R. auch mit Zinszahlungen verbunden ist.¹²⁹

Außerdem kann die Finanzierung des Studiums mittels eines Bildungsfonds erfolgen. Eine Bildungsfondsfinanzierung gleicht einem partiarischen Darlehen.¹³⁰ Die Rückzahlung unterscheidet sich gegenüber klassischen Krediten, da die Rückzahlung grundsätzlich einkommensabhängig erfolgt.¹³¹ Studienkredit- und Bildungsfondsangebote divergieren hinsichtlich der Konditionen und müssen von Studierenden nach individuellen Kriterien beurteilt werden.¹³² Grundsätzlich fungieren

¹²² Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.2, Lange (2007): 36. Das BGB definiert einen Darlehensvertrag wie folgt: „Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.“ § 488 Abs. 1 BGB.

¹²³ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, § 1 Förderbestimmungen.

¹²⁴ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Saenger (2020): Z. 6.

¹²⁵ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5.

¹²⁶ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5.

¹²⁷ Vgl. Gersch (2009): 64.

¹²⁸ Vgl. Speck/Zipf (2009): 67.

¹²⁹ Vgl. § 488 Abs. 2 BGB, Blanke/Deres (2020): 4.2, Speck/Zipf (2009): 67.

¹³⁰ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Speck/Zipf (2009): 67. Ein partiarisches Darlehen wird zweckgebunden dem Darlehensnehmer überlassen, der im Gegenzug den Kapitalgeber am Gewinn partizipieren lässt. Vgl. BaFin (2015).

¹³¹ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Kropp/Rade (2017b): 56.

¹³² Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 5, Gersch (2009): 63, Kapitel 4.

Studienkredite zur Schließung finanzieller Lücken, wenn Finanzierungsinstrumente ohne oder mit geringer Rückzahlungsverpflichtung nicht ausreichen.¹³³

2.3 Studierende als Steuerpflichtige

Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.¹³⁴ Die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person beginnt nach § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt, sodass Studierende als Steuerpflichtige i. S. d. § 1 EStG erfasst werden.¹³⁵ Die Einkommensteuer folgt grundlegend dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die am Einkommen gemessen wird.¹³⁶ Der Einkommensteuer unterliegt somit das Einkommen, das sich aus sämtlichen Einkünften i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG zusammensetzt und um Beträge vermindert wird, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.¹³⁷ Im Folgenden wird ein vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 2 EStG und der Steuerschuld der Einkommensteuer (§ 32a EStG) abgebildet.

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- + 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
(insbes. aus gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
- + 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)
(insbes. aus freiberuflicher Tätigkeit, z. B. Ärzte, Anwälte, StB, WP)
- + 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
(Gehalt bzw. Lohn
./.. Werbungskosten oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag lt. §§ 9 und 9a EStG)
- + 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
(Kapitalerträge insbes. Dividenden und Zinsen
./.. Sparer-Pauschbetrag lt. § 20 Abs. 9 EStG)

¹³³ Vgl. Lange (2007): 33, Müller/Stuckrad (2013): 5, Leifels (2019): 4, RWI (2019): 32. Ca. 7 % der Bezugsgruppe *Fokus-Typ* beziehen einen Studienkredit. Vgl. Middendorff et al. (2017): 42, Fn. 31.

¹³⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG. Unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass sämtliche in- und ausländischen steuerbaren Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG (= Welteinkommen) der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a EStG unterliegen. Vgl. Rauch (2019): Z. 3, Breithecker (2016): 54. Das Welteinkommensprinzip folgt dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Vgl. Gosch (2021): Z. 2. Beschränkte Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG liegt vor, wenn eine natürliche Person weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat aber Einkünfte i. S. d. § 49 EStG generiert. Vgl. Rauch (2019): Z. 6. Des Weiteren sind in § 1 Abs. 2 EStG die erweiterte Steuerpflicht und in § 1 Abs. 3 EStG die zu beantragende fiktive unbeschränkte Steuerpflicht aufgeführt. Vgl. Rauch (2019): Z. 4f.

¹³⁵ Vgl. Spickhoff (2018): Z. 15, Rauch (2019): Z. 60f., Gosch (2021): Z. 5.

¹³⁶ Vgl. Breithecker (2016): 53, Rauch (2019): Z. 40.

¹³⁷ Vgl. Breithecker (2016): 13, Hey/Seer (2021): Z. 8.42f. Zum objektiven und subjektiven Nettoprinzip siehe Unterkapitel 6.1. Folgend werden nur Aspekte der Einzelveranlagung, also unverheiratete Steuerpflichtige, beleuchtet.

+ 6.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
+ 7.	Sonstige Einkünfte (erschöpfend aufgezählt in § 22 EStG) (insbes. aus Renten und priv. Veräußerungsgeschäften)
=	Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)
./.	Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
./.	Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
./.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)
=	Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
./.	Verlustabzug (§ 10d EStG)
./.	Sonderausgaben (§§ 10-10c EStG)
./.	Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33-33c EStG)
./.	Steuerbegünstigungen (§§ 10e-10i EStG)
=	Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
./.	Kinderfreibetrag/-betreuungskosten (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)
=	zu versteuerndes Einkommen = Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 5 EStG)
Tarif lt. § 32a	
=	tarifliche Einkommensteuer (§ 32a EStG)
./.	ausländische Steuern (§ 34c Abs. 1 EStG)
./.	bestimmte Steuerermäßigungen (insbes. §§ 32c, 34g EStG)
./.	„Anrechnung“ (§ 35 EStG)
=	festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)
./.	Anrechnungsbeträge (§ 36 Abs. 2 EStG) (insbes. ESt-Vorauszahlungen; einbehaltene LohnSt; einbehaltene KapErtSt)
=	Abschlusszahlung bzw. Erstattungsbetrag (§ 36 Abs. 4 EStG)

Tabelle 1: Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuerschuld der Einkommensteuer (in Anlehnung an Breithecker (2016): 55)

Studierende können somit aus allen Einkunftsarten Einkünfte erzielen.¹³⁸ Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit Gewinneinkunftsarten.¹³⁹ Der Gewinnbegriff wird in § 4 EStG definiert. Demnach ist der Gewinn durch einen Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, indem vom Betriebsvermögen am Jahresende das Betriebsvermögen

¹³⁸ Vgl. § 2 Abs. 1 EStG. Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG müssen mit einer Aktivität erlangt werden, die auf einen (positiven) Gewinn oder Überschuss abzielt. Vgl. Breithecker (2016): 56, Musil (2019): Z. 380. Ansonsten wird die Tätigkeit, die insbesondere dauerhafte Verlustsituationen herbeiführt, der Liebhaberei zugeordnet und steuerlich nicht berücksichtigt. Vgl. Ratschow (2019): Z. 135.

¹³⁹ Vgl. Breithecker (2016): 56f.

am Jahresanfang subtrahiert wird.¹⁴⁰ Eine weitere Gewinnermittlungsart stellt die Subtraktion der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen dar.¹⁴¹

Überschusseinkunftsarten sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG folglich die verbleibenden Einkunftsarten.¹⁴² Die Einkünfte werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten definiert.¹⁴³ Einnahmen stellen im Wesentlichen einen Geldzufluss beim Steuerpflichtigen im Rahmen einer Überschusseinkunftsart dar.¹⁴⁴ Werbungskosten bilden dagegen die „negative Erfolgskomponente der Überschusseinkunftsarten“.¹⁴⁵ Falls keine oder niedrige Werbungskosten vorliegen, können Pauschalbeträge nach § 9a EStG die Einnahmen mindern.¹⁴⁶ Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit kann ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € abgezogen werden, jedoch darf dieser nur bis zur Höhe der Einnahmen zum Abzug gebracht werden.¹⁴⁷

An dieser Stelle ist anzumerken, dass von Steuerpflichtigen bezogene Elternleistungen nicht der Einkommensteuer unterliegen.¹⁴⁸ Des Weiteren stellen Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG und i. d. R. auch Stipendien steuerfreie Einnahmen

¹⁴⁰ Vgl. § 4 Abs. 1 EStG, § 5 EStG. Der Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG ist die Grundform der Gewinnermittlung. § 5 EStG enthält steuerrechtliche Spezialregelungen für Gewerbetreibende. Vgl. Drüen (2020): Z. 50f.

¹⁴¹ Vgl. § 4 Abs. 3 EStG. Hierbei wird der Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über den Betriebsausgaben ermittelt. Vgl. Drüen (2020): Z. 129. Die Gewinnermittlungsart gilt für Steuerpflichtige, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss aufzustellen. Vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 EStG.

¹⁴² Vgl. Breithecker (2016): 56f.

¹⁴³ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG.

¹⁴⁴ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 EStG, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bis 7 EStG, Ettlich (2019): Z. 11. Der Zufluss impliziert einen Vermögenszuwachs. Vgl. Seer (2021): Z. 21.

¹⁴⁵ Breithecker (2016): 62.

¹⁴⁶ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG. Der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG i. H. v. 801 € mindert Kapitalerträge. Zu beachten ist, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kapitalertragsteuer unterliegen und grundsätzlich nicht bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte berücksichtigt werden müssen (§ 2 Abs. 5b EStG). Die Günstigerprüfung auf Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG bezieht Kapitalerträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer mit ein. Dabei wird überprüft, ob die tarifliche Einkommensteuer gegenüber der Kapitalertragsteuer zu einem günstigeren Ergebnis führt. Des Weiteren sind private Veräußerungsgeschäfte bis 600 € nicht zu versteuern. Vgl. § 23 Abs. 3 S. 5 EStG. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze und keinen Freibetrag, sodass bei Überschreitung von 600 € der gesamte Betrag mit der Einkommensteuer belastet wird. Vgl. Ratschow (2020): Z. 228.

¹⁴⁷ Vgl. § 9a S. 2 EStG. Es folgt, dass der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht zu einem Verlust führen kann. Vgl. Thürmer (2020): Z. 47. Vgl. Unterkapitel 6.4 für Verlustverrechnungen.

¹⁴⁸ Vgl. § 22 Nr. 1 S. 2 EStG, Abschnitt 2.2.2.1. Es handelt sich hierbei um nicht steuerbare Bezüge. Vgl. Fischer (2021): Z. 8.

dar.¹⁴⁹ Überdies sind Zuflüsse aus einem Darlehen generell keine Einnahmen im einkommensteuerrechtlichen Sinne, da ein Darlehen auf einem schuldrechtlichen Vertrag nach § 488 BGB basiert.¹⁵⁰ Dabei ist der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag zu überlassen, den der Darlehensnehmer verzinst zurückzahlen hat.¹⁵¹

Im weiteren Verlauf wird das Ermittlungsschema (Tabelle 1, Seite 21) betrachtet. Zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte gilt es, die Summe der Einkünfte um den Freibetrag für Land- und Forstwirte, den Altersentlastungsbetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu kürzen.¹⁵² Ein Verlust aus vorangegangenen Steuerperioden ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen, wobei der

¹⁴⁹ Vgl. § 3 Nr. 44 EStG, § 3 Nr. 11 EStG, Valta (2020): Z. 7, Tormöhlen (2015): Z. 6.3. Das Finanzamt hat zu prüfen, ob das Stipendium beim Steuerpflichtigen zu steuerpflichtigen Einnahmen führt, und eine verbindliche Bescheinigung über die Klassifizierung auszustellen. Vgl. R 3.44 EStR, Valta (2020): Z. 6. Stipendien sind grundsätzlich steuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. Stipendien sollen „zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung“ (§ 3 Nr. 44 EStG) dienen und nach festgelegten allgemeinen Grundsätzen vergeben werden (§ 3 Nr. 44 S. 3 lit. a) EStG). Vgl. FG Münster (2013): Z. 46. Zusätzlich werden Anforderungen an die zu leistende Stelle gestellt, so sollen die Geldleistungen etwa aus öffentlichen Mitteln stammen. Vgl. § 3 Nr. 44 S. 1 EStG. Siehe für weitere Quellen § 3 Nr. 11 und Nr. 44 EStG. Vgl. von Beckerath (2021): Z. 125b. Zudem wird die Höhe der Geldleistung auf einen erforderlichen Bedarf zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten begrenzt. Vgl. § 3 Nr. 44 S. 3 lit. a) EStG, Valta (2020): Z. 4. Außerdem darf der Studierende im Zusammenhang mit dem Stipendium weder zu einer Gegenleistung verpflichtet noch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gebunden sein. Vgl. § 3 Nr. 44 S. 3 lit. b) EStG. Unter Gegenleistung ist jedoch nicht die Forschungsarbeit an sich zu verstehen. Vgl. FG Thüringen (2018): Z. 46. Die Steuerbarkeit von Stipendien hat in der Literatur eine Diskussion entfacht, zu der der BFH (2020a) Stellung bezogen hat. Vgl. FG Niedersachsen (2019a): Z. 45, BFH (2020a): Z. 26, Ernst/Schill (2008): 1464, Nacke (2020): Z. 133, Fischer (2021): Z. 9, Hey/Seer (2021): Z. 8.124, Heigl (2020): 724-731. Nach dem BFH (2020a) bilden Stipendienleistungen wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 S. 1 und 3 lit. b) EStG, wenn eine Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 44 EStG nicht vorliegt. Vgl. BFH (2020a): Z. 26, von Beckerath (2021): Z. 125.

¹⁵⁰ Vgl. Ettllich (2019): Z. 23. Ein Darlehen führt zu keinem Vermögenszuwachs des Steuerpflichtigen, der steuerpflichtige Einnahmen begründen könnte. Vgl. Seer (2021): Z. 21. Vgl. Kapitel 4 für Studienkredit- und Bildungsfondsfinanzierung.

¹⁵¹ Vgl. § 488 Abs. 1 S. 1 BGB. Zu zahlende Zinsen, die als Studienaufwendungen erfasst werden, werden in Abschnitt 6.3.6 erörtert.

¹⁵² Vgl. § 2 Abs. 3 EStG.

Verlustabzug in § 10d EStG näher kodifiziert ist.¹⁵³ Weitergehend wird der Gesamtbetrag der Einkünfte um Privataufwendungen, Sonderausgaben¹⁵⁴ und außergewöhnliche Belastungen¹⁵⁵ gemindert, sodass das Einkommen bestimmt wird.¹⁵⁶ Sonderausgaben umfassen u. a. Vorsorgeaufwendungen, sodass Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern können.¹⁵⁷

Nach Abzug von Kinderfreibeträgen bzw. -betreuungskosten¹⁵⁸ wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer bildet.¹⁵⁹ Die Einkommensteuer ist ein progressiver Tarif, der in fünf Tarifzonen gegliedert ist.¹⁶⁰ Mit steigendem zu versteuernden Einkommen

¹⁵³ Vgl. Seer (2021): Z. 6f. Vgl. für weitere Ausführungen zur Verlustverrechnung Unterkapitel 6.4.

¹⁵⁴ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.707. Eine Aufzählung der Sonderausgaben erfolgt in §§ 10-10c EStG, dabei werden i. d. R. die abzugsfähigen Beträge der Höhe nach begrenzt. Steuerbegünstigung sind in §§ 10e bis 10i EStG aufgeführt. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.708.

¹⁵⁵ Vgl. §§ 33 bis 33b EStG. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte darf der Betrag abgezogen werden, der die zumutbare Belastung übersteigt. Vgl. Mellinghoff (2021): Z. 49.

¹⁵⁶ Vgl. § 2 Abs. 4 EStG, Vogel (2021): Z. 2, Mellinghoff (2021): Z. 1, Hey/Seer (2021): Z. 8.42.

¹⁵⁷ Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG führt zudem Beiträge zur Versicherung gegen Berufsunfähigkeit, Unfall, Haftpflicht und Todesfallrisiken auf. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung dienen der Basisabsicherung und sind im vollen Umfang abziehbar, wobei bei Anspruch auf Krankengeld der Betrag um 4 % zu kürzen ist. Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 und 4 S. 4 EStG, Vogel (2021): Z. 253-257. In der Krankenversicherung für Studierende ist kein Krankengeld enthalten. Vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind in vollem Umfang abziehbar, wenn sie der Basisabsicherung entsprechen. Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EStG, Vogel (2021): Z. 258. Für über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Beiträge für Versicherungen i. S. d. § 10 Nr. 3a EStG greift die Höchstgrenze von 2.800 € (bzw. 1.900 € für Beamte) nach § 10 Abs. 4 S. 1f. EStG im Veranlagungsjahr; jedoch ist der Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG ausgeschlossen, wenn die Basiskrankenversicherung die Höchstgrenze ausgeschöpft hat. Vgl. § 10 Abs. 4 S. 4 EStG, Breithecker (2016): 61, Vogel (2021): Z. 260-262. Altersvorsorgeaufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind der Höhe nach gem. § 10 Abs. 3 EStG anzusetzen. Demnach ist zuerst der abzugsfähige Höchstbetrag zu bilden. Vgl. Bleschick (2021): Z. 24. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SVBezGrV 2021 und § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI beträgt dieser im Jahr 2021 25.786 € (24,7 % von 104.400 €). Vgl. § 10 Abs. 3 S. 1f. EStG. Für bestimmte Personengruppen ist der Höchstbetrag weiter zu kürzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG). Beiträge zur Altersvorsorge sind bis 2025 jedoch nicht vollständig anzusetzen. Seit 2013 gilt es, 76 % (plus 2 % für jedes weitere Jahr) von den geleisteten Beiträgen zur Altersvorsorge unter Berücksichtigung der Höchstgrenze als Sonderausgaben zu erfassen. Vgl. § 10 Abs. 3 S. 4 und 6 EStG. Beiträge zur Rentenversicherung, die der Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses abgeführt hat, mindern die abzugsfähigen Sonderausgaben. Vgl. § 10 Abs. 3 S. 5 und 7 EStG, Vogel (2021): Z. 190. Hey/Seer (2021) sind der Auffassung, dass Beiträge zur Rentenversicherung vorweggenommene Werbungskosten sind, die entsprechend andere Rechtsfolgen als Sonderausgaben nach sich ziehen würden. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.570. Siehe Kapitel 6 für ökonomische Auswirkungen von Werbungskosten und Sonderausgaben bei Studienaufwendungen.

¹⁵⁸ Vgl. §§ 31, 32 Abs. 6 EStG.

¹⁵⁹ Vgl. § 2 Abs. 5 EStG, § 32a EStG.

¹⁶⁰ Vgl. § 32a EStG, Breithecker (2016): 64f., Wagner (2021): Z. 16. Die progressive Besteuerung setzt die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit um, da die Annahme besteht,

steigt auch die durchschnittliche einkommensteuerliche Belastung.¹⁶¹ Ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 9.744 € bewegt sich in der Nullzone und bildet den Grundfreibetrag, der der Existenzsicherung dient und nicht mit der Einkommensteuer belastet wird.¹⁶²

Die Einkommensteuer wird als Jahressteuer auf Grundlage der Einkommensteuererklärung, die alle Angaben über die Besteuerungsgrundlagen enthalten muss, vom Fiskus mit einem Steuerbescheid festgesetzt.¹⁶³ Steuerpflichtige besitzen zahlreiche Mitwirkungspflichten, weshalb grundsätzlich die Pflicht zur Einkommensteuererklärung bei Steuerpflichtigen besteht, die einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte über dem Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG aufweisen.¹⁶⁴ Davon gibt es abweichende Regelungen. Die Einkommensteuerschuld gilt für Kapitalerträge mit der erhobenen Kapitalertragsteuer und für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit dem monatlichen Lohnsteuerabzug¹⁶⁵ regelmäßig als abgegolten.¹⁶⁶ Die Pflicht zur Veranlagung der Einkommensteuer ist daher im Einzelfall zu

dass mit zunehmendem Einkommen der Grenznutzen des Einkommens abnimmt und eine überproportionale Besteuerung gleiche Nutzeneinbußen der Steuerpflichtigen gewährleistet. Vgl. Breithecker (2017): 1065, Hey/Seer (2021): Z. 8.801. In der vorliegenden Arbeit werden der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer ausgeblendet.

¹⁶¹ Vgl. Breithecker (2016): 65, Hey/Seer (2021): Z. 8.43, § 32a EStG.

¹⁶² Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, Pfirrmann (2021a): Z. 8, Siegel (2021): Z. 21.

¹⁶³ Vgl. § 25 Abs. 1 EStG, § 199 Abs. 1 AO, Heuermann (2020): Z. 1, Breithecker (2016): 68f. Die Einkommensteuer entsteht nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Vgl. § 36 Abs. 1 EStG. Der Steuerbescheid enthält die Höhe der Steuerschuld. Vgl. § 155 Abs. 1 AO.

¹⁶⁴ Vgl. § 90 Abs. 1 AO, §§ 149 bis 153 AO, § 56 S. 1 Nr. 2 lit. a) EStDV, Breithecker (2016): 32, Grashoff/Mach (2021): Z. 586-592.

¹⁶⁵ Einnahmen von Studierenden, die in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis für einen vereinbarten Arbeitslohn dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft als Arbeitnehmer bereitstellen, sind den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen. Vgl. Eisgruber (2021a): Z. 1a, § 1 Abs. 1 und 2 LStDV, § 2 Abs. 1 LStDV. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unterliegen der Einkommensteuer, dabei dient die Lohnsteuer als Einkommensteuervorauszahlung. Vgl. § 38 EStG, § 38a EStG, Eisgruber (2021b): Z. 1. Die Lohnsteuer ist somit eine spezielle Erhebungsform der Einkommensteuer und keine eigene Steuerart. Vgl. Breithecker (2016): 69. Im Lohnsteuerverfahren ist der Arbeitnehmer der Steuerschuldner und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn (i. d. R. monatlich) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Vgl. § 38 Abs. 2 und 3 EStG, § 39b EStG, § 41a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 EStG. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs wird von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen bestimmt, dabei wird u. a. die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge berücksichtigt. Vgl. § 39 Abs. 1 und 4 EStG, § 39a EStG, Eisgruber (2021c): Z. 1. Studierende, die unbeschränkt steuerpflichtig und ledig sind, sind der Steuerklasse I zuzuordnen. Vgl. § 38b Abs. 1 Nr. 1 lit. aa) EStG.

¹⁶⁶ Vgl. § 32d Abs. 1 EStG i. V. m. § 43 Abs. 5 S. 1 EStG, § 56 S. 1 Nr. 2 lit. b) EStDV, § 46 Abs. 4 EStG. § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG regelt Tatbestände, die zur Steuererklärungspflicht bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führen. Insbesondere sind Steuerpflichtige betroffen, bei denen der Fiskus eine Steuernachzahlung erwartet oder nicht ausschließt. Vgl. Brandl (2021): Z. 2.

prüfen und u. U. ist eine freiwillige Abgabe der Einkommensteuererklärung auch ökonomisch sinnvoll.¹⁶⁷

Demnach kann ein Steuerpflichtiger, der nahezu ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erzielt, eine Einkommensteuererklärung abgeben, die vorrangig seinem eigenen Interesse dient.¹⁶⁸ Grundsätzlich ist die Steuererklärung nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes spätestens bis zum 31.07. abzugeben.¹⁶⁹ Die freiwillige Einkommensteuererklärung kann bis zu vier Jahre rückwirkend eingereicht werden, dabei beginnt die Frist nach Ablauf des Kalenderjahres (31.12., 24 Uhr), in dem der Steueranspruch entstanden ist.¹⁷⁰ Sobald die Festsetzungsfrist von vier Jahren abgelaufen und die Festsetzungsverjährung eingetreten ist, kann eine erstmalige Steuerfestsetzung bzw. die Antragsveranlagung nicht mehr erfolgen.¹⁷¹

¹⁶⁷ Vgl. § 56 S. 1 Nr. 2 lit. a), b) EStDV, Brandl (2021): Z. 2. In der Einkommensteuererklärung können abzugsfähige Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder negative Einkünfte in einer anderen Einkunftsart berücksichtigt werden, die die Bemessungsgrundlage für die geschuldete Einkommensteuer mindern. Vgl. § 2 EStG, Brandl (2021): Z. 1f. Ggf. werden diese abzugsfähigen Beträge in der einbehaltenen Lohnsteuer nicht berücksichtigt, weshalb die festgesetzte Einkommensteuer von der Lohnsteuer abweichen und entsprechend nach Anrechnung der Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer ein Erstattungsbetrag resultieren kann. Vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 EStG, BFH (2006): Z. 73, Brandl (2021): Z. 109, Tormöhlen (2020): Z. 1, de la Motte/Schneider (2021): 11, Tabelle 1, Seite 21. Weitere ökonomische Überlegungen in Bezug auf Studienaufwendungen werden in Kapitel 6 getätigt.

¹⁶⁸ Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG, BFH (1998): Z. 5, Brandl (2021): Z. 2. Die Antragstellung für die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt durch die freiwillige Einreichung der Einkommensteuererklärung. Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG.

¹⁶⁹ Vgl. 149 Abs. 2 AO. Die Abgabefrist verlängert sich für beratene Steuerpflichtige, jedoch sieht Breithecker (2017) darin eine Ungleichbehandlung und plädiert, dass jeder Steuerpflichtige Anspruch auf die Frist hat. Vgl. Breithecker (2017): 1068. Demnach ist die Steuererklärung spätestens „bis zum letzten Tag des Monats Februar (...) des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben“ (§ 149 Abs. 3 AO). Im Ermessen der Finanzbehörde kann die Frist von nicht beratenen Steuerpflichtigen ausgeweitet werden. Vgl. § 109 Abs. 1 AO, Schindler (2021): Z. 40.

¹⁷⁰ Vgl. § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO, § 170 Abs. 1 AO, Breithecker (2016): 36. Bis zum 31.12.2021 kann eine Einkommensteuererklärung spätestens für den Veranlagungszeitraum 2017 abgegeben werden. Vgl. Grashoff/Mach (2021): Z. 607, Drüen (2017): Z. 1. Innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren kann ein Steuerbescheid unter Vorbehalt i. d. R. geändert werden. Vgl. § 164 AO, Grashoff/Mach (2021): Z. 604. Ein endgültiger Steuerbescheid ist nur unter besonderen Voraussetzungen änderbar. Vgl. § 155 AO, §§ 129, 172-177 AO, Breithecker (2016): 36.

¹⁷¹ Vgl. § 169 Abs. 1 S. 1 AO, § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO, § 46 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist sind die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erloschen. Vgl. § 47 AO. Freiwillige Anträge auf eine gesonderte Verlustfeststellung mit einer Feststellungsfrist von sieben Jahren sind nicht mehr möglich. Vgl. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO i. V. m. § 181 Abs. 1 AO, Breithecker (2017): 1068.

2.4 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungspflicht für Studierende

Für Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, besteht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V¹⁷² Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende.¹⁷³ Somit sind Studierende versicherungspflichtig, die an einer Universität oder Fachhochschule immatrikuliert sind.¹⁷⁴ Versicherungspflichtig sind sowohl Studierende im Bachelor- als auch im Masterstudium.¹⁷⁵ Die Versicherungspflicht ist an eine Altersgrenze geknüpft, d. h. mit Vollendung des 30. Lebensjahres besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende.¹⁷⁶ Jedoch ist es keine absolute Grenze, weshalb Ausnahmetatbestände die Versicherungspflicht fortführen können.¹⁷⁷ Die Versicherungspflicht beginnt i. d. R. mit Beginn des Semesters und endet mit Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert oder 30 Jahre alt wird.¹⁷⁸ Wenn keine Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9

¹⁷² Bei einer abhängigen Beschäftigung gegen Entgelt besteht eine Konkurrenz zwischen § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9 SGB V. Gem. § 5 Abs. 7 S. 1 SGB V hat die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Vorrang, wenn das Werkstudentenprivileg gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nicht greift. Vgl. § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V, Felix (2021): 151. Auch kann eine hauptberufliche Selbständigkeit (§ 5 Abs. 5 SGB V) zum Ausschluss aus der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V für Studierende führen. Siehe hierfür Kapitel 5, das sozialversicherungsrechtliche Aspekte einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium betrachtet und Rechtsfolgen in Bezug auf die Versicherungspflicht eines Studierenden aufzeigt.

¹⁷³ Vgl. Nebendahl (2018a): Z. 35. Die Versicherungspflicht für Studierende an einer deutschen Hochschule unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Vgl. Peters (2019a): Z. 95, Ulmer (2021a): Z. 31. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten nach Einschreibung durch einen Antrag erfolgen. Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V. Hervorzuheben ist, dass anderweitig ein Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung z. B. in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung bestehen muss. Vgl. § 193 VVG, Klein (2021): Z. 1.

¹⁷⁴ Vgl. § 1 HRG, §§ 70, 71 HRG, Just (2020a): Z. 37, Felix (2020a): Z. 76, Nebendahl (2018a): Z. 36. Promotionsstudierende, Besucher von Ferienkursen, Gasthörer oder Studierende während eines Urlaubssemesters werden nicht im § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V erfasst. Vgl. Ulmer (2021a): Z. 27f., Peters (2019a): Z. 92, BSG (2018a): Z. 14. Zwischen Studierenden, Hochschulen und Krankenkassen bestehen Informations-, Nachweis-, Bescheinigungs- und Meldepflichten, die den Krankenversicherungsstatus der Studierenden kontrollieren. Vgl. BT-Drs. 19/14871 (2019): 104, § 199a SGB V, Männle (2021): Z. 4.

¹⁷⁵ Vgl. Nebendahl (2018a): Z. 35.

¹⁷⁶ Die Anzahl der Fachsemester ist nicht mehr relevant. Vgl. Felix (2020a): Z. 81.

¹⁷⁷ Vgl. Felix (2020a): Z. 83, Nebendahl (2018a): Z. 40, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Hs. 2 SGB V, BSG (2019): Z. 5. In der Gesetzesbegründung werden persönliche sowie familiäre Ausnahmetatbestände wie Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren exemplarisch aufgeführt. Vgl. BT-Drs. 11/2237 (1988): 159. Siehe Just (2020a): Z. 38f. und Ulmer (2021a): Z. 35-41 für die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nach Vollendung des 30. Lebensjahres.

¹⁷⁸ Vgl. § 186 Abs. 7 SGB V, § 190 Abs. 9 SGB V. Semesterbeginn an Hochschulen ist der 1.4. oder der 1.10. Vgl. Vossen (2020a): Z. 50.

SGB V besteht, setzt sich die Kranken- und Pflegeversicherung in Form einer freiwilligen Versicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V fort.¹⁷⁹

Die Krankenversicherung für Studierende gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V wird als beitragsgünstig erachtet.¹⁸⁰ Zudem liegt eine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung gem. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI vor. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind von Studierenden allein zu tragen und zu zahlen.¹⁸¹ Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt 70 % des allgemeinen Beitragssatzes von 14,6 %, d. h. 10,22 %, und als Bemessungsgrundlage dient der BAföG-Höchstsatz.¹⁸² Zudem wird der Beitragssatz um einen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse erhöht.¹⁸³ An die Krankenversicherung knüpft die Pflegeversicherung an, deren Beitragssatz 3,05 % (zuzüglich Kinderlosenzuschlag) beträgt.¹⁸⁴ Den Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % müssen Studierende ab dem 23. Lebensjahr ohne Kinder leisten.¹⁸⁵ Gem. § 13a Abs. 1 BAföG erhalten BAföG-Bezieher einen monatlichen Zuschuss von 84 € zur Krankenversicherung und 25 € zur Pflegeversicherung. Tabelle 2 zeigt exemplarisch, dass Studierende für eine studentische Kranken- und Pflegeversicherung 109,57 € monatlich (ohne Kinderlosenzuschlag) aufwenden müssen.¹⁸⁶

¹⁷⁹ Vgl. § 26 Abs. 1 SGB XI, Felix (2021): 154. Für Ausführungen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung siehe Abschnitt 5.2.3. Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt 1.096,67 €, sodass für die freiwillige Krankenversicherung (14 % + 1,3 %) ein monatlicher Mindestbeitrag von 167,79 € und für die freiwillige Pflegeversicherung (3,05 %) ein monatlicher Mindestbeitrag von 33,45 € zu zahlen ist. Vgl. ausführlich Abschnitt 5.2.3, Blaier (2020): Z. 15.1.

¹⁸⁰ Vgl. Peters (2019a): Z. 90, a. M. Felix (2021): 154.

¹⁸¹ Vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 59 Abs. 1 SGB XI, § 254 SGB V, § 60 SGB XI, § 233 SGB V, § 54 SGB XI, Felix (2021): 152.

¹⁸² Vgl. § 236 Abs. 1 S. 1 SGB V, § 241 SGB V, § 245 Abs. 1 SGB V, Vossen (2020a): Z. 57. Der BAföG-Höchstsatz beträgt 752,00 € monatlich. Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG. In Ausnahmefällen kann nach § 236 Abs. 2 SGB V die Bemessungsgrundlage durch Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erhöht werden. Demnach sind die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 4 SGB V heranzuziehen, wenn diese den BAföG-Höchstsatz nach § 236 Abs. 1 SGB V übersteigen. Vgl. Baier (2010): Z. 5-8, Beck (2020): Z. 5-7. Für selbständige Erwerbstätigkeiten gilt es zu prüfen, ob § 5 Abs. 5 SGB V greift. Vgl. hierzu Unterkapitel 5.2.

¹⁸³ Vgl. § 242 Abs. 1 SGB V, Böttiger (2018): Z. 6.

¹⁸⁴ Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB XI, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Mecke (2020a): Z. 90. Auch hier dient der BAföG-Höchstsatz als Bemessungsgrundlage. Vgl. Felix (2021): 152.

¹⁸⁵ Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB XI.

¹⁸⁶ Im vorliegenden Beispiel wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag i. H. v. 9,78 € von der AOK angewendet. Vgl. AOK NORDWEST (2021).

	monatlich	jährlich
Bemessungsgrundlage	752,00 €	9.024,00 €
Beiträge zur Krankenversicherung (10,22 %)	76,85 €	922,25 €
Beiträge zur Pflegeversicherung (3,05 %)	22,94 €	275,23 €
Kinderlosenzuschlag (0,25 %)	1,88 €	22,56 €
Zusatzbetrag am Beispiel von AOK (1,3 %)	9,78 €	117,36 €
Summe (ohne Kinderlosenzuschlag)	109,57 €	1.314,84 €
Summe (mit Kinderlosenzuschlag)	111,45 €	1.337,40 €

Tabelle 2: Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

Studierende unter 25 Jahren sind als Kinder des Stammversicherten grundsätzlich kostenfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert.¹⁸⁷ Die Mitgliedschaft beginnt i. d. R. mit dem Semesterbeginn und endet mit Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert oder 25 Jahre alt wird.¹⁸⁸ Die Familienversicherung ist gegenüber der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung vorrangig, sodass zuerst die Voraussetzungen für die Familienversicherung zu prüfen sind.¹⁸⁹ Nach Vollendung des 25. Lebensjahres würde bei einem nicht abgeschlossenen Studium eine Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung bis zum 30. Lebensjahr bestehen.¹⁹⁰

Für die Mitgliedschaft in der Familienversicherung müssen nicht nur persönliche, sondern auch sachliche Voraussetzungen gegeben sein.¹⁹¹ Insbesondere ist die Regelung zu beachten, dass Studierende kein Gesamteinkommen¹⁹² aufweisen, das im

¹⁸⁷ Vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB V, § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XI, § 3 S. 3 SGB V. Der Begriff Kind wird im vorliegenden Kontext nicht weiter definiert. Vgl. hierfür Peters (2019b): Z. 29-42. Zu beachten ist, dass Studierende als Mitglieder in der Familienversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V.

¹⁸⁸ Vgl. § 186 Abs. 7 SGB V, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB V, § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XI, Felix (2020b): Z. 43. Zu Verlängerungsmöglichkeiten der Familienversicherung z. B. im Falle eines freiwilligen Wehrdienstes siehe Petes (2019b): Z. 41.

¹⁸⁹ Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V, Just (2020a): Z. 40, Felix (2021): 151, Nebendahl (2018a): Z. 43.

¹⁹⁰ Vgl. Felix (2020b): Z. 58.

¹⁹¹ Vgl. Nebendahl (2018b): Z. 38, § 10 Abs. 5 SGB V. Allerdings können Studierende über einen berufstätigen Lebenspartner oder Ehegatten familienversichert sein. Vgl. § 10 SGB V, § 25 SGB XI.

¹⁹² Vgl. § 16 SGB IV. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG. In die Summe der Einkünfte fließen bereits steuerliche Vergünstigungen wie z. B. Werbungskosten ein, weshalb das Gesamteinkommen dem Nettoprinzip folgt. Dementgegen werden beitragspflichtige Einnahmen nach dem Bruttoprinzip behandelt (§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 SGB V). Die Ungleichbehandlung wird in der Literatur kritisiert. Vgl. Peters (2019b): 21f., Felix (2020b): Z. 66, Vossen (2020b): Z. 44.

Monat regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.¹⁹³ Diese dynamische Einkommensgrenze beläuft sich zurzeit auf 470 € im Monat.¹⁹⁴ Der Begriff *regelmäßig* wird in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V nicht näher definiert. Regelmäßigkeit meint in diesem Zusammenhang regelmäßig wiederkehrend, somit sind laufende monatliche Einnahmen, aber auch mit hinreichender Sicherheit wiederkehrende Zahlungen wie Urlaubsgeld, Zinsen und Tantiemen als regelmäßig zu erachten und beim Gesamteinkommen zu berücksichtigen.¹⁹⁵ Einmalige und nicht wiederkehrende Zahlungen wie Abfindungen oder private Veräußerungsgeschäfte sind als unregelmäßig zu betrachten und erhöhen das Gesamteinkommen nicht.¹⁹⁶ Insbesondere stellen Einnahmen aus kurzfristiger Beschäftigung aufgrund ihrer begrenzten Eigenart keine regelmäßigen Einnahmen dar und werden beim Gesamteinkommen nicht erfasst.¹⁹⁷ In Anlehnung an die Zeitgrenzen der kurzfristigen Beschäftigung ist auch bei anderen Einnahmen z. B. innerhalb einer Werkstudententätigkeit ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten von bis zu drei Monaten als nicht schädlich zu erachten.¹⁹⁸ Des Weiteren berücksichtigt das Gesamteinkommen steuerfreie Einnahmen i. S. d. § 3 und § 3b EStG nicht, auch wenn sie eine Entgelersatzfunktion besitzen.¹⁹⁹ Zum Gesamteinkommen werden somit Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG, Kindergeld oder steuerfreie Stipendien nicht hinzugezogen.²⁰⁰

Das Gesamteinkommen ist in § 16 SGB IV definiert und entspricht der Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG.²⁰¹ Es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt

¹⁹³ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 18 Abs. 1 SGB IV.

¹⁹⁴ Vgl. Baier (2020): Z. 6. Die Einkommensgrenze ist dynamisch, da die Bezugsgröße jährlich angepasst wird. Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 18 Abs. 1 SGB IV. Ein Siebtel der Bezugsgröße von 3.290 € ergibt 470 €. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Sobald die Grenze überschritten wird, führt es zum Ausscheiden aus der Familienversicherung. Vgl. Nebendahl (2018b): Z. 38. Zu beachten ist, dass ein unregelmäßiges Überschreiten unschädlich ist. Vgl. § 10 Abs. 5 SGB V, Just (2020b): Z. 26.

¹⁹⁵ Vgl. Vossen (2020b): Z. 49, GKV-Spitzenverband (2019a): 25. Einmalige wiederkehrende Zahlungen sind gleichmäßig auf den Zahlungszeitraum z. B. Kalenderjahr zu verteilen. Vgl. BSG (1984): Z. 5, 17.

¹⁹⁶ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019a): 28, Vossen (2020b): Z. 46.

¹⁹⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, GKV-Spitzenverband (2019a): 26.

¹⁹⁸ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, GKV-Spitzenverband (2019a): 25, Vossen (2020b): Z. 49, Abschnitt 5.1.2.

¹⁹⁹ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019a): 8.

²⁰⁰ Vgl. Moritz-Ritter (2016a): Z. 26, § 11 BAföG, § 3 Nr. 24 EStG. Zu beachten sind die Voraussetzungen für steuerfreie Stipendien. Vgl. § 3 Nr. 44 EStG.

²⁰¹ Vgl. Tabelle 1, Seite 21.

aus einer abhängigen Beschäftigung und das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit.²⁰² Dies bezieht sich auch auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen bzw. geringfügig selbständige Tätigkeiten, bei denen das monatliche Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen regelmäßig 450 € nicht übersteigt.²⁰³ Damit sind allein geringfügig entlohnte Beschäftigungen und geringfügig selbständige Tätigkeiten unschädlich für die Familienversicherung, da die monatliche Einkommensgrenze von 470 € nicht überschritten wird.²⁰⁴

Die Summe der Einkünfte umfasst Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.²⁰⁵ Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn zu bestimmen.²⁰⁶ Bei den anderen Einkunftsarten ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln.²⁰⁷ Es folgt, dass bei Einkünften aus nicht-

²⁰² Vgl. 16 SGB IV, § 14 SGB IV, § 15 SGB IV. „Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung“ (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV) und „Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV).

²⁰³ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB IV, GKV-Spitzenverband (2019a): 5f.

²⁰⁴ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI. Siehe für geringfügige Beschäftigungen Abschnitt 5.1.3.

²⁰⁵ Vgl. § 2 Abs. 1 EStG. Positive sowie negative Einkünfte derselben Einkunftsart und positive sowie negative Einkünfte verschiedener Einkunftsarten sind zusammenzufassen. Vgl. Seer (2021): Z. 6. Bei der Einkommensgrenze ist nicht der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG), oder das Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) oder das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) relevant und der Abzug von außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben somit nicht zulässig. Vgl. BSG (2004): Z. 18, Vossen (2020b): Z. 45. Zu beachten ist, dass Korrekturmaßnahmen für außersteuerliche Rechtsnormen i. S. d. § 2 Abs. 5a EStG vorzunehmen sind. So sind Kapitalerträge (§ 20 EStG), die mit der Abgeltungsteuer (§ 32d i. V. m. § 43 EStG) belastet werden, in der Summe der Einkünfte zu berücksichtigen. Zudem sind im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens steuerfreie Beträge (§ 3 Nr. 40 EStG) der Summe der Einkünfte hinzuzurechnen und nicht abziehbare Beträge (§ 3c Abs. 2 EStG) vollumfänglich von der Summe der Einkünfte abzuziehen. Das Teileinkünfteverfahren findet Anwendung, wenn Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 8 EStG Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung zugerechnet werden. Teileinkünfteverfahren auf Antrag kann bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG erfolgen. Des Weiteren ist die Summe der Einkünfte um abziehbare Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) zu mindern.

²⁰⁶ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG, § 4 bis § 7k EStG, § 13a EStG.

²⁰⁷ Vgl. Moritz-Ritter (2016a): Z. 26, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG, § 8 EStG, § 9 EStG, § 9a EStG, § 20 Abs. 9 EStG. Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 EStG sind Werbungskosten nur in der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Gem. § 9a EStG können Pauschalbeträge geltend gemacht werden, wenn die Werbungskosten i. S. d. § 9 EStG unterhalb der Pauschalbeträge liegen.

selbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € die Einnahmen (Gehalt) mindert.²⁰⁸ Bei Kapitalerträgen ist der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801 € geltend zu machen.²⁰⁹

Wenn Studierende einer Werkstudententätigkeit i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nachgehen, ist bei der Einkommensgrenze der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu berücksichtigen.²¹⁰ Eine Werkstudententätigkeit wäre bis zu einem monatlichen Gehalt i. H. v. 553,33 € für die Familienversicherung unschädlich, da nach Abzug des anteiligen Arbeitnehmer-Pauschbetrags das monatliche Einkommen 470 € betragen würde.²¹¹ Folgende Tabelle 3 zeigt im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, nebenberuflichen Selbständigkeit und einer Werkstudententätigkeit die monatlichen Arbeitsentgeltgrenzen bzw. Arbeitseinkommensgrenzen auf, die unschädlich für die Familienversicherung sind.²¹² Kurzfristige Beschäftigungen werden nicht aufgeführt, da sie nicht zum Gesamteinkommen hinzugezogen werden. Zu beachten gilt, dass die Grenze von 470 € bereits durch eine der in Tabelle 3 genannten Erwerbstätigkeiten ausgeschöpft ist und bei Kombinationen von Tätigkeiten das kumulierte monatliche Einkommen die monatliche Grenze von 470 € nicht übersteigen darf.

Beschäftigungsverhältnis/Tätigkeit	Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	≤ 450,00 €
Nebenberufliche Selbständigkeit	≤ 470,00 €
Werkstudententätigkeit	≤ 553,33 €

Tabelle 3: Monatliche Arbeitsentgelt- und Arbeitseinkommensgrenzen für Familienversicherung (Eigene Darstellung)

²⁰⁸ Vgl. §§ 8-9a EStG.

²⁰⁹ Vgl. § 20 Abs. 9 EStG.

²¹⁰ Vgl. § 9a EStG, GKV-Spitzenverband (2019a): 15-17. Siehe für Werkstudententätigkeit Abschnitt 5.1.2.

²¹¹ $470 \text{ €} + 1/12 \times 1.000 \text{ € (Arbeitnehmer-Pauschbetrag)} = 553,33 \text{ €}$. Vgl. § 9a S. 1 lit. a) EStG.

²¹² Vgl. Kapitel 5. Für geringfügig selbständige Tätigkeiten sind die Rechtsfolgen für die Familienversicherung analog zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu entnehmen.

Es ist stets zu prüfen, ob das Einkommen die Grenze für die Familienversicherung übersteigt und somit zusätzliche Kosten für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung resultieren.²¹³ Studierende, die die Voraussetzungen zur Familienversicherung erfüllen, müssen keine 109,57 € monatlich für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen.²¹⁴

²¹³ Im Einzelfall ist das Kosten-Nutzen- bzw. Kosten-Mehrverdienst-Verhältnis zu bewerten. Vgl. Abschnitt 5.1.6. Siehe GKV-Spitzenverband (2019a): 34-48 für eine alphabetische Auflistung und Zuordnung der Einkunftsarten zum Gesamteinkommen.

²¹⁴ Vgl. Tabelle 2, Seite 29. Der Betrag kann in Abhängigkeit des kassenindividuellen Zusatzbeitrags variieren.

3 Ausbildungsförderung

3.1 Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung begründet in § 1 BAföG den Rechtsanspruch²¹⁵ auf individuelle finanzielle Ausbildungsförderung für Schüler und Studierende.²¹⁶ Das Recht auf staatliche Unterstützung setzt voraus, dass Studierende die erforderlichen Mittel für den Lebensunterhalt und die Ausbildung nicht anderweitig beziehen können.²¹⁷ Hiermit soll die berufliche Chancengleichheit, trotz sozialer und wirtschaftlicher Unterschiede, sichergestellt werden.²¹⁸ Insbesondere soll das allgemeine Ausbildungsniveau angehoben werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft und den Wohlstand dauerhaft zu sichern.²¹⁹ Jedoch wird die Ausbildungsförderung nicht vom Ausbildungsangebot oder von arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Aspekten abhängig gemacht.²²⁰

Der Förderanspruch richtet sich an Studierende, deren Studiengang ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht.²²¹ Studierende erhalten somit eine finanzielle Förderung für ihre individuelle Neigung, dabei bestehen keine Vorgaben bezüglich des Ausbildungsziels und der Ausbildungsstätte.²²² Zudem ist es keine Begabtenförderung, sodass durchschnittliche Eignung und Leistung ausreichend sind.²²³ Die Eignung ist grundsätzlich gegeben, wenn die Leistung der Studierenden erwarten lässt, dass der angestrebte Studienabschluss erreicht wird.²²⁴

²¹⁵ Es besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Förderung, sodass der Studierende gegen einen ablehnenden Bescheid sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich vorgehen kann. Für die Bewilligung ist die rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Vgl. §§ 46, 50, 54 BAföG, Ramsauer (2020a): Z. 4.

²¹⁶ *BAföG* wird umgangssprachlich als Synonym für die erbringende Leistung verwendet. Im *BAföG* wird der Begriff Ausbildungsförderung verwendet. Vgl. Winkler (2021a): Z. 1. Im weiteren Verlauf werden ausschließlich Studierende fokussiert. Das *BAföG* ist ein besonderer Teil des SGB I und die Ausbildungsförderung wird als eine Sozialleistung angesehen. Vgl. § 68 S. 1 Nr. 1 SGB I, § 18 Abs. 1 SGB I.

²¹⁷ Vgl. § 1 BAföG.

²¹⁸ Vgl. Nolte (2018a): Z. 1, Ramsauer (2020a): Z. 14, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG.

²¹⁹ Vgl. Winkler (2021a): Z. 2a, Ramsauer (2020a): Z. 13.

²²⁰ Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 8, Blanke/Deres (2020): Z. 3.3.

²²¹ Vgl. § 1 SGB I, § 3 Abs. 1 SGB I, § 2 Abs. 1 S. 2 SGB I.

²²² Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 8, Blanke/Deres (2020): Z. 3.3.

²²³ Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 9, Blanke/Deres (2020): Z. 3.6.

²²⁴ Vgl. § 9 Abs. 1 BAföG.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach müssen sowohl sachliche als auch persönliche Voraussetzungen gegeben sein. Sachliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen, wenn eine förderungsfähige Ausbildung vorliegt.²²⁵ Die Beurteilung erfolgt anhand der in § 2 BAföG definierten Ausbildungsstätten.²²⁶ Demnach ist ein Studium an inländischen Hochschulen wie etwa Universitäten oder Fachhochschulen förderungsfähig.²²⁷ Eine weitere Voraussetzung ist der Besuch der Hochschule, wobei die Immatrikulationsbescheinigung als ein verlässlicher Nachweis dient.²²⁸

Der Förderungsanspruch ist nur für eine förderungsfähige Erstausbildung gegeben, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.²²⁹ Im Rahmen einer zweistufigen Hochschulausbildung besteht zusätzlich die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für einen auf den Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang.²³⁰ Um Förderungslücken zu schließen, werden beim Übergang von Bachelor- in den Masterstudiengang bei Vorliegen einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang Fördermittel an Studierende geleistet.²³¹ Zudem ist ein Fachrichtungs-

²²⁵ Vgl. § 2 bis § 7 BAföG.

²²⁶ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.1f.

²²⁷ Für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung maßgeblich. Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und S. 2 und Abs. 2 BAföG, § 4 BAföG, Nolte (2018b): Z. 18. Für weitere förderungsfähige Ausbildungen vgl. § 2 BAföG. Siehe zur Förderung im Ausland §§ 5 und 6 BAföG. Mindestdauer sowie Mindestumfang der Ausbildungsförderung umfasst ein Semester. Vgl. § 2 Abs. 5 S. 1 BAföG.

²²⁸ Vgl. Pesch (2020a): Z. 104. Bei Anwesenheitspflicht haben Studierende an den Veranstaltungen teilzunehmen. Vgl. Pesch (2020a): Z. 106f. Studierende müssen ihre gesamte Arbeitskraft dem Studium widmen, weshalb nur Vollzeitstudiengänge in Betracht kommen. Wie viel Arbeitskraft schließlich in Anspruch genommen werden muss, wird nicht konkret vorgegeben. Vgl. § 2 Abs. 5 BAföG, BT-Drs. VI/1975 (1971): 22, Nolte (2018b): Z. 30. Müller/Stuckrad (2019) plädieren, dass die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG auch an Teilzeitstudierende gerichtet sein sollte. Vgl. Müller/Stuckrad (2019): 5.

²²⁹ Es ist irrelevant, ob für die förderungsfähige Erstausbildung Leistungen bezogen wurden. Relevant ist hierbei ausschließlich, dass ein Rechtsanspruch bestanden hat. Vgl. Steinweg (2020a): Z. 7. Der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung der Erstausbildung gem. § 7 Abs. 1 BAföG ist nicht verbraucht, wenn die vorherige förderungsfähige Erstausbildung weniger als drei Jahre betrug; es sei denn, es wurde bereits ein Hochschulabschluss erlangt. Vgl. Z. 7.1.6 BAföG VwV, Nolte (2018c): Z. 7, Winkler (2021b): Z. 6, Steinweg (2020a): Z. 19-23a. Eine Ausbildung in einem dualen System impliziert keine förderungsfähige Ausbildung, weshalb die Förderung eines Studiums nach einer dualen Ausbildung möglich ist. Vgl. Steinweg (2020a): Z. 3, Schepers (2016a): Z. 1. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Förderung einer Zweitausbildung möglich. Vgl. § 7 Abs. 2 BAföG, Nolte (2018c): Z. 2.

²³⁰ Vgl. § 7 Abs. 1 und 1a BAföG. Bachelor- und Masterstudiengang werden als zwei separate Bildungsabschnitte betrachtet. Vgl. § 2 Abs. 5 S. 3 BAföG.

²³¹ Vgl. § 7 Abs. 1a S. 3 BAföG. Die Ausbildungsförderung steht unter Vorbehalt, solange der Studierende zum Masterstudiengang nicht zugelassen ist. Wenn keine Zulassung zum Master erfolgt, dann sind die Fördermittel zurückzuzahlen. Vgl. Winkler (2021b): Z. 28, § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BAföG.

wechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht schädlich, sodass ein Anspruch auf Ausbildungsförderung für den anderen Studiengang bestehen kann.²³² Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung während eines vorgeschriebenen Praktikums im Zusammenhang mit dem Studium.²³³ Ausschlussgründe für die Ausbildungsförderung sind z. B. Leistungen von den Begabtenförderungswerken wie etwa Friedrich-Ebert-Stiftung, Hans-Böckler-Stiftung oder Konrad-Adenauer-Stiftung.²³⁴

Die persönlichen Voraussetzungen sind die deutsche Staatsangehörigkeit, die Eignung und entsprechende Leistungsnachweise sowie das Einhalten der Altersgrenze.²³⁵ Anhand der Studien- und Prüfungsordnung können die Studienfortschritte abgeleitet werden.²³⁶ Ein Leistungsnachweis, die sog. § 48-Bescheinigung, ist z. B. in Form eines ECTS-Punktenachweises zum Ende des vierten Semesters vorzulegen, um die Weiterförderung aufrecht zu erhalten.²³⁷ Studierende dürfen vor Beginn der Studienaufnahme eines Bachelorstudiengangs das 30. Lebensjahr bzw. eines Masterstudiengangs das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben, um Förderungsansprüche geltend machen zu können.²³⁸ Persönliche oder familiäre Umstände können eine Überschreitung der Altersgrenze berechtigen, jedoch ist die Beurteilung des Einzelfalls notwendig.²³⁹

²³² Vgl. 7 Abs. 3 S. 4 BAföG. Ein Wechsel ist aus wichtigem oder unabweisbarem Grund vor Beginn des vierten Fachsemesters möglich. Vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 BAföG. Wichtige und unabweisbare Gründe werden von Steinweg (2020a): Z. 131-164 beispielhaft aufgeführt. Dazu zählen etwa Neigungswandel oder Eignungsmangel. Ein nicht gerechtfertigter Abbruch oder ständiger Wechsel kann den Grundanspruch auf Förderung der Erstausbildung auch verbrauchen. Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.4, Steinweg (2020a): Z. 11.

²³³ Vgl. § 2 Abs. 4 BAföG. Das betrifft sowohl vorgeschriebene Zwischenpraktika als auch vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika. Vgl. Pesch (2020a): Z. 98, Nolte (2018b): Z. 25. Siehe Abschnitt 5.1.5 für sozialversicherungsrechtliche Aspekte von Praktika.

²³⁴ Vgl. Pesch (2020a): Z. 125-128. Siehe für weitere Ausschlussgründe § 2 Abs. 6 BAföG.

²³⁵ Vgl. § 8 Nr. 1 BAföG, § 9 i. V. m. § 48 BAföG. Wenn die deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, siehe § 8 BAföG für weitere Tatbestandsvoraussetzungen.

²³⁶ Vgl. § 9 Abs. 2 BAföG. Siehe § 48 BAföG zu den Mitwirkungspflichten der Studierenden.

²³⁷ Vgl. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BAföG. Wenn die übliche Punktezahl unterschritten oder kein Nachweis vorgelegt wird, erlischt der Anspruch auf Ausbildungsförderung. Vgl. § 9 Abs. 2 BAföG, Lackner (2020b): Z. 1, 5, 12, Winkler (2021c): Z. 4h, Lackner (2020c): Z. 6.

²³⁸ Vgl. § 10 Abs. 3 S. 1 BAföG, Nolte (2018d): Z. 3. Relevant ist das Alter bei Beginn des Ausbildungsabschnitts. Das Erreichen der Altersgrenze während des Studiums ist nicht schädlich. Das Studium beginnt mit Semesterbeginn. Vgl. Winkler (2021d): Z. 1-3. Müller/Stuckrad (2019) sehen die Altersgrenze im Widerspruch zum *Lebenslangen Lernen*. Vgl. Müller/Stuckrad (2019): 6.

²³⁹ Vgl. Nolte (2018d): Z. 4-7. Siehe für Ausnahmetatbestände § 10 Abs. 3 S. 2 BAföG.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen der Höhe nach

Dem Grunde nach besteht somit ein Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung, wenn die Voraussetzungen gem. §§ 1 bis 10 BAföG erfüllt sind. Der Inhalt des Anspruchs setzt sich aus der Leistungshöhe, der Förderungsdauer und der Art der Förderung zusammen. Die Ausbildungsförderung umfasst pauschal festgelegte Leistungsbeträge, die eine existenzsichernde Funktion besitzen und mit denen die Kosten für den durchschnittlichen Lebensunterhalt z. B. Kosten für Lebensmittel, Miete, Bekleidung und Ausbildungskosten bspw. für Lehrbücher gedeckt werden sollen.²⁴⁰ Der monatliche Grundbedarf richtet sich auch an Studierende, die ein förderungsfähiges vorgeschriebenes Praktikum absolvieren müssen.²⁴¹

Zu beachten ist, dass die Förderungshöchstdauer i. d. R. auf die Regelstudienzeit begrenzt ist.²⁴² Der Regelförderungsbetrag setzt sich aus zwei Teilen zusammen, und zwar ist die eine Hälfte ein staatlicher Zuschuss und die andere Hälfte ein zinsloses Darlehen.²⁴³ Nach der Förderungshöchstdauer besteht für Studierende die Option auf ein zinsfreies VollDarlehen, welches als Hilfe zum Studienabschluss für zwölf Monate gewährt wird.²⁴⁴ Hilfe zum Studienabschluss kann sowohl nach der Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang als auch für einen Masterstudiengang in Anspruch genommen werden.²⁴⁵ Voraussetzung für die Bewilligung ist,

²⁴⁰ Vgl. § 11 Abs. 1 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 4, Nolte (2018e): Z. 2f., Winkler (2020e): Z. 2f. Der Bedarf wird nicht individuell ermittelt, sondern orientiert sich ausschließlich an den pauschalen Bedarfssätzen. Vgl. Winkler (2020e): Z. 5.

²⁴¹ Vgl. § 14 S. 1 Des Weiteren können erhöhte Leistungsbeträge für ein förderungsfähiges Auslandssemester gewährt werden, weshalb der Kreis der Begünstigten erweitert wird. Vgl. § 13 Abs. 4 BAföG, § 5 Abs. 2 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.2, Kropp/Rade (2017a): 53. Im weiteren Verlauf werden Förderungen für Auslandssemester nicht weiter betrachtet.

²⁴² Vgl. § 15a Abs. 1 BAföG, Pesch (2020a): Z. 96. Die Regelstudienzeit kann z. B. der Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden. Vgl. § 10 Abs. 2 HRG, Nolte (2018g): Z. 1. Die Förderung beginnt mit dem Monat, in dem die Vorlesungen beginnen, jedoch frühestens mit Antragstellung, und endet mit dem Monat, in dem das Gesamtergebnis des Studiums bekannt wird. Die Förderung endet jedoch spätestens mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte Prüfung absolviert wird. Vgl. § 15b Abs. 1 und 3 S. 3 BAföG, Lackner (2020b): Z. 2. Auch der Abbruch eines Studiums definiert das Ende der Förderung. Vgl. § 15b Abs. 4 BAföG, Nolte (2018f): Z. 9. Siehe § 15 Abs. 3 BAföG für Ausnahmeregelungen, die eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewähren. Siehe unberücksichtigte Ausbildungszeiten gem. § 5a BAföG.

²⁴³ Vgl. § 17 Abs. 2 S. 1 BAföG, Winkler (2021f): Z. 3.

²⁴⁴ Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG, § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.10, 3.12. VollDarlehen nach Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel werden nicht weiter berücksichtigt. Vgl. § 17 Abs. 3 S.1 Nr. 2 Winkler (2021f): Z. 8f.

²⁴⁵ Vgl. § 19 HRG, Z. 15.3a.1 BAföG VwV, Lackner (2020a): Z. 37. Hilfe zum Studienabschluss richtet sich an Studierende, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden. Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG.

dass das Studium wahrscheinlich in den nächsten zwei Semestern abgeschlossen wird.²⁴⁶

Für die Ausbildungsförderung ist die Antragstellung erforderlich.²⁴⁷ Der Bewilligungszeitraum umfasst i. d. R. ein Jahr.²⁴⁸ Zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Weiterförderungsantrag zu stellen.²⁴⁹ Mit einem Bescheid wird Studierenden u. a. die Höhe des Bedarfs mitgeteilt.²⁵⁰ Aktuell beträgt der BAföG-Höchstsatz 752 € im Monat für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen.²⁵¹ Dieser erhöht sich um 109 €, wenn Studierende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V leisten müssen.²⁵² Bei Familienversicherten gem. § 10 Abs. 1 SGB V entfällt der Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung.²⁵³ Studierende, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, erhalten einen Zuschlag von bis zu 155 € für nachgewiesene Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und 34 € für nachgewiesene Beiträge zur freiwilligen Pflegeversicherung.²⁵⁴ Folgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die aktuellen Bedarfssätze und dient als Ausgangspunkt zur Ermittlung des individuellen Bedarfs der Höhe nach.²⁵⁵

²⁴⁶ Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG, Z. 15.3a.3 BAföG VwV. Hierfür ist eine Bescheinigung vom Prüfungsamt notwendig, z. B. dass der Studierende sich für die Prüfungen angemeldet hat. Vgl. Lackner (2020a): Z. 42f., Nolte (2018h): Z. 11. Hilfe zum Studienabschluss muss nicht direkt nach der Regelförderung beantragt werden, jedoch muss der Studierende innerhalb von vier Semestern nach der Regelförderung das Studium abschließen. Vgl. § 15 Abs. 3a BAföG, Lackner (2020a): Z. 38, Nolte (2018h): Z. 11.

²⁴⁷ Siehe § 45 BAföG für die örtliche Zuständigkeit. Der Antrag ist sowohl für die Regelförderung als auch für die Hilfe zum Studienabschluss zu stellen. Vgl. § 46 BAföG, Lackner (2020b): Z. 45. Der durchschnittliche Zeitaufwand für den Erstantrag beträgt 335 Minuten und für den Weiterförderungsantrag 261 Minuten. Vgl. Bundesregierung (2010): 9.

²⁴⁸ Vgl. § 50 Abs. 3 BAföG.

²⁴⁹ Vgl. § 50 Abs. 4 BAföG.

²⁵⁰ Vgl. § 50 Abs. 2 BAföG. Der Bescheid kann die Bewilligung auch ablehnen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach nicht gegeben sind. Vgl. Winkler (2021h): Z. 21.

²⁵¹ Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Der Mietzuschlag beläuft sich auf 325 € im Monat. Vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Es ist anzumerken, dass Studierende, die in der Eigentumswohnung der Eltern wohnen, keinen Wohnkostenzuschlag erhalten. Vgl. § 13 Abs. 3a BAföG. Dohmen et al. (2019) kritisieren die Höhe des Mietzuschlags, der an eine sehr kleine Gruppe adressiert ist. Vgl. Dohmen et al. (2019): 34.

²⁵² Vgl. § 13a Abs. 1 S. 1 BAföG. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Praktikant i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V werden auch i. H. v. 109 € bezuschusst.

²⁵³ Vgl. § 25 Abs. 1 SGB XI, Schaller (2020): Z. 3.

²⁵⁴ Vgl. § 13a Abs. 2 BAföG. Zuschläge zur privaten Krankenversicherung werden in § 13a Abs. 3 BAföG aufgeführt.

²⁵⁵ Die Bedarfssätze werden alle zwei Jahre überprüft. Vgl. § 35 BAföG. Im weiteren Verlauf werden keine besonderen Bedarfe wie etwa der Kinderbetreuungszuschlag i. H. v. 150 € gem. § 14b BAföG näher betrachtet. Weitere Zusatzleistungen sind in § 14a BAföG aufgeführt.

	Nicht bei Eltern wohnend	Bei Eltern wohnend
	Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden	
Grundbedarf	427 €	427 €
Mietkostenzuschlag	325 €	56 €
Krankenversicherung	84 €	84 €
Pflegeversicherung	25 €	25 €
Höchstsatz inkl. Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag	861 €	592 €

	Nicht bei Eltern wohnend	Bei Eltern wohnend
	Freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung	
Grundbedarf	427 €	427 €
Mietkostenzuschlag	325 €	56 €
Krankenversicherung	155 €	155 €
Pflegeversicherung	34 €	34 €
Höchstsatz inkl. Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag	941 €	672 €

Tabelle 4: Monatliche Ausbildungsförderungsbedarfssätze für Studierende (Eigene Darstellung)

Für den individuellen Bedarfssatz muss der Abzug des anrechenbaren Einkommens sowie Vermögens vorgenommen werden.²⁵⁶ Dabei wird nicht nur das eigene Einkommen und Vermögen, sondern auch das Einkommen vom Lebenspartner bzw. Ehegatten und der Eltern berücksichtigt.²⁵⁷ Das Prinzip der Subsidiarität und Familienabhängigkeit impliziert, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Studierenden und die Einkommensverhältnisse der o. g. nahen Angehörigen Vorrang gegenüber der staatlichen Förderung besitzen.²⁵⁸ Der Förderanspruch richtet sich somit an Studierende, die die Voraussetzungen der §§ 1 bis 10 BAföG erfüllen und zudem eine Bedürftigkeit aufweisen, sodass der Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten nicht durch das eigene Einkommen und Vermögen oder durch familiäre finanzielle Unterstützung bestritten werden können.²⁵⁹

Der Bedarfssatz der Studierenden wird durch das anzurechnende Einkommen und Vermögen gemindert, dabei erfolgt die Anrechnung bei der Regelförderung sowohl

²⁵⁶ Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, Winkler (2021e): Z. 7f., 12.

²⁵⁷ Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG. Eltern sind leibliche Eltern oder Adoptiveltern. Vgl. Nolte (2018e): Z. 4. Siehe für eine gültige Ehe oder Lebenspartnerschaft § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB und § 33b SGB I. Demnach wird von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Partnern das Einkommen nicht angerechnet. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 13.

²⁵⁸ Vgl. Nolte (2018e): Z. 4, Steinweg (2020b): Z. 9, Ramsauer (2020a): Z. 10.

²⁵⁹ Vgl. Knoop (2020a): Z. 1.

auf die Hälfte des Darlehens als auch auf die Hälfte des Zuschusses.²⁶⁰ Bei der Hilfe zum Studienabschluss wird das Volldarlehen entsprechend gekürzt.²⁶¹ Die Ermittlung der Leistungshöhe hat nach dem folgenden reduzierten Schema (Abbildung 3) zu erfolgen.²⁶²

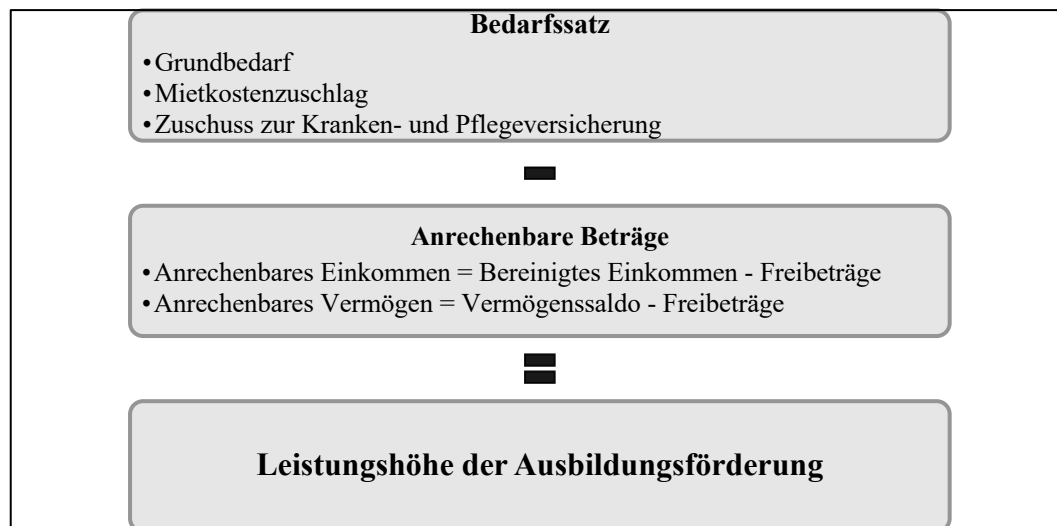


Abbildung 3: Ermittlung der Leistungshöhe (in Anlehnung an Steinweg (2020b): Z. 3)

Zunächst gilt es, das anzurechnende Einkommen und Vermögen des Studierenden zu bestimmen. Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird der Bewilligungszeitraum betrachtet, sodass das Einkommen zunächst zu prognostizieren ist.²⁶³ Ausgangspunkt ist die Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG.²⁶⁴ Zu berücksichtigen sind positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, die nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes bestimmt werden, und positive Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen²⁶⁵, Vermietung und Verpachtung und sonstige

²⁶⁰ Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, Z. 11.2.5 BAföG VwV.

²⁶¹ Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 24.

²⁶² Die Anordnung der Absätze und Nummerierung in § 21 BAföG gibt eine festgelegte Reihenfolge vor. Vgl. § Knoop (2020a): Z. 2.

²⁶³ Vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 BAföG, Knoop (2020b): Z. 11. Das Einkommen von Studierenden unterliegt regelmäßig starken Schwankungen, weshalb vergangene Jahre nicht aussagekräftig sind und aktuelle Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden. Vgl. Schepers (2016b): Z. 1.

²⁶⁴ Zudem sind bei der Einkommensberechnung auch Einnahmen, die dem ausländischen Steuerrecht unterliegen, zu berücksichtigen. Vgl. § 21 Abs. 2a BAföG. § 2 Abs. 5a EStG erlaubt zudem Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abzuziehen.

²⁶⁵ Siehe Fn. 205 bezüglich der Korrektur von Kapitalerträgen, die in der Steuererklärung nach dem Teileinkünfteverfahren ausgewiesen werden oder gar nicht aufgeführt sind, da sie bereits mit der Abgeltungsteuer belastet wurden. Vgl. Knoop (2020a): Z. 5.

Einkünfte, die als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln sind.²⁶⁶ Positive Einkünfte heißt in diesem Zusammenhang, dass die vertikale Verlustverrechnung ausgeschlossen ist.²⁶⁷ Darlehen, die im Bewilligungszeitraum den Studierenden zufließen, bilden keine Einkünfte und sind nicht zu berücksichtigen.²⁶⁸

Zur Bestimmung des bereinigten Einkommens, sind von der Summe der Einkünfte die tatsächlichen im Berechnungszeitraum anfallenden Einkommen-, Kirchen- und Gewerbesteuer und pauschalierte Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuziehen.²⁶⁹ Für Studierende beträgt der pauschalierte Satz für Sozialversicherungsbeiträge 21,3 %.²⁷⁰ Zudem werden dem Einkommen Zuflüsse nach § 11 Abs. 3 BAföG hinzugerechnet, jedoch ist ein Stipendium, das den Freibetrag von 300 € im Monat nicht übersteigt, nicht zu berücksichtigen.²⁷¹ Einnahmen, die einer Zweckbestimmung dienen, wie etwa Kindergeld werden dem Einkommen nicht zugerechnet.²⁷² Außerdem bleibt ein monatlicher Freibetrag von 290 € als Einkommen unberücksichtigt.²⁷³ Folgende Abbildung 4 soll die Ermittlung des bereinigten Einkommens i. S. d. § 21 BAföG visualisieren, wobei das bereinigte Einkommen für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens noch um Freibeträge zu mindern ist.

²⁶⁶ Vgl. Winkler (2021i): Z. 3f., § 2 Abs. 2 EStG. Die Ämter sind bei der Berücksichtigung des Einkommens an den (falls vorhandenen) Steuerbescheid gebunden. Vgl. BVerwG (1986): Z. 5, Nolte (2018i): Z. 4.

²⁶⁷ Es dürfen Verluste und Gewinne aus verschiedenen Einkunftsarten nicht verrechnet werden. Zudem dürfen Verluste zwischen dem Studierenden und des Ehegatten bzw. Lebenspartners nicht verrechnet werden. Es soll ausschließlich auf die Liquidität abgestellt werden. Vgl. § 21 Abs. 1 S. 2 BAföG, VGH Bayern (1999): Z. 2, Knoop (2020a): Z. 13.

²⁶⁸ Vgl. BVerwG (1989): 477, Knoop (2020a): Z. 8, 33.

²⁶⁹ Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 BAföG, Knoop (2020a): Z. 18, 22, Nolte (2018i): Z. 5. Zudem können Beiträge zur Altersvorsorge gem. § 82 EStG bis zum Mindestbeitrag gem. § 86 EStG und der Altersentlastungsbetrag gem. § 24a EStG vom Einkommen subtrahiert werden. Vgl. § 21 Abs. 1 BAföG.

²⁷⁰ Vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Als Bemessungsgrundlage dient die Summe der positiven Einkünfte.

²⁷¹ Vgl. § 21 Abs. 3 BAföG, Nolte (2018i): Z. 6. Bei einem begabten- und leistungsabhängigen Stipendium ist nur der den monatlichen Freibetrag von 300 € überstiegene Betrag zu berücksichtigen. Vgl. § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG, Winkler (2021i): Z. 40, BT-Drs. 17/1551 (2010): 30f., Z. 21.3.6 BAföG VwV.

²⁷² Vgl. § 21 Abs. 4 BAföG, Winkler (2021i): Z. 55, Knoop (2020a): Z. 38, Nolte (2018i): Z. 7.

²⁷³ Vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG. Siehe für weitere spezifische Freibeträge § 23 BAföG.

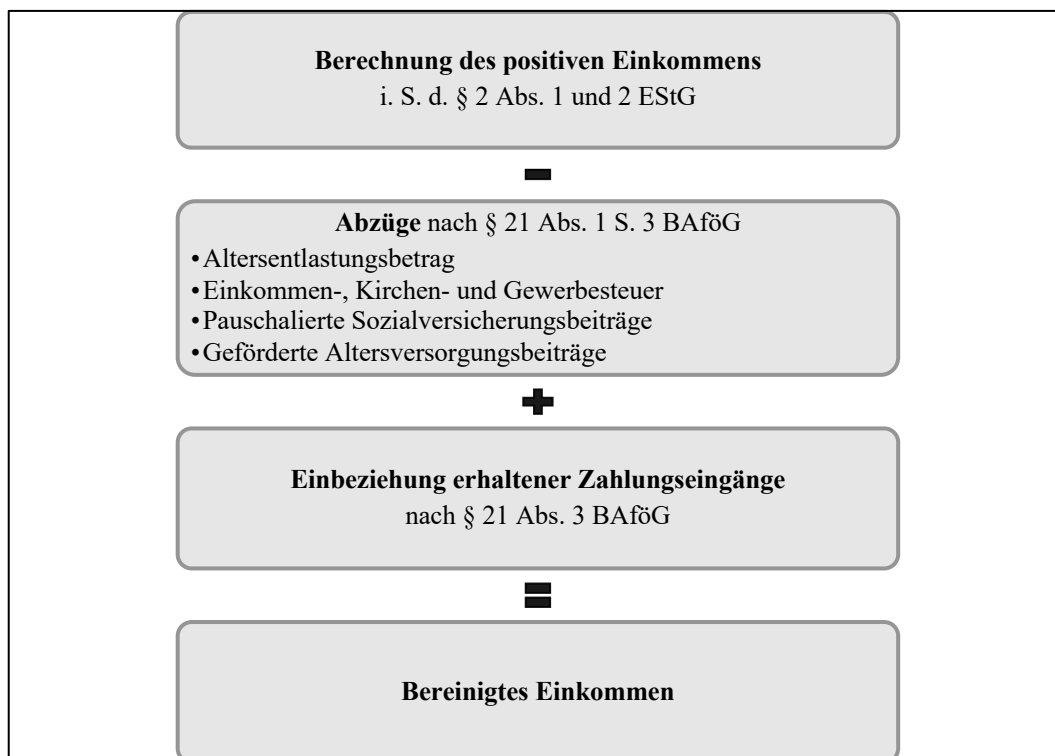


Abbildung 4: Berechnung des bereinigten Einkommens (in Anlehnung an Nolte (2018i): Z. 3)

Für die Vermögensbestimmung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragsstellung relevant.²⁷⁴ Das Vermögen der Studierenden wird bestimmt, indem Vermögenspositionen wie etwa private Pkw gegen Schulden bspw. Darlehen aufgerechnet werden.²⁷⁵ Ein Freibetrag von 8.200 € bleibt anrechnungsfrei.²⁷⁶ Das anrechenbare Einkommen und Vermögen ist gleichmäßig auf den Bewilligungszeitraum zu verteilen und von dem Bedarfssatz abzuziehen.²⁷⁷ Es ist anzumerken, dass das Vermögen von Familienangehörigen unberücksichtigt bleibt.²⁷⁸

²⁷⁴ Vgl. § 29 Abs. 1 S. 2 BAföG. Als Vermögen werden bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte identifiziert, jedoch gelten Haushaltsgegenstände nicht als Vermögenswerte. Vgl. § 27 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BAföG. Übertragungen von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Studiums oder im Laufe der Förderung mit der Absicht das anzurechnende Vermögen zu schmälern, ist rechtsmissbräuchlich und wird Studierenden als Vermögen angerechnet. Vgl. Z. 27.1.3a BAföG VwV, Knoop (2020d): 3-8.

²⁷⁵ Vgl. §§ 27, 28 BAföG, BVerwG (2010): Z. 28, Steinweg (2020b): Z. 11, Schepers (2016c): Z. 3. Abzugsfähige Schulden sind wirksame zivilrechtliche Verbindlichkeiten wie etwa Darlehen. Vgl. Knoop (2020c): Z. 12f.

²⁷⁶ Vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG. Siehe für weitere Freibeträge § 29 Abs. 1 BAföG.

²⁷⁷ Vgl. §§ 22 Abs. 2 und 30 BAföG, Nolte (2018j): Z. 2.

²⁷⁸ Vgl. § 26 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 11.

Wenn das Einkommen und Vermögen der Studierenden den Bedarf nicht decken, ist das Einkommen des Lebenspartners bzw. des Ehegatten oder der Eltern zu bestimmen und vom Bedarfssatz abzuziehen.²⁷⁹ Das Einkommen ist anhand des Einkommensteuerbescheids zu bestimmen, der das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres abbildet.²⁸⁰ Die Einkommensermittlung erfolgt gem. § 21 BAföG. Neben den absoluten Freibeträgen i. S. d. § 25 Abs. 1 und 3 BAföG wird zusätzlich ein relativer Freibetrag gewährt. Dabei bleibt grundsätzlich das die Freibeträge übersteigende bereinigte Einkommen zu 50 % anrechnungsfrei.²⁸¹ Wenn der Bedarf durch Anrechnung des Einkommens nicht gedeckt ist, erhalten Studierende einen entsprechenden Förderungsbetrag.²⁸²

Studierende können aufgrund bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen unabhängig von dem Einkommen der Eltern gefördert werden.²⁸³ Eine elternunabhängige Förderung ermöglicht Studierenden als eigenständige Bürger ihr Recht auf Bildung zu genießen.²⁸⁴ Tatbestandsvoraussetzungen für elternunabhängige Förderungen werden in § 11 Abs. 3 BAföG aufgezählt. Unter die elternunabhängige Förderung fallen Studierende, die in einem zweiten Bildungsweg einen für das Studium qualifi-

²⁷⁹ Vgl. Winkler (2021e): Z. 8, 12, Blanke/Deres (2020): Z. 3.9.

²⁸⁰ Vgl. § 24 Abs. 1 BAföG. Es wird von einem gleichbleibenden Einkommen ausgegangen. Bei Abweichungen kann ein Aktualisierungsantrag gem. 24 Abs. 3 BAföG gestellt werden. Wenn die Einkommenssituation der Eltern sich während der Corona-Pandemie verschlechtert hat, kann ein Aktualisierungsantrag die aktuellen Einkommensverhältnisse berücksichtigen. Vgl. Becker/Lörz (2020): 4. Die Aufteilung der anrechenbaren Beträge auf mehrere Personen wird in § 11 Abs. 4 BAföG geregelt.

²⁸¹ Vgl. §§ 21, 25 Abs. 1 und 2 BAföG, § 25 Abs. 4 Nr. 1 BAföG, Nolte (2018k): Z. 2, Schepers (2016d): Z. 1. Insbesondere werden die zu niedrig angesetzten Freibeträge für Eltern kritisch betrachtet, weshalb eine Anrechnung des elterlichen Einkommens besonders den Mittelstand belastet. Vgl. Lackner (2017): 74, Steinweg (2020a): Z. 16, Meyer auf der Hayde (2019): 4, Blanke/Deres (2020): Z. 3.9, Schröder (2017): 111.

²⁸² Vgl. Nolte (2018l): Z. 6. Das anrechenbare Einkommen ist durch den Bewilligungszeitraum zu dividieren und dem Bedarfssatz anzurechnen. Vgl. § 24 Abs. 4 S. 1 BAföG.

²⁸³ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.7. Anzurechnen ist bei elternunabhängiger Ausbildungsförderung das Einkommen und Vermögen des Studierenden und das Einkommen des Lebenspartners bzw. des Ehegatten. Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG.

²⁸⁴ Vgl. Schröder (2017): 111. Elternunabhängige Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG hätte für alle Studierenden möglich sein können, jedoch wurde der Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt. Vgl. BT-Drs. 19/8956 (2019). Bei einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung müssten Studierende nicht die ökonomische Situation der Eltern offenlegen, die möglicherweise ein Hemmnis darstellt. Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 8.

zierenden Abschluss erlangt haben oder solche, die bereits das 30. Lebensjahr erreicht haben.²⁸⁵ Des Weiteren werden Studierende aufgeführt, die vor Studienaufnahme bereits erwerbstätig waren.²⁸⁶ Zwei Situationen erfüllen die Voraussetzungen hierfür. Zum einen sollten Studierende vor Studienaufnahme insgesamt fünf Jahre einer Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Geburtstages nachgegangen sein.²⁸⁷ Zum anderen sind die Voraussetzungen gegeben, wenn eine sechsjährige Ausbildung und Erwerbstätigkeit vorliegen.²⁸⁸ Die berufsqualifizierende Ausbildung ist vor der Erwerbstätigkeit erfolgreich abzuschließen, jedoch muss die Erwerbstätigkeit nicht unbedingt qualifizierende Merkmale der Ausbildung aufweisen.²⁸⁹ Die Zusammensetzung des Zeitraums verlangt, dass die Erwerbstätigkeit einen Mindestumfang von drei Jahren umfasst.²⁹⁰ Wenn die Ausbildung weniger als drei Jahre beträgt, verlängert sich der Zeitraum für die Erwerbstätigkeit bis die vorausgesetzten sechs Jahre erreicht sind.²⁹¹

Insbesondere ist bei der Erwerbstätigkeit gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 BAföG notwendig, dass die Einkünfte aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit ausreichend sind, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.²⁹² Grundsätzlich ist diese notwendige Voraussetzung erfüllt, wenn der durchschnittliche monatliche Bruttolohn den Bedarfshöchstsatz von 752 € um 20 % übersteigt.²⁹³ Zudem sollte die Erwerbstätigkeit auf Dauer ausgelegt sein, jedoch werden Zeiten des Mutterschutzes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit als Erwerbstätigkeit berücksichtigt.²⁹⁴ Auch zählen Wehr- und Zivildienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz zu lebensunterhaltssichernden Erwerbstätigkeiten i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 BAföG.²⁹⁵ Des

²⁸⁵ Vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BAföG. Der zweite Bildungsweg kann an einem Abendgymnasium oder Kolleg absolviert werden. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 37, Nolte (2018e): Z. 10-13, Blanke/Deres (2020): Z. 3.7. Bei Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren müssen Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 3 S. 2 BAföG vorliegen. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 38.

²⁸⁶ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.7, Winkler (2021e): Z. 24, 29.

²⁸⁷ Vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 3 BAföG.

²⁸⁸ Vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 BAföG.

²⁸⁹ Vgl. BVerwG (1980): Z. 12, Steinweg (2020a): 26, Steinweg (2020b): Z. 47.

²⁹⁰ Vgl. Steinweg (2020b): Z. 48.

²⁹¹ Vgl. Steinweg (2020b): Z. 48.

²⁹² Vgl. BVerwG (1992): 1204f., Steinweg (2020b): Z. 40.

²⁹³ Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, Steinweg (2020b): Z. 40, BVerwG (1992): 1204f., Winkler (2021e): Z. 26, Schepers (2016e): Z. 2.

²⁹⁴ Vgl. BVerwG (1992): 1204f., Winkler (2021e): Z. 25, Steinweg (2020b): Z. 43. Zeiten der Arbeitslosigkeit werden berücksichtigt, wenn die Entgeltersatzzahlungen ausreichend für den Lebensunterhalt sind. Vgl. OVG Hessen (2013): Z. 25.

²⁹⁵ Vgl. Z. 11.3.7 BAföG VwV, Steinweg (2020b): Z. 44.

Weiteren müssen die Mindestzeiten der Erwerbstätigkeit nicht an einem Stück absolviert werden, sondern können sich aus mehreren Teilzeiten zusammensetzen.²⁹⁶ Gegeben dem Umstand, dass keine Möglichkeit besteht, Unterhaltsleistungen von den Eltern zu beziehen oder die finanzielle Abhängigkeit von den Eltern im Erwachsenenalter nicht gewollt ist, können Überlegungen getätigt werden, ob die Erwerbstätigkeit bis zur Tatbestandserfüllung abgelegt und damit eine elternunabhängige Ausbildungsförderung herbeigeführt wird.²⁹⁷

3.3 Einkommen als einflussnehmende Determinante

Als weitere beeinflussbare Determinante wird im Folgenden das Einkommen des Studierenden identifiziert, da die Wahl der abhängigen Beschäftigung bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit direkten Einfluss auf den Bedarfssatz hat.²⁹⁸ Die aktuellen Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum setzen voraus, dass das Einkommen zunächst geschätzt wird.²⁹⁹ Es sind hierbei alle Einnahmen bzw. Gewinne relevant, die Studierenden im Bewilligungszeitraum zufließen bzw. die Studierende erwirtschaften werden.³⁰⁰ Bei veränderten Einkommensverhältnissen müssen ggf. Anpassungen vorgenommen werden.³⁰¹ Hieraus können Nachzahlungen oder Rückforderungen resultieren.³⁰² Im Folgenden werden Einkünfte aus Ka-

²⁹⁶ Vgl. Steinweg (2020b): Z. 45, Z. 11.3.4 BaföG VwV, Z. 11.3.9 BAföG VwV.

²⁹⁷ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.7, Schepers (2016e): Z. 1. Bei dem in § 11 Abs. 3 BAföG aufgeführten Personenkreis besteht die Annahme, dass eine Unterhaltspflicht der Eltern nach § 1610 BGB nicht vorliegt. Vgl. Steinweg (2020b): Z. 36, 39, 46.

²⁹⁸ Vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 BAföG, Nolte (2018m): Z. 1, Middendorff et al. (2017): 54, Winkler (2021j): Z. 1. Das Einkommen des Ehegatten bzw. Lebenspartners oder der Eltern ist auch ein relevanter Faktor, der jedoch in den meisten Fällen nicht vom Studierenden direkt beeinflussbar ist.

²⁹⁹ Vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 BAföG, Nolte (2018j): Z. 2-4, Winkler (2021j): Z. 5. Jedoch ist die Bewilligung für diesen Zeitraum bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen i. d. R. endgültig und vorbehaltlos. Vgl. Schepers (2016b): Z. 2.

³⁰⁰ Vgl. BVerwG (1984): Z. 18, Knoop (2020b): Z. 3, § 11 Abs. 1 EStG, Winkler (2021j): Z. 5. Der Bewilligungszeitpunkt wird durch die Antragstellung beeinflusst und muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Vgl. Winkler (2021j): Z. 1, § 22 Abs. 1 BAföG.

³⁰¹ Vgl. Schepers (2016b): Z. 1f., Nolte (2018j): Z. 2-4. Studierende haben veränderte Verhältnisse mitzuteilen. Vgl. § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I. Falls ein Einkommensteuerbescheid aufgrund eines verzögerten Verfahrens bereits vorliegt, ist dieser zu berücksichtigen. Vgl. VG Sigmaringen (2017): Z. 17.

³⁰² Vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BAföG, § 53 BAföG, Knoop (2020b): Z. 11.

pitalvermögen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit betrachtet.³⁰³ Um Jahresgrenzen aufzeigen zu können wird weitergehend unterstellt, dass der Bewilligungszeitraum mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.³⁰⁴

Von den Kapitalerträgen i. S. d. § 20 EStG ist der Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 801 € zu kürzen.³⁰⁵ Des Weiteren ist eine Sozialversicherungspauschale für Studierende i. H. v. 21,3 % von der Summe der Einkünfte zum Abzug zu bringen.³⁰⁶ Unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrags von 290 € wirken sich Kapitalerträge im Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) bis 435,24 € monatlich bzw. 5.222,88 € jährlich nicht schädlich auf die Leistungsbezüge aus und werden nicht angerechnet.³⁰⁷ Falls weitere Einkünfte generiert werden und der Freibetrag von monatlich 290 € anderweitig aufgebraucht wird, sind Kapitalerträge bis 66,75 € monatlich bzw. 801 € jährlich im Bewilligungszeitraum nicht zu berücksichtigen.³⁰⁸

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu bestimmen.³⁰⁹ Studienaufwendungen als Werbungskosten

³⁰³ Vgl. §§ 20, 19, 18, EStG. Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu bilden und nach dem Schema in Abbildung 4, Seite 42, das bereinigte Einkommen zu bestimmen und der monatliche Freibetrag i. H. v. 290 € zum Abzug zu bringen. Vgl. §§ 21, 22 EStG, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG, §§ 8–9a EStG, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG.

³⁰⁴ Falls der Bewilligungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wird empfohlen die Monatsbegrenzungen zu berücksichtigen. Es ist jedoch zu beachten, dass das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum relevant ist. Vgl. § 22 Abs. 2 BAföG.

³⁰⁵ Vgl. § 20 EStG, § 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 20 Abs. 9 EStG, Winkler (2021i): Z. 12f., Knoop (2020a): Z. 6. Tatsächliche Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 2 Abs. 2 S. 2 EStG). Der Sparer-Pauschbetrag ist auf die einzelnen Monate zu verteilen. Vgl. Z. 22.1.1 S. 1 lit. b) BAföG VwV. Das Teileinkünfteverfahren wird im Folgenden nicht betrachtet. Vgl. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, § 20 Abs. 8 EStG, Knoop (2020a): Z. 5.

³⁰⁶ Vgl. Knoop (2020b): Z. 20f., § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BAföG.

³⁰⁷ Vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 BAföG, § 21 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG, 20 Abs. 9 EStG. $z = 290$ €; $z = 368,49$ €; $368,49 + 1/12 \times 801$ € (Sparer-Pauschbetrag) = 435,24 €. $435,24$ € x 12 Monate = 5.222,88 €. Vgl. Knoop (2020b): Z. 22. Die Bruttoeinnahmen sind gem. § 21 Abs. 1 S. 1 BAföG zu bestimmen. Vgl. § 2 Abs. 5a EStG, Schepers (2016f): Z. 3. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus Kapitalvermögen (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) i. H. v. 4.421,88 € ($5.222,88$ € - 801 €) den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten.

³⁰⁸ Vgl. § 20 Abs. 9 EStG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, Z. 22.1.1 S. 1 lit. b) BAföG VwV. 801 € x $1/12 = 66,75$ €. Wenn der Bewilligungszeitraum zwölf Monate beträgt und von Oktober bis September festgelegt ist, dann sollte der Sparer-Pauschbetrag von 801 € für den Bewilligungszeitraum greifen. § 21 Abs. 1 S. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 BAföG, § 20 Abs. 9 EStG.

³⁰⁹ Vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 BAföG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, §§ 8-9a EStG.

i. S. d. § 9 Abs. 6 EStG sind jedoch innerhalb der Erstausbildung nicht abzugsfähig.³¹⁰ In diesem Fall oder bei niedrigen Werbungskosten innerhalb der Zweitausbildung greift der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € gem. § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG.³¹¹ Da der Bewilligungszeitraum ein Jahr beträgt und der Beginn von der Antragstellung abhängt, sind Werbungskosten auf den gesamten Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten zu verteilen und entsprechend zu verrechnen.³¹² Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit umfassen für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens u. a. Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung und Praktikumsvergütungen.³¹³ Im Folgenden wird die Einnahmengrenze für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgezeigt, die nicht schädlich für die Ausbildungsförderung ist.

Das anrechenbare Einkommen umfasst die Bruttoeinnahmen im Bewilligungszeitraum, welche bei einer nichtselbständigen Arbeit um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € und um eine Sozialversicherungspauschale für Studierende i. H. v. 21,3 % gekürzt werden.³¹⁴ Das um die Pauschalbeträge gekürzte Einkommen wird durch die Monate des Bewilligungszeitraums geteilt und um den monatlichen Freibetrag von 290 € gekürzt.³¹⁵ Monatliche Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung oder einer nichtselbständigen Arbeit z. B. im Rahmen einer Werkstudententätigkeit sind (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) von bis zu 451,82 € nicht schädlich für die Ausbildungsförderung.³¹⁶ Im Folgenden wird in Tabelle 5 eine Berechnung für einen Jahresbruttolohn i. H. v.

³¹⁰ Vgl. § 9 Abs. 6 EStG, Knoop (2020a): Z. 6, Unterkapitel 6.1.

³¹¹ Vgl. § 9 Abs. 6 EStG und Unterkapitel 6.3 für steuerlich abzugsfähige Studienaufwendungen. Höhere Werbungskosten gilt es nachzuweisen. Vgl. Winkler (2021j): Z. 8.

³¹² Vgl. § 22 Abs. 1 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG, Winkler (2021j): Z. 1, 6-9, Knoop (2020b): Z. 6. Die anteilige Erfassung gewährleistet, dass im Bewilligungszeitraum, der regelmäßig zwei Kalenderjahre umfasst z. B. Oktober 2021 bis September 2022, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht für Oktober bis Dezember 2021 i. H. v. 1.000 € und für Januar bis September 2022 i. H. v. 1.000 € geltend gemacht wird. Vgl. Knoop (2020b): Z. 6.

³¹³ Vgl. VG Minden (2020): Z. 48, Knoop (2020a): Z. 4, 42.

³¹⁴ Vgl. Abbildung 4, Seite 42, § 21 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 BAföG, § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG, Winkler (2021j): Z. 9, Knoop (2020a): Z. 22.

³¹⁵ Vgl. § 21 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 und 2 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG, Knoop (2020b): Z. 6.

³¹⁶ Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG. Zu beachten gilt, dass bei geringfügig entlohnen Beschäftigungen das Arbeitsentgelt 450 € im Monat nicht übersteigen darf. Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, Abschnitt 5.1.3. Die monatlichen Einnahmen sind demnach um den anteiligen Arbeitnehmer-Pauschbetrag, die Sozialversicherungspauschale und den Freibetrag zu kürzen. $z - 0,213z = 290 \text{ €}$; $z = 368,49 \text{ €}$; $368,49 \text{ €} + 1/12 \times 1.000 \text{ €} = 451,82 \text{ €}$.

5.421,84 € aus nichtselbständiger Arbeit vorgestellt, der die Jahreseinnahmengrenze bildet und dem Bedarfssatz nicht anzurechnen ist.³¹⁷

	Jahresbruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit	5.421,84 €
./.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten)	1.000,00 €
=	Summe der positiven Einkünfte	4.421,84 €
./.	Sozialversicherungspauschale 21,3 %	941,85 €
=	Jahreseinkommen i. S. d. BAföG	3.479,99 €
x 1/12	Bewilligungszeitraum	290,00 €
./.	Freibetrag	290,00 €
=	Anzurechnendes monatliches Einkommen	0,00 €

Tabelle 5: Jahreseinnahmengrenze (Eigene Darstellung)

Zu beachten gilt, dass der Freibetrag gem. § 23 Abs. 3 BAföG nicht bei Pflichtpraktika greift. Freiwillige Praktika, die im Rahmen einer Werkstudententätigkeit durchgeführt werden, verletzen den Rechtsanspruch dem Grunde nach nicht, da Studierende weiterhin dem Erscheinungsbild ordentlicher Studierender entsprechen und somit weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach bestehen.³¹⁸ Jedoch sind die Einkünfte aus der Praktikantentätigkeit nach § 21 BAföG zu bestimmen und bei Überschreitung des Freibetrags auf den Bedarfssatz anzurechnen.³¹⁹

Gewinne aus einer selbständigen Tätigkeit (unter der Annahme, dass keine weiteren Einkünfte erzielt werden) können monatlich bis zu 368,49 € betragen, ohne negative Folgen für den Bedarfssatz zu haben.³²⁰ Die Einkommensgrenze für Einkünfte aus selbständiger Arbeit liegt unter der Grenze für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, jedoch ist zu beachten, dass es sich hierbei um Gewinne aus selbständiger Tätigkeit handelt und bereits der Abzug von abzugsfähigen Aufwendungen

³¹⁷ Das Berechnungsschema berücksichtigt §§ 11, 21, 22, 23 BAföG. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) i. H. v. 4.421,84 € den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten.

³¹⁸ Vgl. § 2 Abs. 5 BAföG, Pesch (2020a): Z. 103, Lackner (2020a): Z. 4, Unterkapitel 2.4, Abschnitt 5.1.2.

³¹⁹ Vgl. §§ 11, 21, 22, 23 BAföG, Nolte (2018b): Z. 27, Tabelle 5, Seite 48.

³²⁰ Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, § 21 Abs. 1 und 2 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 1 und 2 BAföG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 50 Abs. 3 BAföG. $z - 0,213z = 290$; $z = 368,48$ €. Auch wenn der Gewinn für ein Kalenderjahr bestimmt wird, gilt es 1/12 des Gewinns als bereinigtes Einkommen zu berücksichtigen. Vgl. Knoop (2020b): Z. 7, Abbildung 4, Seite 42.

stattgefunden hat.³²¹ Folgende Berechnung in Tabelle 6 zeigt die Jahresgewinn-
grenze aus selbständiger Arbeit, bis zu der keine Anrechnung auf den Bedarfssatz
erfolgt.³²²

	Jährlicher Gewinn aus selbständiger Arbeit	4.421,88 €
=	Summe der positiven Einkünfte	4.421,88 €
./.	Sozialversicherungspauschale 21,3 %	941,86 €
=	Jahreseinkommen i. S. d. BAföG	3.480,02 €
x 1/12	Bewilligungszeitraum	290,00 €
./.	Freibetrag	290,00 €
=	Anzurechnendes monatliches Einkommen	0,00 €

Tabelle 6: Jahresgewinngrenze (Eigene Darstellung)

Wenn Studierende unregelmäßiges Einkommen erzielen oder mehreren Beschäfti-
gungen bzw. selbständigen Tätigkeiten nachgehen, müssen die Einkünfte durch-
schnittlich unter dem monatlichen Freibetrag von 290 € liegen, damit die Ansprü-
che nicht gekürzt werden.³²³ Zu berücksichtigen ist somit das Durchschnittsein-
kommen im Bewilligungszeitraum.³²⁴ Höhere Einkünfte in der vorlesungsfreien
Zeit können z. B. durch niedrige Einkünfte während der Vorlesungen ausgeglichen
werden.³²⁵ Folgendes Beispiel in Tabelle 7 zeigt die Ermittlung eines Durch-
schnittseinkommens i. S. d. BAföG.³²⁶ Neben Einkünften aus einer nichtselbstän-
digen Tätigkeit im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung liegen auch
Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit vor, die zu einem anzurechnen-
den monatlichen Einkommen auf den Bedarfssatz führen.³²⁷

³²¹ Vgl. § 4 Abs. 1 und 3 EStG, § 5 Abs. 1 EStG.

³²² Das Berechnungsschema berücksichtigt §§ 11, 21, 22, 23 BAföG. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus selbständiger Arbeit (unter der Annahme, dass es keine weiteren Einkünfte gibt) i. H. v. 4.421,88 € den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten. Die Jahresgewinngrenze ist auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft maßgeblich (§§ 13 und 15 EStG), da es sich auch um Gewinneinkünfte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt. Vgl. Winkler (2021i): Z. 4-6. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen neben der Einkommensteuer grundsätzlich auch der Gewerbesteuer gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 GewStG. Siehe § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG den Freibetrag i. H. v. 24.000 € für natürliche Personen.

³²³ Vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG, § 22 Abs. 2 BAföG, Knoop (2020b): Z. 8f.

³²⁴ Vgl. § 22 Abs. 2 BAföG, BVerwG (1993): 1217.

³²⁵ Vgl. VGH Bayern (2014): Z. 7, 9, Nolte (2018j): Z. 2, Winkler (2021j): Z. 10f.

³²⁶ Vgl. § 22 Abs. 2 BAföG.

³²⁷ Das Berechnungsschema berücksichtigt §§ 11, 21, 22, 23 BAföG. Die Berechnung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass der Altersentlastungsbetrag oder Altersvorsorgebeiträge nicht greifen. Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BAföG. Auf steuerliche Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, da Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus selbständiger

	Jahresbruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit	3.000,00 €
./.	Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten)	1.000,00 €
=	Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. BAföG	2.000,00 €
=	Jährlicher Gewinn aus selbständiger Arbeit	3.000,00 €
=	Einkommen aus selbständiger Arbeit i. S. d. BAföG	3.000,00 €
=	Summe der positiven Einkünfte	5.000,00 €
./.	Sozialversicherungspauschale 21,3 %	1.065,00 €
=	Durchschnittseinkommen i. S. d. BAföG	3.935,00 €
x 1/12	Bewilligungszeitraum	327,92 €
./.	Freibetrag	290,00 €
=	Anzurechnendes monatliches Einkommen	37,92 €

Tabelle 7: Durchschnittseinkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit (Eigene Darstellung)

Bei einem Bedarfssatz von 752 € ist das Einkommen von 37,92 € anzurechnen. Der Förderungsbetrag beträgt 714,08 € im Monat, wobei 357,04 € als Zuschuss und 357,04 € als zinsloses Darlehen gewährt werden.³²⁸

3.4 Rückzahlungsmodalitäten

Die Regelförderung von Studierenden beinhaltet grundsätzlich hälftig ein zinsfreies Darlehen und hälftig einen Zuschuss.³²⁹ Zudem kann nach der Förderungshöchstdauer Hilfe zum Studienabschluss beantragt werden, die als nicht verzinsliches VollDarlehen gewährt wird.³³⁰ Die Verschuldung beläuft sich ausschließlich auf die Höhe des Staatsdarlehens ohne zusätzliche Zinsen und ist somit kalkulierbar.³³¹ Das Darlehen im Rahmen der Regelförderung und der Hilfe zum Studienabschluss sind

Arbeit i. H. v. 5.000 € den Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG nicht überschreiten.

³²⁸ Vgl. § 11 Abs. 2 BAföG, § 17 Abs. 2 S. 1 BAföG. 752 € erhalten Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, aber gem. § 10 Abs. 1 SGB V (§ 25 Abs. 1 SGB XI) familienversichert sind. Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG.

³²⁹ Vgl. § 17 Abs. 1 und 2 S. 1 BAföG, § 18 Abs. 1 und 2 S. 1 BAföG.

³³⁰ Vgl. § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BAföG, § 15 Abs. 3a BAföG, § 18 Abs. 1 und 2 S. 1 BAföG. Neben der Hilfe zum Studienabschluss kann auch ein zinsloses Darlehen bei Fachrichtungswechsel aus einem nicht wichtigen bzw. unabweisbaren Grund beantragt werden. Vgl. § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BAföG. Die Rückzahlung erfolgt analog zur Hilfe zum Studienabschluss. Fraglich ist, warum die Hilfe zum Studienabschluss keinen Zuschuss enthält. Rund 38 % der Studierenden schaffen ihren Bachelorabschluss und ca. 23 % der Studierenden ihren Masterabschluss in der Regelstudienzeit, deshalb erscheint der Zeitraum der Förderungshöchstdauer nicht angemessen. Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 6, Statistisches Bundesamt (2020d): 815, Schröder (2017): 110. Zu begrüßen ist, dass das VollDarlehen zur Hilfe zum Studienabschluss nicht mehr verzinst wird und damit die Verschuldungsangst etwas abgemildert wird. Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 2.13.

³³¹ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.11, Pesch (2020b): Z. 1. Zu beachten gilt, dass § 17 Abs. 3 BAföG kein verzinsliches Bankdarlehen ist. § 18c und § 18d BAföG enthalten Regelungen für Bankdarlehen, die bis zum 31.07.2019 geleistet wurden.

nicht zusammenzufassen und deshalb separat zu betrachten, da an die Darlehen unterschiedliche Rückzahlungsmodalitäten knüpfen.³³² Die Tilgung der Regelförderung beginnt nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Regelstudienzeit.³³³ Im Rahmen einer zweistufigen Hochschulausbildung ist das Ende des Bachelorstudiengangs maßgeblich.³³⁴ Falls ausschließlich ein VollDarlehen aufgenommen wird, ist die erste Rate nach drei Jahren fällig.³³⁵

Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer wird Darlehensnehmern ein Feststellungsbescheid erteilt, der die Höhe der Darlehensrückforderung und die Förderungshöchstdauer aufschlüsselt.³³⁶ Den Bescheid gilt es sorgfältig zu prüfen, da nach Eintritt der Unanfechtbarkeit keine Änderungen zugunsten, aber auch zuungunsten des Darlehensnehmers möglich sind.³³⁷ Neben dem Feststellungsbescheid wird ein Rückzahlungsbescheid erlassen, der die Höhe der Raten und den Zeitpunkt der Rückzahlung und den Zahlungsrhythmus enthält.³³⁸

Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in gleichbleibenden Raten zu tilgen, dabei können die Raten in einem Dreimonatsrhythmus festgesetzt werden.³³⁹ Die tatsächliche Höhe der Raten wird ermittelt, indem die Gesamtdarlehenssumme durch 240 Monate geteilt wird, jedoch beträgt die monatliche Mindestrate aktuell 130 € bzw. die Dreimonatsrate 390 €. ³⁴⁰ Der Darlehensnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Nachlass wegen vorzeitiger Rückzahlung, dabei entscheidet nach Antragstellung

³³² Vgl. § 18 Abs. 3 S. 3 BAföG, Pesch (2020b): Z. 11.

³³³ Vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11.

³³⁴ Vgl. § 18 Abs. 4 S. 3 BAföG, BT-Drs. 18/2663 (2014): 43.

³³⁵ Vgl. 18 Abs. 5 BAföG. Im Fall einer Regelförderung und eines VollDarlehens setzt die Tilgung des VollDarlehens an die Tilgung der Regelförderung an. Vgl. § 18 Abs. 6 BAföG, Winkler (2021k): Z. 23.

³³⁶ Vgl. 18 Abs. 9 BAföG, Pesch (2020b): Z. 21. Wenn der Feststellungsbescheid falsche Angaben enthält, ist ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage erforderlich. Vgl. § 54 BAföG, Pesch (2020b): Z. 22, Ramsauer (2020b): Z. 5-9. Weitere Darlehen werden durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt. Vgl. § 18 Abs. 9 S. 3 BAföG.

³³⁷ Vgl. § 18 Abs. 9 S. 2 BAföG, Schepers (2016g): Z. 3, Nolte (2018n): Z. 7. Winkler (2021k): Z. 34 und Pesch (2020b): Z. 24 postulieren, dass eine Änderung zugunsten des Darlehensnehmers zulässig ist.

³³⁸ Vgl. § 10 DarlehensV, Winkler (2021k): Z. 35.

³³⁹ Vgl. § 18 Abs. 3 S. 1 BAföG, § 11 Abs. 1 DarlehensV, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11.

³⁴⁰ Vgl. § 18 Abs. 3 BAföG. § 1 DarlehensV klärt über die Reihenfolge der Tilgung auf, jedoch gibt der Paragraph keine Auskunft über die Höhe der monatlichen Tilgung. Deshalb wird zur Bestimmung der Ratenhöhe die gesamte Darlehensschuld hinzugezogen, die alle Staatsdarlehen i. S. d. BAföG umfasst. Vgl. Winkler (2021k): Z. 10, Pesch (2020b): Z. 16.

das Bundesverwaltungsamt über die Bewilligung.³⁴¹ Der Nachlass bewegt sich zwischen 5 % bis 38 % in Abhängigkeit der Darlehenssumme.³⁴² Darlehensnehmer können die gesamte Darlehensschuld oder nur einen Teil vorzeitig zurückzahlen.³⁴³ Sowohl die Regelförderung als auch die Hilfe zum Studienabschluss kann vorzeitig beglichen werden.³⁴⁴

Weitere Erlasse sind in § 18 Abs. 12 und 13 BAföG aufgeführt. Damit wollte der Gesetzgeber den Verschuldungsängsten entgegenwirken und den Darlehensnehmern Planungssicherheit bieten.³⁴⁵ § 18 Abs. 12 BAföG regelt die Voraussetzung für den Erlass der Darlehensschuld nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums von 20 Jahren. Demnach ist die Schuld zu erlassen, wenn der Darlehensnehmer seinen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist.³⁴⁶ Geringfügige Verstöße wie etwa ein einmaliger Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der Wohnanschrift werden geduldet.³⁴⁷ § 18 Abs. 13 BAföG regelt die Tilgungshöchstsumme für die Regelförderung, die nach 77 Raten als beglichen gilt. Somit ist die Darlehenssumme bei der Regelförderung grundsätzlich auf 77 Raten à 130 € begrenzt und beträgt 10.010 €. ³⁴⁸

Die Fälligkeit des Staatsdarlehens tritt kraft Gesetzes ein, sodass der Zugang eines Feststellungsbescheids oder eines Rückzahlungsbescheids unerheblich ist.³⁴⁹ Bei

³⁴¹ Vgl. § 6 Abs. 1 DarlehensV. Im Feststellungsbescheid wird dem Darlehensnehmer ein höchstmöglicher Nachlass bei vorzeitiger Zahlung angeboten. Vgl. Bundesverwaltungsamt (2021).

³⁴² Vgl. Anlage zu § 6 Abs. 1 DarlehensV. Je höher die Darlehenssumme, desto höher ist der Nachlass.

³⁴³ Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG, Pesch (2020b): Z. 39. Vorzeitige Teilrückzahlung muss jedoch mindestens 500 € betragen. Vgl. § 6 Abs. 3 DarlehensV.

³⁴⁴ Vgl. Winkler (2021k): Z. 38. Der Nachlass orientiert sich bei der Regelförderung an der Höchstsumme von 10.010 €. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BAföG.

³⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 38, Pesch (2020b): Z. 41, Schröder (2017): 108, Middendorff et al. (2017): 54.

³⁴⁶ Vgl. § 18 Abs. 12 S. 1 BAföG, Winkler (2021k): Z. 43. Wenn die Schuld nicht erlassen wird, wird ein ablehnender Bescheid erteilt. Somit besteht die Möglichkeit verwaltungsrechtlich dagegen vorzugehen. Vgl. § 18 Abs. 12 S. 2 BAföG, Pesch (2020b): Z. 42.

³⁴⁷ Vgl. Winkler (2021k): Z. 45, § 2 DarlehensV.

³⁴⁸ Zu beachten gilt, dass § 18 Abs. 13 BAföG Bezug auf die geschuldete Rate nach § 18 Abs. 3 BAföG und nicht nur auf 130 € nimmt. I. d. R. wird die Mindestrate von 130 € nicht überschritten, da die Regelstudienzeit für eine zweistufige Hochschulausbildung zehn Semester umfasst. Bei einem Bedarfssatz von 861 € würde nach zehn Semestern eine Förderungssumme von 51.660 € resultieren, wobei das Darlehen nur 50 %, also 25.830 €, beträgt. Die Höhe der Raten wird ermittelt, indem die Gesamtdarlehenssumme durch 240 Monate – 20 Jahre – geteilt wird. Im vorliegenden Beispiel würde die Rate nur 107,63 € betragen, weshalb die Mindestrate von 130 € zu zahlen ist. Hiermit würde sich der Rückzahlungszeitraum auf 77 Raten und einer Mindestrate von 130 € begrenzen. Die restliche Darlehenssumme wird dem Darlehensnehmer erlassen. Vgl. Pesch (2020b): Z. 43f.

³⁴⁹ Vgl. Pesch (2020b): Z. 13, § 18 Abs. 9 BAföG, § 10 DarlehensV.

schuldhaftem Verhalten z. B. bei einer vernachlässigten Meldepflicht der geänderten Wohnanschrift oder des Familiennamens kann ein Zahlungsrückstand resultieren, obwohl der Rückzahlungsbescheid beim Darlehensnehmer nicht eingegangen ist.³⁵⁰ Falls der Rückzahlungsbescheid eingegangen ist und die betreffenden Personen Kenntnis über die Ratenhöhe und den Rückzahlungstermin besitzen, können verspätete Überweisungen, eine fehlende Einzugsermächtigung oder ein nicht ausreichend gedecktes Konto zu einem Zahlungsrückstand führen.³⁵¹

Im Verzug ist ein Darlehensschuldner, wenn der Zahlungszeitpunkt um mehr als 45 Tage überschritten wird.³⁵² Zu verzinsen ist die Gesamtdarlehensschuld mit einem Zinssatz von 6 % p. a., wobei ggf. 5 € Mahnkosten entstehen.³⁵³ Als Bemessungsgrundlage dient die Gesamtdarlehensschuld, jedoch ist diese für die Regelförderung auf den Tilgungshöchstbetrag von 10.010 € begrenzt.³⁵⁴ Bei einer Darlehenssumme von 10.010 € können für einen Monat Zahlungsrückstand Zinsen i. H. v. 50,05 € resultieren.³⁵⁵ Neben den Verzugszinsen und Mahnkosten entstehen bei Vernachlässigung der Mitteilungspflicht bspw. Anschriftenermittlungskosten von 25 €.³⁵⁶

Es ist ratsam, bei finanziellen Problemen, die folgenden Rückzahlungsmodalitäten zu beachten, da das Auslassen von Rückzahlungen ohne Bewilligung zu hohen Kosten führen kann und gegen Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstößt, sodass der Erlass nach 77 Monaten bzw. 20 Jahren nicht gewährt werden kann.³⁵⁷ Die wirtschaftliche Situation von Darlehensnehmern wird bei der Rückzahlung von Darlehen folgend berücksichtigt. Es besteht die Option, dass bei einer monatlichen Einkommensunterschreitung von 1.302 € die Rückzahlungspflicht vollständig

³⁵⁰ Vgl. § 8 Abs. 2 DarlehensV, § 12 Abs. 1 Nr. 1 DarlehensV, § 18 Abs. 9 BAföG, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11. Darlehensnehmer geraten aber nicht in Verzug, wenn ihr Verhalten nicht schuldhaft oder treuwidrig war. Vgl. Pesch (2020b): Z. 31. Siehe OVG Münster (1987): 57f. für schuldhaftes Verhalten.

³⁵¹ Vgl. Pesch (2020b): Z. 31.

³⁵² Vgl. § 18 Abs. 2 BAföG, § 8 Abs. 1 DarlehensV, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11. Siehe Pesch (2020b): Z. 30 der am Begriff Verzugszinsen festhält, obwohl das Gesetz ausschließlich Zinsen aufführt.

³⁵³ Vgl. § 8 Abs. 1 DarlehensV. Bei einer monatlichen Tilgung ist der Zahlungszeitpunkt am Ende des Monats. Vgl. § 11 Abs. 1 BAföG. Zinsen fallen dann für ab den Zahlungstermin folgenden Monat an und sind sofort fällig. Vgl. § 18 Abs. 2 und 8 BAföG. Die Höhe der Zinsen wird nicht als verfassungswidrig erachtet. Vgl. VG Köln (2018): Z. 27.

³⁵⁴ Vgl. § 18 Abs. 2 BAföG.

³⁵⁵ $130 \text{ €} \times 77 \text{ Raten} = 10.010 \text{ €} \times 0,06 \times 1/12 = 50,05 \text{ €}$. Insgesamt ist der Sanktionscharakter als zu hart zu bewerten, da die Gesamtdarlehenssumme als Bemessungsgrundlage zu sehr hohen Verzugskosten führen kann. Vgl. Pesch (2020b): Z. 34.

³⁵⁶ Vgl. § 12 Abs. 2 DarlehensV.

³⁵⁷ Vgl. § 18 Abs. 12 S. 1 BAföG.

ruht.³⁵⁸ Der Rechtsanspruch auf Freistellung berücksichtigt Rückzahlungsverpflichtungen für die Regelförderung und die Hilfe zum Studienabschluss.³⁵⁹ Zudem muss die Freistellung beantragt werden.³⁶⁰ Es gilt, das Einkommen im Antragsmonat nach den Vorschriften des § 21 BAföG zu ermitteln.³⁶¹ Insbesondere sind hierbei die Einkommens- und Familienverhältnisse relevant, jedoch nicht die Vermögensverhältnisse.³⁶² Der Freistellungszeitraum beträgt i. d. R. zwölf Monate; es sei denn, es liegen maßgeblich geänderte Umstände vor, die einer Mitteilungspflicht unterliegen.³⁶³ Die Freistellung gleicht zunächst einer zinslosen Stundung, jedoch besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 18 Abs. 12 BAföG die Möglichkeit auf einen Erlass der restlichen Darlehensschuld.³⁶⁴ Konkret bedeutet es, dass durch die Freistellung der Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren nicht verlängert wird und nach Ablauf von 20 Jahren der Darlehensnehmer keiner Rückzahlungsverpflichtung unterliegt.³⁶⁵

Eine weitere Option der einkommensabhängigen Rückzahlung ist die Herabsetzung der monatlichen Rate im Zuge eines Freistellungsauftrages.³⁶⁶ Wenn das monatliche Einkommen 1.302 € übersteigt, sind Raten i. H. v. mindestens 42 € zu leisten.³⁶⁷ Demnach wird die Höhe der Rate in Abhängigkeit des Mindesteinkommens von 1.260 € bestimmt, sodass bei einem Einkommen von 1.302,01 € eine verminderte

³⁵⁸ Vgl. § 18a Abs. 1 BAföG. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei gegebenen familiären Tatbeständen. Vgl. § 18a Abs. 1 und 2 BAföG. Der Freibetrag wird gem. § 35 Abs. 1 S. 2 BAföG alle zwei Jahre überprüft und angepasst.

³⁵⁹ Vgl. § 18 Abs. 1 BAföG.

³⁶⁰ Vgl. § 18a Abs. 1 S. 1 BAföG.

³⁶¹ Vgl. § 18a Abs. 3 S. 2 BAföG, § 3 DarlehensV, Pesch (2020c): Z. 5. Es gilt jedoch, die Einkommensverhältnisse z. B. durch einen Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Vgl. § 18a Abs. 3 S. 3 BAföG, Pesch (2020c): Z. 20. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Freistellung. Vgl. § 39 Abs. 2 BAföG. Die Entscheidung wird mit einem Verwaltungsakt mitgeteilt, sodass bei Ablehnung eine Möglichkeit zum Widerspruch und zur Klage besteht. Vgl. Winkler (2021): Z. 5.

³⁶² Vgl. Schepers (2016h): Z. 1. Wenn aus dem Vermögen Erträge fließen, dann sind diese den Einkünften zuzuordnen. Vgl. Winkler (2021): Z. 2.

³⁶³ Vgl. § 18a Abs. 3 und 4 S. 1 BAföG, Winkler (2021): Z. 21, § 12 Nr. 4 DarlehensV, Pesch (2020c): Z. 21-26.

³⁶⁴ Vgl. Nolte (2018o): Z. 1, Schepers (2016h): Z. 1.

³⁶⁵ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.11, BT-Drs. 19/8749 (2019): 39.

³⁶⁶ Vgl. § 18a Abs. 1 BAföG, Pesch (2020c): Z. 2.

³⁶⁷ Vgl. § 18a Abs. 1 BAföG. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei gegebenen familiären Tatbeständen. Das monatliche Einkommen (§ 21 BAföG) muss die nach § 18a Abs. 1 und 2 BAföG ermittelte monatliche Einkommensgrenze um 42 € überschreiten, damit eine verminderte Rückzahlungsrates festgesetzt werden kann.

monatliche Rate von 42,01 € resultiert.³⁶⁸ Die Tilgungshöchstsumme für die Regelförderung beträgt grundsätzlich 10.010 €. ³⁶⁹ Eine verminderte Rate von 42 € kann dazu führen, dass nach 77 Raten und einem getilgten Betrag von 3.234 € die restliche Darlehensschuld gem. § 18 Abs. 13 BAföG erlassen wird.³⁷⁰ Zu beachten gilt, dass für das Vollkredit ausschließlicher Rückzahlungszeitraum von 20 Jahren greift und nach Ablauf des Zeitraums die restliche Darlehensschuld erlassen wird.³⁷¹ Es folgt, dass bei 240 Monaten und einer verminderten Rate von 42 € ein Rückzahlungsbetrag von 10.080 € resultiert.³⁷² Falls das monatliche Einkommen nicht mehr als 1.302 € beträgt, kann trotzdem ein Antrag auf Freistellung gestellt werden und der Zeitraum von 20 Jahren wird nicht verlängert.³⁷³

Da die Rückzahlung an das Ende der Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs knüpft, kann durchaus die Rückzahlungspflicht während des konstruktiven Masterstudiengangs oder kurz nach Ende des Studiums eintreten.³⁷⁴ Hierbei erfahren Studierende, die eine zweistufige Hochschulausbildung absolvieren, eine nachteilige Behandlung gegenüber Studierenden, die nur einen Ausbildungsabschnitt bestritten haben.³⁷⁵ Die Gesetzesbegründung postuliert, dass Darlehensnehmer sonst den Beginn der Rückzahlung beliebig verschieben könnten.³⁷⁶ Die Karenzzeit von fünf Jahren sollte aber insbesondere den Berufseinstieg und die Familienplanung berücksichtigen.³⁷⁷ Auf Antrag besteht jedoch die Möglichkeit, während des Bezugs von Leistungen i. S. d. BAföG von der Verpflichtung der Rückzahlung für ein Jahr

³⁶⁸ Vgl. Pesch (2020c): Z. 3f.

³⁶⁹ Vgl. § 18 Abs. 13 BAföG. Unter der Annahme, dass die Mindestrate von 130 € über 77 Monatsraten zu zahlen ist.

³⁷⁰ Vgl. § 18 Abs. 13 S. 2 BAföG.

³⁷¹ § 18 Abs. 1 Nr. 2 BAföG enthält keinen Verweis auf § 18 Abs. 13 BAföG.

³⁷² Hier lässt sich eine Analogie zur Tilgungshöchstsumme von 10.010 € bei 77 Monatsraten á 130 € erkennen. Vgl. Pesch (2020b): Z. 3f.

³⁷³ Vgl. § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18a BAföG, BT-Drs. 19/8749 (2019): 39.

³⁷⁴ Vgl. § 18 Abs. 4 S. 3 BAföG, Pesch (2020b): Z. 10f.

³⁷⁵ Vgl. Pesch (2020b): Z. 10.

³⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 18/2663 (2014): 43.

³⁷⁷ Vgl. Pesch (2020b): Z. 10.

freigestellt zu werden.³⁷⁸ Positiv ist anzumerken, dass die Stundung keine Verzugszinsen herbeiführt.³⁷⁹ Des Weiteren wird der Zeitraum von 20 Jahren nicht verlängert und es besteht weiterhin die Möglichkeit auf einen Erlass nach 20 Jahren gem. § 18 Abs. 12 BAföG.³⁸⁰

3.5 Nutzenstiftende Aspekte

Der Bezug der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG ermöglicht es Studierenden, ohne wöchentlichen Zeitaufwand den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten auf einem nahezu existenzsichernden Niveau zu bestreiten.³⁸¹ Das Gesetz verlangt sogar, dass Studierende ihre volle Arbeitskraft dem Studium widmen, und regt zu einer zielorientierten, geplanten und zügigen Durchführung an.³⁸² Bereits die Förderungshöchstdauer, die i. d. R. nur die Regelstudienzeit umfasst, verdeutlicht den zeitlichen Aspekt und motiviert Studierende, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungen rechtzeitig zu absolvieren.³⁸³ Des Weiteren fungieren Leistungsnachweise als Kontrollfunktion, wobei unterdurchschnittlich erbrachte Leistungen mit Beendigung der Ausbildungsförderung sanktioniert werden.³⁸⁴ Insgesamt ist das Konzept der Ausbildungsförderung auf eine effiziente Studienplanung ausgerichtet.

³⁷⁸ Vgl. § 18 Abs. 3 S. 3 BAföG, Winkler (2021k): Z. 12f. Leistungen i. S. d. BAföG implizieren auch ein Darlehen gem. § 17 Abs. 3 BAföG. Vgl. Pesch (2020b): Z. 14. Hierbei ist der bestehende Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung relevant und nicht der tatsächliche Leistungsbezug. Vgl. Winkler (2021k): Z. 11, Pesch (2020b): Z. 14.

³⁷⁹ Vgl. Pesch (2020b): Z. 15.

³⁸⁰ Vgl. Pesch (2020b): Z. 15, Blanke/Deres (2020): Z. 3.11. Hier wird eine Analogie zum § 18a BAföG aufgebaut.

³⁸¹ Die regelmäßigen Anpassungen bleiben nichtsdestotrotz hinter den tatsächlichen Lebenshaltungskosten zurück. Vgl. Schröder (2017): 109f. Des Weiteren ist der Wohnkostenzuschlag von 325 € zu niedrig angesetzt, weshalb der Zuschlag für den überreizten Wohnungsmarkt in Uni-Städten kaum ausreicht. Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 5f. Die schleifende Anpassung der Freibeträge geht zudem zulasten von potenziell förderungsfähigen Studierenden. Vgl. Schröder (2017): 109, Kaphegyi (2016): 16f. Durch das 26. BAföGÄndG werden stufenweise Freibeträge und Bedarfssätze erhöht. Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 3. Ob die Anpassungen den Ansprüchen gerecht werden und der Kreis der geförderten Studierenden erweitert wird, lässt bereits jetzt daran zweifeln. Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 3-6. Die Zahl der Geförderten nimmt trotz steigender Studierendenzahlen ab. Vgl. Statistisches Bundesamt (2020a): 8, Statista (2020). Das Centrum für Hochschulentwicklung kommentiert dies folgend: „BAföG verliert als zentrales Instrument der Ermöglichung eines chancengerechten Zugangs zu tertiären Bildungsangeboten, der systematischen Hebung von Bildungsreserven und der Verbesserung von Qualifizierungsniveaus der Nachwuchskräfte immer mehr an Relevanz.“ Müller/Stuckrad (2019): 3.

³⁸² Vgl. § 2 Abs. 1 und 5 BAföG, Ramsauer (2020a): Z. 11, Blanke/Deres (2020): Z. 3.6.

³⁸³ Vgl. Lackner (2020a): Z. 43.

³⁸⁴ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 3.6.

Darüber hinaus sind die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden und zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung positiv anzumerken.³⁸⁵ Der Zuschuss für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung deckt nahezu den gesamten Beitragssatz, da der BAföG-Bedarfssatz auch als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragssätze zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung dient.³⁸⁶ Abweichungen entstehen lediglich aufgrund differierender Zusatzbeiträge der Krankenkassen oder des Kinderlosenzuschlags von 0,25 %.³⁸⁷ Die Gesetzesbegründung stellt den neueingeführten Zuschuss für freiwillige Mitglieder als den *wichtigsten Anwendungsfall* dar und verdeutlicht, dass die Kosten für Studierende unvermeidbar seien.³⁸⁸ Deshalb sei im Folgenden kritisch angemerkt, dass der Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung nicht einmal den Mindestbeitragssatz deckt.³⁸⁹

BAföG-Bezieher können von weiteren Vorteilen profitieren, indem sie sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Mit den Rundfunkbeiträgen werden u. a. öffentlich-rechtliche Sender finanziert.³⁹⁰ Inhaber einer Wohnung, die privat genutzt wird, haben einen Rundfunkbeitrag i. H. v. 210 € im Jahr zu entrichten, jedoch können Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen und BAföG beziehen, sich von der Pflicht auf Antrag befreien lassen.³⁹¹ Der Antrag kann online ausgefüllt und anschließend ausgedruckt, unterschrieben sowie mit dem notwendigen BAföG-Bescheid an die zuständige Behörde versendet werden.³⁹²

³⁸⁵ Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 7, Unterkapitel 3.2.

³⁸⁶ Vgl. Unterkapitel 2.4.

³⁸⁷ Zur Bestimmung des Zuschusses zur Krankenversicherung der Studierenden wurde ein Zusatzbeitrag von 0,9 % berücksichtigt. Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 33. Eine Krankenkassen-Beitragsliste zeigt auf, dass ein Zusatzbeitrag von 0,9 % eher die Ausnahme darstellt. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 1,3 % und liegt damit 0,4 % über dem Zusatzbeitrag von 0,9 %. Vgl. Krankenkassen (2021).

³⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 33.

³⁸⁹ Vgl. Unterkapitel 3.2, § 13a BAföG und Abschnitt 5.2.3. Erneut ist die verzögerte Reaktionsfähigkeit zu bemängeln. Ein Zuschlag von 155 € hätte den Mindestbeitrag von 2020 gedeckt, der auf einer niedrigen Bemessungsgrundlage von 2020 basiert. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2020.

³⁹⁰ Vgl. § 1 RBStV NRW, Rundfunkbeitrag (2021a).

³⁹¹ Vgl. § 2 RBStV NRW, § 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) RBStV NRW.

³⁹² Vgl. § 50 BAföG, Rundfunkbeitrag (2021b).

Ein weiterer Vorteil ist die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins für Sozialwohnungen, die durch öffentliche Mittel gefördert werden und entsprechend niedrigere Mieten aufweisen.³⁹³ Der Wohnberechtigungsschein ist jedoch nur auf bestimmte Wohngrößen ausgerichtet.³⁹⁴ Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins erfolgt nach Antragstellung.³⁹⁵ Antragsberechtigt sind alle Studierende, die wohnungssuchend sind und ihren Lebensmittelpunkt am Studienort haben.³⁹⁶ Daneben dürfen diese Studierende eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten.³⁹⁷ Das Jahreseinkommen ist in § 21 WoFG definiert. Dabei gilt als Einkommen der Zuschuss im Rahmen der Regelförderung i. S. d. BAföG.³⁹⁸ Zum Jahreseinkommen zählt u. a. auch die Summe der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG.³⁹⁹ Zu beachten gilt, dass Studierende, die keine Ausbildungsförderung beziehen, bei Unterschreitung der Einkommensgrenze auch einen Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins stellen können.⁴⁰⁰

Des Weiteren lassen sich die Rückzahlungskonditionen als vorteilhaft feststellen. Zum einen wird die Regelförderung und die Hilfe zum Studienabschluss zinslos gewährt, weshalb die Darlehenssumme kalkulierbar ist.⁴⁰¹ Zum anderen beträgt der Rückzahlungszeitraum i. d. R. höchstens 20 Jahre.⁴⁰² Zudem werden ungünstige Lebenssituation, die jeden Menschen betreffen können, durch Freistellungsanträge und verminderte Raten berücksichtigt.⁴⁰³ Die Tilgungshöchstsumme für die Regelförderung ist sogar auf den Betrag von 10.010 € begrenzt, weshalb Darlehen über dieser Grenze grundsätzlich erlassen werden.⁴⁰⁴ Somit ist nicht nur der Zuschuss

³⁹³ Vgl. § 5 WoBindG, § 27 WoFG, § 1 WoFG.

³⁹⁴ Vgl. §§ 10, 19 WoFG.

³⁹⁵ Vgl. § 13 Abs. 1 WoFG. Der Antrag steht i. d. R. auf der Homepage der jeweiligen Stadt zum Download bereit. Vgl. § 3 WoFG, Duisburg (2021). Der Wohnberechtigungsschein ist ein Jahr gültig. Vgl. § 27 Abs. 2 S. 1 WoFG.

³⁹⁶ Vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 WoFG, § 18 WFNG NRW, Z. 8.1 WNB NRW.

³⁹⁷ Vgl. § 9 WoFG. Die Einkommensgrenze für einen Einpersonenhaushalt beträgt 12.000 €, jedoch kann diese in den Bundesländern abweichen. Vgl. § 9 Abs. 2 und 3 WoFG.

³⁹⁸ Vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 6.1 lit. a) WoFG.

³⁹⁹ Vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 WoFG. Auf die Ermittlung des Einkommens i. S. d. § 21 WoFG wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. Siehe hierfür §§ 20 bis 24 WoFG.

⁴⁰⁰ Vgl. § 27 Abs. 3 S. 1 WoFG.

⁴⁰¹ Vgl. § 17 Abs. 2 und 3 BAföG, § 15 Abs. 2 BAföG, § 15 Abs. 3a BAföG, BT-Drs. 19/8749 (2019): 36. Hilfe zum Studienabschluss soll Studierenden, die das Studium in der Regelstudienzeit nicht absolviert haben, eine zweite Chance bieten und einen Abbruch des Studiums aus finanzieller Not vermeiden. Vgl. Lackner (2020a): Z. 36.

⁴⁰² Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 38.

⁴⁰³ Vgl. Meyer auf der Hayde (2019): 7, § 18 Abs. 3 S. 3 BAföG, § 18a BAföG.

⁴⁰⁴ Vgl. § 18 Abs. 13 BAföG. $77 \text{ Raten} \times 130 \text{ €} = 10.010 \text{ €}$. Unter der Annahme, dass die Mindestrate von 130 € gem. § 18 Abs. 3 S. 2 BAföG greift.

zur Regelförderung vorteilhaft, sondern auch der gewährte Erlass im Rahmen der Regelförderung für ein Darlehen, welches über 10.010 € liegt.⁴⁰⁵ Zudem ist der Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung von Vorteil, dabei wird von der Tilgungshöchstsumme ein prozentualer Abschlag gewährt.⁴⁰⁶

Weiterführend wird der Bedarfshöchstsatz von 861 € hinsichtlich der ökonomischen Vorteilhaftigkeit an einem Beispiel untersucht.⁴⁰⁷ Ein Studierender an einer anerkannten Hochschule, der ledig, kinderlos sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende versichert ist, nicht bei seinen Eltern wohnt und eine zweistufige Hochschulausbildung anstrebt, könnte einen Förderungsbetrag von 861 € im Monat erhalten.⁴⁰⁸ Nach fünf Jahren Förderungszeit würde die Darlehenssumme 25.830 € betragen.⁴⁰⁹ Da die Tilgungshöchstsumme 10.010 € beträgt, werden dem Studierenden 15.820 € nach spätestens 20 Jahren erlassen.⁴¹⁰ Wenn der Studierende einen Antrag auf Nachlass stellt, besteht die Möglichkeit, die Darlehensschuld um 21,5 % zu mindern.⁴¹¹ Demnach würde die Darlehensbelastung für die Regelförderung 7.857,85 € betragen und der Studierende würde einen Zuschuss i. H. v. 43.802,15 € vom Staat erhalten.⁴¹² Selbst bei einer nicht vorzeitigen Rückzahlung müsste der Studierende weniger als ein Fünftel des Förderbetrags zurückzahlen.⁴¹³ Folgendes Rechenbeispiel in Tabelle 8 zeigt die ökonomische Vorteilhaftigkeit der Regelförderung.⁴¹⁴

⁴⁰⁵ Vgl. § 17 Abs. 2 BAföG, § 18 Abs. 13 BAföG

⁴⁰⁶ Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG, § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 DarlehensV.

⁴⁰⁷ Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 13a Abs. 1 BAföG. Der Bedarfssatz für freiwillig Versicherte ist höher. Vgl. § 13a Abs. 2 BAföG. Auf Berechnungsbeispiele für den Bedarfshöchstsatz für freiwillig Versicherte wird im Folgenden verzichtet, da die Berechnungsschritte simultan erfolgen und ausschließlich die Höhe der Zuschüsse, des Darlehens und der Nachlasse variieren.

⁴⁰⁸ Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 13a Abs. 1 BAföG. Hierbei wird unterstellt, dass alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind und der Bedarfssatz nicht durch anrechenbares Einkommen oder Vermögen geschmälert wird.

⁴⁰⁹ Folgend wird angenommen, dass die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang sechs Semester und für den Masterstudiengang vier Semester beträgt. Vgl. § 19 Abs. 2 und 3 HRG. Eine Regelförderung über fünf Jahre á 861 € monatlich ergibt einen Förderbetrag i. H. v. 51.660 €, der in einen Zuschuss i. H. v. 25.830 € und ein Darlehen i. H. v. 25.830 € aufgeschlüsselt wird.

⁴¹⁰ Wenn der Studierende 77 Raten á 130 € zahlt, gilt die Schuld als getilgt. Vgl. § 18 Abs. 13 BAföG.

⁴¹¹ Vgl. Anlage zu § 6 Abs. 1 DarlehensV.

⁴¹² Die Summe setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss von 25.830 € im Rahmen der Regelförderung, einen Erlass von 15.820 € aufgrund der Tilgungshöchstsumme und bei vorzeitiger Rückzahlung einen Nachlass von 2.152,15 €. Vgl. Tabelle 8, Seite 60.

⁴¹³ $10.010 \text{ €} : 51.660 \text{ €} = 0,1938$.

⁴¹⁴ Siehe für ähnliche Beispiele zur vorzeitigen Rückzahlung Bundesverwaltungsamt (2021).

	Darlehensbetrag Regelförderung	25.830,00 €
=	zu zahlende Tilgungshöchstsumme	10.010,00 €
./.	Nachlass 21,5 % (Bemessungsgrundlage 10.010 €)	2.152,15 €
=	zu zahlendes Darlehen	7.857,85 €
<hr/>		
	Hälftiger Zuschuss	25.830,00 €
+	Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme	15.820,00 €
+	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	2.152,15 €
=	Ökonomischer Vorteil	43.802,15 €

Tabelle 8: Vorzeitige Rückzahlung (Eigene Darstellung)

Anzumerken ist, dass die erste Rate fünf Jahre nach der Förderungshöchstdauer des Bachelorstudiengangs fällig ist.⁴¹⁵ Demnach müsste das Darlehen vor der ersten fälligen Rate vorzeitig zurückgezahlt werden, um den betragsmäßig größten Nachlass auszuschöpfen.⁴¹⁶ Es folgt, dass Studierende abwägen müssen, ob sie die Darlehensschuld von 7.857,85 € direkt aufbringen oder 77 Raten á 130 € tilgen.⁴¹⁷

Im Folgenden werden abgewandelte Berechnungsbeispiele vorgestellt.⁴¹⁸ a) Zunächst wird eine vorzeitige Rückzahlung nach einer Freistellung von zwölf Monaten gem. § 18a BAföG simuliert.⁴¹⁹ b) Anschließend wird eine vorzeitige Rückzahlung eines Teildarlehens aufgezeigt, da bereits Tilgungen von 24 Raten á 130 € erfolgt sind.⁴²⁰ c) Abschließend wird die vorzeitige Rückzahlung eines Volldarlehens visualisiert, das dem Studierenden als Hilfe zum Studienabschluss für zwölf Monate á 861 € zugeflossen ist.⁴²¹ In den Berechnungsbeispielen wird ersichtlich, dass

⁴¹⁵ Vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BAföG.

⁴¹⁶ Vgl. § 6 Abs. 2 und Anlage zu § 6 Abs. 1 DarlehensV.

⁴¹⁷ Studierende können den Betrag für die vorzeitige Rückzahlung ansparen oder ein Darlehen zu individuellen Konditionen bei einem Kreditinstitut aufnehmen. Eine Kreditaufnahme zur Begleichung der Darlehensschuld wäre vorteilhafter, wenn die Zinslast über die gesamte Laufzeit weniger als der Nachlass beträgt. Jedoch muss hierbei berücksichtigt werden, dass die Freistellung von Ratenzahlungen oder Zahlung von verminderten Raten keine üblichen Konditionsvereinbarungen bei Kreditinstituten sind und die Rückzahlungskonditionen der Ausbildungsförderung einen Vorteil darstellen. Restschuld- und Ratenschutzversicherungen als Absicherung müssten i. d. R. bei einer Kreditaufnahme zusätzlich abgeschlossen werden, was mit höheren Kosten verbunden ist. Vgl. §§ 18, 18a BAföG, BT-Drs. 18/10871 (2017): 1f.

⁴¹⁸ Siehe für ähnliche Beispiele zur vorzeitigen Rückzahlung Bundesverwaltungsamt (2021).

⁴¹⁹ Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG. Zu beachten gilt, dass freigestellte Beträge nicht bei der Ermittlung des Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung berücksichtigt werden. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 3 DarlehensV.

⁴²⁰ Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG, § 6 Abs. 2 S. 2 BAföG. Es gilt, den bereits getilgten Zahlungsbetrag vom Nachlass zu subtrahieren.

⁴²¹ Vgl. § 18 Abs. 10 BAföG, § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 DarlehensV. Für die Hilfe zum Studienabschluss gilt die Tilgungshöchstsumme nicht, weshalb für den Nachlass die gesamte Darlehensschuld zu berücksichtigen ist. Die Summe für das Darlehen wird ermittelt, indem 12 Monate mit 861 € multipliziert werden.

Studierende innerhalb der Regelförderung vom hälftigen Zuschuss sowie vom Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme von 10.010,00 € profitieren.⁴²² Bei bestehender Liquidität kann zudem der Nachlass bei einer vorzeitigen Rückzahlung ausgeschöpft werden, der sowohl bei der Regelförderung als auch bei der Hilfe zum Studienabschluss gewinnbringend ist. Zu beachten gilt, dass bei niedrigeren Darlehensbeträgen entsprechend niedrigere ökonomische Vorteile generiert werden.

a)

	Darlehensbetrag Regelförderung	25.830,00 €
=	zu zahlende Tilgungshöchstsumme	10.010,00 €
./.	Freistellung (12 x 130 €)	1.560,00 €
=	Berechnungsgrundlage für den Nachlassbetrag	8.450,00 €
./.	Nachlass 18,5 %	1.563,25 €
+	Raten aus Freistellung	1.560,00 €
=	zu zahlendes Darlehen	8.446,75 €
<hr/>		
	Hälftiger Zuschuss	25.830,00 €
+	Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme	15.820,00 €
+	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	1.563,25 €
=	Ökonomischer Vorteil	43.213,25 €

Tabelle 9: Vorzeitige Rückzahlung nach Freistellung (Eigene Darstellung)

b)

	Darlehensbetrag Regelförderung	25.830,00 €
=	zu zahlende Tilgungshöchstsumme	10.010,00 €
./.	bereits getilgt (24 x 130 €)	3.120,00 €
=	Berechnungsgrundlage für den Nachlassbetrag	6.890,00 €
./.	Nachlass 16 %	1.102,40 €
=	zu zahlendes Darlehen	5.787,60 €
<hr/>		
	Hälftiger Zuschuss	25.830,00 €
+	Erlass der Darlehensschuld über der Tilgungshöchstsumme	15.820,00 €
+	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	1.102,40 €
=	Ökonomischer Vorteil	42.752,40 €

Tabelle 10: Vorzeitige Rückzahlung eines Teildarlehens (Eigene Darstellung)

⁴²² Meyer auf der Heyde, Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks, rät zur Antragstellung, auch wenn nur 100 € dem Studierenden als Ausbildungsförderung zufließen werden. Siehe den Onlinebeitrag von Toller (2020).

c)

	Volldarlehensbetrag	10.332,00 €
=	Berechnungsgrundlage für den Nachlassbetrag	10.332,00 €
./.	Nachlass 21,5 %	2.221,38 €
=	zu zahlendes Darlehen	8.110,62 €
	Nachlass bei vorzeitiger Rückzahlung	2.221,38 €
=	Ökonomischer Vorteil	2.221,38 €

Tabelle 11: Vorzeitige Rückzahlung eines Volldarlehens (Eigene Darstellung)

4 Kredit- und Bildungsfondsfinanzierung

4.1 Studienkredite

In diesem Unterkapitel werden das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung, das Studienkreditprogramm der KfW und anschließend in Unterkapitel 4.2 Angebote von Bildungsfonds vorgestellt. Ferner werden die Parameter *Zugangsvoraussetzungen*, *Kreditkapazitäten* und *Rückzahlungskonditionen* sowie die damit verbundenen Risiken näher erörtert.⁴²³

Studienkredite basieren auf keiner sozialgesetzlichen Rechtsgrundlage, weshalb i. d. R. keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden können.⁴²⁴ Es sind Finanzierungsinstrumente, die auf einem schuldrechtlichen Vertrag beruhen.⁴²⁵ Ein Darlehensvertrag ist gem. § 488 Abs. 1 BGB ein gegenseitiger Kontrakt. Dabei wird der Darlehensgeber verpflichtet, einen vereinbarten Geldbetrag an den Darlehensnehmer zu überlassen.⁴²⁶ Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Darlehen und

⁴²³ Vgl. Müller (2020a): 7f. Der CHE-Studienkredit-Test beurteilt anhand der Dimensionen *Zugang*, *Kapazität*, *Kosten*, *Risikobegrenzung* sowie *Flexibilität* die Attraktivität von Studienkrediten und bietet eine Übersicht über Studienkredite, Abschlussdarlehen und Bildungsfonds. Vgl. Müller (2020a): 7f.

⁴²⁴ Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 16, § 2 Abs. 4 Förderbestimmungen.

⁴²⁵ Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 16, Gersch (2009): 64. Die Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) fungiert als Anbieter für Auskunft- und Informationsdienstleistungen, dabei werden sowohl positive als auch negative Informationen von Unternehmen und Privatkunden gesammelt. Vgl. Schufa (2021). Bei Vertragsabschluss hat der Darlehensgeber die Pflicht, den Darlehensnehmer über den Eintrag in die Schufa zu informieren, sofern ein Eintrag erfolgt. Vgl. Art. 12 Abs. 1 DSGVO. Überdies hat der Darlehensnehmer ein Auskunftsrecht bei dem Darlehensgeber, ob personenbezogene Daten bei der Schufa erfasst werden. Vgl. Art. 15 DSGVO.

⁴²⁶ Vgl. § 488 Abs. 1 S. 1 BGB, § 145 BGB. Studienkredite sind im Wesentlichen im BGB und KWG geregelt. Das Gelddarlehen ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG ein Kreditgeschäft. Darlehensverträge, die zwischen einem Unternehmer und einer natürlichen Person abgeschlossen werden, werden in den Sondervorschriften für Verbraucherdarlehen in §§ 491 bis 505d BGB geregelt und dienen zum Schutz der Verbraucher als Darlehensnehmer. Vgl. Weber (2019): Z. 2. Durch „gesetzlich normierte Vertragsinformationen, ein Formerfordernis und ein Widerrufsrecht“ (Scholl (2019): 79) wird der Darlehensnehmer geschützt. Gem. § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB werden Förderdarlehen nicht als Verbraucherdarlehen erfasst. Förderdarlehen werden durch öffentlich-rechtliche Anstalten z. B. durch die KfW (§ 1 Abs. 1 S. 1 KredAnstWiAG) oder private Kreditinstitute bereitgestellt, die die Förderdarlehen durchleiten. Vgl. BT-Drs. 16/11643 (2009): 77. Gekennzeichnet sind Förderdarlehen durch einen günstigeren als den marktüblichen Sollzinssatz, Verzicht auf Sicherheiten und tilgungsfreie Phasen. Vgl. Möller (2020): Z. 87, Weber (2019): Z. 81. Dem Verbraucherschutz i. S. d. §§ 491-505d BGB bedarf es laut dem Gesetzgeber nicht, da öffentlich-rechtliche Anstalten keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und bei der Studienkreditvergabe einen hohen Beratungs- und Prüfungsaufwand investieren. Vgl. BT-Drs. 12/4526 (1993): 12. Diese Argumentationskette wird jedoch kritisiert, da die Schutzbedürftigkeit aufgrund niedriger Zinsen oder sonstiger Vergünstigungen nicht entfällt. Vgl. Servais (2016): 155, Kulke (2009): 378, BT-Drs. 12/1836 (1991): 17.

die vereinbarten Zinsen zurückzuzahlen.⁴²⁷ Für Studierende ist die freie Zugänglichkeit von Studienkrediten durch Verzicht auf bankübliche Sicherheiten ansprechend.⁴²⁸ Insbesondere sollen niedrige Zinsen die Attraktivität der Darlehensaufnahme für Studierende steigern.⁴²⁹ Die Entscheidung über die Darlehensaufnahme obliegt individueller Beurteilung, daher ist von Studierenden zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht.⁴³⁰

Es gilt zunächst, den Zeitraum für die Inanspruchnahme zu definieren und den Zweck der Darlehensaufnahme zu bestimmen.⁴³¹ Die Festlegung von Auszahlungsbeträgen, der Zinshöhe sowie des Rückzahlungszeitraums kann hohe Transparenz und Planungssicherheit schaffen, sodass Studierende die Liquiditätsbelastung sowie den Mittelrückfluss planen können.⁴³² Studiendarlehen können als monatliche Auszahlungsbeträge über die gesamte Studienlaufzeit für laufende Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten oder als kurzfristige Darlehen zur Überbrückungs-, Zwischen- und Abschlussfinanzierung aufgenommen werden.⁴³³ Zudem kann ein Kredit zweckgebunden sein, z. B. für die Entrichtung der Semesterbeiträge, Studiengebühren oder zur Anschaffung eines Computers.⁴³⁴ Um den notwendigen Bedarf zu ermitteln, empfiehlt es sich, eine persönliche und individuelle Finanzkalkulation durchzuführen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben realistisch einschätzt und

⁴²⁷ Vgl. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB, Berger (2021): Z. 1-4. Der effektive Jahreszinssatz, der die Gesamtkosten des Kredits angibt, kann als Vergleichsmaßstab fungieren. Vgl. Weber (2019): Z. 81, Saenger (2020): Z. 36f. Zu empfehlen ist, dass zunächst alle Finanzierungsarten, die keine oder eine geringe Rückzahlungsverpflichtung nach sich ziehen, als Alternative berücksichtigt werden. Mögliche Alternativen sind BAföG, familiäre Unterstützung oder Erwerbstätigkeiten neben dem Studium. Vgl. Müller (2020a): 9, Abschnitt 2.2.2.

⁴²⁸ Vgl. Gersch (2009): 64, Blanke/Deres (2020): Z. 4.2, Weber (2019): Z. 81.

⁴²⁹ Vgl. Ramsauer (2020a): Z. 16, Blanke/Deres (2020): Z. 4.2, Kropp/Rade (2017b): 57, Weber (2019): Z. 81.

⁴³⁰ Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2020a): 6. Einerseits geht die Darlehensaufnahme immer mit einer Verschuldung einher, sodass spätere Tilgungs- und Zinszahlungen das verfügbare Einkommen belasten können. Vgl. Speck/Zipf (2009): 67, Kropp/Rade (2017b): 56. Bereits geringe Auszahlungen während des Studiums summieren sich über die Semester zu hohen Kreditbeträgen. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 58. Abbildung 1, Seite 9, zeigt die Gesamtstudienkosten, die nach sechs Semestern bereits 29.484 € umfassen. Vgl. Abschnitt 2.2.1. Seit 2006 wurden insgesamt 377.489 Studierende mit dem KfW-Studienkredit gefördert, davon konnten 22.000 Darlehensnehmer den Kredit nicht zurückzahlen. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 8. Insbesondere lässt sich ein risikoaverses Verhalten bezüglich einer Verschuldung bei Studierenden aus einkommensschwachen Familien feststellen. Vgl. Callender/Jackson (2008): 421-427. Andererseits ermöglicht eine Kreditaufnahme Studierenden erst den Zugang zum Studium. So beurteilen 74 % der Studierenden mit KfW-Studienkredit, dass das Studium ohne den KfW-Studienkredit nicht möglich sei. Vgl. Leifels (2019): 5.

⁴³¹ Vgl. Müller (2020a): 9, Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2012): 334.

⁴³² Vgl. Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 269, Gersch (2009): 65.

⁴³³ Vgl. Müller (2020a): 6f., Herberger/Oehler (2015): 76, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5.

⁴³⁴ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Saenger (2020): Z. 6, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5, Gersch (2009): 64.

berücksichtigt.⁴³⁵ Außerdem sollten mögliche Mischfinanzierungen bedacht werden z. B., ob die parallele Inanspruchnahme der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG möglich ist.⁴³⁶

Angebote zur Studienfinanzierung sollten nicht nur hinsichtlich des Zinssatzes bewertet werden, sondern auch unter Berücksichtigung der Flexibilität während der Inanspruchnahme und der Konditionen in der Rückzahlungsphase.⁴³⁷ Die Präferenzen und Bedürfnisse der Studierenden sind individuell, weshalb der *eine* Studienkredit für alle Studierenden nicht existiert.⁴³⁸ Im Folgenden wird der Bildungskredit vorgestellt, der aufgrund der Ausfallhaftung des Bundes einen attraktiven Zinssatz bietet, und anschließend der Studienkredit der KfW erläutert, der aktuell einen großen Marktanteil besitzt und ein flexibles Finanzierungsangebot erfasst.⁴³⁹

4.1.1 Bildungskreditprogramm der Bundesregierung

Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung erfasst als Zielgruppe Studierende im fortgeschrittenen Studium, damit der Studienabschluss beschleunigt und gesichert wird.⁴⁴⁰ Insbesondere soll Studierenden, die nicht BAföG-antragsberechtigt sind oder geringe Fördermittel erhalten, eine Alternative geboten werden.⁴⁴¹ Das Einkommen oder Vermögen der Studierenden oder deren Eltern ist nicht relevant.⁴⁴² Volljährige Studierende, die an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten

⁴³⁵ Vgl. Müller (2020a): 9, Kropp/Rade (2017b): 56. CHE-Studienkredit-Test bietet eine umfangreiche Liste mit möglichen Ausgabenposten zur Kalkulation des Finanzierungsvolumens. Vgl. Müller (2020a): 94f. Die Kalkulation des Finanzierungsbedarfs sollte ökonomisch erfolgen, sodass die knappe Ressource, das Kapital, effizient und nicht für sonstige Konsumwünsche eingesetzt wird. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56.

⁴³⁶ Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 5. Darlehen werden bei der Ermittlung des Bedarfssatzes i. S. d. BAföG nicht angerechnet. Vgl. BVerwG (1989): 477. Für weitere Finanzierungsinstrumente siehe Abschnitt 2.2.2. Sowohl das Bildungskreditprogramm des Bundes als auch das Studienkreditprogramm der KfW sind mit dem BAföG kompatibel. Auch sind beide Finanzierungsinstrumente miteinander kombinierbar. Vgl. KfW (2021a): 2, Blanke/Deres (2020): 4.1f.

⁴³⁷ Vgl. Müller (2020a): 10, Müller (2012): 334. Die Flexibilität äußert sich in der Möglichkeit, die Fachrichtung oder die Hochschule während der Inanspruchnahme des Kredits zu wechseln. Bei Interesse an einem Auslandssemester sollte auch die Möglichkeit zur Finanzierung eines Auslandsaufenthalts bedacht werden. Auch können Sonderzahlungen oder Anpassung der Auszahlungssumme während der Auszahlungsphase oder Sondertilgungen während der Rückzahlungsphase eine Anpassung an die aktuelle Situation ermöglichen. Vgl. Müller (2020a): 40.

⁴³⁸ Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Herberger/Oehler (2015): 79, Müller (2020a): 19, Müller (2012): 331.

⁴³⁹ Vgl. Müller (2020a): 40, Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, BT-Drs. 18/13572 (2017): 15. Der CHE-Studienkredit-Test identifiziert den Studienkredit der KfW als Marktführer, jedoch wird dieser nicht unbedingt als das günstigste Angebot eingeschätzt. Vgl. Müller (2020a): 40f.

⁴⁴⁰ Vgl. § 1 Förderbestimmungen, Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, Müller (2020a): 52.

⁴⁴¹ Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, § 1 Förderbestimmungen, Lackner (2017): 73.

⁴⁴² Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.1.

Hochschule in Deutschland in einem Vollzeitstudiengang immatrikuliert sind, gehören bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres zum berechtigten Personenkreis.⁴⁴³ Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines fortgeschrittenen Bachelorstudiengangs oder eines postgradualen Studiums, wie etwa eines Masterstudiengangs.⁴⁴⁴ Hierbei werden der Bachelor- und Masterstudiengang als separate Ausbildungsabschnitte betrachtet, weshalb jeweils ein Bildungskredit für einen Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden kann.⁴⁴⁵

Studierende können den Kredit online beantragen und erforderliche Unterlagen per Post oder per Internet beim Bundesverwaltungsamt einreichen.⁴⁴⁶ Bankübliche Sicherheiten wie etwa eine elterliche Bürgschaft müssen dabei nicht hinterlegt werden.⁴⁴⁷ Das Bundesverwaltungsamt überprüft die Zugangsvoraussetzungen und übermittelt bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen einen positiven Bescheid mit einem Vertragsangebot, wobei die KfW für die Abwicklung der Bildungskredite zuständig ist.⁴⁴⁸

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in gleichbleibenden Raten gewährt, die entweder 100 €, 200 € oder 300 € betragen.⁴⁴⁹ Ein Ausbildungsabschnitt kann

⁴⁴³ Vgl. § 2 Abs. 1 Förderbestimmungen, Kropp/Rade (2017b): 56, § 3 Abs. 2 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Hierbei erfolgt eine Anlehnung an die förderungsfähige Ausbildungsstätte i. S. d. 2 Abs. 1 bis 3 BAföG. Zudem sind Studierende, die eine ausländische Ausbildungsstätte besuchen, antragsberechtigt, wenn die ausländische Ausbildungsstätte der inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 Förderbestimmungen. Eine weitere Voraussetzung ist die deutsche Staatsbürgerschaft (§ 3 Abs. 2 Förderbestimmungen). Wenn die deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, siehe § 8 BAföG für weitere Tatbestandsvoraussetzungen.

⁴⁴⁴ Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Studierende befinden sich in einem fortgeschrittenen Bachelorstudiengang, wenn eine Vorprüfung absolviert wurde oder Studienleistungen in den ersten beiden Semestern vollständig erbracht wurden. Vgl. § 2 Abs. 1 Förderbestimmungen. Weitere postgraduale Studiengänge sind Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge. Bei einem postgradualen Studiengang wird ein bereits abgeschlossener Hochschulabschluss vorausgesetzt. Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Förderbestimmungen, Kropp/Rade (2017b): 56.

⁴⁴⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Der Bildungskredit wird auch während eines vorgeschriebenen Praktikums gewährt. Vgl. § 2 Abs. 3 Förderbestimmungen, Kropp/Rade (2017b): 56.

⁴⁴⁶ Vgl. § 4 Abs. 1 Förderbestimmungen.

⁴⁴⁷ Vgl. Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2020a): 52.

⁴⁴⁸ Vgl. § 4 Abs. 1 Förderbestimmungen, § 5 Förderbestimmungen. Neben nicht erfüllten Bewilligungsvoraussetzungen sind eröffnete Insolvenzverfahren und außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren Ausschlussgründe für einen Bildungskredit. Vgl. § 4 Abs. 2 Förderbestimmungen. Ein weiterer Ausschlussgrund kann das Überschreiten des zwölften Studiensemesters im Bachelor- oder Masterstudiengang sein. Studiensemester sind alle an der Universität verbrachten Semester innerhalb des Bachelor- oder Masterstudiengangs. Vgl. § 3 Abs. 2 S. 2f. Förderbestimmungen.

⁴⁴⁹ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1f. Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52. Der Kreditnehmer kann zum Monatsende den Bildungskredit kündigen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei erneuter An-

bis zu 24 Monate mit einem Bildungsdarlehen finanziert werden, dabei beläuft sich die Auszahlungssumme auf mindestens 1.000 € und höchstens 7.200 €. ⁴⁵⁰ Unter bestimmten Umständen kann einmalig eine Kreditsumme von bis zu 3.600 € ausbezahlt werden, jedoch muss die Notwendigkeit für das Studium glaubhaft nachgewiesen und es darf die Gesamtsumme von 7.200 € nicht überschritten werden. ⁴⁵¹ Die Auszahlung endet bei Studienabschluss, -abbruch, -unterbrechung oder bei Fachrichtungswechsel, wobei eine erneute Antragstellung nach einer Unterbrechung oder eines Wechsels möglich ist. ⁴⁵²

Der Kredit kann zu jedem Zeitpunkt teilweise oder vollständig ohne zusätzliche Kosten getilgt werden, wodurch Zinszahlungen reduziert werden können. ⁴⁵³ Die Rückzahlung erfolgt mit einer monatlichen Rate von 120 € und beginnt vier Jahre nach der ersten Auszahlung, wobei in der Karenzzeit von vier Jahren keine Rückzahlungspflicht besteht. ⁴⁵⁴ In begründeten Fällen kann die Rückzahlung gestundet oder die Ratenhöhe reduziert werden. ⁴⁵⁵ Zu beachten gilt, dass der Kredit ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu verzinsen ist, wobei die Zinsen in der Karenzzeit von

tragstellung nur ein weiterer Bildungskredit innerhalb eines Ausbildungsabschnittes bis zur Gesamtsumme von 7.200 € gewährt werden kann. Vgl. § 9 Abs. 1 Förderbestimmungen, § 3 Abs. 1 S. 5 Förderbestimmungen.

⁴⁵⁰ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 Förderbestimmungen, Müller (2020a): 52.

⁴⁵¹ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 6 Förderbestimmungen. Die Sonderzahlung kann z. B. für die Anschaffung eines Computers verwendet werden. Vgl. Lackner (2017): 73.

⁴⁵² Vgl. § 3 Abs. 4 Förderbestimmungen. Es sind jegliche Studienveränderungen, wie etwa eine Durchführung eines Praktikums, der Studienabschluss, der Abbruch oder die Unterbrechung des Studiums oder ein Fachrichtungswechsel, gegenüber der KfW anzuzeigen. Vgl. § 8 Abs. 2 Förderbestimmungen.

⁴⁵³ Vgl. § 7 Abs. 3 Förderungsbedingungen, Kropp/Rade (2017b): 56, Saenger (2020): Z. 12, Servais (2016): 154. Die KfW teilt dem Studierenden vor dem Rückzahlungsbeginn die Kredithöhe, die Höhe der gestundeten Zinsen, Zinskonditionen und die Ratenhöhe mit. Vgl. § 7 Abs. 1 Förderungsbedingungen.

⁴⁵⁴ Vgl. § 7 Abs. 2 Förderungsbedingungen. Das Annuitätendarlehen wird in gleichbleibenden Raten getilgt, wobei der Zinsanteil im Zeitverlauf zugunsten des Tilgungsanteils sinkt. Vgl. Berger (2019a): Z. 48.

⁴⁵⁵ Vgl. § 11 Abs. 3 Förderungsbedingungen. Die Rückzahlungsraten werden z. B. gestundet, falls ein weiteres Bildungsdarlehen während der Rückzahlungsphase bezogen wird. Vgl. § 7 Abs. 4 Förderungsbedingungen.

vier Jahren gestundet werden.⁴⁵⁶ Der Zinssatz ist variabel und liegt einen Prozentpunkt über dem 6-Monate-Euribor.⁴⁵⁷ Der Euribor beträgt aktuell - 0,513 %.⁴⁵⁸ Somit beläuft sich der Effektivzins für Studierende auf 0,487 % p. a.⁴⁵⁹

Der Bildungskredit eignet sich nur als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit, da die monatliche Auszahlungssumme 300 € beträgt und nicht alleinig zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten ausreicht.⁴⁶⁰ In Kombination mit einer reduzierten Ausbildungsförderung oder einem Nebenjob wird Studierenden mit dem Bildungskredit ein Zugang zu einem Darlehen in Studienabschlussphasen ermöglicht.⁴⁶¹ Der Zinssatz ist aufgrund der Ausfallbürgschaft des Bundes relativ niedrig, jedoch ist zu beachten, dass die Verzinsung variabel erfolgt.⁴⁶² Studierende unterliegen somit einem Zinsänderungsrisiko, das während der Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase besteht.⁴⁶³ Darlehensnehmer tragen das Verwendungsrisiko des geliehenen Darlehens, sodass unabhängig vom Studienerfolg und von Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Pflicht zur Rückzahlung der Darlehenssumme und der Zinsen besteht.⁴⁶⁴

⁴⁵⁶ Vgl. § 6 Abs. 1 Förderungsbedingungen, Müller (2020a): 53.

⁴⁵⁷ Vgl. § 6 Abs. 2 Förderungsbedingungen, Müller (2020a): 53, Rohe (2021): Z. 57, Berger (2019b): Z. 171, Euribor (2021c). Ein variabler Zinssatz ist veränderlich. Das Pendant zum variablen Zinssatz ist ein Festzins, der mehr Planungssicherheit gewährleisten kann. Vgl. Berger (2019b): Z. 168, Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 269.

⁴⁵⁸ Vgl. Euribor (2021a).

⁴⁵⁹ Vgl. § 6 Abs. 2 Förderungsbedingungen. Der Effektivzins stellt die Gesamtbelastung des Kredits dar, die sich aus Zinsen und Nebenkosten zusammensetzt. Vgl. Saenger (2020): Z. 36f.

⁴⁶⁰ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 f. Förderbestimmungen, Abschnitt 2.2.1.

⁴⁶¹ Vgl. Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, Kropp/Rade (2017b): 56, Müller (2020a): 52f. Im Jahr 2019 hat das Bundesverwaltungsamt 10.170 Studierenden den Zugang zum Bildungsdarlehen gewährt. Vgl. Müller (2020a): 16.

⁴⁶² Vgl. § 14 Förderungsbedingungen, Blanke/Deres (2020): Z. 4.1, Kropp/Rade (2017b): 56. Bei Zahlungsunfähigkeit des Studierenden übergibt die KfW die Forderung an das Bundesverwaltungsamt. Der Studierende hat das Darlehen und die Zinsschuld an das Bundesverwaltungsamt zu entrichten. Vgl. § 14 Förderungsbedingungen.

⁴⁶³ Vgl. § 6 Abs. 2 Förderungsbedingungen, Müller (2012): 333, Kropp/Rade (2017b): 56, Hartman-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 585, RWI (2019): 80. Die maximale Auszahlungssumme beträgt 7.200 €. Wenn ein Studierender monatlich 300 € bezieht, entspricht es einem Auszahlungszeitraum von 24 Monaten. Nach der ersten Auszahlung fängt die Karenzphase von 48 Monaten an. Bei einer Tilgungsrate von 120 € würde der Rückzahlungszeitraum mindestens 60 Monate umfassen. Der Studierende würde somit mindestens neun Jahre dem Zinsänderungsrisiko unterliegen.

⁴⁶⁴ Vgl. § 488 Abs. 1 BGB, Scholl (2019): 77, Berger (2019a): Z. 7f.

4.1.2 Studienkreditprogramm der KfW

Der KfW-Studienkredit richtet sich an eine breite Zielgruppe an Studierenden, die sich in unterschiedlichen Studienphasen befinden.⁴⁶⁵ Das Studium muss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland absolviert werden, wobei alle Studienrichtungen möglich sind.⁴⁶⁶ Das Angebot richtet sich an volljährige Studierende im Erststudium, aber auch an solche, die sich im Zweitstudium oder im postgradualen Studium z. B. im Masterstudium befinden.⁴⁶⁷ Für die Kreditfinanzierung darf die Altershöchstgrenze von 44 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten werden.⁴⁶⁸ Eine Bürgschaft oder anderweitige Sicherheiten werden nicht verlangt, weshalb die Zugänglichkeit für Studierende ansprechend ist.⁴⁶⁹ Der KfW-Kredit ist über Vertriebspartner wie etwa Studierendenwerke oder Kreditinstitute zu beantragen, dabei beraten Vertriebspartner die Studierenden und prüfen den Antrag.⁴⁷⁰ Nach Freischaltung des Antrags wird dieser an die KfW weitergeleitet, die über die Antragstellung abschließend entscheidet.⁴⁷¹

Die Dauer der Förderung ist vom Alter des Studierenden bei Studienbeginn abhängig.⁴⁷² Studierende bis 24 Jahre können z. B. für das Erst- oder Zweitstudium bis zu 14 Semester die Kreditfinanzierung in Anspruch nehmen.⁴⁷³ Zu Beginn des geförderten Semesters muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt werden

⁴⁶⁵ Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40. Der CHE-Studienkredit-Test stellt fest, dass der KfW-Studienkredit zu den beliebtesten Studienkrediten gehört und im Wintersemester 2019/2020 den größten Marktanteil mit ca. 60.000 (von 74.165) Studierenden in der Auszahlungsphase besitzt. Vgl. Müller (2020a): 12. Im Jahr 2020 und bis März 2021 wurden insgesamt 56.897 (2019: 20.300) Studienkredite beantragt, somit ist die Nachfrage deutlich gestiegen. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 2.

⁴⁶⁶ Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015): 76. Gefördert werden somit sämtliche Studienformen wie etwa ein Teilzeitstudium, Vollzeitstudium oder ein berufs begleitendes Studium. Vgl. KfW (2021a): 1.

⁴⁶⁷ Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015): 76. Des Weiteren ist die Finanzierung eines Auslandssemesters nur möglich, wenn Studierende weiterhin an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind. Vgl. KfW (2021a): 1, Kropp/Rade (2017b): 57, Müller (2020a): 40.

⁴⁶⁸ Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015): 76. Eine weitere Voraussetzung ist die Nationalität der Studierenden. Gefördert werden neben deutschen Staatsangehörigen auch EU-Staatsangehörige. Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, KfW (2021b).

⁴⁶⁹ Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Herberger/Oehler (2015): 76.

⁴⁷⁰ Vgl. KfW (2021a): 3f., Kropp/Rade (2017b): 57.

⁴⁷¹ Vgl. KfW (2021a): 4. Die Antragstellung kann online erfolgen. Vgl. KfW (2021a): 4. Eine Ablehnung des Antrags kann aufgrund eindeutiger negativer Bonitätsmerkmale resultieren. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 57.

⁴⁷² Vgl. KfW (2021a): 2, Kropp/Rade (2017b): 57, Müller (2020a): 40.

⁴⁷³ Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 40. Nach zehn Semestern ist eine Verlängerungsbescheinigung vorzulegen, die den voraussichtlichen Studienabschluss in den nächsten vier Semestern bestätigt. Vgl. KfW (2020a): 5. Bis zum 34. Lebensjahr können maximal zehn Semester und bis

und spätestens am Ende des sechsten Semesters eines Bachelorstudiengangs ist ein Leistungsnachweis einzureichen.⁴⁷⁴ Leistungsnachweise dienen als Kontrollmittel, wobei Studienverzögerungen als ein negatives Bonitätsmerkmal erfasst werden können.⁴⁷⁵ Die Auszahlungen werden eingestellt, wenn eine Exmatrikulation erfolgt oder die Studienbescheinigung bzw. der verlangte Leistungsnachweis nicht vorliegen.⁴⁷⁶

Die monatliche Auszahlung ist elternunabhängig und erfolgt am ersten Werktag des Monats, wobei die Auszahlungssumme zwischen 100 € und 650 € variieren kann.⁴⁷⁷ Der Kredithöchstbetrag ist auf 54.600 €⁴⁷⁸ begrenzt.⁴⁷⁹ Zu beachten gilt, dass Zinsen bereits nach der ersten Auszahlung anfallen und mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.⁴⁸⁰ Durch die Zinsverrechnung sinkt die tatsächliche Auszahlungssumme bei einer konstanten Inanspruchnahme permanent.⁴⁸¹ Nach der letzten Auszahlung beginnt eine Karenzzeit von 18 bis 23 Monaten.⁴⁸² Die Karenzzeit soll das Risiko der finanziellen Überforderung direkt im Anschluss an das Studienende

zum 44. Lebensjahr sowie bei postgradualen Studiengängen können maximal sechs Semester mithilfe des KfW-Studienkredits finanziert werden. Vgl. KfW (2021a): 2. Semester im Erst- und Zweitstudium, die nicht mit dem KfW-Studienkredit finanziert wurden, werden bei der maximalen Auszahlungsdauer auch berücksichtigt. Vgl. KfW (2021b), Müller (2020a): 40. Fachrichtungswechsel sind möglich, jedoch muss die Förderungshöchstdauer berücksichtigt werden. Vgl. KfW (2021c), Müller (2020a): 41, Herberger/Oehler (2015): 76.

⁴⁷⁴ Vgl. KfW (2021a): 5, Herberger/Oehler (2015): 76, Kropp/Rade (2017b): 57. Der Leistungsnachweis sollte mindestens 50 % der erforderlichen ECTS-Punkte aufweisen. Vgl. KfW (2021b), Kropp/Rade (2017b): 57.

⁴⁷⁵ Vgl. Kropp/Rade (2017b): 57.

⁴⁷⁶ Vgl. KfW (2021c), Kropp/Rade (2017b): 57.

⁴⁷⁷ Vgl. KfW (2021a): 1, Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015): 76. Bis zum 15. des Monats kann die Auszahlungssumme angepasst oder der Kredit gekündigt werden, sodass eine flexible Anpassung an die gegenwärtige finanzielle Situation möglich ist. Vgl. KfW (2021a): 5f., RWI (2019): 62.

⁴⁷⁸ $650 \text{ €} \times 6 \text{ Monate} \times 14 \text{ Semester} = 54.600 \text{ €}$. Vgl. KfW (2021a): 3.

⁴⁷⁹ Vgl. KfW (2021a): 3, Müller (2020a): 40.

⁴⁸⁰ Vgl. KfW (2021c), Müller (2020a): 40, Kropp/Rade (2017b): 57, Herberger/Oehler (2015): 76. Zinsen fallen auf die aktuelle Kreditsumme an. Vgl. KfW (2021c).

⁴⁸¹ Vgl. KfW (2021c), Kropp/Rade (2017b): 57. Je höher die Zinsen und der zu verzinsende Auszahlungsbetrag, desto niedriger sind die laufenden Auszahlungen. Bei der Kalkulation des Finanzierungsbedarfs ist dies zu berücksichtigen, da durch die Zinsverrechnung die tatsächliche Auszahlung ggf. nicht mehr zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichend ist. Vgl. Herberger/Oehler (2015): 78. Auf Antrag kann bei gegebenen Voraussetzungen eine Stundung der Zinsen in der Auszahlungsphase erfolgen. Vgl. KfW (2021c), Müller (2020a): 40. Die gestundeten Zinsen können zu Beginn der Rückzahlung in einer Summe gezahlt werden. Oder die Zinsen werden kapitalisiert, sodass die zurückzuzahlende Darlehenssumme um die gestundeten Zinsen steigt. Vgl. KfW (2021c), Kropp/Rade (2017b): 57. Durch eine höhere Darlehenssumme resultieren wiederum höhere Zinsbelastungen. Vgl. KfW (2021b).

⁴⁸² Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 41, Kropp/Rade (2017b): 57.

minimieren.⁴⁸³ Während der Karenzzeit ruht die Rückzahlungsverpflichtung, jedoch fallen monatlich weiterhin Zinsen an.⁴⁸⁴ Die Rückzahlungsphase ist auf maximal 25 Jahre begrenzt, wobei die KfW zehn Jahre für den Standardtilgungsplan vorsieht.⁴⁸⁵ Die Rückzahlung erfolgt in gleichmäßigen monatlichen Raten (Annuität), die sich aus einem Tilgungsbetrag und einem Zinsanteil zusammensetzen.⁴⁸⁶ Als Risikobegrenzung werden reduzierte Raten und Stundungen innerhalb des Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren gewährt.⁴⁸⁷ Eine zügige Tilgung des Studienkredits reduziert die Zinsbelastung, weshalb unbegründete Verzögerungen aus ökonomischer Sicht vermieden werden sollten.⁴⁸⁸

Festzuhalten ist, dass Zinsen sowohl während der Auszahlungsphase als auch in der Karenz- und Rückzahlungsphase anfallen.⁴⁸⁹ Der Zinssatz ist grundsätzlich variabel und setzt sich aus dem 6-Monate-Euribor zuzüglich eines fest vereinbarten Zuschlages zusammen.⁴⁹⁰ Studierende unterliegen damit einem Zinsänderungsrisiko wäh-

⁴⁸³ Vgl. Herberger/Oehler (2015): 78. Die Karenzzeit kann aber auf sechs Monate verkürzt werden, damit sinkt die Zinsbelastung im Vergleich zu einer Karenzzeit von 18 Monaten. Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 41, Saenger (2020): Z. 12.

⁴⁸⁴ Vgl. KfW (2021a): 2, Müller (2020a): 41, Kropp/Rade (2017b): 57. Auch während der Karenzzeit können die Zinsen gestundet werden. Vgl. KfW (2021a): 2.

⁴⁸⁵ Vgl. KfW (2021a): 2, 6, Herberger/Oehler (2015): 76. Das Darlehen muss spätestens bis zum 67. Lebensjahr zurückgezahlt werden. Vgl. KfW (2021a): 2.

⁴⁸⁶ Vgl. KfW (2021a): 2, Kropp/Rade (2017b): 57, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4. Bei einem Annuitätendarlehen sinkt der Zinsanteil bei fortlaufender Rückzahlung und im Gegenzug steigt der Tilgungsanteil. Vgl. Berger (2019a): Z. 48.

⁴⁸⁷ Vgl. KfW (2021a): 6, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5. Die Stundung zieht eine Zinserhöhung um 2 % nach sich. Vgl. Müller (2020a): 41. Die KfW fordert bei Zahlungsschwierigkeiten zur Kontaktaufnahme auf, sodass individuelle Lösungswege gefunden werden können. Des Weiteren sind außerplanmäßige Rückzahlungen durch Sondertilgungen möglich. Vgl. KfW (2021a): 6, Müller (2020a): 41.

⁴⁸⁸ Vgl. Speck/Zipf (2009): 67, Servais (2016): 154, BT-Drs. 19/28563 (2021): 5, RWI (2019): 78, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 265. Eine begründete reduzierte Rate kann aufgrund anderer Rückzahlungsverpflichtungen, z. B. die Tilgung eines BAföG-Darlehens, in Anspruch genommen werden. Vgl. Kropp/Rade (2017b): 58.

⁴⁸⁹ Vgl. Müller (2020a): 40f., Kropp/Rade (2017b): 57.

⁴⁹⁰ Vgl. KfW (2021a): 3, Euribor (2021a), Euribor (2021c), Berger (2019b): Z. 171, Kropp/Rade (2017b): 57, Müller (2020a): 41, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4. Der variable Zinssatz wird halbjährlich angepasst. Vgl. KfW (2021a): 3, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4. Es kann ein Festzins gegen einen Zinsaufschlag für zehn Jahre vereinbart werden. Das Zinsänderungsrisiko würde dennoch bestehen, da die Vereinbarung erst in der Rückzahlungsphase möglich ist. Vgl. KfW (2021a): 3, Müller (2020a): 41, Kropp/Rade (2017b): 57, Hartman-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 585.

rend der Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase, dabei kann eine ungünstige Zinsentwicklung zu einer hohen monatlichen Belastung führen.⁴⁹¹ Da Studierende das Verwendungsrisiko des Darlehens tragen, erfolgt im Anschluss eine ökonomische Analyse des Zinsänderungsrisikos infolge der variablen Verzinsung.⁴⁹²

4.1.3 Szenarioanalyse am Beispiel des KfW-Studienkredits

Das Beispiel resultiert angesichts des Null-Prozent-Angebots der KfW, das zunächst aufgrund der Niedrigzinsen verlockend ist, jedoch wegen der variablen Zinskomponente ein Risiko für Studierende birgt.⁴⁹³ Damit Studierenden keine Verluste in Form von Zinszahlungen aus der Kreditfinanzierung entstehen, müsste sowohl die Auszahlungsphase als auch die Rückzahlungsphase mit 0 % verzinst werden.⁴⁹⁴ Das Angebot der KfW ist jedoch bis zum 31.12.2021 begrenzt und umfasst lediglich in der Auszahlungsphase einen Zinssatz von 0 %.⁴⁹⁵ Danach erfolgt die reguläre variable Verzinsung, wobei der am Kapitalmarkt orientierte Zinssatz am 01.04. und 01.10. für ein halbes Jahr festgelegt wird.⁴⁹⁶ Folgerichtig bezieht sich der variable Zinssatz auf den gesamten bis dahin ausgezahlten Betrag.⁴⁹⁷ Des Weiteren muss

⁴⁹¹ Vgl. Kropp/Rade (2017b): 57. Eine Zinsobergrenze existiert nicht mehr. Vgl. Müller (2020a): 41. Bei gleichbleibenden monatlichen Annuitäten würde bei einem Zinsanstieg der Tilgungsanteil sinken und der Zinsanteil steigen, sodass eine längere Rückzahlungsphase die Kreditkosten erhöht. Vgl. Speck/Zipf (2009): 67.

⁴⁹² Vgl. § 488 Abs. 1 BGB, Berger (2019a): 7f., Scholl (2019): 77. Der Zins impliziert den Preis des Studienkredits und beeinflusst die Risikoeinschätzung des Studierenden bezüglich der Kreditaufnahme. Vgl. Speck/Zipf (2009): 69, Klenk (2007): 31.

⁴⁹³ Vgl. KfW (2021a), Kropp/Rade (2017b): 57f., Müller (2020a): 40f., Osterholt (2020).

⁴⁹⁴ Vgl. Osterholt (2020).

⁴⁹⁵ Vgl. KfW (2021a): 3. Der Bund übernimmt für diesen Zeitraum die anfallenden Zinsen, weshalb der reduzierte Zinssatz 0 % beträgt. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 3. Im Jahr 2020 wurden bis zu 65,626 Mio. € Studierenden durch den KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellt. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 3. Der Bund hat im Jahr 2020 bereits ca. 17,885 Mio. Euro der KfW an Zinsen erstattet. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 3.

⁴⁹⁶ Vgl. KfW (2021a), Euribor (2021b), Euribor (2021c). Wie hoch der variable Zinssatz der KfW nach Ablauf des reduzierten Zinssatzes von 0 % sein wird, kann die Bundesregierung nicht prognostizieren. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 4.

⁴⁹⁷ Vgl. Müller (2020a): 20. Die Bundesregierung verdeutlicht anhand eines Beispiels die Zinslast, die das Angebot der KfW nach sich zieht. Bei einer Inanspruchnahme von 650 € (ab dem 1. Juni 2020) über zwölf Monate, als Überbrückungshilfe während der Corona-Pandemie, würde ein Darlehensbetrag von 7.800 € resultieren. Danach würde eine Karenzphase von 22 Monaten erfolgen. Bei einer Rückzahlungsdauer von ca. 20 Jahren würde die Zinslast von 4.663,95 € (bei einer Rückzahlungsdauer von 10 Jahren würde die Zinslast 2.560,19 €) betragen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung würde lediglich einen kleinen Betrag von 180,41 € während der Auszahlungsphase übernehmen, sodass der Studierende für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 1. Juni 2021 keine Zinsen zahlen muss. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 4f. Die Verschuldung der Studierenden nimmt durch die Inanspruchnahme des Studienkredits zu, da im Vergleich zu 2019 mehr als doppelt so viele Zusagen für einen Studienkredit der KfW erteilt wurden. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 2. Im Gegenzug werden jedoch jährlich Minderausgaben für das BAföG festgestellt. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 9. Der Hochschulexperte

berücksichtigt werden, dass die Rückzahlungsphase i. d. R. länger als die Auszahlungsphase dauert und entsprechend über einen längeren Zeitraum höhere Zinszahlungen resultieren können.⁴⁹⁸ Das aktuelle Niedrigzinsniveau kann zu einer günstigen Kreditaufnahme verleiten, jedoch sollten Kreditkonditionen bereits am Anfang hinreichend überprüft und zukunftsorientiert bedacht werden.⁴⁹⁹

Vor diesen Hintergrund wird eine Szenarioanalyse für einen Studienkredit durchgeführt, dabei wird ein Zinssatz von 0 % p. a. für die ersten sechs Monate in der Auszahlungsphase unterstellt. Danach werden zwei Szenarien betrachtet, wobei in Szenario 1 die Kreditfinanzierung weiterhin mit 0 % p. a. verzinst wird. In Szenario 2 wird ein Zins von 3,84 %⁵⁰⁰ p. a. ab der sechsten Periode berücksichtigt. Für beide Szenarien wird angenommen, dass der Zinssatz ab Periode sechs über die gesamte Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase konstant bleibt.⁵⁰¹ Der Auszahlungsbetrag beträgt 650 € pro Monat und wird über einen Zeitraum von 36 Monaten ausgezahlt.⁵⁰² Nach einer Karenzphase von 18 Monaten erfolgt die Rückzahlung.⁵⁰³ Die Rückzahlungsphase beträgt 120 Monate.⁵⁰⁴

der Grünen, Kai Gehring, kritisiert diesen Sachverhalt als unterlassene Hilfeleistung von Bundesbildungsministerin Karliczek. Vgl. Gillmann (2021): 7. Die Minderausgaben für das BAföG setzt die Bundesregierung für die Zinsübernahme der Studienkredite ein. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 10. Dies ist insoweit kritisch zu beurteilen, da die reduzierten Zinssätze Studierende zum Abschluss eines Studienkredits verlocken, der jedoch mit einer Verschuldung der Studierenden einhergeht. Vgl. Osterholt (2020). Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG wird dagegen zur Hälfte bezuschusst und die andere Hälfte stellt ein zinsloses Darlehen dar. Vgl. Kapitel 3. Der Leiter der politischen Analysen der CHE plädiert für eine flexible und zeitgemäße Bundesstudienförderung, die sämtliche „Eventualitäten, Lebenslagen, Bildungsbiografien und Studienmodelle“ (Osterholt (2020)) berücksichtigt. Die Bundesstudienförderung könnte aus einer elternunabhängigen Sockelförderung für jeden Studierenden, einem Zusatzbedarf für Bedürftige nach Einzelfallprüfung und einem frei zu bestimmenden Darlehensanteil bestehen. Vgl. Müller/Stuckrad (2013): 16-19.

⁴⁹⁸ Vgl. Müller (2020a): 20, RWI (2019): 78. Der Studienkredit der KfW umfasst eine Rückzahlungsphase von bis zu 25 Jahren. Vgl. KfW (2021a): 2.

⁴⁹⁹ Vgl. Müller (2020a): 20, Osterholt (2020), Euribor (2021b).

⁵⁰⁰ 3,84 % entspricht dem Sollzins der KfW. Vgl. KfW (2021b). Der Effektivzins kann vom Sollzins abweichen, da ggf. zusätzlichen Kosten auftreten. Vgl. Saenger (2020): Z. 36f., KfW (2021b).

⁵⁰¹ Die Annahme dient der Vereinfachung. Der variable Zins der KfW orientiert sich am Euribor zuzüglich eines vereinbarten Zuschlags. Der variable Zinssatz kann mit dem Euribor schwanken und in den Folgeperioden unter bzw. über dem in Szenario 2 festgelegten Zinssatz liegen. Vgl. BT-Drs. 19/28563 (2021): 4, Euribor (2021a), KfW (2021a), Berger (2019b): Z. 168.

⁵⁰² Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178. 36 Monate entsprechen sechs Semestern, die regelmäßig als Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang angesetzt werden. Vgl. § 19 Abs. 2 HRG.

⁵⁰³ Vgl. Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

⁵⁰⁴ Vgl. Anhang I, Tabelle 33, Seite 182. 120 Monate werden gewählt, da der Standardrückzahlungsplan der KfW zehn Jahre vorsieht. Vgl. KfW (2021a): 6.

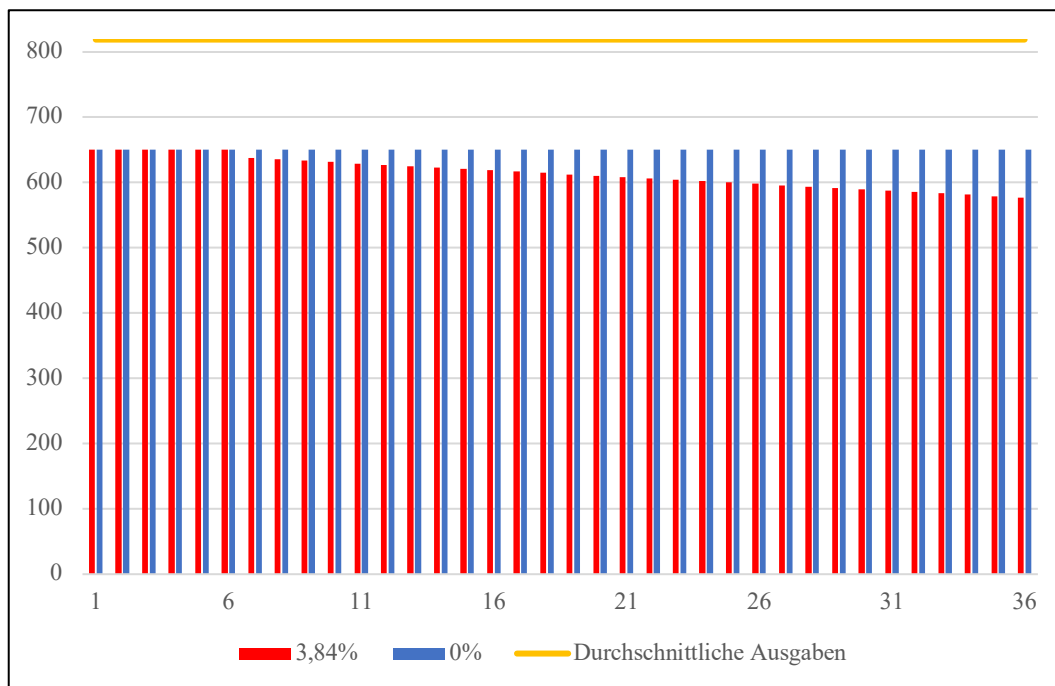


Abbildung 5: Auszahlungsbeträge in der Auszahlungsphase (Eigene Darstellung)

Abbildung 5 veranschaulicht die Auszahlungsbeträge, die in der Auszahlungsphase einem Kreditnehmer zufließen. Es wird ersichtlich, dass der monatlich ausgezahlte Betrag von 650 € nicht die durchschnittlichen Ausgaben eines Studierenden deckt, weshalb weitere Finanzierungsquellen heranzuziehen sind.⁵⁰⁵ Bis Periode sechs betragen die Auszahlungen monatlich 650 €. ⁵⁰⁶ Nach der sechsten Periode wird der variable Zins in Szenario 2 auf 3,84 % angepasst. Die daraus resultierenden Abweichungen können Abbildung 5 entnommen werden.⁵⁰⁷ Die Auszahlungsbeträge in Szenario 2 (rot), die mit 3,84 % Zinsen verrechnet werden, liegen unter den Auszahlungen in Szenario 1 (blau), die mit 0 % verzinst werden.⁵⁰⁸ Hierbei wird deutlich, dass in Szenario 2 die Auszahlungen mit zunehmenden Perioden permanent sinken, da der Zinsanteil größer wird.⁵⁰⁹ Insbesondere wird in Periode 36 der vergrößerte Abstand zwischen den durchschnittlichen Ausgaben und den mit den Zin-

⁵⁰⁵ Vgl. Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2.

⁵⁰⁶ Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

⁵⁰⁷ Siehe auch Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

⁵⁰⁸ In Tabelle 31, Seite 178, sind die einzelnen Auszahlungsbeträge und Zinsen aufgeschlüsselt aufgezeigt. Siehe Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

⁵⁰⁹ Zinsen fallen für bereits ausgezahlte Beträge an. Da der Gesamtdarlehensbetrag mit zunehmenden Perioden steigt, steigen auch die zu zahlenden Zinsen. Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178. Wenn der variable Zins über 3,84 % liegt, müssen entsprechend mehr Zinsen gezahlt werden.

sen verrechneten Auszahlungsbeträgen bemerkbar. In Szenario 1 fallen 0 € an Zinsen an.⁵¹⁰ In Szenario 2 fallen insgesamt 1.279,20 € Zinsen während der Auszahlungsphase an, da ab der sechsten Periode der variable Zins von 3,84 % erstmalig fällig wird.⁵¹¹ Nach der Auszahlungsphase von 36 Monaten beträgt die Darlehenssumme insgesamt 23.400 €. ⁵¹²

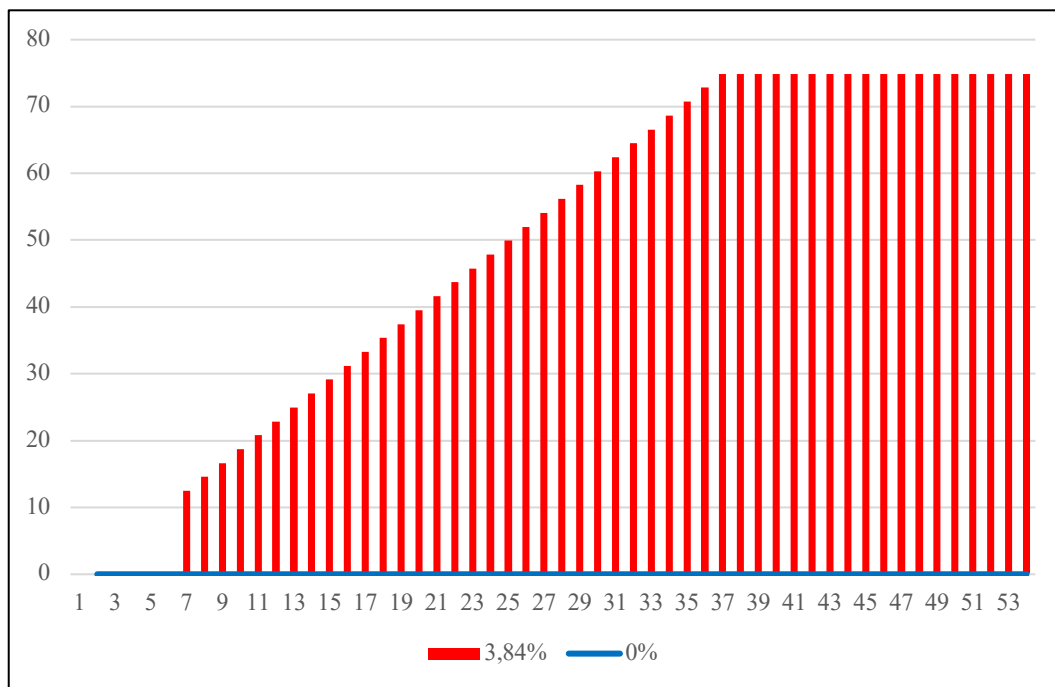


Abbildung 6: Zinsbelastung in der Auszahlungs- und Karenzphase (Eigene Darstellung)

Abbildung 6 verdeutlicht die Zinszahlungen von Szenario 1 (blau) und Szenario 2 (rot) während der Auszahlungsphase (1 bis 36 Monate) und Karenzphase (37 bis 54 Monate). Während der Karenzphase von 18 Monaten sind lediglich Zinszahlungen zu leisten, dabei beläuft sich die Zinslast in Szenario 1 auf 0 €. ⁵¹³ In Szenario 2 sind Zinsen i. H. v. 1.347,84 € in der Karenzphase zu zahlen. ⁵¹⁴ Als Bemessungsgrundlage dient die gesamte Darlehensschuld von 23.400 €. ⁵¹⁵

⁵¹⁰ Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

⁵¹¹ Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178. Bei weiteren Anpassungen des variablen Zinssatzes können u. U. höhere Zinsen resultieren, die im vorliegenden Beispiel nicht visualisiert werden.

⁵¹² $650 \text{ €} \times 36 \text{ Monate} = 23.400 \text{ €}$. Der gesamte Auszahlungsbetrag in Szenario 1 entspricht der Darlehenssumme. In Szenario 2 werden nur 22.120,80 € ausgezahlt, jedoch beträgt die Darlehensschuld 23.400 €. Vgl. Anhang I, Tabelle 31, Seite 178.

⁵¹³ $0 \% \times 1/12 \times 23.400 \text{ €} \times 18 \text{ Monate} = 0 \text{ €}$. Siehe Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

⁵¹⁴ $3,84 \% \times 1/12 \times 23.400 \text{ €} \times 18 \text{ Monate} = 1.347,84 \text{ €}$. Vgl. Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

⁵¹⁵ Siehe Anhang I, Tabelle 32, Seite 179.

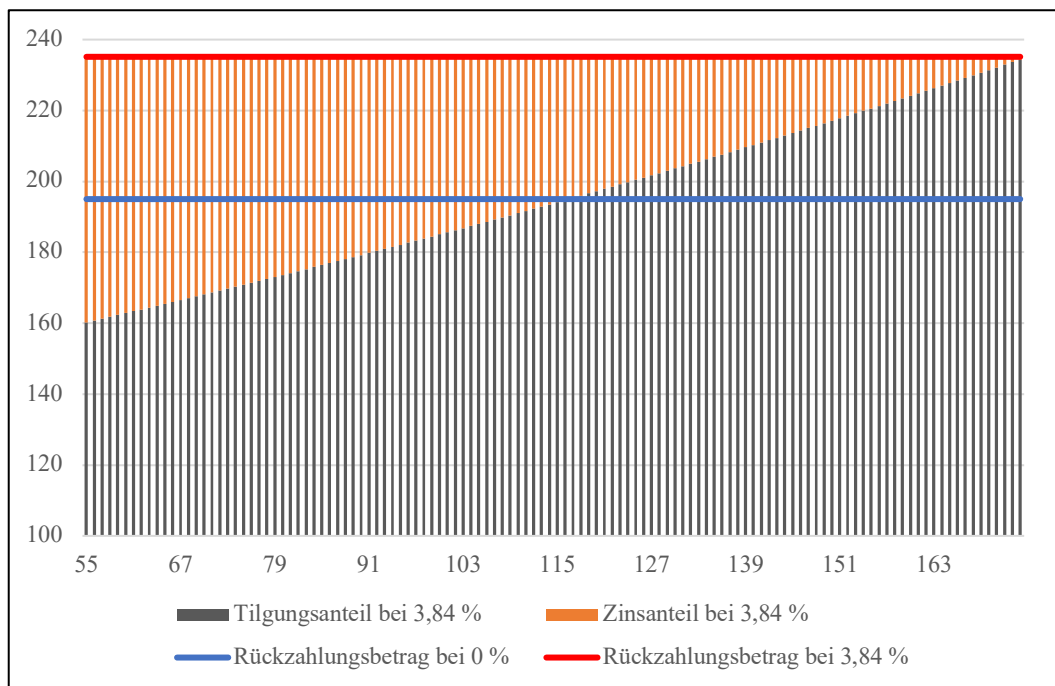


Abbildung 7: Rückzahlungsbeträge in der Rückzahlungsphase (Eigene Darstellung)

In der Rückzahlungsphase (55 bis 174 Monate) unterscheiden sich die Rückzahlungsbeträge in Szenario 1 und 2.⁵¹⁶ Abbildung 7 kann entnommen werden, dass in Szenario 2 (rot) die monatlichen Rückzahlungsbeträge i. H. v. 235,14 € über den Beträgen in Szenario 1 i. H. v. 195 € (blau) liegen.⁵¹⁷ Die Rückzahlung erfolgt in Form von monatlichen Raten (Annuität), die sich aus einem Tilgungs- und Zinsanteil zusammensetzen.⁵¹⁸ In Szenario 1 umfasst der Rückzahlungsbetrag ausschließlich einen Tilgungsanteil, da Zinszahlungen nicht anfallen.⁵¹⁹ Die monatliche Belastung ist in Szenario 1 wegen der fehlenden Zinsbelastung entsprechend geringer. In Szenario 2 beträgt die gesamte Zinslast 4.816,59 €, dabei wird die Zusammensetzung des Tilgungsanteils (grau schraffierte Fläche) und Zinsanteils (orange schraffierte Fläche) veranschaulicht.⁵²⁰ Zudem kann abgeleitet werden, dass in Szenario 2 der Zinsanteil im Zeitverlauf zugunsten des Tilgungsanteils abnimmt.

⁵¹⁶ Vgl. Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

⁵¹⁷ Vgl. Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

⁵¹⁸ Vgl. Berger (2019a): Z. 48, BT-Drs. 19/28563 (2021): 4, Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

⁵¹⁹ $23.400 \text{ €} \times 1/120 = 195 \text{ €}$. Siehe Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

⁵²⁰ Die Fläche zwischen der blauen und roten horizontalen Linie, die die Rückzahlungsbeträge von Szenario 1 und 2 abbilden, entspricht der orange schraffierten Fläche bzw. der Zinsbelastung in Szenario 2 und beträgt 4.816,80 €. Siehe hierfür auch Anhang I, Tabelle 33, Seite 182.

Durch die Anpassung des variablen Zinssatzes von 0 % auf 3,84 % ab der sechsten Periode entsteht eine Mehrbelastung i. H. v. 7.443,63 €. Diese Mehrbelastung resultiert aus der Zinslast während der Auszahlungs-, Karenz- und Rückzahlungsphase.⁵²¹ Im vorliegenden Beispiel wurde angenommen, dass weitere Zinsanpassungen nicht erfolgen. Studierende unterliegen jedoch einem fortlaufenden Zinsänderungsrisiko, weshalb weitere Anpassungen des variablen Zinssatzes zu einer höheren Zinslast führen können.⁵²²

4.2 Bildungsfonds

4.2.1 Funktionsweise eines Bildungsfonds

Der Mechanismus eines Bildungsfonds unterscheidet sich von dem eines klassischen Kredits.⁵²³ Das grundlegende Prinzip lässt sich folgend umschreiben. Der Kapitalstock wird aufgebaut, indem Anleger Anteile am Fonds kaufen.⁵²⁴ Bildungsfinanzierung wird neben gewinnorientierten Anbietern, die Studierende als Investitionsobjekt betrachten, auch von gemeinwohlorientierten Genossenschaften angeboten, die auf eine langfristige ökonomische Tragfähigkeit abzielen.⁵²⁵ Aus finanziellen Mitteln des Bildungsfonds werden ausgewählte Studierende finanziell unterstützt.⁵²⁶ Der Bildungsfonds generiert monetäre Rückflüsse, indem geförderte Studierende nach Studienabschluss eine einkommensabhängige Rückzahlung leisten.⁵²⁷

⁵²¹ $1.279,20 \text{ €} + 1.347,84 \text{ €} + 4.816,59 \text{ €} = 7.443,63 \text{ €}$.

⁵²² Vgl. Hartman-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 585. Der Euribor bewegt sich seit zehn Jahren auf einem Niedrigzinsniveau. Vor 2009 sind Schwankungen zwischen 1,936 % und 5,431 % aufgetreten. Vgl. Euribor (2021b).

⁵²³ Vgl. Müller (2012): 332, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269. Es agieren beispielsweise die Deutsche Bildung AG, Brain Capital GmbH oder Career-Concept AG als Bildungsfonds auf dem deutschen Markt. Vgl. Deutsche Bildung AG (2021a), Brain Capital GmbH (2021), Career-Concept AG (2021).

⁵²⁴ Vgl. Müller (2012): 332, Littmann (2020): 41f. Die Finanzierung kann mittels Eigenkapital (Anteile am Bildungsfonds) oder Fremdkapital (Anleihe) von privaten und institutionellen Anlegern erfolgen. Vgl. Scholl (2019): 76. Die Kapitalgeber verfolgen insbesondere das Ziel, eine Rendite zu erwirtschaften. Vgl. Career-Concept AG (2021).

⁵²⁵ Vgl. Korff (2019): 1, Scholl (2019): 76, Littmann (2020): 37, 40.

⁵²⁶ Vgl. Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Müller (2012): 332.

⁵²⁷ Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269, Müller (2012): 332.

Das Konzept eines Bildungsfonds beruht auf einem sog. umgekehrten Generationenvertrag⁵²⁸, sodass durch die Rückzahlung der Fördermittel die erneute Finanzierung anderer bedürftiger Studierender ermöglicht wird.⁵²⁹ Zudem ist der umgekehrte Generationenvertrag auch in der Rückzahlungsphase durch solidarische Aspekte geprägt, da sich im Durchschnitt die Einkommen der einkommensstarken und -schwachen Absolventen ausgleichen.⁵³⁰ Der umgekehrte Generationenvertrag soll Studierenden unabhängig vom sozialen und finanziellen Hintergrund eine sozialgerechte und solidarische Finanzierungsmöglichkeit bieten.⁵³¹ Folgende Abbildung 8 veranschaulicht den Kapitalkreislauf eines umgekehrten Generationenvertrags.

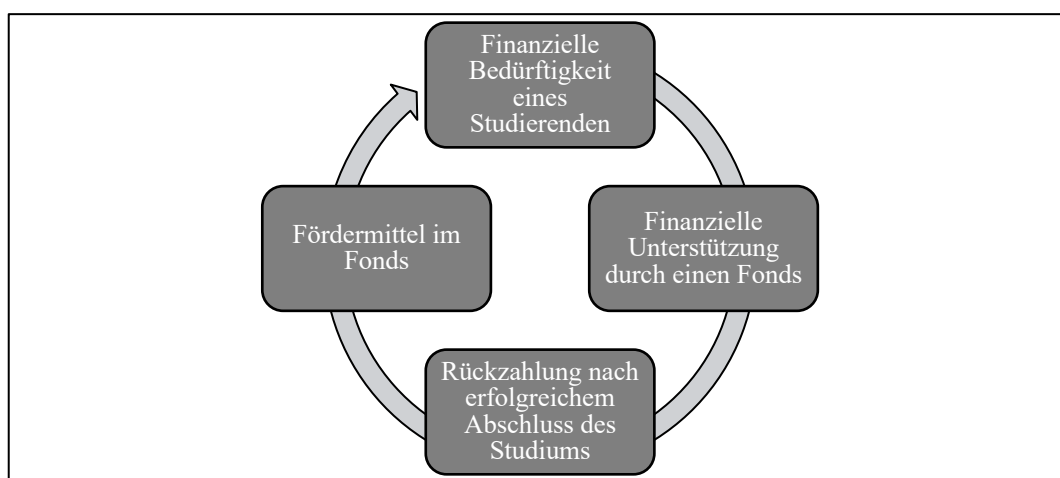


Abbildung 8: Umgekehrter Generationenvertrag (Eigene Darstellung)

Das Bildungsfonds-Angebot richtet sich an Studierende unterschiedlicher Studiengänge und Fachrichtungen.⁵³² Der Zugang setzt eine Immatrikulation an einer Hochschule voraus, jedoch schränken Vorgaben hinsichtlich des Alters, der Natio-

⁵²⁸ Der umgekehrte Generationenvertrag wurde von Studierenden der privaten Universität Witten/Herdecke, mit dem Ziel Studiengebühren zu finanzieren, entwickelt. Damit wird die Idee verfolgt: Zuerst studieren, dann zahlen. Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Littmann (2020): 37.

⁵²⁹ Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Littmann (2020): 39, Korff (2019): 1. Investoren erhalten i. d. R. für das mit der Studienfinanzierung verbundene Risiko eine Rendite, weshalb das Prinzip des umgekehrten Generationenvertrags bei gewinnorientierten Unternehmen nicht mehr im Vordergrund steht. Vgl. Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Littmann (2020): 41.

⁵³⁰ Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Scholl (2019): 78, Deutsche Bildung AG (2021d).

⁵³¹ Vgl. Speck/Zipf (2009): 69, Littmann (2020): 46f., Universität Witten/Herdecke (2021), Deutsche Bildung AG (2021d), Career-Concept (2021).

⁵³² Vgl. Müller (2020a): 38, Littmann (2020): 41f. Siehe Müller (2020a): 78-80 für hochschulspezifische Angebote von Capital Brain GmbH. Der geförderte Kreis wird jedoch auf Studierende eingeschränkt, die mit der gewählten Fachrichtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht langzeitarbeitslos sind und ein hohes Einkommen erzielen werden. Vgl. Korff (2019): 3, LG Aachen (2016): Z. 33. Die Selektion der Studierenden lässt an den sozialen Absichten gewinnorientierter Bildungsfonds zweifeln. Vgl. Korff (2019): 5, Littmann (2020): 43.

nalität, notwendiger Sicherheiten oder der Einhaltung der Regelstudienzeit den Zugang zur Förderung i. d. R. nicht – zumindest nicht offensichtlich – ein.⁵³³ Eine Bildungsfondsfinanzierung erfolgt unabhängig von der Vermögens- und Einkommenssituation der Studierenden und deren Eltern.⁵³⁴ Zudem ist die Finanzierungsform mit der Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG kompatibel.⁵³⁵ Die Ausgestaltung der Konditionen ist sehr flexibel, sodass hohe monatliche Auszahlungsbeträge bezogen werden können und die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten vollständig gedeckt werden.⁵³⁶ Auch können Auszahlungen für Studiengebühren an privaten Hochschulen oder für Semesterbeiträge erfolgen.⁵³⁷ Darüber hinaus können Sonderzahlungen beantragt und damit höhere auftretende Aufwendungen z. B. für einen Laptop finanziert werden.⁵³⁸ Daneben wird das Angebot auch auf Auslandsaufenthalte ausgeweitet.⁵³⁹

Die Bildungsfondsförderung erfolgt grundsätzlich nach einer erfolgreichen Teilnahme an einem Bewerbungs- und Auswahlverfahren, dabei werden unterschiedliche Faktoren wie etwa bisherige Leistungen, angestrebter Studienabschluss oder berufliche Chancen betrachtet und eine Risikoeinschätzung für das Bildungsfondsportfolio⁵⁴⁰ durchgeführt.⁵⁴¹ Bildungsfonds ergänzen die finanzielle Förderung durch ideelle Unterstützungskonzepte wie etwa Trainingsprogramme, Coachings und Workshops, die zur persönlichen Entwicklung beitragen und den Studierenden

⁵³³ Vgl. Müller (2020a): 26, 28, 30, 38, 76, Becker (2016): 28, Deutsche Bildung AG (2021b). Z. B. besteht die Möglichkeit einer Finanzierung der Regelstudienzeit plus vier Semester. Vgl. Müller: (2020a): 76. Siehe für Bewerbungs- und Auswahlverfahren Fn. 541.

⁵³⁴ Vgl. Littmann (2020): 46f., Deutsche Bildung AG (2021b).

⁵³⁵ Vgl. Deutsche Bildung AG (2021b).

⁵³⁶ Vgl. Müller (2012): 333, Deutsche Bildung AG (2021b), Career-Concept (2021). Den Bedarf gilt es sorgfältig zu kalkulieren, da mit der Bildungsfondsfinanzierung eine Rückzahlungsverpflichtung einhergeht. Vgl. Herberger/Oehler (2015): 76, Müller (2012): 334.

⁵³⁷ Vgl. Universität Witten/Herdecke (2021), Deutsche Bildung AG (2021b), Müller (2020a): 76.

⁵³⁸ Vgl. Müller (2012): 333, Deutsche Bildung AG (2021b).

⁵³⁹ Vgl. Müller (2020a): 21, Deutsche Bildung AG (2021b), Career-Concept AG (2021).

⁵⁴⁰ Vgl. Speck/Zipf (2009): 68. Charakteristisch für die Portfoliotheorie sind Investitionen in verschiedene Vermögenswerte. Durch diversifizierte Kombinationen kann eine Ertragsteigerung und Risikominderung erfolgen. Vgl. Becker (2016): 27, Markowitz (1952): 77.

⁵⁴¹ Vgl. Müller (2012): 332f, Scholl (2019): 76, Littmann (2020): 42, Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 269f., Becker (2016): 27f. Stochastische Modelle kalkulieren Einkommenserwartungen, den erwarteten Berufsverlauf und damit verbundene Risiken der Studierenden unter Berücksichtigung unterschiedlicher studiengangbezogener und makroökonomischer Parameter, sodass eine Ableitung der Vertragskonditionen der Bildungsfondsfinanzierung für Studierende möglich ist. Vgl. Littmann (2020): 42f., Speck/Zipf (2009): 72, Becker (2016): 29. Die Qualitätsprüfung versucht Studierende mit dem größten Entwicklungspotenzial und dem geringsten Ausfallrisiko zu identifizieren. Vgl. Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 270. Ein negativer Schufa-Eintrag wirkt sich negativ auf die Risikobewertung aus. Vgl. Becker (2016): 28.

auf den künftigen Beruf vorbereiten sollen.⁵⁴² Zwar verfolgen die Kapitalgeber eigene ökonomische Ziele, dennoch partizipieren Studierende auch von den Angeboten.⁵⁴³ Zwischen Kapitalgeber und Kapitalnehmer besteht somit eine Zielhomogenität, die auf einen erfolgreichen Studienabschluss und die Maximierung des zukünftigen Einkommens fußt.⁵⁴⁴ Es ist anzumerken, dass Studierende nicht ausschließlich auf die Einkommensmaximierung ausgerichtet sind.⁵⁴⁵ Studierende verfolgen auch das eigene Interesse an einer Tätigkeit und Faktoren der Arbeitsplatzwahl wie etwa Aufstiegsmöglichkeiten und Arbeitszeitgestaltung.⁵⁴⁶

Der Auszahlungsstrom ähnelt einem Studienkredit, sodass Studierende während des Studiums individuell vereinbarte monatliche Auszahlungen für Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten erhalten.⁵⁴⁷ Im Gegensatz zu klassischen Krediten erfolgt keine Verzinsung des Darlehens.⁵⁴⁸ Charakteristisch für die Bildungsfondsfinanzierung ist die einkommensabhängige Rückzahlung, dabei hängt der Rückzahlungsbetrag ausschließlich von der Rückzahlungsdauer, vom vereinbarten Prozentsatz sowie dem zukünftigen Bruttoeinkommen ab.⁵⁴⁹ Die Deutsche Bildung AG führt ein Zahlenbeispiel zur Veranschaulichung der Rückzahlungsphase auf: Bei einer Auszahlungssumme von 8.400 € hat eine einkommensabhängige Rückzahlung i. H. v. 8,3 % vom Bruttoeinkommen über 48 Monate zu erfolgen.⁵⁵⁰ Bei einem Einstiegsgehalt von 3.500 € im Monat würde die einkommensabhängige Rückzahlungsrate also 290,50 € monatlich betragen.⁵⁵¹

⁵⁴² Vgl. Speck/Zipf (2009): 64, Korff (2019): 2, Müller (2020a): 38, Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 271, Deutsche Bildung AG (2021c), Career-Concept AG (2021).

⁵⁴³ Vgl. Littmann (2020): 41, Becker (2016): 27, Career-Concept AG (2021).

⁵⁴⁴ Vgl. Speck/Zipf (2009): 72, Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 270. Die Literatur unterstellt gewinnorientierten Anbietern, dass sie ausschließlich wirtschaftliche Motive verfolgen und die ideelle Unterstützung nur ein Mittel zum Zweck ist. Vgl. Scholl (2019): 77, Korff (2019): 3, Littmann (2020): 43.

⁵⁴⁵ Vgl. Scholl (2019): 77.

⁵⁴⁶ Vgl. EY (2020): 8, Scholl (2019): 77.

⁵⁴⁷ Vgl. Littmann (2020): 37, Korff (2019): 2, Becker (2016): 27, Speck/Zipf (2009): 67.

⁵⁴⁸ Vgl. Littmann (2020): 45.

⁵⁴⁹ Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 76, Korff (2019): 1, Speck/Zipf (2009): 67. Die Rückzahlungshöhe ist somit ungewiss. Vgl. Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 269. Studierende müssen bei der Deutsche Bildung AG je nach Vereinbarung zwischen 3 % und 10 % ihres späteren Bruttoeinkommens über 36 bis 120 Monate zurückzahlen. Vgl. Deutsche Bildung AG (2021d).

⁵⁵⁰ Vgl. Deutsche Bildung AG (2021c).

⁵⁵¹ Vgl. Deutsche Bildung AG (2021c). $3.500 \text{ €} \times 8,3 \% = 290,50$. Über 48 Monate könnte ein Rückzahlungsbetrag von 13.944 € (unter der Annahme, dass das Einkommen nicht steigt oder sinkt) resultieren. Studierende müssten 5.544 € über dem ausgezahlten Betrag von 8.400 € leisten. Unter der Annahme, dass das Einkommen konstant über die Rückzahlungsphase von 48 Monaten bleibt, würde die Darlehenssumme jährlich mit 16,5 % verzinst werden. $8.400 \text{ €} \times 16,5 \% = 1.386 \text{ €}$. $1.386 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre} = 5.544 \text{ €}$.

4.2.2 Vertragliche Aspekte der Bildungsfondsfinanzierung

Bildungsfondsfinanzierung hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen.⁵⁵² Vor Vertragsabschluss müssen Konditionen über Auszahlungssumme, Auszahlungsdauer sowie Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden.⁵⁵³ Da die Vertragsvereinbarungen nicht für alle zugänglich sind und gewerbliche Anbieter gewinnorientiert agieren, werden im Folgenden einzelne Vertragsbedingungen kritisch beleuchtet.⁵⁵⁴ Das vorliegende Konzept sieht eine Verzinsung des zukünftigen Einkommens von Studierenden vor und sollte Studierende in der persönlichen Entfaltung nicht einschränken und hinsichtlich der Karriereentscheidung oder bei der Arbeitsplatzwahl vertraglich binden.⁵⁵⁵ Außerdem setzen Bildungsfonds i. d. R. einen erfolgreichen Studienabschluss voraus, weshalb Vertragsbedingungen hinsichtlich eines Fachrichtungswechsels, eines Studienabbruchs oder einer Erwerbsunfähigkeit geprüft werden sollten.⁵⁵⁶

Zu Beginn der Studienaufnahme sind Studienerfolg, zukünftige Beschäftigungsaussichten und persönliche Lebensumstände mit Unsicherheit behaftet.⁵⁵⁷ Eine Risikobegrenzung für Studierende entsteht durch die einkommensabhängige Rückzahlung. Dabei wird i. d. R. ein festgelegtes Mindesteinkommen vereinbart, bis zu dem keine Rückzahlung zu erfolgen hat, und eine Maximalbemessungsgrundlage, die als Grenze für Spitzenverdiener fungiert.⁵⁵⁸ Die einkommensabhängige Rückzahlung erfolgt in Form einer relativen Belastung des verfügbaren Einkommens und berücksichtigt damit die Beschäftigungssituation sowie die persönlichen Lebensumstände des Absolventen.⁵⁵⁹ Die Festlegung eines Mindesteinkommens führt

⁵⁵² Vgl. Müller (2020a): 14.

⁵⁵³ Vgl. Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269, Littmann (2020): 43, Gersch (2009): 63.

⁵⁵⁴ Vgl. Korff (2019): 1, Gillmann (2018): 11, Littmann (2020): 41.

⁵⁵⁵ Vgl. Becker (2016): 27, Gersch (2009): 70. Im Grundgesetz ist verankert, dass Jeder ein Recht auf die freie Persönlichkeitsentfaltung besitzt. Vgl. § 2 Abs. 1 GG.

⁵⁵⁶ Vgl. Müller (2020a): 22, Korff (2019): 3, Littmann (2020): 43, Scholl (2019): 78, LG Aachen (2016): Z. 35f.

⁵⁵⁷ Vgl. Speck/Zipf (2009): 66. Bei typischen Darlehensverträgen kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers ein Schufa-Eintrag erfolgen, der die Kreditwürdigkeit negativ beeinflusst. Vgl. Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2019): 179, Gersch (2009): 65f.

⁵⁵⁸ Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 76, Korff (2019): 3, Becker (2016): 27, Deutsche Bildung AG (2021d). Das monatliche Mindesteinkommen für die einkommensabhängige Rückzahlung beträgt bei der Deutsche Bildung AG z. B. 1.500 €. Vgl. Müller (2020a): 39. Die Maximalbemessungsgrundlage kann z. B. 8.000 € im Monat betragen. Vgl. OLG Stuttgart (2018): Z. 7. Das durchschnittliche Einstiegsgehalt eines Akademikers beträgt ca. 4.000 € im Monat, damit würde die Maximalbemessungsgrundlage mehr als das Doppelte eines Durchschnittsgehalts betragen. Vgl. GehaltsReporter (2021).

⁵⁵⁹ Vgl. Frasch/Machwirth/Speck (2011): 269f., Littmann (2020): 38, Speck/Zipf (2009): 67f.

dazu, dass bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder voller Erwerbsminderung keine Rückzahlung zu erfolgen hat, jedoch erlischt die Darlehensschuld i. d. R. nicht.⁵⁶⁰

Der Rückzahlungsbetrag ist somit variabel und kann unter oder über der Auszahlungssumme liegen, da bei Vertragsabschluss das zukünftige Bruttoeinkommen ungewiss ist.⁵⁶¹ Trotz eines festgelegten Mindesteinkommens oder einer Maximalbemessungsgrundlage können die vereinbarten Vertragsbedingungen sittenwidrig sein.⁵⁶² Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt.⁵⁶³ Ein Indiz für ein Missverhältnis besteht, wenn der vom Schuldner zu erbringende „Wert der Leistung knapp beziehungsweise annähernd doppelt so hoch ist wie derjenige der Gegenleistung.“⁵⁶⁴ Hierbei würde eine vorsätzliche und fahrlässige Ausnutzung der schwächeren Partei vorliegen.⁵⁶⁵ Da der effektive Zinssatz der Bildungsfonds im Einzelfall bis zu 15 % p. a. betragen kann, ist bei Vertragsabschluss auf Rückzahlungsvereinbarungen und mögliche Fallkonstellationen der Rückzahlungsbeträge sorgfältig zu achten.⁵⁶⁶ Bildungsfonds verteidigen hohe Zinsen aufgrund des Solidaritätsaspekts, jedoch lassen selektive Auswahlprozesse und intelligente Scorings daran zweifeln.⁵⁶⁷

⁵⁶⁰ Vgl. LG Aachen (2016): Z. 33, Speck/Zipf (2009): 67f., Müller (2020a): 22f., Scholl (2019): 77f., Korff (2019): Z. 3, Deutsche Bildung AG (2021d).

⁵⁶¹ Vgl. Littmann (2020): 38, Scholl (2019): 77, Korff (2019): 2.

⁵⁶² OLG Köln (2017) beurteilt einen Bildungsfondsvertrag im Grenzbereich der Sittenwidrigkeit. Vgl. OLG Köln (2017): Z. 48. In Einzelfällen kann bei Erreichung der Maximalbemessungsgrundlage ein Effektivzins von 15 % resultieren, in diesem Fall hat das LG Aachen (2016) bei der Gegenüberstellung des Effektivzinssatzes und dem Zinssatz der EWU-Statistik, der 5,28 % zum Vertragsabschluss betrug, in dem Bildungsfondsvertrag ein sittenwidriges Rechtsgeschäft anerkannt. Vgl. LG Aachen (2016): Z. 48. Anderer Auffassung war das OLG Stuttgart (2018), sodass es keine Sittenwidrigkeit in den hohen Rückzahlungsforderungen sah, da die Risikoverteilung sowohl beim Darlehensgeber als auch beim Darlehensnehmer bestünde. Vgl. OLG Stuttgart (2018): Z. 6.

⁵⁶³ Vgl. § 138 Abs. 1 BGB, LG Aachen (2016): Z. 48. Bei Vorliegen eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts wäre das Geschäft nichtig und müsste rückabgewickelt werden. Vgl. LG Aachen (2016): Z. 45.

⁵⁶⁴ BGH (2017): Z. 10.

⁵⁶⁵ Vgl. Aachen (2016): Z. 47.

⁵⁶⁶ Vgl. LG Aachen (2016): Z. 48, Scholl (2019): 78. Der Effektivzinssatz könnte als Rechengröße zur Orientierung dienen und die maximale Belastung aufzeigen. Vgl. Scholl (2019): 79, Gillmann (2018): 11, Saenger (2020): Z. 36f. Der effektive Jahreszins sollte das Einkommen berücksichtigen, das die Maximalbemessungsgrundlage abbildet. Vgl. Scholl (2019): 79. Durch Beispielrechnungen könnte Studierenden die maximale Gesamtbelastung durch Berücksichtigung unterschiedlicher Gehälter aufgezeigt werden, sodass Studierende eine Möglichkeit zur Überprüfung und zum Vergleich der Vertragskonditionen gewährleistet wird. Vgl. Scholl (2019): 79, LG Aachen (2016): Z. 43, OLG Köln (2017): Z. 46f., Korff (2019): 4. In der vorliegenden Arbeit wird auf Beispielrechnungen verzichtet, da die Vertragsvereinbarungen sehr individuell sind und sämtliche Konstellationen nicht berücksichtigt werden können.

⁵⁶⁷ Vgl. Scholl (2019): 78, Littmann (2020): 43, OLG Stuttgart (2018): Z. 8, Korff (2019): 5. Ein geringes Ausfallrisiko der Bildungsfonds bestätigt die Annahme, dass nicht die Solidarität, sondern die Gewinnorientierung im Vordergrund steht. Vgl. Gillmann (2018): 11.

Des Weiteren ist auf Teilzeitklauseln zu achten. Eine Teilzeitstelle nach Studierenden kann dazu führen, dass als Bemessungsgrundlage ein fiktives Vollzeitgehalt berücksichtigt wird.⁵⁶⁸ Hierbei können hohe Rückzahlungsbeträge bei einem niedrigen tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen entstehen.⁵⁶⁹

Festzuhalten ist, dass die Bildungsfondsfinanzierung sehr flexibel ist, da in der Rückzahlungsphase eine prozentuale Belastung des Bruttoeinkommens erfolgt und grundsätzlich das Überschuldungsrisiko gering einzustufen ist.⁵⁷⁰ Auch erfolgt die Kalkulation des einkommensabhängigen Rückzahlungszinssatzes grundlegend unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien, weshalb der Prozentsatz sowie die Rückzahlungsdauer individuell sind.⁵⁷¹ Es ist empfehlenswert sämtliche Konditionen bei Vertragsabschluss zu überprüfen und auch hinsichtlich künftiger Verpflichtungen eine Bewertung vorzunehmen.⁵⁷²

⁵⁶⁸ Vgl. Deutsche Bildung AG (2021d), Gillmann (2018): 11.

⁵⁶⁹ Vgl. Gillmann (2018): 11.

⁵⁷⁰ Vgl. Speck/Zipf (2009): 69, Becker (2016): 29, Fräsch/Machwirth/Speck (2011): 269f., Müller (2012): 333, OLG Stuttgart (2018): Z. 8.

⁵⁷¹ Vgl. Becker (2016): 27f., Littmann (2020): 43.

⁵⁷² Vgl. Gillmann (2018): 11, Littmann (2020): 43, Scholl (2019): 79, Korff (2019): 6. Überdies ist die Rechtsnatur des Vertrages von Bedeutung. Jedoch ist die Literatur und Rechtsprechung sich nicht einig, wie ein Bildungsfondsvertrag rechtlich einzuordnen ist und welche Rechte dem Studierenden im Rechtsgeschäft zur Verfügung stehen. Vgl. Möller (2020): Z. 74, Korff (2019): 1. Zum einen lehnt das OLG Stuttgart (2018) das Vorliegen eines Verbraucherdarlehens ab und sieht in der Bildungsfondsfinanzierung eine Innengesellschaft gem. § 705 BGB, da die Parteien einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Vgl. OLG Stuttgart (2018): Z. 20. Dagegen erkennt das LG Aachen (2016) ein Verbraucherdarlehen an, da in diesem Sachverhalt Bestandteile eines Bildungsfondsvertrags die Überschrift *Angaben zum Verbraucherdarlehen* enthielten und Vereinbarungen über Zins und Darlehenssumme vereinbart wurden. Vgl. LG Aachen (2016): Z. 32, OLG Köln (2017): Z. 42. Zum anderen wird die Bildungsfondsfinanzierung einem partiarischen Darlehen zugeordnet, das durch eigene Interessen der Vertragsparteien gekennzeichnet ist, z. B. will der Studierende sein Studium lediglich finanzieren und der Bildungsfonds seinen Gewinn maximieren. Vgl. Scholl (2019): 77. Die Zinszahlung wird dabei als ein zinsähnliches Entgelt identifiziert, das sich am wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers z. B. am Einkommen orientiert. Vgl. Scholl (2019): 77. Die Identifizierung der Rechtsnatur eines Bildungsfondsfinanzierungsvertrages ist insoweit von Bedeutung, da damit bestimmte Rechtsfolgen einhergehen. So besteht bei einer Zuordnung zu einem Verbraucherdarlehen z. B. ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB. Vgl. Korff (2019): 2, Scholl (2019): 80.

5 Sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei Tätigkeiten neben dem Studium

5.1 Nichtselbständige Beschäftigung

Im folgenden Unterkapitel werden Einnahmen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit neben dem Studium und damit im Zusammenhang stehende sozialversicherungsrechtliche Aspekte betrachtet. Dabei werden Werkstudententätigkeiten, geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen, Tätigkeiten innerhalb des Übergangsbereichs und Praktikantentätigkeiten fokussiert. Die abhängigen Beschäftigungen unterscheiden sich bezüglich der Höhe des Arbeitsentgelts und des zeitlichen Beschäftigungsumfanges sowie der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung.

5.1.1 Gesetzliche Versicherungspflicht als Arbeitnehmer

Die gesetzliche Sozialversicherung dient der sozialen Sicherung und ist aus fünf Versicherungszweigen zusammengesetzt: Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung.⁵⁷³ „Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern.“⁵⁷⁴ Zur angemessenen Absicherung für das Pflegefallrisiko soll die Pflegeversicherung dienen.⁵⁷⁵ Die Rentenversicherung soll den Lebensunterhalt im Alter und die Arbeitslosenversicherung den Lebensunterhalt bei Arbeitslosigkeit sichern.⁵⁷⁶

⁵⁷³ Vgl. § 4 SGB I, § 3 SGB I, § 1 SGB V, § 1 SGB XI, § 1 SGB III, § 14 bis § 17 SGB VI. Jeder Beschäftigte ist kraft Gesetzes unfallversichert, dabei trägt der Arbeitgeber den Beitrag zur Unfallversicherung allein. Vgl. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Im Folgenden wird die Unfallversicherung nicht weiter betrachtet.

⁵⁷⁴ § 1 S. 1 SGB V. Die Solidargemeinschaft baut auf einem Versicherungsconstruct auf, das das Schadensrisiko dem Einzelnen abnimmt und auf die Gemeinschaft verteilt. Innerhalb der Versicherungsgemeinschaft sind die wirtschaftlichen Risiken kalkulierbar und verteilbar. Vgl. Schlegel/Knispel (2020): Z. 6f. In Deutschland besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, dabei kann in der Sozialversicherung eine Versicherungspflicht, freiwilliger Beitritt oder freiwillige Fortsetzung der Versicherung vorliegen. Vgl. § 193 VVG, Deutscher Bundestag (2019): 4. Die private Kranken- und Pflegeversicherung wird in dieser Arbeit nicht thematisiert.

⁵⁷⁵ Vgl. Klein (2021): Z. 1. Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gekoppelt. Vgl. Klein (2021): Z. 24. Gem. § 1 Abs. 2 S. 1 SGB XI und § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI greift die Pflegeversicherung, wenn die Person tatsächlich Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung genießt. Vgl. Klein (2021): Z. 21.

⁵⁷⁶ Vgl. Vor (2020): Z. 16. Die Rentenversicherung umfasst zudem Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Nachsorge (§§ 14 bis 17

Arbeitnehmer, die im Rahmen einer nichtselbständigen Arbeit ein Arbeitsentgelt erzielen, sind sozialversicherungspflichtig.⁵⁷⁷ Arbeitgeber haben die Beiträge vom Arbeitsentgelt einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen, die für die weitere Verteilung der Versicherungsbeiträge zuständig ist.⁵⁷⁸ Die Beitragshöhe wird bestimmt durch den Beitragssatz des jeweiligen Versicherungszweigs multipliziert mit den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen.⁵⁷⁹ Zu beachten ist, dass bestimmte Beitragsbemessungsgrenzen in den jeweiligen Zweigen bestehen.⁵⁸⁰ Die Beitragsbemessungsgrenze zeigt den Höchstbetrag, bis zu dem das beitragspflichtige Arbeitsentgelt⁵⁸¹ bei der Bestimmung des Versicherungsbeitrags herangezogen wird.⁵⁸² Zudem existieren in jedem Zweig unterschiedliche Beitragssätze, die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich hälftig aufgeteilt werden.⁵⁸³

Für die Krankenversicherung beträgt der Beitragssatz 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen.⁵⁸⁴ Zudem sind Krankenkassen zur Erhebung eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes befugt.⁵⁸⁵ Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt zurzeit 1,3 %.⁵⁸⁶ Bei der Pflegeversicherung bemisst sich der Beitragssatz auf 3,05

SGB VI). Die Arbeitsförderung soll der Prävention, der Aktivierung und dem Marktausgleich dienen. Vgl. Kuhnke (2019): Z. 25.

⁵⁷⁷ Vgl. § 2 SGB IV, § 3 SGB IV, § 7 Abs. 1 SGB IV, § 14 SGB IV, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III.

⁵⁷⁸ Vgl. § 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV, § 28h Abs. 1 S. 1 SGB IV, § 28k SGB IV.

⁵⁷⁹ Die beitragspflichtigen Einnahmen sind das monatliche Arbeitsentgelt, das als Bemessungsgrundlage dient. Vgl. § 14 SGB IV, 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III, § 223 SGB V, § 54 SGB XI, § 341 SGB III, § 161 SGB VI, § 23 SGB IV.

⁵⁸⁰ Vgl. § 223 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, Anlage 2 und § 228a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. 2a SGB VI, § 341 Abs. 3 und 4 SGB III. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung wird in Beitragsbemessungsgrenzen Ost und West differenziert. Vgl. § 3 SVBezGrV 2021. Zudem besteht bei Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze gem. § 6 Abs. 6 SGB V Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung. Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB V, § 4 Abs. 2 SVBezGrV 2021. Siehe Abschnitt 5.2.3 zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

⁵⁸¹ § 1 SvEV listet Zuwendungen auf, die das Arbeitsentgelt nicht erhöhen.

⁵⁸² Vgl. Hesral (2020): Z. 30.

⁵⁸³ Vgl. § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 346 Abs. 1 S. 1 SGB III, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Siehe § 58 Abs. 3 S. 1 SGB XI für Pflegeversicherungsbeiträge in Sachsen. Der Kinderlosenzuschlag wird vom Arbeitnehmer getragen (§ 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI). Zu beachten gilt, dass Studierende, die eine Arbeitgeberstellung besitzen, auch Beiträge für ihre Arbeitnehmer zahlen müssen.

⁵⁸⁴ Vgl. § 241 SGB V.

⁵⁸⁵ Vgl. § 242 Abs. 1 S. 1 SGB V.

⁵⁸⁶ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2020).

%, wobei für Arbeitnehmer ohne Kinder ab dem 23. Lebensjahr ein Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % erfolgt, der ausschließlich von Arbeitnehmern zu tragen ist.⁵⁸⁷ Der Rentenversicherungsbeitragssatz beträgt 18,6 %.⁵⁸⁸ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind i. H. v. 2,4 %⁵⁸⁹ zu leisten.⁵⁹⁰ Tabelle 12 dient zur Veranschaulichung der Beitragssätze der Versicherungszweige.⁵⁹¹

Versicherungszweige	Beitragssatz	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Krankenversicherung	14,60 %	7,30 %	7,30 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,30 %	0,65 %	0,65 %
Pflegeversicherung			
(ohne Kinderlosenzuschlag)	3,05 %	1,525 %	1,525 %
Kinderlosenzuschlag	0,25 %	0,00 %	0,25 %
Rentenversicherung	18,60 %	9,30 %	9,30 %
Arbeitslosenversicherung	2,40 %	1,20 %	1,20 %
Gesamtbelastung:			
(ohne Kinderlosenzuschlag)		19,975 %	19,975 %
(mit Kinderlosenzuschlag)		19,975 %	20,225 %

Tabelle 12: Beitragssätze der Versicherungszweige (Eigene Darstellung)

5.1.2 Werkstudentenprivileg

Ordentlich Studierende einer Hochschule⁵⁹² profitieren im Rahmen einer nichtselbständigen Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt⁵⁹³ vom sog. Werkstudentenprivileg, das eine Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungen impliziert.⁵⁹⁴ Das Werkstudentenprivileg greift bei Erfüllung der Voraussetzung sowohl bei ordentlich Studierenden im Erststudium, als auch im Zweit- und

⁵⁸⁷ Vgl. § 55 Abs. 1 SGB XI, § 55 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI.

⁵⁸⁸ Vgl. § 160 i. V. m. § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

⁵⁸⁹ Vgl. BR-Drs. 467/18 (2018): 22.

⁵⁹⁰ Vgl. § 341 Abs. 2 SGB III.

⁵⁹¹ Die im Folgenden aufgeführten Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2021.

⁵⁹² § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V und § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind nach Auffassung der Literatur nicht koordiniert. Während § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V „Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind“ berücksichtigt, verweist § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V auf „ordentliche Studierende einer Hochschule“. Zudem wird keine Altersgrenze in § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V aufgeführt, weshalb grundsätzlich auch Versicherungsfreiheit für Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen einer Werkstudententätigkeit gegeben sein sollte. Vgl. Peters (2019c): Z. 38f., Ulmer (2021b): Z. 24f., Just (2020c): Z. 23, Baier (2011): Z. 25, Simon (2018): Z. 27f., 33, Felix (2020c): Z. 45.

⁵⁹³ Vgl. § 7 SGB IV, § 14 SGB IV.

⁵⁹⁴ Vgl. BSG (1974): Z. 11, BSG (1996): Z. 16, § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III. Im Urlaubssemester findet das Werkstudentenprivileg keine Anwendung. Vgl. BSG (1992a): Z. 17-19. Auch sind Promotionsstudiengänge nicht von der Sonderregelung betroffen. Vgl. LSG Bayern (2009): Z. 14.

Erweiterungsstudium.⁵⁹⁵ Studierende müssen dem Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden entsprechen, weshalb die Werkstudententätigkeit dem Studium untergeordnet sein muss.⁵⁹⁶ Zeit und Arbeitskraft müssen überwiegend vom Studium und nicht von der Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden.⁵⁹⁷ Hierfür ist vor allem kennzeichnend, dass die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig 20 Stunden (20-Stunden-Regel) nicht übersteigen darf.⁵⁹⁸ Die Arbeitszeitgrenzen sind auf alle Beschäftigungsverhältnisse und ausgeübte selbständige Tätigkeiten anzuwenden, z. B. dürfen zwei Werkstudententätigkeiten kumuliert nicht die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden überschreiten.⁵⁹⁹ Ausnahmen bilden Beschäftigungen, die am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden und in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden, dabei darf bis zu 26 Wochen (26-Wochen-Regel) im Jahr die 20-Stunden-Regel überschritten werden.⁶⁰⁰ Die Höhe des Arbeitsentgelts ist für das Werkstudentenprivileg nicht bedeutend.⁶⁰¹ Tabelle 13 veranschaulicht die Versicherungsfreiheit eines Studierenden innerhalb einer Werkstudententätigkeit.

Versicherungszweige	Werkstudententätigkeit	Sonderregelung für Studierende
Krankenversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Pflegeversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Arbeitslosenversicherung	Versicherungsfreiheit	
Rentenversicherung	Versicherungspflicht (9,3 %)	

Tabelle 13: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung innerhalb einer Werkstudententätigkeit (Eigene Darstellung)

⁵⁹⁵ Vgl. Felix (2020c): Z. 47, BSG (1992b): Z. 23, Ulmer (2021b): Z. 27. Der Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium sollte lückenlos sein, ansonsten bestehen Zweifel an der Eigenschaft eines ordentlich Studierenden.

⁵⁹⁶ Vgl. BSG (1996): Z. 16, LSG Hessen (1997): Z. 27, Peters (2019c): Z. 40, Zimmermann (2018): Z. 58.

⁵⁹⁷ Vgl. BSG (2003a): Z. 17, LSG Hessen (1997): Z. 27, Baier (2011): Z. 26, Simon (2018): Z. 29.

⁵⁹⁸ Vgl. BSG (1978): Z. 11, LSG Hessen (1997): Z. 27. Nichtsdestotrotz ist immer der Einzelfall zu prüfen, da die 20-Stunden-Regel keine starre Grenze ist. Vgl. Peters (2019c): Z. 42, Felix (2020c): Z. 50. Zu beachten ist, dass der Jahreszeitraum für die 26-Wochen-Regel berücksichtigt wird, dabei ist das voraussichtliche Ende der Beschäftigung für die Beurteilung der Versicherungspflicht ausschlaggebend. Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 17f.

⁵⁹⁹ Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 15, Kistorz (2012): 164.

⁶⁰⁰ Vgl. BSG (2003b): Z. 17, SG Köln (2002): Z. 20, BSG (1980): Z. 16.

⁶⁰¹ Vgl. BSG (1975): Z. 12, Felix (2020c): Z. 51. Aus Gründen der Praktikabilität ist die Versicherungsfreiheit im Zuge einer geringfügig entlohnten Beschäftigung bis 450 € vorrangig zu prüfen. Vgl. Kistorz (2012): 164, Felix (2020c): Z. 44, Abschnitt 5.1.3.

Sind die Voraussetzungen für das Werkstudentenprivileg erfüllt, besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit der Beschäftigung.⁶⁰² Von der Rentenversicherungspflicht werden Studierende nicht freigestellt und müssen Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 9,3 % leisten.⁶⁰³ Im § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V ist jedoch eine Sonderregelung enthalten, sodass trotz einer versicherungsfreien Beschäftigung Studierende grundsätzlich in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind.⁶⁰⁴ Wenn die Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt sind, können Studierende auch familienversichert sein.⁶⁰⁵ Die Versicherungspflicht für Studierende resultiert aus dem Umstand, dass der Versicherungsschutz für Studierende weiterhin bestehen muss.⁶⁰⁶

Die Anwendung des Werkstudentenprivilegs endet mit Ablauf des Monats, in dem das letzte Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird, z. B. durch Zusendung des Zeugnisses.⁶⁰⁷ Zudem besteht das Werkstudentenprivileg nicht, wenn das Erscheinungsbild eines ordentlichen Studierenden nicht gegeben ist.⁶⁰⁸ In diesem Fall ist die Versicherungsfreiheit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V nicht mehr gegeben und der Studierende ist i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.⁶⁰⁹ Gem. § 5 Abs. 7 S. 1 SGB V hat die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Vorrang gegenüber der Kranken- und Pfl-

⁶⁰² Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Klein (2021): Z. 32.

⁶⁰³ Vgl. § 160 i. V. m. § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Im Übergangsbereich von 450,01 € bis 1.300 € im Monat fallen reduzierte Beiträge zur Rentenversicherung an. Vgl. Abschnitt 5.1.4. Das Fortbestehen des Werkstudentenprivilegs wird hinterfragt, da Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten sind, bereits Sonderregelungen im Übergangsbereich existieren und die geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei ist. Vgl. Just (2020c): Z. 25, Peters (2019c): Z. 44, Felix (2020c): Z. 44. Siehe für weitere kritische Anmerkungen Fn. 717.

⁶⁰⁴ Vgl. Peters (2019c): Z. 43, § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.

⁶⁰⁵ Vgl. Ulmer (2021b): Z. 30. Zu beachten ist, dass bei Überschreitung der 470 €-Grenze ein Versicherungsschutz über die Familienversicherung nicht mehr möglich ist. Vgl. Unterkapitel 2.4.

⁶⁰⁶ Vgl. Felix (2020c): Z. 75.

⁶⁰⁷ Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 8f., Felix (2020c): Z. 47.

⁶⁰⁸ Vgl. Vogelsang (2019): Z. 14, Peters (2019c): Z. 41, Felix (2020c): 45.

⁶⁰⁹ Vgl. Vogelsang (2019): Z. 14, Peters (2019c): Z. 42, Abschnitt 5.1.1.

geversicherung für Studierende gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V und der Familienversicherung gem. § 10 SGB V.⁶¹⁰ Außerdem bestünde in diesem Fall eine Versicherungspflicht in der Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.⁶¹¹

5.1.3 Geringfügige Beschäftigung

Studierende können einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. § 8 SGB IV nachgehen. Geringfügige Beschäftigungen werden in geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV und kurzfristige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV differenziert.⁶¹² Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird alltagsprachlich auch als *Mini-Job* bezeichnet.⁶¹³ § 8 Abs. 3 SGB IV führt zusätzlich selbständige Tätigkeiten auf, wobei diese Rechtsnorm grundsätzlich für die Rentenversicherungspflicht gem. § 2 SGB VI relevant ist.⁶¹⁴

Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung übersteigt das regelmäßige Arbeitsentgelt die Entgeltgrenze von 450 € brutto im Monat nicht.⁶¹⁵ Das Arbeitsentgelt

⁶¹⁰ Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI. In diesem Fall besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende und keine Möglichkeit als Mitglied in der Familienversicherung versichert zu sein.

⁶¹¹ Vgl. Abschnitt 5.1.1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III.

⁶¹² Zur Vollständigkeit ist auf die geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten i. S. d. § 8a i. V. m. § 8 SGB IV zu verweisen, jedoch wird im Folgenden nicht weiter darauf eingegangen. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist dem gewerblichen Bereich zuzuordnen. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 22.

⁶¹³ Vgl. § 8 Abs. 1 SGB IV, Rittweger (2021): Z. 3. Die Minijob-Zentrale ist der zentrale Ansprechpartner. Vgl. Minijob-Zentrale (2021).

⁶¹⁴ § 8 Abs. 3 S. 3 SGB IV verweist auf die Arbeitslosenversicherung, zu deren Rechtskreis Selbständige nicht zugehörig sind. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 80. Auch gehören nebenberuflich Selbständige nicht zum Rechtskreis der Versicherungspflichtigen in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 5 SGB V. Insbesondere soll der Personenkreis im § 8 Abs. 3 SGB IV erfasst werden, der gem. § 2 SGB VI versicherungspflichtig in der Rentenversicherung ist und bei einer geringfügig selbständigen Erwerbstätigkeit bis 450 € Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI genießt. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 23.

⁶¹⁵ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Aus dem Wortlaut *regelmäßig* kann auf mögliche Ausnahmen geschlossen werden. Zwei Überschreitungen der monatlichen 450 €-Grenze im Jahr werden als unschädlich betrachtet. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 10. Steuerfreie Einnahmen werden nicht dem laufenden Arbeitsentgelt angerechnet. Vgl. Zieglmeier (2020): Z. 15.

setzt sich dabei aus dem laufenden Entgelt und Einmalzahlungen aus der Beschäftigung z. B. Urlaubsgeld zusammen.⁶¹⁶ Es ist eine in einem geringen zeitlichen Umfang dauerhafte und regelmäßig ausgeübte Beschäftigung.⁶¹⁷ Eine kurzfristige Beschäftigung beschreibt ein schriftlich vertraglich vereinbartes Arbeitsverhältnis, welches auf längstens drei Monate oder 70 Tage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist.⁶¹⁸ Somit sind Zeitgrenzen, jedoch keine Grenzen hinsichtlich der Verdiensthöhe gegeben.⁶¹⁹ Die Dreimonatsgrenze greift, wenn die kurzfristige Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird.⁶²⁰ Ansonsten dienen 70 Tage als Obergrenze.⁶²¹ Eine kurzfristige Beschäftigung setzt eine Unregelmäßigkeit voraus und ist daher nicht mehr versicherungsfrei, wenn eine berufsmäßige Beschäftigung ausgeübt wird.⁶²² Grundsätzlich wird bei Studierenden die Berufsmäßigkeit verneint, da die kurzfristige Beschäftigung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.⁶²³

Es besteht ein Zusammenrechnungsgebot, wonach mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen sind.⁶²⁴ Von der Verrechnung sind nur artgleiche geringfügige Beschäftigungen betroffen.⁶²⁵ Im Umkehrschluss heißt es, dass i. d. R. sowohl eine geringfügig entlohnte als auch eine kurzfristige Beschäftigung parallel

⁶¹⁶ Vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV. Zur Prüfung des regelmäßigen Arbeitsentgelts ist der kumulierte Jahresbetrag hinzuzuziehen, dieser ist durch die monatliche Beschäftigung (zwölf Monate) zu dividieren. Vgl. BSG (2017): Z. 21, Rolfs (2021a): Z. 10.

⁶¹⁷ Vgl. BSG (1993): Z. 13, BSG (1995a): Z. 16, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 32, Rolfs (2021a): Z. 9, Rittweger (2021): Z. 5.

⁶¹⁸ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, Rolfs (2021a): Z. 15.

⁶¹⁹ Vgl. Rittweger (2021): Z. 3.

⁶²⁰ Vgl. Rolfs (2021a): Z. 14.

⁶²¹ Vgl. Rolfs (2021a): Z. 14.

⁶²² Vgl. BSG (1995a): Z. 16. Eine berufsmäßige Beschäftigung impliziert eine regelmäßige Beschäftigung. Ggf. bestünde in diesem Fall Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, wenn die 450 €-Grenze nicht überschritten wird. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 13, 16f., Zieglmeier (2020): Z. 27. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine kurzfristige Beschäftigung besteht und welche Rechtsfolgen bei Wegfall der Geringfügigkeit resultieren. Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 58.

⁶²³ Vgl. Rittweger (2021): Z. 41, Gemeinhardt/Segebrecht/Neidert (2020): 12.

⁶²⁴ Vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV, Viethen/Viethen (2020): Z. 113. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammengerechnet. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 59.

⁶²⁵ Vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV, Rolfs (2021a): Z. 18. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen ist die Entgeltgrenze von 450 € im Monat bzw. 5.400 € im Jahr (450 € x 12 Monate) und bei mehreren kurzfristigen Beschäftigungen ist die Zeitgrenze (in einem Kalenderjahr) zu prüfen. Vgl. Rittweger (2021): Z. 19, 43a. Eine Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und einer geringfügig selbständigen Tätigkeit findet nicht statt. Vgl. Rolfs (2021a): Z. 23, Rittweger (2021): Z. 50.

ausgeübt werden können.⁶²⁶ Der Arbeitgeber hat diesbezüglich ein Fragerecht, weshalb weitere Beschäftigungsverhältnisse offenzulegen sind.⁶²⁷ Anzumerken ist, dass bei demselben Arbeitgeber nicht mehrere Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden dürfen.⁶²⁸ Bei zwei Arbeitgebern ist eine geringfügige Beschäftigung mit einer nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung vom Zusammenrechnungsgebot ausgenommen.⁶²⁹ Zu beachten gilt, dass im Rahmen einer nicht geringfügigen Beschäftigung, z. B. einer Werkstudententätigkeit, die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung zur Überschreitung der 20-Stunden-Regel führen kann, weshalb die Versicherungsfreiheit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V innerhalb der Werkstudententätigkeit dann nicht mehr gegeben ist.⁶³⁰ Die Versicherungsfreiheit im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung gem. § 7 SGB V würde dennoch bestehen bleiben.⁶³¹ Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGV IV ist nicht mehr gegeben, wenn die monatliche 450 €-Grenze innerhalb eines Jahres überschritten wird.⁶³² Eine kurzfristige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt bei Überschreitung der Zeitgrenzen nicht mehr vor, jedoch kann zusätzlich geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV gegeben sind.⁶³³

Für die Entgeltgeringfügigkeit und Zeitgeringfügigkeit ist die Versicherungsfreiheit kennzeichnend.⁶³⁴ Für die Versicherungsfreiheit wird als Hauptmotiv angenommen, dass eine geringfügige Beschäftigung nicht der Existenzsicherung

⁶²⁶ Vgl. Rolfs (2021a): Z. 20, Rittweger (2021): Z. 19.

⁶²⁷ Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 61.

⁶²⁸ Vgl. Rittweger (2021): Z. 15. Wenn eine geringfügige Beschäftigung und eine nicht geringfügige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt werden, handelt es sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Vgl. BSG (2012a): Z. 16.

⁶²⁹ Vgl. § 8 Abs. 2 SGB IV. Es kann nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind dem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung hinzuzurechnen und unterliegen der Versicherungspflicht. Vgl. Rittweger (2021): Z. 16-18, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 62-66, Zieglmeier (2020): Z. 43, Abschnitt 5.1.1.

⁶³⁰ Vgl. § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Abschnitt 5.1.2. Die 26-Wochen-Regel kann das Werkstudentenprivileg aufrechterhalten. Vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁶³¹ Vgl. Rittweger (2021): 14, § 27 Abs. 2 SGB III, § 5 Abs. 2 VI.

⁶³² Vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 23, 60, Fn. 615. Bei Überschreitung der 450 €-Grenze wird auf Abschnitt 5.1.4 verwiesen, der den Übergangsbereich von 450,01 € bis 1.300 € behandelt. Wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Vgl. Abschnitt 5.1.1, Zieglmeier (2020): Z. 4, 18.

⁶³³ Wenn keine kurzfristige Beschäftigung aufgrund überschrittener Zeitgrenzen vorliegt, besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Vgl. Abschnitt 5.1.1, Abschnitt 5.1.4, Zieglmeier (2020): Z. 4, 18.

⁶³⁴ Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 26.

dient.⁶³⁵ Die Versicherungsfreiheit resultiert hierbei nicht aus dem Werkstudentenprivileg, sondern aufgrund der gesetzlichen Regelungen für geringfügige Beschäftigungen.⁶³⁶ Tabelle 14 zeigt die grundsätzliche Versicherungsfreiheit eines Studierenden innerhalb einer geringfügigen Beschäftigung.

Versicherungszweige	Geringfügig entlohnte Beschäftigung	Sonderregelung für Studierende
Krankenversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Pflegeversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Arbeitslosenversicherung	Versicherungsfreiheit	
Rentenversicherung	Versicherungspflicht (3,6 %)	
Versicherungszweige	Kurzfristige Beschäftigung	Sonderregelung für Studierende
Krankenversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Pflegeversicherung	Versicherungsfreiheit	Versicherungspflicht
Arbeitslosenversicherung	Versicherungsfreiheit	
Rentenversicherung	Versicherungsfreiheit	

Tabelle 14: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen (Eigene Darstellung)

Somit liegt bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-⁶³⁷, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vor.⁶³⁸ Die kurzfristige Beschäftigung ist in allen Versicherungszweigen versicherungsfrei.⁶³⁹ Zwar besteht Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung, jedoch sind Studierende stets in der Familienversicherung oder studentischen Kranken-

⁶³⁵ Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 26, Rittweger (2021): Z. 2. Rolfs (2021a): Z. 1-3 betrachtet die Versicherungsfreiheit kritisch.

⁶³⁶ Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 8 SGB IV, § 27 Abs. 2 SGB III, § 6 Abs. 1b SGB VI, § 5 Abs. 2 SGB VI, BSG (2003c): Z. 16, Peters (2019c): Z. 37, Simon (2018): Z. 33, Felix (2020c): Z. 44. Versicherungsfreiheit im Rahmen der Werkstudententätigkeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V existiert neben der Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gem. § 7 SGB V.

⁶³⁷ Arbeitgeber haben bei entgeltgeringfügig Beschäftigten, die als Studierende oder familiär gesetzlich krankenversichert sind, Pauschalbeträge i. H. v. 13 % für die Krankenversicherung zu entrichten. Vgl. § 249b SGB V, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 11, Propp (2020): Z. 38.

⁶³⁸ Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 SGB III, Rolfs (2021a): Z. 26, Schlegel/Knispel (2021a): Z. 21, Klein (2021): Z. 33.

⁶³⁹ Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 2 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, Rolfs (2021a): Z. 28, Klein (2021): Z. 33.

und Pflegeversicherung – unabhängig von einer Tätigkeit – versicherungspflichtig.⁶⁴⁰ Sind Studierende über die Familienversicherung gesetzlich krankenversichert, ist die kurzfristige Beschäftigung oder ein monatliches Arbeitsentgelt im Zuge einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von 450 € unschädlich.⁶⁴¹

Des Weiteren sind entgeltgeringfügig Beschäftigte rentenversicherungspflichtig, auch Studierende sind von dieser Regelung betroffen. Dabei beläuft sich der Beitragssatz des Arbeitnehmers auf 3,6 %.⁶⁴² Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich durch eine schriftliche Erklärung in Form eines Antrags gegenüber dem Arbeitgeber von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.⁶⁴³ An dieser Stelle sind die Vor- und Nachteile eines Eigenbeitrags von 3,6 % zur Rentenversicherung abzuwägen. Der Eigenbeitrag beläuft sich bei einem monatlichen Bruttoentgelt von 450 € auf 16,20 € im Monat.⁶⁴⁴ Daraus folgt, dass der Bruttobetrag entsprechend um den Eigenbeitrag sinkt. Demgegenüber stehen quantitative und qualitative Aspekte. Zum einen steigt nach einem Jahr geringfügiger Beschäftigung und einem monatlichen Verdienst von 450 € die monatliche Rente um 4,55 €, wobei ohne Eigenbeitrag nur eine Steigerung um 3,67 € erfolgt.⁶⁴⁵ Zum anderen werden Wartezeitmonate im vollen Umfang für die spätere Rente gesammelt und es besteht ggf. Anspruch auf Erwerbsminderungsrente und Reha-Leistungen.⁶⁴⁶

⁶⁴⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI. Studierende müssen im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung nicht zusätzlich Beiträge leisten, sondern sind über die Familienversicherung oder studentische Kranken- und Pflegeversicherung versichert.

⁶⁴¹ Vgl. Abschnitt 5.1.3, Unterkapitel 2.4, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI.

⁶⁴² Vgl. § 1 Nr. 1 SGB IV, § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI, § 163 Abs. 8 SGB VI.

⁶⁴³ Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI. Das Befreiungsverfahren wird auch *opt-out* bezeichnet. Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 5. Arbeitgeber haben bei einer Entgeltgeringfügigkeit einen Pauschalbetrag i. H. v. 15 % des Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung zu leisten. Vgl. § 172 Abs. 3 SGB VI.

⁶⁴⁴ $450 \text{ €} \times 3,6 \% = 16,20 \text{ €}$.

⁶⁴⁵ Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2021): 12, Rittweger (2021): Z. 28.

⁶⁴⁶ Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2021): 11, Rolfs (2021a): Z. 27, Rittweger (2021): Z. 27.

5.1.4 Übergangsbereich

Das regelmäßige Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 1300 € im Monat aus einem Beschäftigungsverhältnis liegt in dem Übergangsbereich, in dem eine besondere Beitragsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist.⁶⁴⁷ Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das kumulierte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.⁶⁴⁸ Zur Ermittlung der Beiträge für die jeweiligen Versicherungszweige dient nicht das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage, sondern die mithilfe einer Formel ermittelten monatlichen reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen.⁶⁴⁹ Hauptmotiv für die gesonderte Behandlung ist die Schaffung von Anreizen zur Aufnahme von Beschäftigungen im Niedriglohnsektor durch verminderte Beitragslast der Arbeitnehmer.⁶⁵⁰ Für Arbeitnehmer besteht zwar Versicherungspflicht, jedoch führt die niedrigere Bemessungsgrundlage zu niedrigeren Beiträgen in den jeweiligen Versicherungszweigen.⁶⁵¹ Arbeitgeber werden nicht entlastet, weshalb der hälftige Beitragssatz auf Basis des Arbeitsentgelts ermittelt wird.⁶⁵²

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird durch folgende Formel ermittelt, wobei für BE = beitragspflichtige Einnahmen, F = Faktor, AE = Arbeitsentgelt gilt:⁶⁵³

$$(1) \quad BE = F \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times F \right) \times (AE - 450),$$

Der Faktor wird für 2021 wie folgt berechnet,

$$(2) \quad F = \frac{30 \%}{14,6 \% + 1,3 \% + 3,05 \% + 18,6 \% + 2,4 \%} = 0,7509.$$

⁶⁴⁷ Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV, § 14 SGB IV, Lüders (2021): Z. 58. Auch hier bedeutet Regelmäßigkeit, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, durchschnittlich unter der Grenze bleibt. Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 39, Stäbler (2019): Z. 11f.

⁶⁴⁸ Vgl. § 20 Abs. 2 Hs. 2 SGB IV, Viethen/Viethen (2020): Z. 119. Bei Überschreitung der Grenze greifen die begünstigten Regelungen des Übergangsbereichs nicht mehr. Vgl. Lüders (2021): Z. 61.

⁶⁴⁹ Vgl. § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118, Lüders (2021): Z. 59.

⁶⁵⁰ Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 41, Stäbler (2019): Z. 10.

⁶⁵¹ Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 41, Lüders (2021): Z. 59, Stäbler (2019): Z. 10.

⁶⁵² Vgl. § 346 Abs. 1a SGB III, § 249 Abs. 3 SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB IV, § 58 Abs. 5 S. 2 SGB XI, Schlegel/Knispel (2021b): Z. 46f., Lüders (2021): Z. 59. Der Arbeitgeber hat die prozentuale Gesamtbelastung i. H. v. 19,975 % zu tragen. Vgl. Tabelle 12, Seite 86.

⁶⁵³ Vgl. § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, § 266 Abs. 4 SGB V, § 344 Abs. 4 SGB III, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 58 Abs. 3 SGB XI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118.

Für den Faktor gilt es, 30 % durch den Gesamtsozialversicherungssatz zu dividieren, der sich aus den Beitragssätzen der Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung zusammensetzt.⁶⁵⁴ Zunächst ist der Gesamtbetrag für jeden Versicherungszweig zu berechnen, indem der hälftige Beitragssatz mit den reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen (1) multipliziert und anschließend verdoppelt wird.⁶⁵⁵ Es folgt anschließend, dass für jeden Versicherungszweig der Arbeitgeberanteil zu bestimmen ist.⁶⁵⁶ Dabei ist der halbe Beitragssatz zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und des kassenindividuellen Zusatzbeitrags mit dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu multiplizieren.⁶⁵⁷ Der Arbeitnehmeranteil ergibt sich für jeden Versicherungszweig, indem vom Gesamtbetrag der Arbeitgeberanteil subtrahiert wird.⁶⁵⁸ Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer den Kinderlosenzuschlag i. H. v. 0,25 % eigenständig zu tragen haben.⁶⁵⁹

Im Rahmen des Werkstudentenprivilegs sind Beiträge zur Rentenversicherung im Übergangsbereich, wie auch bei anderen Beschäftigten, reduziert.⁶⁶⁰ Die reduzierten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben jedoch keine negative Auswirkung auf die Rentenanwartschaft.⁶⁶¹ Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 € resultiert beim Studierenden ein reduzierter Rentenversicherungsbeitrag i. H. v. 21 €.⁶⁶² Die Ersparnis gegenüber einem regulären Beitrag, welcher die ge-

⁶⁵⁴ Vgl. 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118.

⁶⁵⁵ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 BVV.

⁶⁵⁶ Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 48.

⁶⁵⁷ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 BVV.

⁶⁵⁸ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 3 BVV.

⁶⁵⁹ Vgl. § 2 Abs. 2 S. 5 BVV, § 55 Abs. 3 SGB XI, § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI. Hier dienen die reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen als Bemessungsgrundlage. Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): 17.

⁶⁶⁰ Vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 163 Abs. 10 SGB VI.

⁶⁶¹ Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): 9, § 70 Abs. 1a SGB VI, Viethen/Viethen (2020): Z. 118. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind aufgrund der reduzierten Beiträge keine negativen leistungsrechtlichen Auswirkungen in den jeweiligen Vorschriften aufgeführt. Vgl. Schlegel/Knispel (2021b): Z. 49f.

⁶⁶² Die reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen sind nach Formel (1) unter Hinzunahme des Faktors (2) zu bestimmen: $BE = 0,7509 \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300-450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300-450} \right\} \right) \times 0,7509 \times (450,01 - 450) = 337,92$. Gesamtbetrag für die Rentenversicherung: $337,92 \text{ €} \times 9,3 \% \times 2 = 62,85 \text{ €}$; Arbeitgeberanteil: $450,01 \times 9,3 \% = 41,85 \text{ €}$; Arbeitnehmeranteil: $62,85 \text{ €} - 41,85 \text{ €} = 21 \text{ €}$. Vgl. § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

samten beitragspflichtigen Einnahmen zugrunde legt, beträgt 20,85 €, jedoch verringert sich die Ersparnis bei höherem Arbeitsentgelt und gleicht sich der normalen Belastung i. H. v. 9,3 % vom Arbeitsentgelt an.⁶⁶³

Da das Werkstudentenprivileg bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden greift und Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einschließt,⁶⁶⁴ sind weitere ökonomische Überlegungen für den Übergangsbereich außerhalb des Werkstudentenprivilegs (Zeitintervall ab 21 bis 31 Wochenstunden)⁶⁶⁵ in Bezug auf die reduzierten Beiträge vorzunehmen.⁶⁶⁶ Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 21 Stunden und einem Stundenlohn von 9,50 € würde ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. v. 867,83 €⁶⁶⁷ resultieren, weshalb der Studierende als Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig ist.⁶⁶⁸ Abbildung 9 veranschaulicht die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts innerhalb und außerhalb des Übergangsbereichs.

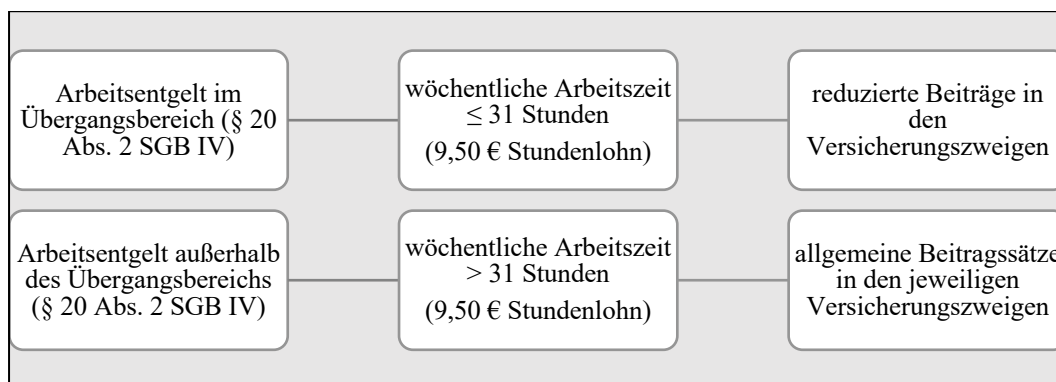


Abbildung 9: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts innerhalb und außerhalb des Übergangsbereichs (Eigene Darstellung)

Bei einem Arbeitsentgelt von 867,83 € beträgt die Gesamtbelastung 150,60 € (17,35 %)⁶⁶⁹ und es resultiert eine Ersparnis i. H. v. 22,74 € gegenüber der regulären

⁶⁶³ Vgl. Lüders (2021): Z. 59. Fiktiver Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung beträgt 41,85 € (= 450,01 € x 9,3 %). Die absolute Ersparnis umfasst 20,85 € (= 41,85 € - 21 €).

⁶⁶⁴ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III.

⁶⁶⁵ Die Grenze wird bei ca. 31 Wochenstunden festgelegt, da $(1.300 \text{ €} : 9,50 \text{ €}) : 4,35 \text{ Wochen} = 31,46 \text{ Wochenstunden}$. Vgl. § 1 MiLoV3. Bei einem höheren Stundensatz sinkt die wöchentliche Stundenanzahl, da der Übergangsbereich nur bis 1.300 € greift. Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV.

⁶⁶⁶ Die 26-Wochen-Regel bleibt bei der Betrachtung außen vor.

⁶⁶⁷ Vgl. § 1 MiLoV3. $9,50 \text{ €} \times 21 \text{ Stunden} \times 4,35 \text{ Wochen} = 867,83 \text{ €}$.

⁶⁶⁸ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III. Die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V verdrängt die Versicherungspflicht für Studierende nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V.

⁶⁶⁹ Vgl. Anhang II, Tabelle 34, Seite 184. $150,60 \text{ €} : 867,83 \text{ €} = 17,35 \text{ %}$.

Versicherungspflicht. Würden die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen zur Berechnung der Beiträge hinzugezogen werden, würde sich die Gesamtbelastung auf 173,34 € (19,97 %) ⁶⁷⁰ belaufen. ⁶⁷¹ Tabelle 15 schlüsselt die Einzelbeiträge und die Ersparnis des Arbeitnehmers für jeden Versicherungszweig auf. ⁶⁷²

	Reduzierte Beiträge	Reguläre Beiträge	Ersparnis
Arbeitsentgelt (Brutto)	867,83 €	867,83 €	
Bemessungsgrundlage	810,84 €	867,83 €	
Krankenversicherung (7,3 %) inkl. Zusatzbeitrag (0,65 %)	59,93 €	68,99 €	9,06 €
Pflegeversicherung (1,525 %)	11,51 €	13,23 €	1,72 €
Rentenversicherung (9,3 %)	70,11 €	80,71 €	10,60 €
Arbeitslosenversicherung (1,2 %)	9,05 €	10,41 €	1,36 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	717,23 €	694,49 €	22,74 €

Tabelle 15: Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 867,83 € (Eigene Darstellung)

Die prozentuale Belastung steigt mit höherem Arbeitsentgelt an, weshalb die Ersparnis abnimmt und die reduzierten Beiträge sich der regulären Belastung angleichen. ⁶⁷³ Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.299 € beträgt die Gesamtbelastung 19,97 %, weshalb nur marginale Unterschiede für den Arbeitnehmer resultieren, die in Tabelle 16 aufgezeigt werden. ⁶⁷⁴

	Reduzierte Beiträge	Reguläre Beiträge	Ersparnis
Arbeitsentgelt (Brutto)	1.299,00 €	1.299,00 €	
Bemessungsgrundlage	1.298,87 €	1.299,00 €	
Krankenversicherung (7,3 %) inkl. Zusatzbeitrag (0,65 %)	103,25 €	103,27 €	0,02 €
Pflegeversicherung (1,525 %)	19,81 €	19,81 €	0,00 €
Rentenversicherung (9,3 %)	120,77 €	120,81 €	0,04 €
Arbeitslosenversicherung (1,2 %)	15,59 €	15,59 €	0,00 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	1.039,58 €	1.039,52 €	0,06 €

Tabelle 16: Monatliche reduzierte und fiktive reguläre Beiträge des Arbeitnehmers im Übergangsbereich für 1.299 € (Eigene Darstellung)

⁶⁷⁰ Vgl. Anhang II, Tabelle 34, Seite 184. $173,34 \text{ €} : 867,83 \text{ €} = 19,97 \text{ \%}$.

⁶⁷¹ Vgl. Tabelle 15, Seite 97, Anhang II, Tabelle 34, Seite 184.

⁶⁷² Vgl. Anhang II, Tabelle 34, Seite 184.

⁶⁷³ Vgl. Lüders (2021): Z. 59, Stäbler (2019): Z. 10.

⁶⁷⁴ Siehe Anhang II, Tabelle 35, Seite 185. Die Ersparnis des Arbeitnehmers beträgt lediglich 0,06 €. Die Gesamtbelastung beträgt absolut 259,42 €. Vgl. Anhang II, Tabelle 35, Seite 185. Die prozentuale Belastung entspricht 19,97 % (= $259,42 \text{ €} : 1.299 \text{ €}$).

5.1.5 Praktikum

Ein Praktikant ist, wer im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Zeit zur Erlangung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen eine betriebliche Tätigkeit aufnimmt.⁶⁷⁵ Praktika können sowohl in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sein als auch freiwillig von Studierenden absolviert werden.⁶⁷⁶ Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Praktikums ist eine Differenzierung in vorgeschriebene und nicht vorgeschriebene Zwischen-, Vor- oder Nachpraktika erforderlich.⁶⁷⁷

Für ein *vorgeschriebenes Zwischenpraktikum*, das als ein vorgeschriebener praktischer Ausbildungsteil angesehen wird, gilt Versicherungsfreiheit für einen an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikulierten Studierenden, der als ein ordentlich Studierender bezeichnet wird.⁶⁷⁸ Es folgt, dass unabhängig vom Werkstudentenprivileg für Studierende in der Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit besteht.⁶⁷⁹ Für die Versicherungsfreiheit ist die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Arbeitsentgelts unerheblich.⁶⁸⁰ Die reguläre Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V wird hierdurch nicht aufgehoben, d. h. es besteht weiterhin Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung oder als Mitglied in der Familienversicherung.⁶⁸¹

Bei einem *nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktikum*, das bei der Berufserkundung helfen kann, muss hingegen das Werkstudentenprivileg für die Versiche-

⁶⁷⁵ Vgl. Altmann (2015): 703, Peters (2019a): Z. 113.

⁶⁷⁶ Vgl. Altmann (2015): 703.

⁶⁷⁷ Vgl. Peters (2019a): Z. 113. Der Zeitraum bezieht sich auf das Studium, z. B. findet das Zwischenpraktikum während des Studiums statt. Vgl. Altmann (2015): 703. Für eine *Übersicht zur versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Praktikanten in Bezug auf das Praktikumsverhältnis* siehe GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): Anlage.

⁶⁷⁸ Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 29, § 7 Abs. 2 SGB IV. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen schreibt z. B. im § 1 Abs. 5 ein Praktikum vor. Vgl. Universität Duisburg-Essen (2016): § 1 Abs. 5.

⁶⁷⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Altmann (2015): 703, BSG (1980): Z. 16, Simon (2018): 30.

⁶⁸⁰ Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 30, Altmann (2015): 704.

⁶⁸¹ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI. Gem. § 5 Abs. 7 S. 2 SGB V hat die studentische Kranken- und Pflegeversicherungspflicht gegenüber der Versicherungspflicht als Praktikant (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V) Vorrang.

rungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung greifen, weshalb das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden bestehen müsste und die 20-Stunden-Regel beachtet werden sollte.⁶⁸² Wenn das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden gegeben ist, besteht weiterhin die reguläre Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.⁶⁸³ Wenn der Studierende während des *freiwilligen Zwischenpraktikums* nicht dem Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden, sondern eines Arbeitnehmers entspricht, besteht eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Versicherungszweigen.⁶⁸⁴ Es ist anzumerken, dass Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gegeben sein kann.⁶⁸⁵

Vor- oder Nachpraktika finden vor dem Studienbeginn bzw. nach dem Studienende statt, weshalb eine Immatrikulation an einer Hochschule bzw. Fachhochschule grundsätzlich nicht vorliegt.⁶⁸⁶ Bei einem *vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktikum* gegen Arbeitsentgelt unterliegen Praktikanten als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung.⁶⁸⁷ Die Bemessungsgrundlage für die einzelnen Versicherungszweige stellt das Arbeitsentgelt dar.⁶⁸⁸ Wenn das Arbeitsentgelt 325 € im Mo-

⁶⁸² Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Ulbricht/Schubarth (2016): 2, GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 32. Die Rentenversicherungspflicht besteht im Rahmen des Werkstudentenprivilegs (§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Siehe für weitere Ausführungen zum Werkstudentenprivileg Abschnitt 5.1.2.

⁶⁸³ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Familienversicherung gem. § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

⁶⁸⁴ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III. Eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer hat Vorrang gegenüber einer studentischen Kranken- und Pflegeversicherung und der Familienversicherung. Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V. Vgl. für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer Abschnitt 5.1.1.

⁶⁸⁵ Vgl. § 8 SGB IV. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung durch Antrag erlangt werden. Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI. Geringfügige Beschäftigungen werden in Abschnitt 5.1.3 erläutert.

⁶⁸⁶ Vgl. Altmann (2015): 703.

⁶⁸⁷ Vgl. Zimmermann (2018): Z. 17. Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist das Praktikum als eine Beschäftigung im Rahmen einer Betriebsausbildung anzusehen. Vgl. GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 28, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III.

⁶⁸⁸ Vgl. § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XI, § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV, Altmann (2015): 703. Die Versicherungspflicht für die Renten- und Arbeitslosenversicherung ist unabhängig vom Arbeitsentgeltanspruch. Gem. § 162 Nr. 1 SGB VI und § 342 SGB III wird mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB VI für die Renten- und Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt. 1 % von 3.290 € beträgt 32,90 € (West). Vgl. § 3 Abs. 1 SVBezGrV 2021.

nat übersteigt, sind die Beiträge hälftig vom Praktikanten und Arbeitgeber zu tragen.⁶⁸⁹ Im anderen Fall trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die einzelnen Versicherungszweige.⁶⁹⁰ Falls das Praktikum keinen Arbeitsentgeltanspruch aufweist, besteht eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht als Praktikant.⁶⁹¹ Zu beachten ist, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen die Familienversicherung in diesem Fall vorrangig ist.⁶⁹² Die Regelungen für geringfügige Beschäftigungen und den Übergangsbereich finden hierbei keine Anwendung.⁶⁹³

Ein *nicht vorgeschriebenes Vor- und Nachpraktikum* dient der Erprobung und Orientierung, dabei besteht bei Studierenden, die einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nachgehen, eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Versicherungszweigen.⁶⁹⁴ Eine Versicherungsfreiheit im Zuge des Werkstudentenprivilegs ist nicht gegeben, da vor Aufnahme des Studiums Studierende nicht dem Status eines ordentlich Studierenden entsprechen.⁶⁹⁵ Zu prüfen ist, ob ggf. Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gegeben ist oder reduzierte Beiträge im Übergangsbereich resultieren.⁶⁹⁶

5.1.6 Rechtsfolgen unterschiedlicher Fallkonstellationen

Im vorliegenden Abschnitt werden unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen erörtert, wobei Auswirkungen auf die Familienversicherung und die Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden fokussiert werden.

⁶⁸⁹ Vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV.

⁶⁹⁰ Vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV, Moritz-Ritter (2016b): Z. 9.

⁶⁹¹ Vgl. 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 SGB XI, BR-Drs. 359/19 (2019): 46, Zimmermann (2018): Z. 30.

⁶⁹² Vgl. Altmann (2015): 703, § 5 Abs. 7 SGB V, Felix (2020a): Z. 140.

⁶⁹³ Vgl. 7 Abs. 1 S. Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 2 S. 3 SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB III, GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): 24, Viethen/Viethen (2020): Z. 109.

⁶⁹⁴ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III, Ulbricht/Schubarth (2016): 2, Simon (2018): Z. 30, Altmann (2015): 704, GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): 32f. Eine Beschäftigung, die kein Arbeitsentgelt nach sich zieht, begründet keine Sozialversicherungspflicht. Vgl. § 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 25 SGB III, § 1 SGB VI.

⁶⁹⁵ Vgl. Simon (2018): Z. 30, Moritz-Ritter (2016b): Z. 39, § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.2.

⁶⁹⁶ Vgl. Abschnitt 5.1.3 und 5.1.4.

Fallbeispiel A: Familienversicherung und geringfügig entlohnte Beschäftigung

Studierender A, der 22 Jahre alt und an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben ist, geht einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach.⁶⁹⁷ Sein Arbeitsentgelt umfasst 450 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit ca. zehn Stunden.⁶⁹⁸ Studierender A erfüllt die persönlichen Voraussetzungen als Mitglied für die Familienversicherung.⁶⁹⁹ Zudem liegt das Arbeitsentgelt i. H. v. 450 € unter der Einkommensgrenze von 470 €. ⁷⁰⁰ Studierender A ist somit in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert.⁷⁰¹ Im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit, weshalb keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind.⁷⁰²

Fallbeispiel B (Abwandlung des Fallbeispiels A): Familienversicherung und Werkstudententätigkeit

Studierender A, der 22 Jahre alt und an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben ist, geht einer Werkstudententätigkeit nach. Sein Arbeitsentgelt umfasst 553,33 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit ca. 13 Stunden.⁷⁰³ Studierender A erfüllt die persönlichen Voraussetzungen als Mitglied für die Familienversicherung.⁷⁰⁴ Zudem beträgt das Einkommen 470 €. ⁷⁰⁵ Studierender A ist somit in der Kranken- und Pflegeversicherung

⁶⁹⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Die Rechtsfolgen sind analog für geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 3 SGB IV zu interpretieren, wobei das Arbeitseinkommen gem. § 15 SGB IV für die Grenze von 470 € i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V (§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI) berücksichtigt werden muss.

⁶⁹⁸ Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (450 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 10,89 Wochenstunden. Ab 01. Juli 2021 beträgt der Mindestlohn 9,60 € brutto je Zeitstunde. Vgl. § 1 Nr. 2 MiLoV3.

⁶⁹⁹ Vgl. § 10 SGB V, § 25 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

⁷⁰⁰ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 16 SGB IV, Unterkapitel 2.4.

⁷⁰¹ Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

⁷⁰² Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.3. Im vorliegenden Beispiel wird angenommen, dass auf den Beitrag zur Rentenversicherung verzichtet wurde. Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI.

⁷⁰³ Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (553,33 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 13,39 Wochenstunden.

⁷⁰⁴ Vgl. § 10 SGB V, § 25 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

⁷⁰⁵ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, Unterkapitel 2.4. Das Einkommen wird wie folgt berechnet: 553,33 € - 1/12 x 1.000 € = 470 €. Vgl. § 16 SGB IV, Unterkapitel 2.4. Siehe für Arbeitnehmer-Pauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG.

beitragsfrei familienversichert.⁷⁰⁶ Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ist die Werkstudententätigkeit bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.⁷⁰⁷

Es folgt, dass durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von ca. zehn auf ca. 13 Stunden eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht mehr gegeben ist, da das Arbeitsentgelt i. H. v. 533,33 € über der 450 €-Grenze liegt.⁷⁰⁸ Zwar sind die Voraussetzungen für die Familienversicherung gegeben, jedoch sind reduzierte Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 33,14 € im Rahmen der Werkstudententätigkeit zu leisten.⁷⁰⁹ Im abgewandelten *Fallbeispiel B* muss Studierender A eine Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge i. H. v. 33,14 € tragen.⁷¹⁰

Arbeitsentgelt (Bemessungsgrundlage für Übergangsbereich)	553,33 € (454,86 €)
Rentenversicherung Arbeitnehmeranteil	33,14 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	520,19 €

Tabelle 17: Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge (Eigene Darstellung)

Fallbeispiel C (Abwandlung des Fallbeispiels B): Ausschluss aus der Familienversicherung und Werkstudententätigkeit

Studierender A, der 22 Jahre alt und an einer anerkannten Hochschule eingeschrieben ist, geht einer Werkstudententätigkeit nach. Sein Arbeitsentgelt umfasst 600,00 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit ca. 14 Stunden.⁷¹¹ Studierender A erfüllt die persönlichen Voraussetzungen als Mitglied für die Familienversicherung, jedoch liegt das Einkommen i. H. v. 516,67 € über der Grenze von 470 €. ⁷¹² Studierender A ist somit gem. § 5

⁷⁰⁶ Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

⁷⁰⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.2.

⁷⁰⁸ Vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 SGB IV.

⁷⁰⁹ Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV, § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.1.4, Tabelle 36, Seite 186.

⁷¹⁰ Vgl. Tabelle 17, Seite 102, Anhang II, Tabelle 36, Seite 186.

⁷¹¹ Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. $(600,00 \text{ €} : 9,50 \text{ €}) : 4,35 \text{ Wochen} = 14,52 \text{ Wochenstunden}$.

⁷¹² Vgl. Unterkapitel 2.4, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 16 SGB IV. Das Einkommen wird wie folgt berechnet: $600 \text{ €} - 1/12 \times 1.000 \text{ €} = 516,67 \text{ €}$. Vgl. für Arbeitnehmer-Pauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG.

Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig und hat einen Beitrag i. H. v. 109,57 € monatlich zu leisten.⁷¹³ Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V ist die Werkstudententätigkeit bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.⁷¹⁴ Für die Rentenversicherung sind reduzierte Beiträge i. H. v. 38,63 € zu leisten.⁷¹⁵ Studierender A erhält durch Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um ca. eine Stunde ein höheres monatliches Arbeitsentgelt (brutto), jedoch muss er Versicherungsbeiträge i. H. v. 148,20 € tragen.⁷¹⁶ Es resultiert ein geringeres Arbeitsentgelt nach Abzug der Beiträge als im *Fallbeispiel B* aufgrund des Ausschlusses aus der Familienversicherung.⁷¹⁷

Arbeitsentgelt (brutto)	600,00 €
(Bemessungsgrundlage für Übergangsbereich)	(507,69 €)
Rentenversicherungsbeiträge	38,63 €
Studentische Kranken- und Pflegeversicherung	109,57 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	451,80 €

Tabelle 18: Monatliche Mehrbelastung durch Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

⁷¹³ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Siehe Unterkapitel 2.4 für die exemplarische Berechnung der Versicherungsbeiträge.

⁷¹⁴ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, Abschnitt 5.1.2.

⁷¹⁵ Vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV, § 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.1.4. Die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung beträgt 507,69 € ($BE = 0,7509 \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300-450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300-450} \right\} \right) \times 0,7509$) $\times (600 - 450) = 507,69$). Gesamtbetrag: 507,69 € $\times 9,3\% \times 2 = 94,43$ €. Arbeitgeberanteil: 600,00 € $\times 9,3\% = 55,80$ €. Arbeitnehmeranteil: 94,43 € - 55,80 € = 38,63 €. Vgl. Abschnitt 5.1.4.

⁷¹⁶ Vgl. Tabelle 18, Seite 103. Rentenversicherungsbeiträge: 38,63 € + studentische Kranken- und Pflegeversicherung 109,57 € = 148,20 €.

⁷¹⁷ Vgl. Tabelle 18, Seite 103. Felix (2021) vergleicht für ein Arbeitsentgelt von 500 €, 1.000 € und 1.500 € Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB. Im Ergebnis stellt sich heraus, dass das Werkstudentenprivileg für Studierende eher nachteilig ist und die Beitragspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB in den meisten Fällen eine geringere Belastung aufweisen würde. Vgl. Felix (2021): 152-154. Ähnliche Ergebnisse werden in dieser Arbeit bei dem Vergleich von *Fallbeispiel C*, Tabelle 18, Seite 103, und Tabelle 34, Seite 184, festgestellt, da die Gesamtbeitragsbelastung (keine Anwendung des Werkstudentenprivilegs) bei einem Arbeitsentgelt von 867,83 € insgesamt 150,60 € beträgt (Tabelle 34, Seite 184) und die Gesamtbelastung (mit Anwendung des Werkstudentenprivilegs) bei einem (niedrigeren) Arbeitsentgelt von 600 € ähnlich hoch ist und insgesamt 148,10 € beträgt (Tabelle 34, Seite 184). Felix (2021) postuliert, dass das Werkstudentenprivileg Arbeitgeber günstiger darstellt, da Studierende die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 EStG allein zu tragen haben. Vgl. Felix (2021): Z. 153f. Möglicherweise können Studierende bei dem Vorstellungsgespräch für eine Werkstudententätigkeit mit dem Arbeitgeber verhandeln, ob sie am Gewinn bspw. durch eine höhere Entlohnung teilhaben können. Vgl. Felix (2021): 154.

Folgende Abbildung 10 veranschaulicht die Rechtsfolgen bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und einer Werkstudententätigkeit, dabei sind die beiden Beschäftigungen losgelöst voneinander zu betrachten.⁷¹⁸

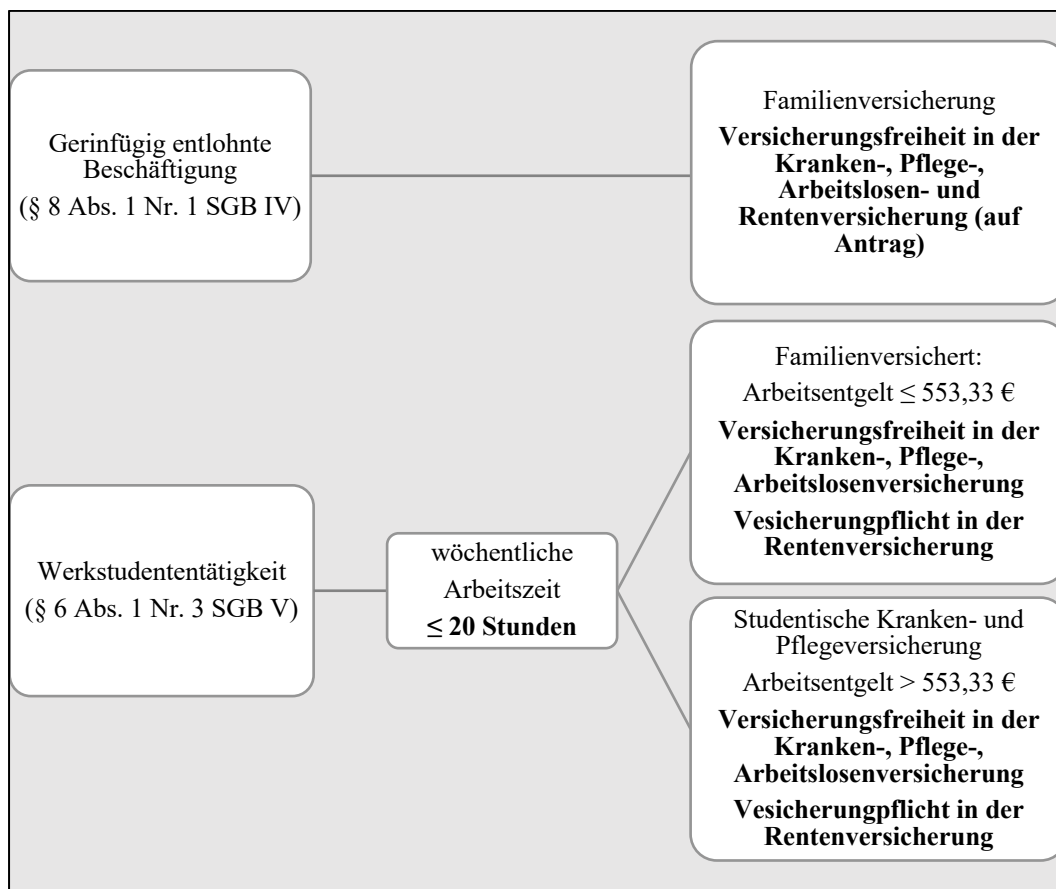


Abbildung 10: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und Werkstudententätigkeit (Eigene Darstellung)

Fallbeispiel D (Abwandlung des Fallbeispiels A): Familienversicherung, geringfügig entlohnte Beschäftigung und kurzfristige Beschäftigung

Studierender A, der bereits einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgeht und ein monatliches Arbeitsentgelt von 450 € erzielt, erhält im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung einmalig ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. v. 1.000 €. ⁷¹⁹

⁷¹⁸ Falls Studierende sowohl eine Werkstudententätigkeit als auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, darf das kumulierte Einkommen 470 € im Monat nicht übersteigen. Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI. Folgende Konstellation wäre für die Familienversicherung nicht schädlich: Studierender A verdient 473,33 € innerhalb einer Werkstudententätigkeit und 80 € innerhalb einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Monat. Hierbei würde ein Einkommen i. H. v. 470 € ((473,33 € - 1/12 x 1.000 €) + 80 €) resultieren.

⁷¹⁹ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV. Die kurzfristige Beschäftigung ist auf einen Monat begrenzt und erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

Studierender A ist in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert, wenn das regelmäßige Einkommen 470 € nicht übersteigt.⁷²⁰ Die kurzfristige Beschäftigung wird als unregelmäßig erachtet, weshalb im Gesamteinkommen nur das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung zu beachten ist.⁷²¹ Studierender A ist somit in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert.⁷²² Es besteht sowohl in der geringfügig entlohnten Beschäftigung als auch in der kurzfristigen Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.⁷²³

Fallbeispiel E (Abwandlung des Fallbeispiels B): Ausschluss aus der Familienversicherung bzw. studentischen Kranken- und Pflegeversicherung, Werkstudententätigkeit und kurzfristige Beschäftigung

Studierender A, der bereits einer Werkstudententätigkeit nachgeht, erhält im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung einmalig ein monatliches Arbeitsentgelt i. H. v. 1.000 €. ⁷²⁴ Bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt seine wöchentliche Arbeitszeit für die kurzfristige Beschäftigung ca. 24 Stunden.⁷²⁵ Die Bewertung bezüglich der Familienversicherung erfolgt grundsätzlich analog zu *Fallbeispiel C*, weshalb Studierender A in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei familienversichert wäre.⁷²⁶ Da Studierender A bereits 13 Wochenstunden im Rahmen der Werkstudententätigkeit beschäftigt ist, erhöht sich die wöchentliche Arbeitszeit durch die kurzfristige Beschäftigung um weitere 24 Stunden.⁷²⁷ Die wöchentliche Arbeitszeit von 37 Stunden überschreitet die 20-Stunden-Regel, weshalb die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Vorrang hat.⁷²⁸ Der Studierende A

⁷²⁰ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB XI, § 16 SGB IV, Unterkapitel 2.4.

⁷²¹ Vgl. Unterkapitel 2.4.

⁷²² Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI, Unterkapitel 2.4.

⁷²³ Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 2 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, Abschnitt 5.1.3. Im vorliegenden Beispiel wird angenommen, dass auf Antrag auf den Beitrag zur Rentenversicherung verzichtet wurde. Vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI.

⁷²⁴ Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV. Die kurzfristige Beschäftigung ist auf einen Monat begrenzt und erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

⁷²⁵ Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (1.000,00 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 24,2 Wochenstunden.

⁷²⁶ Vgl. § 3 S. 3 SGB V, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

⁷²⁷ Das Arbeitsentgelt aus der Werkstudententätigkeit beträgt 553,33 € im Monat und bei einem Stundenlohn von 9,50 € beträgt die wöchentliche Arbeitszeit ca. 13 Stunden. Vgl. § 1 Nr. 1 MiLoV3. (553,33 € : 9,50 €) : 4,35 Wochen = 13,39 Wochenstunden. Siehe *Fallbeispiel B*.

⁷²⁸ Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V. Auch die studentische Kranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V wäre in diesem Fall nachrangig. Die 26-Wochen-Regel bleibt hier unberücksichtigt.

ist nicht mehr familienversichert und muss reduzierte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit (Übergangsbereich) leisten.⁷²⁹ Die kurzfristige Beschäftigung ist weiterhin versicherungsfrei.⁷³⁰

Arbeitsentgelt (brutto)	553,33 €
(Bemessungsgrundlage für Übergangsbereich)	(454,86 €)
Krankenversicherung inkl. Zusatzbeitrag	28,33 €
Pflegeversicherung ohne Kinderlosenzuschlag	5,44 €
Rentenversicherung	33,14 €
Arbeitslosenversicherung	4,28 €
Arbeitsentgelt nach Abzug	482,14 €

Tabelle 19: Monatliche Mehrbelastung durch Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (Eigene Darstellung)

Fallbeispiel F (Abwandlung des Fallbeispiels B): Familienversicherung, Werkstudententätigkeit und kurzfristige Beschäftigung

Der Sachverhalt ist anders zu bewerten, wenn die kurzfristige Beschäftigung am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird, dabei darf die Arbeitszeit bis zu 26 Wochen im Jahr 20 Wochenstunden überschreiten.⁷³¹ In diesem Fall wäre der Studierende A familienversichert und im Rahmen der Werkstudententätigkeit bestünde Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.⁷³² Folgend veranschaulicht Abbildung 11 die Rechtsfolgen der Fallbeispiele D bis F.⁷³³

⁷²⁹ Vgl. Tabelle 19, Seite 106, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 S. 1 SGB III, Anhang II, Tabelle 36, Seite 186.

⁷³⁰ Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, Abschnitt 5.1.3.

⁷³¹ Vgl. BSG (2003b): Z. 17, SG Köln (2002): Z. 20, BSG (1980): Z. 16, Abschnitt 5.1.2.

⁷³² Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 1 SGB VI, § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

⁷³³ Für weitere Kombinationsmöglichkeiten siehe Anhang III, Tabelle 38 und Tabelle 39, Seite 189 und 190.

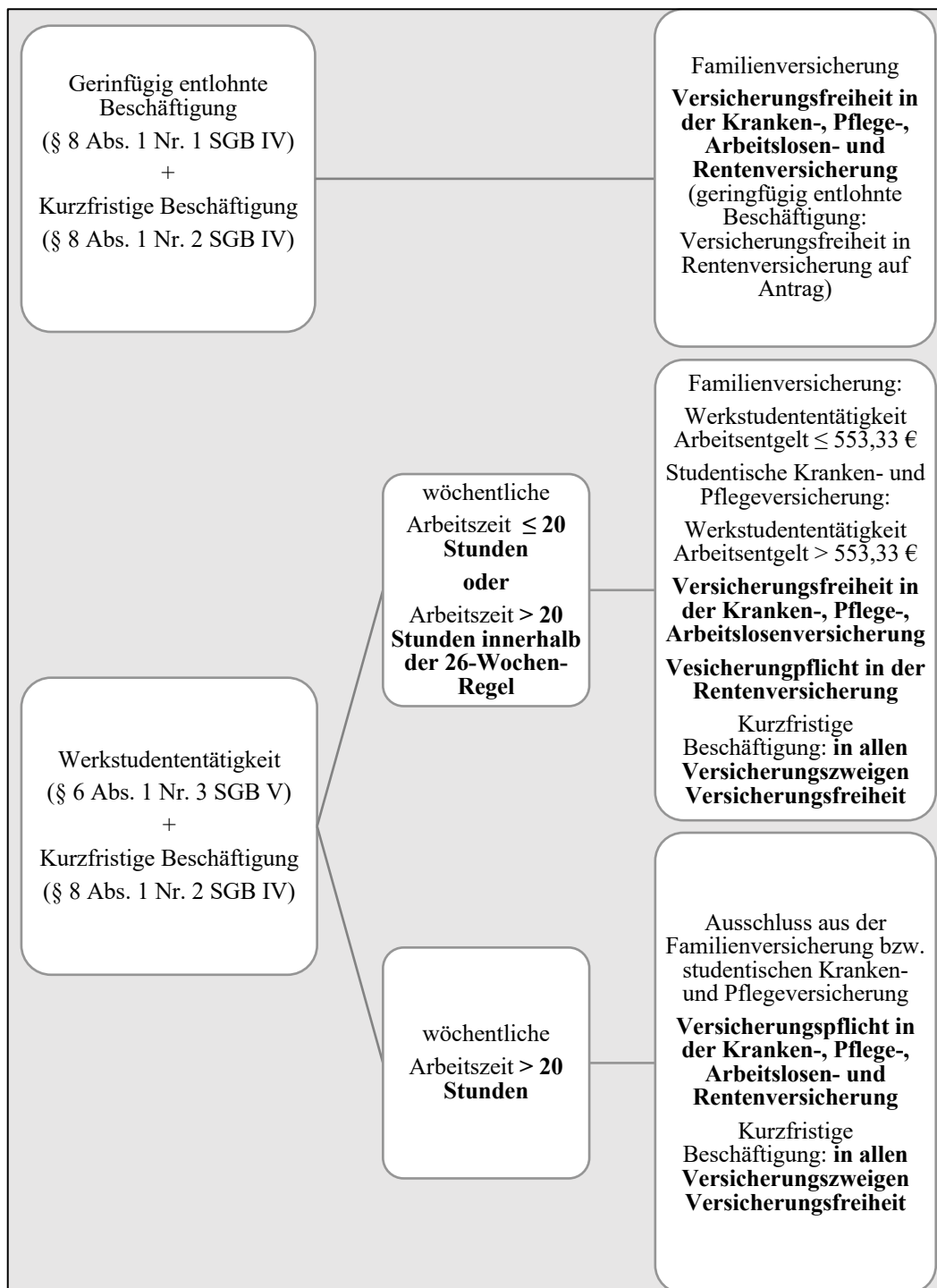


Abbildung 11: Versicherungspflicht bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Eigene Darstellung)

5.2 Studentische Selbständigkeit

Im vorliegenden Unterkapitel wird die hauptberufliche von der nebenberuflichen Selbständigkeit abgegrenzt und hinsichtlich sozialversicherungsrechtlicher Aspekte beurteilt.

5.2.1 Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit

Studierende, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, sind von der Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bzw. von der Versicherungspflicht zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V ausgeschlossen.⁷³⁴ Die Möglichkeit zur beitragsfreien Mitgliedschaft in der Familienversicherung ist bei hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen unabhängig von der Höhe des Arbeitseinkommens nicht gegeben.⁷³⁵ Die Zielsetzung der Ausschlussregelung verfolgt die Missbrauchsabwehr und den Solidaritätsaspekt, sodass hauptberuflich selbständige Erwerbstätige durch die Aufnahme einer abhängigen Nebenbeschäftigung oder als immatrikulierter Studierender nicht in den Genuss der gesetzlichen Krankenversicherung kommen sollen.⁷³⁶

Der Begriff *hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit* ist nicht definiert und wird sowohl vom Begriff *selbständige Erwerbstätigkeit* als auch vom Begriff *Hauptberuflichkeit* geprägt.⁷³⁷ Um die Rechtsfolgen einer hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit zu bestimmen, ist im ersten Schritt zu prüfen, ob es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit handelt.⁷³⁸ Grundsätzlich erfolgt zunächst eine Abgrenzung der selbständigen Tätigkeit von der abhängigen Beschäftigung.⁷³⁹ Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine natürliche Person einer Tätigkeit

⁷³⁴ Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V, Klein (2021): Z. 24, Moritz-Ritter (2016b): Z. 79, Zimmermann (2018): Z. 42. Das bedeutet nicht unbedingt, dass Studierende dann *absolut versicherungsfrei* sind. Vgl. Felix (2020b): Z. 146. Ausführungen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgen in Abschnitt 5.2.3.

⁷³⁵ Vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XI, Felix (2020a): Z. 62, Moritz-Ritter (2016b): Z. 85.

⁷³⁶ Vgl. BT-Drs. 11/2237 (1988): 159, GKV-Spitzenverband (2019b): 5, BSG (2012b): Z. 22, Felix (2020b): Z. 146, BSG (1990): Z. 13, Just (2020a): Z. 73.

⁷³⁷ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 7.

⁷³⁸ Da es keine Legaldefinition für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige gibt, gilt es die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Die Hinweise vom GKV-Spitzenverband (2019b), die die selbständige Erwerbstätigkeit definieren und die Hauptberuflichkeit abgrenzen, besitzen lediglich einen empfehlenden Charakter. Der Handlungs- und Bewertungsspielraum obliegt den Krankenkassen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 2.

⁷³⁹ Vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV, Felix (2020b): Z. 147, Zimmermann (2018): Z. 8.

in der Land- und Forstwirtschaft⁷⁴⁰, in einem Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit nachgeht.⁷⁴¹ Die Tätigkeit sollte eine Gewinnerzielungsabsicht⁷⁴² verfolgen und persönlich unabhängig sowie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgen.⁷⁴³ Insbesondere ist für Studierende die freie Gestaltung der Tätigkeiten und der Arbeitszeit bei der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit positiv anzumerken.⁷⁴⁴

Die Gewinnermittlung des Arbeitseinkommens, das für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung relevant ist, erfolgt nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.⁷⁴⁵ Demnach ist eine selbständige Erwerbstätigkeit eine Tätigkeit, bei der eine natürliche Person Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG) erzielt.⁷⁴⁶ Außerdem hat die Rechtsprechung den Begriff konkretisiert. Grundsätzlich werden Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) und Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) nicht unter den Begriff *selbständige Erwerbstätigkeit* erfasst.⁷⁴⁷ Diese Einkünfte sind jedoch gem. § 20 Abs. 8 EStG und § 21 Abs. 3 EStG den Gewinneinkünften zuzurechnen, weshalb sie sozialversicherungsrechtliches Arbeitseinkommen darstellen können.⁷⁴⁸

Die Vermietung von Wohneigentum begründet grundsätzlich keine selbständige Erwerbstätigkeit; es sei denn, die erzielten Einkünfte stellen gewerbliche Einkünfte

⁷⁴⁰ Im Rahmen dieser Arbeit werden keine besonderen Regelungen für Land- und Forstwirte herausgearbeitet. Zur Abgrenzung und den resultierenden Rechtsfolgen sei auf „Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte“ verwiesen.

⁷⁴¹ Vgl. Just (2020a): Z. 74, GKV-Spitzenverband (2019b): 7.

⁷⁴² Die Gewinnerzielungsabsicht meint, dass die Absicht besteht positive Einnahmen zu erzielen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 7. Bei Liebhaberei besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Vgl. Ratschow (2019): Z. 135.

⁷⁴³ Vgl. Just (2020a): Z. 74, GKV-Spitzenverband (2019b): 7. Das Einkommensteuergesetz enthält eine ähnliche Definition. Gem. § 15 Abs. 2 EStG ist eine selbständige Beschäftigung „eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.“ Gem. EStH 15.1 ist eine Tätigkeit selbständig, wenn die Tätigkeit „auf eigene Rechnung (Unternehmerisiko) und auf eigene Verantwortung (Unternehmerinitiative) ausgeübt“ wird.

⁷⁴⁴ Vgl. Felix (2020b): Z. 147.

⁷⁴⁵ Vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IV.

⁷⁴⁶ Gemeint sind hier Gewinneinkünfte gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

⁷⁴⁷ Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung werden grundsätzlich nicht den Gewinneinkünften zugeordnet. Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

⁷⁴⁸ Vgl. BSG (2009): Z. 13.

dar.⁷⁴⁹ Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt eine natürliche Person, die z. B. Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft ist.⁷⁵⁰ Tätigkeiten innerhalb der Gesellschafterstellung z. B. als Alleingesellschafter und damit verbundene Pflichten, die allein dem gesellschaftsrechtlichen Bereich zuzuordnen sind, stellen keine selbständige Erwerbstätigkeit dar.⁷⁵¹ Eine selbständige Erwerbstätigkeit besteht z. B. in Form eines zusätzlichen freien Dienstverhältnisses mit der Kapitalgesellschaft.⁷⁵² In diesem Fall sind Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Arbeitseinkommen zuzurechnen.⁷⁵³ Ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, die Gewinne erzielt, übt grundsätzlich eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Es sei denn, der Gesellschafter geht dabei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis außerhalb seines Gesellschaftsverhältnisses nach und steht zu dem Unternehmen in persönlicher Abhängigkeit.⁷⁵⁴

Die Bestimmung der Hauptberuflichkeit kann nicht absolut erfolgen, weshalb eine Gesamtschau anhand der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Aufwands der selbständigen Erwerbstätigkeit vorgenommen werden muss.⁷⁵⁵ Der Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Aufwandes bedarf es nicht, wenn der Selbständige im Zusammenhang mit seiner selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig mehr als geringfügig beschäftigt.⁷⁵⁶ Zudem besteht die Fiktion, dass Arbeitnehmer einer Gesellschaft auch Arbeitnehmer des Gesellschafters sind.⁷⁵⁷ Ist die Arbeitgeberbereienseigenschaft erfüllt, liegt eine Vermutung der Hauptberuflichkeit vor.⁷⁵⁸ Die Vermutung kann jedoch widerlegt werden.⁷⁵⁹

⁷⁴⁹ Vgl. BSG (2006a): Z. 27, § 21 Abs. 3 EStG.

⁷⁵⁰ Vgl. § 20 Abs. 1 EStG.

⁷⁵¹ Vgl. BSG (2009): Z. 14f., BSG (2012b): Z. 14.

⁷⁵² Vgl. BSG (2009): Z. 11.

⁷⁵³ Vgl. BSG (2006a): Z. 27, § 20 Abs. 8 EStG. Bei einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis wären die Voraussetzungen für die Zuordnung nicht gegeben. Vgl. BSG (2009): Z. 11.

⁷⁵⁴ Vgl. BSG (1988): Z. 30, § 611a Abs. 1 BGB.

⁷⁵⁵ Vgl. Peters (2019a): Z. 191, Felix (2020b): Z. 147, Just (2020a): Z. 75.

⁷⁵⁶ Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, Moritz-Ritter (2016b): Z. 81, Peters (2019a): Z. 190a. Die Regelmäßigkeit zielt auf die Dauerhaftigkeit ab. Mehrere geringfügig Beschäftigte, die regelmäßig die 450 €-Grenze überschreiten, führen zur Arbeitgeberbereienseigenschaft. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 12.

⁷⁵⁷ Vgl. § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V, Peters (2019a): Z. 190a.

⁷⁵⁸ Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, Peters (2019a): Z. 191, BT-Drs. 18/4095 (2015): 71, Moritz-Ritter (2016b): Z. 81.

⁷⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 18/4095 (2015): 71, Moritz-Ritter (2016b): Z. 81.

Falls keine Arbeitgebereigenschaft vorliegt, sind die wirtschaftliche Bedeutung und der zeitliche Aufwand zu prüfen.⁷⁶⁰ Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung ist die Höhe des Arbeitseinkommens relevant.⁷⁶¹ Der zeitliche Umfang umfasst neben dem Zeitaufwand für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit auch Vor- und Nacharbeiten, z. B. Arbeitszeiten für laufende Verwaltungsarbeiten, Buchhaltung und ähnliche Aufgaben.⁷⁶² Wenn die selbständige Erwerbstätigkeit eingestellt, der Betrieb aufgegeben oder veräußert wird, gilt die Erwerbstätigkeit grundsätzlich als beendet.⁷⁶³

5.2.2 Abgrenzungskriterien der Hauptberuflichkeit

„Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.“⁷⁶⁴ Grundsätzlich kann bei Studierenden die Abgrenzung nicht ausschließlich nach den Grundannahmen des GKV-Spitzenverbandes verfahren werden, weshalb die Werkstudenten-Regelung als Beurteilungsmaßstab fungieren kann.⁷⁶⁵ Im Folgenden werden zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit Abgrenzungskriterien vorgestellt, die den Ausschluss aus der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung und Familienversicherung nach sich ziehen.⁷⁶⁶ Es werden zwei Sachverhalte untersucht. 1. Zum einen besteht beim Studierenden neben der selbständigen Erwerbstätigkeit keine weitere Tätigkeit. 2. Zum anderen ist ein Studierender ein nichtselbständig beschäftigter Arbeitnehmer und daneben selbständig erwerbstätig. Zu untersuchen gilt, ob der Studierende seinem Erscheinungsbild nach weiterhin ein ordentlich Studierender, ein Arbeitnehmer oder hauptberuflich Selbständiger ist.

⁷⁶⁰ Vgl. Felix (2020b): Z. 147, BT-Drs. 18/4095 (2015): 71, Moritz-Ritter (2016b): Z. 82.

⁷⁶¹ Vgl. § 15 SGB IV, Vossen (2020a): Z. 113.

⁷⁶² Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 11, Vossen (2020a): Z. 113. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Feststellung des tatsächlichen Zeitaufwandes für die selbständige Tätigkeit schwer zu ermitteln ist und die Überprüfungsfreundlichkeit fraglich ist. Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Moritz-Ritter (2016b): Z. 84.

⁷⁶³ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 9, Peters (2019a): Z. 191.

⁷⁶⁴ BT-Drs. 11/2237 (1988): 159. Die Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 5 SGB V enthält keine Legaldefinition für Hauptberuflichkeit, weshalb anhand von Grundannahmen und Abgrenzungskriterien eine Gesamtschau zur Abgrenzung notwendig ist.

⁷⁶⁵ Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Ulmer (2021a): Z. 90. GKV-Spitzenverband hat Grundannahmen verfasst, die der Orientierung in der Praxis dienen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 13-16.

⁷⁶⁶ Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Vossen (2020a): Z. 53, § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XI.

1. Zunächst gilt es, die Vermutung und Fiktion der Arbeitgebereigenschaft zu prüfen.⁷⁶⁷ Falls diese widerlegt wird, ist für den zeitlichen Aufwand die 20-Stunden-Regel heranzuziehen.⁷⁶⁸ Es ist dementsprechend zu prüfen, ob die selbständige Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden wöchentlich umfasst.⁷⁶⁹ Wenn die selbständige Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt, ist das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden gegeben.⁷⁷⁰ Für die wirtschaftliche Bedeutung kann u. U. der BAföG-Höchstsatz mit dem Arbeitseinkommen aus der selbständigen Tätigkeit verglichen werden, sodass das Überschreiten des monatlichen Arbeitseinkommens von 752,00 € ein Indiz für die Hauptberuflichkeit der selbständigen Tätigkeit ergeben würde.⁷⁷¹ Eine Gesamtschau kann als Lösung fungieren, weshalb folgende Ausführungen der Orientierung dienen können.

- Wenn sowohl der zeitliche Umfang als auch die wirtschaftliche Bedeutung der selbständigen Tätigkeit überwiegen, kann von einer Hauptberuflichkeit ausgegangen werden.⁷⁷² Die selbständige Tätigkeit muss somit mehr als 20 Stunden in der Woche umfassen und das Arbeitseinkommen über 752 € im Monat liegen.⁷⁷³ In diesem Fall ist der Studierende aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich ausgeschlossen.⁷⁷⁴
- Falls das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden gegeben ist und das Arbeitseinkommen unter 752 € im Monat liegt, besteht kein Indiz zur Hauptberuflichkeit.⁷⁷⁵ Daraus folgt, dass der Studierende gem. 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB

⁷⁶⁷ Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Moritz-Ritter (2016b): Z. 84, § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V.

⁷⁶⁸ Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Abschnitt 5.1.2.

⁷⁶⁹ Vgl. Ulmer (2021a): Z. 90.

⁷⁷⁰ Hier wird analog zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V verfahren, indem die abhängige Beschäftigung der selbständigen Tätigkeit gleichgesetzt und daraus das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden abgeleitet wird. Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Abschnitt 5.1.2.

⁷⁷¹ Vgl. Peters (2019a): Z. 195. Gem. § 236 S. 1 SGB V dient der BAföG-Höchstsatz als Bemessungsgrundlage für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung und kann entsprechend zum Vergleich als beitragspflichtige Einnahmen herangezogen werden. Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Unterkapitel 2.4.

⁷⁷² Vgl. Peters (2019a): Z. 193.

⁷⁷³ Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Ulmer (2021a): Z. 90.

⁷⁷⁴ Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, Vossen (2020a): Z. 53. Auch hier wird eine Analogie zur abhängigen Beschäftigung hergestellt, indem die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V der studentischen Krankenversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V vorrangig ist. Vgl. § 5 Abs. 7 SGB V, Peters (2019a): Z. 195, Abschnitt 5.1.2.

⁷⁷⁵ Vgl. Peters (2019a): Z. 195, Ulmer (2021a): Z. 90.

V der Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt und die selbständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird.⁷⁷⁶

- Wenn eines der beiden Abgrenzungskriterien überwiegt, wird der Zeitaufwand als das relevantere Kriterium erachtet.⁷⁷⁷ Das entspricht auch analog der Beurteilung für das Werkstudentenprivileg.⁷⁷⁸

Der GKV-Spitzenverband (2019b) stellt folgende Annahmen als Anhaltspunkte für die Hauptberuflichkeit vor, jedoch wird kein konkreter Bezug auf Studierende genommen.⁷⁷⁹ Bei einem Zeitumfang der selbständigen Tätigkeit von nicht mehr als 20 Stunden in der Woche besteht keine Annahme der Hauptberuflichkeit.⁷⁸⁰ Daraus folgt, dass die selbständige Tätigkeit die Nebensache und das Studium die Hauptsache bildet.⁷⁸¹ Der Studierende unterliegt dann der studentischen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.⁷⁸² Diese Annahme wird widerlegt, wenn das Arbeitseinkommen als Hauptbezugsquelle dient und mehr als 2.467,50 €⁷⁸³ im Monat beträgt.⁷⁸⁴ Damit setzt der GKV-Spitzenverband (2019b) ein höheres Arbeitseinkommen als den BAföG-Höchstsatz an.⁷⁸⁵

Als Resümee kann festgehalten werden, dass der Begriff der wirtschaftlichen Bedeutung eine weite Definition erfährt und auf keinen bestimmten Betrag festgelegt

⁷⁷⁶ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Ggf. sind die Voraussetzungen zur Familienversicherung gem. § 10 Abs. 1 SGB V (§ 25 Abs. 1 SGB XI) erfüllt.

⁷⁷⁷ Vgl. BSG (1994): Z. 16, Ulmer (2021a): Z. 91, Peters (2019a): Z. 193. Zwar nimmt Peters (2019a) nicht direkt Bezug auf Studierende, jedoch kann angenommen werden, dass die Gewichtung der Kriterien Zeitaufwand und wirtschaftliche Bedeutung analog vorzunehmen ist. Vgl. Peters (2019a): Z. 193.

⁷⁷⁸ Vgl. Abschnitt 5.1.2, Zimmermann (2018): Z. 58.

⁷⁷⁹ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 15.

⁷⁸⁰ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 15.

⁷⁸¹ Vgl. Ulmer (2021a): Z. 90, Zimmermann (2018): Z. 58.

⁷⁸² Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit zur Familienversicherung. Vgl. § 10 Abs. 1 SGB V, § 25 Abs. 1 SGB XI.

⁷⁸³ 75 % der monatlichen Bezugsgröße von 3.290 € entspricht 2.467,50 €. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Die Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.155 €. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

⁷⁸⁴ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 15.

⁷⁸⁵ Falls die Grundannahmen zu keiner Lösung führen, ist die Hauptberuflichkeit anzunehmen, wenn die Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit alle anderen Einnahmen für den Lebensunterhalt deutlich überwiegen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 16. Der GKV-Spitzenverband verweist auf 20 % für ein deutliches Überwiegen, die jedoch nicht starr sind. Erneut ist die Flexibilität der Höhe des Arbeitseinkommens für die wirtschaftliche Bedeutung erkennbar. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 16.

ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung schwierig sein.⁷⁸⁶ Wenn die Hauptberuflichkeit nicht festgestellt werden kann, bleibt es bei der studentischen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.⁷⁸⁷ Folgende Abbildung 12 zeigt die Abgrenzungskriterien zeitlicher Umfang und wirtschaftliche Bedeutung, die zur Gesamtschau die 20-Stunden-Regel und den BAföG-Höchstsatz heranziehen.⁷⁸⁸

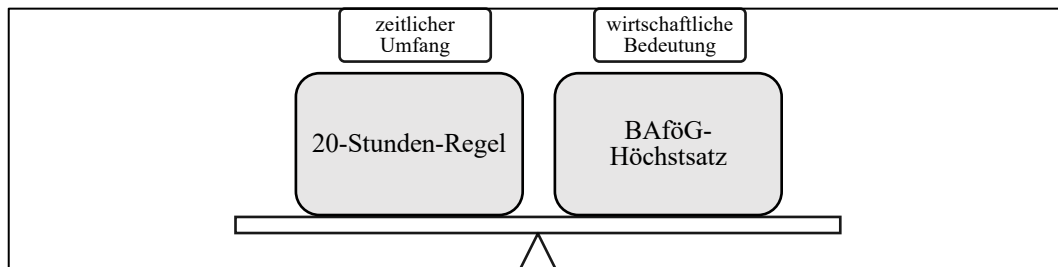


Abbildung 12: Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit ohne eine andere Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung)

2. Falls der Studierende sowohl einer selbständigen Tätigkeit als auch einer abhängigen Beschäftigung nachgeht, ist die wöchentliche Arbeitszeit zu kumulieren und das Studium als Neben- oder Hauptsache nach den o. g. Kriterien einzuordnen.⁷⁸⁹ Wenn die Abgrenzung das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden widerlegt hat, ist bei mehreren Erwerbstätigkeiten die Hauptberuflichkeit der selbständigen Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Umfangs zu prüfen.⁷⁹⁰ Folgende Annahmen des GKV-Spitzenverbandes dienen der Orientierung.⁷⁹¹

- Arbeitnehmer, die einer nichtselbständigen Beschäftigung *vollumfänglich* nachgehen, können daneben nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sein.⁷⁹²

⁷⁸⁶ Vgl. Peters (2019a): Z. 193. Die Darlegungs- und Feststellungslast muss derjenige tragen, der sich auf § 5 Abs. 5 SGB V beruft. Vgl. Vossen (2020a): Z. 113.

⁷⁸⁷ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, Vossen (2020a): Z. 113.

⁷⁸⁸ Peters (2019a) bezieht ihre Ausführungen auf Studierende, weshalb der BAföG-Höchstsatz als Kriterium der wirtschaftlichen Bewertung aufgezeigt wird und zur Orientierung dienen kann. Vgl. Peters (2019a): Z. 195.

⁷⁸⁹ Auch bei mehreren Erwerbstätigkeiten gilt es die Vermutung und Fiktion der Arbeitgebereignschaft zu prüfen. Vgl. Peters (2019a): Z. 193, § 5 Abs. 5 S. 2 SGB V.

⁷⁹⁰ Vgl. Berchtold (2019a): Z. 47.

⁷⁹¹ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 13f.

⁷⁹² Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14, Moritz-Ritter (2016b): Z. 83. Insbesondere ist bei einer Vollzeitbeschäftigung die Annahme eines ordentlich Studierenden nicht mehr gegeben, sodass der Studierende als Arbeitnehmer der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V unterliegt.

- Nichtselbständig beschäftigte Arbeitnehmer, deren *wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden* und das erzielte monatliche *Arbeitsentgelt mehr als 1.645,00 €*⁷⁹³ beträgt, gehen einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht hauptberuflich nach.⁷⁹⁴
- Dagegen besteht die Annahme, dass Arbeitnehmer, die *nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich* in ihrem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind und deren *Arbeitsentgelt weniger als 1.645,00 €* im Monat beträgt, in ihrer Tätigkeit als Selbständige hauptberuflich erwerbstätig sind.⁷⁹⁵ Vossen (2020a) begründet die Hauptberuflichkeit, indem die selbständige Tätigkeit wenigstens 18 Stunden wöchentlich umfasst und die Einnahmen als Hauptbezugsquelle für den Lebensunterhalt dienen.⁷⁹⁶ Somit würde ein Ausschluss aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bestehen.⁷⁹⁷

Abbildung 13 veranschaulicht die Kriterien zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit, dabei bilden der zeitliche Umfang von 20 Stunden in der Woche und die wirtschaftliche Bedeutung i. H. v. 1.645,00 € im Monat mögliche Anhaltspunkte zur Bestimmung der Hauptberuflichkeit.

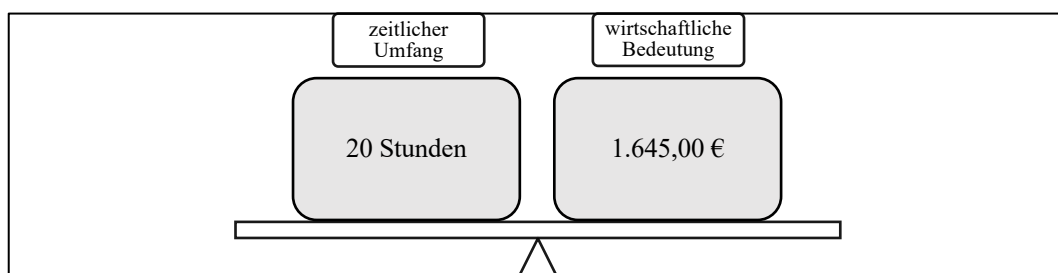


Abbildung 13: Kriterien zur Beurteilung der selbständigen Erwerbstätigkeit neben einer anderen Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung)

⁷⁹³ 50 % der monatlichen Bezugsgröße von 3.290 € entspricht 1.645,00 €. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Die Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.155 €. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

⁷⁹⁴ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14. Des Weiteren ist das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden nicht mehr gegeben. Der Studierende ist als Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gesetzlich krankenversicherungspflichtig.

⁷⁹⁵ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14.

⁷⁹⁶ Einen Betrag *X* nennt Vossen (2020a) für die Höhe des Arbeitseinkommens nicht. Vgl. Vossen (2020a): Z. 113. Siehe zum zeitlichen Umfang auch Nebendahl (2018a): Z. 73.

⁷⁹⁷ Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V.

Falls eine eindeutige Zuordnung nach den o. g. Grundannahmen nicht erfolgen kann, ist ein Vergleich in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung sowie des Zeitaufwands der jeweiligen Erwerbstätigkeiten vorzunehmen und zu beurteilen, welche Tätigkeit überwiegt.⁷⁹⁸ Wenn die selbständige Erwerbstätigkeit sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung als auch des zeitlichen Aufwandes die vergleichende Tätigkeit um 20 % übersteigt, kann eine Hauptberuflichkeit angenommen werden.⁷⁹⁹ Wenn die Hauptberuflichkeit nicht festgestellt werden kann, dann erfolgt kein Ausschluss aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.⁸⁰⁰

5.2.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit

Studierende, die eine selbständige Tätigkeit nebenberuflich ausüben, profitieren von der beitragsfreien Familienversicherung oder Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende.⁸⁰¹ Studierende, die hauptberuflich selbständig sind, sind aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht jedoch ausgeschlossen.⁸⁰² Es resultiert aber keine absolute Versicherungsfreiheit, denn alle Einwohner der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich zur Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung verpflichtet.⁸⁰³ Die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung umfasst den Rechtskreis der Versicherungspflichtigen, aber auch freiwillig Versicherte.⁸⁰⁴ Die freiwillige Versicherung setzt voraus, dass bereits vor der selbständigen Tätigkeit eine gesetzliche Versicherungspflicht bestanden hat.⁸⁰⁵ Studierende können zwischen dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 % oder einem

⁷⁹⁸ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14. Dabei werden das Arbeitseinkommen und das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit verglichen. Vgl. § 14 SGB V, § 15 SGB V, Vossen (2020a): Z. 113.

⁷⁹⁹ Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14. 20 % dienen lediglich der Orientierung. Wann ein deutliches Überwiegen vorliegt, ist nicht eindeutig gegeben und als ein kritischer Aspekt anzusehen. Vgl. GKV-Spitzenverband (2019b): 14.

⁸⁰⁰ Vgl. Vossen (2020a): Z. 113.

⁸⁰¹ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Abgrenzungskriterien der Hauptberuflichkeit werden in Abschnitt 5.2.2 ausgearbeitet. Die nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit gehört nicht zum Rechtskreis der Versicherungspflichtigen i. S. d. § 5 SGB V.

⁸⁰² Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Klein (2021): Z. 24.

⁸⁰³ Vgl. § 193 VVG, Deutscher Bundestag (2019): 5.

⁸⁰⁴ Vgl. Deutscher Bundestag (2019): 5, § 5 SGB V, § 9 SGB V, § 20 Abs. 1 und 3 SGB XI.

⁸⁰⁵ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V, § 26 Abs. 1 SGB XI. Für die freiwillige Versicherung sind Vorversicherungszeiten von zwölf Monaten vor dem Ausscheiden oder 24 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine ehemalige Mitgliedschaft in der Familienversicherung vorzuweisen. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB V, § 26 Abs. 1 SGB XI. Gem. § 188 SGB V setzt sich eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung oder Familienversicherung als freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung bei Wegfall der gesetzlichen Versicherungspflicht fort. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung setzt voraus, dass anderweitig ein Versicherungsschutz besteht. Vgl. § 188 Abs. 4 SGB V, § 26 Abs.

verminderten Beitragssatz i. H. v. 14 % wählen.⁸⁰⁶ Durch die Wahl des verminderten Beitragssatzes verzichten Studierende auf Krankengeld im Krankheitsfall.⁸⁰⁷ Außerdem knüpft an den Beitragssatz der kassenindividuelle Zusatzbeitrag.⁸⁰⁸

Der Krankenversicherungsbeitrag ist von Selbständigen allein zu tragen und wird ermittelt, indem der Beitragssatz mit den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen multipliziert wird.⁸⁰⁹ Die beitragspflichtigen Einnahmen bilden das Arbeits-einkommen, Arbeitsentgelt, sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden können.⁸¹⁰ Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung muss berücksichtigt werden, sobald es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt.⁸¹¹ Im Umkehrschluss heißt es, dass das Arbeitsentgelt aus einer kurzfristigen Beschäftigung den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen ist.⁸¹² Des Weiteren zählen Kapitalerträge und Einkünfte aus

1 SGB XI, § 8 Abs. 2 S. 4 SGB V. War der Studierende vor der selbständigen Erwerbstätigkeit privat versichert, so besteht weiterhin die Pflicht zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Vgl. Peters (2019a): Z. 200.

⁸⁰⁶ Vgl. § 241 SGB V, § 243 SGB V.

⁸⁰⁷ Vgl. § 243 SGB V. Im Folgenden wird der ermäßigte Beitragssatz berücksichtigt, da die Familienversicherung und studentische Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld einschließen. Vgl. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V.

⁸⁰⁸ Vgl. § 242 SGB V.

⁸⁰⁹ Vgl. § 9 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz, § 250 Abs. 1 Nr. 2 SGB V. Siehe § 5 BeitrVerfGrsSz für die Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen zu den jeweiligen Kalendermonaten.

⁸¹⁰ Vgl. § 14 SGB IV, § 15 SGB IV, § 3 Abs. 1 und 1a BeitrVerfGrsSz, § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB V. Ein vertikaler Verlustausgleich ist ausgeschlossen. Vgl. BSG (1995b): Z. 14, Mecke (2020b): Z. 9. Die Einnahmen werden ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung einbezogen. Vgl. Mecke (2020b): Z. 9. Vossen (2018): Z. 21 zeigt auf, dass es sich um eine wertende Entscheidung handelt, welche Einnahmen berücksichtigt werden. Peters (2019d): Z. 4-8 äußert sich kritisch zu den Regelungsproblemen, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen.

⁸¹¹ Vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BeitrVerfGrsSz, § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, BSG (2003d): Z. 16, Vossen (2018): Z. 19. Demnach müssen Studierende, die eine abhängige Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das Arbeitsentgelt aus der abhängigen Beschäftigung allein tragen und der Arbeitgeber muss keinen Zuschuss leisten. Vgl. Moritz-Ritter (2016b): Z. 86. Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegeversicherung wird jedoch durch die entgeltgeringfügige Beschäftigung erhöht. Vgl. BSG (2006b): Z. 15.

⁸¹² Vgl. § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB V, GKV-Spitzenverband (2020): 5. Überdies wird das Arbeitseinkommen aus einer geringfügig selbständigen Tätigkeit den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuaddiert. Vgl. GKV-Spitzenverband (2020): 4, Vossen (2018): Z. 18, § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB V.

Vermietung und Verpachtung nach Werbungskostenabzug zu den beitragspflichtigen Einnahmen.⁸¹³ Zudem erhöht ein Stipendium die Beitragsbemessungsgrundlage.⁸¹⁴ Ein Darlehen stellt jedoch keine beitragspflichtigen Einnahmen dar.⁸¹⁵

Sofern Studierende keine beitragspflichtigen Einnahmen vorlegen, ist die Bemessungsgrundlage anhand der Beitragsbemessungsgrenze von 4.837,50 €⁸¹⁶ zu bestimmen.⁸¹⁷ Daraus lässt sich der Höchstbeitrag ableiten, indem das Produkt aus der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragssatz gebildet wird.⁸¹⁸ Wenn Selbständige fehlende oder geringe Einnahmen aufweisen, greift die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage, die ein neunzigstel der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV pro Tag entspricht.⁸¹⁹ Um den Mindestbeitrag für einen Monat zu berechnen, gilt es, die Mindestbemessungsgrundlage mit 30 Tagen und dem Beitragssatz zu multiplizieren.⁸²⁰ Der Mindestbeitrag stellt sicher, dass hauptberuflich Selbständige beitragsmäßig nicht günstiger dargestellt werden als vergleichbare versicherungspflichtige Beschäftigte.⁸²¹ Folgende Tabelle 20 zeigt den monatlichen Mindest- und Höchstbeitrag, den ein hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger für die freiwillige Krankenversicherung aufbringen müsste.⁸²²

⁸¹³ Bei Kapitaleinkünften darf ein Pauschalbetrag von 51 € als Werbungskosten abgezogen werden, falls keine höheren Aufwendungen entstanden sind. Vgl. § 3 Abs. 1b S. 3 BeitrVerfGrsSz, Vossen (2018): Z. 18. Der Sparer-Pauschalbetrag i. S. d. § 20 Abs. 9 EStG darf nicht herangezogen werden. Vgl. BSG (2006c): Z. 19.

⁸¹⁴ Vgl. BSG (2018b): Z. 22f., GKV-Spitzenverband (2020): 22, § 3 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz, § 5 Abs. 2 S. 1 BeitrVerfGrsSz. Ein Katalog mit einer Übersicht von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung soll als Hilfestellung dienen. Z. B. werden die beitragspflichtigen Einnahmen um den BAföG Zuschuss erhöht. Vgl. GKV-Spitzenverband (2020): 6. Zu beachten ist, dass der Katalog keinerlei Rechtsbindung besitzt. Vgl. Vossen (2018): Z. 6. Peters (2019d): Z. 7 zählt u. a. Unterhaltsleistungen als beitragspflichtige Einnahmen auf.

⁸¹⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 4 BeitrVerfGrsSz.

⁸¹⁶ $58.050 \times 1/12 = 4.837,50 \text{ €}$. Vgl. 4 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

⁸¹⁷ Vgl. § 240 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 SGB V, § 233 Abs. 3 SGB V.

⁸¹⁸ Vgl. § 3 Abs. 2 BeitrVerfGrsSz, § 9 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz.

⁸¹⁹ Vgl. § 240 Abs. 4 SGB V, § 2 Abs. 2 BeitrVerfGrsSz. $3.290 \text{ €} : 90 \times 30 = 1.096,67 \text{ €}$. Vgl. für Bezugsgröße § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Für die Kranken- und Pflegeversicherung greift bundesweit die Bezugsgröße nach § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Vgl. Zieglmeier (2021): Z. 5.

⁸²⁰ Vgl. § 8 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz, § 9 Abs. 1 BeitrVerfGrsSz.

⁸²¹ Vgl. Vossen (2018): Z. 16, Peters (2019d): Z. 5.

⁸²² Zur Berechnung wurde der verminderte Beitragssatz i. H. v. 14 % zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitrages von 1,3 % hinzugezogen. BAföG-Bezieher erhalten nachgewiesene Krankenversicherungsbeiträge gem. § 13a Abs. 2 BAföG erstattet, jedoch ist der Zuschuss auf 155 € begrenzt. Der Zuschuss dient vor allem Studierenden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind. Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 13a Abs. 2 BAföG. Somit wird lediglich ein Zuschuss für die Mindestbemessungsgrundlage gewährt, damit höhere Beiträge durch eine selbständige Nebentätigkeit nicht erstattet werden. Vgl. BT-Drs. 19/8749 (2019): 33f. Zu klären ist jedoch die Frage, ob bei einer hauptberuflichen Selbständigkeit die

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	1.096,67 €	167,79 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		740,14 €

Tabelle 20: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen Krankenversicherung (Eigene Darstellung)

In § 20 Abs. 3 SGB XI ist die gesetzliche Pflegeversicherungspflicht für freiwillige Mitglieder geregelt. Bei der Pflegeversicherung bemisst sich der Beitragssatz auf 3,05 %, wobei für Studierende ohne Kinder ab dem 23. Lebensjahr ein Kinderlorenzuschlag i. H. v. 0,25 % erfolgt.⁸²³ Als Beitragsbemessungsgrundlage dienen die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen i. S. d. § 240 SGB V.⁸²⁴ Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Selbständigen allein aufzubringen.⁸²⁵ Folgende Tabelle 21 veranschaulicht den monatlichen Mindest- und Höchstbeitrag, den ein hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger aufwenden müsste.⁸²⁶

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	1.096,67 €	33,45 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		147,54 €

Tabelle 21: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur freiwilligen Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

Die monatlichen Mindestbeiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung umfassen im vorliegenden Beispiel insgesamt 201,24 € und liegen deutlich über den Beiträgen zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.⁸²⁷ Die für die Beitragsbemessungsgrundlage relevanten beitragspflichtigen Einnahmen umfassen nahezu sämtliche Einnahmen, weshalb hohe monatliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von bis zu 887,68 € resultieren können.⁸²⁸

Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach für die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG verletzt werden, da der zeitliche Umfang für die selbständige Tätigkeit ggf. nicht vereinbar mit dem Besuch der Hochschule ist. Vgl. § 2 Abs. 1 und 5 BAföG, Pesch (2020a): Z. 104-107, Fn. 228.

⁸²³ Vgl. § 55 Abs. 1 SGB XI, § 55 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI.

⁸²⁴ Vgl. § 57 Abs. 4 SGB XI.

⁸²⁵ Vgl. § 59 Abs. 4 SGB XI.

⁸²⁶ Zur Berechnung wurde der Beitragssatz zur Pflegeversicherung i. H. v. 3,05 % ohne Kinderlorenzuschlag hinzugezogen. BAföG-Bezieher erhalten die nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeiträge gem. § 13a Abs. 2 BAföG erstattet, jedoch höchstens 34 €. Vgl. Fn. 822.

⁸²⁷ $167,79 € + 33,45 € = 201,24 €$. Vgl. Tabelle 20 und 21, Seite 119. Der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden beträgt 109,57 € im Monat. Vgl. Unterkapitel 2.4.

⁸²⁸ $740,14 € + 147,54 € = 887,68 €$. Vgl. Tabelle 20 und 21, Seite 119.

5.2.4 Gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung in der haupt- und nebenberuflichen Selbständigkeit

Die gesetzliche Rentenversicherung umfasst den Personenkreis, der versicherungspflichtig, versicherungspflichtig auf Antrag und freiwillig versichert ist.⁸²⁹ Die Versicherungspflicht resultiert nicht aus dem Umstand, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt wird.⁸³⁰ In § 2 SGB VI ist der Rechtskreis der Versicherungspflichtigen zur Rentenversicherung abschließend definiert, sodass durch eine negative Abgrenzung der Rückschluss auf keine Versicherungspflicht gezogen werden kann. Wer nicht in § 2 SGB VI aufgelistet ist, kann die Versicherungspflicht gem. § 4 SGB VI beantragen oder sich gem. § 7 SGB VI freiwillig versichern lassen.⁸³¹ Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen einer geringfügig selbständigen Erwerbstätigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB IV für den in § 2 SGB VI genannten Personenkreis keine Versicherungspflicht besteht.⁸³²

Damit sind Selbständige, die eine Tätigkeit als Lehrer, Handwerker, Künstler, Publizisten oder eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit ausüben, versicherungspflichtig, da sie als sozial schutzbedürftig erscheinen.⁸³³ Die arbeitnehmerähnliche Eigenschaft impliziert, dass der Selbständige keine Arbeitnehmer über eine geringfügig entlohnte Beschäftigung beschäftigt oder nur für einen Auftraggeber arbeitet.⁸³⁴ Für Existenzgründer besteht eine Sonderregelung, sodass in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich ist.⁸³⁵ In der Anfangsphase wird regelmäßig eine arbeitnehmerähnliche Eigenschaft gem. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt.⁸³⁶ Jedoch werden Selbständige i. d. R. nach der Anlaufphase Arbeitnehmer einstellen und/oder für mehrere Auftraggeber

⁸²⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (2019): 6, § 1 SGB VI, § 2 SGB VI, § 4 SGB VI, § 7 SGB VI. Die Antragstellung zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung kann nicht rückgängig gemacht werden, d. h. die Versicherungspflicht endet erst, wenn die Selbständigkeit beendet wird. Vgl. Guttenberger (2019): Z. 3.

⁸³⁰ Vgl. § 2 SGB VI.

⁸³¹ Die Antragstellung ist an Voraussetzungen geknüpft, z. B. sollte die Selbständigkeit nicht vorübergehend sein und der Antrag sollte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gestellt werden. Vgl. § 4 Abs. 2 SGB VI.

⁸³² Vgl. Schlegel/Knispel (2021a): Z. 77-80, § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI.

⁸³³ Vgl. Guttenberger (2019): Z. 2, § 2 S. 1 Nr. 1, 5, 8, 9 SGB VI. Selbständige Künstler und Publizisten gehören im KSVG zum versicherten Personenkreis, wenn sie die Voraussetzungen gem. §§ 1 und 2 KSVG erfüllen. Siehe hierzu ausführlich Abschnitt 5.2.5.

⁸³⁴ Vgl. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI, Segebrecht (2017): Z. 36-43.

⁸³⁵ Vgl. § 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI.

⁸³⁶ Zu beachten ist, dass § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI nachrangig gegenüber dem Personenkreis von § 2 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 8 SGB VI ist. Vgl. Rolfs (2021b): Z. 6.

tätig sein, weshalb die Voraussetzungen zur Rentenversicherungspflicht entfallen würden.⁸³⁷ Zudem ermöglicht die temporäre Befreiung die eingesparten Rentenversicherungsbeiträge in die Selbständigkeit zu investieren.⁸³⁸

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 18,6 % und muss von Selbständigen allein getragen werden.⁸³⁹ Zur Ermittlung der Rentenversicherungsbeiträge für den Personenkreis gem. § 2 SGB VI und für Antragsteller i. S. d. § 4 SGB VI dienen die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen.⁸⁴⁰ § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI dient als Auffangregelung für Selbständige, die ein Wahlrecht zwischen einem Regelbeitrag und einer einkommensgerechten Veranlagung bereitstellt.⁸⁴¹ Für den Personenkreis i. S. d. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI wird der Regelbeitrag ohne Einkommensnachweis ermittelt, indem sich die Beitragsbemessungsgrundlage an der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV orientiert.⁸⁴² Der Regelbeitrag impliziert einen Beitrag, der bei einem Durchschnittseinkommen resultieren würde.⁸⁴³ Existenzgründer profitieren von einer Sonderregelung von Amtswegen, die 50 % der Bezugsgröße als Beitragsbemessungsgrundlage für die ersten vier Jahre der selbständigen Tätigkeit berücksichtigt.⁸⁴⁴

Selbständige können aber auch eine einkommensgerechte Veranlagung wählen, dabei wird das tatsächliche Einkommen als Beitragsbemessungsgrundlage berücksichtigt.⁸⁴⁵ Für den Mindestbeitrag ist ein monatliches Einkommen von 450 € heranzuziehen.⁸⁴⁶ Anhand der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze wird der

⁸³⁷ Vgl. Rolfs (2021b): Z. 11.

⁸³⁸ Vgl. BT-Drs. 14/1855 (1999): 9.

⁸³⁹ Vgl. § 169 Nr. 1 SGB VI, § 287 Abs. 1 S. 2 SGB VI.

⁸⁴⁰ Vgl. § 165 SGB VI.

⁸⁴¹ Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB VI, von Koch (2021a): Z. 17f. In § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VI sind Seelotsen, Künstler und Publizisten i. S. d. KSVG, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer und Küstenfischer aufgelistet. Als Beitragsbemessungsgrundlage dient hier ausschließlich das Arbeitseinkommen. Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VI.

⁸⁴² Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 2 SVBezGrV 2021. Hierbei ist zwischen Bezugsgröße und Bezugsgröße (Ost) zu differenzieren. Vgl. von Koch (2021a): Z. 6.

⁸⁴³ Vgl. von Koch (2021a): Z. 5.

⁸⁴⁴ Vgl. § 165 Abs. 1 S. 2 SGB VI, Wehrhahn (2020): Z. 30. Von Amtswegen heißt, dass kein Antrag hierfür gestellt werden muss. Vgl. Wehrhahn (2020): Z. 31.

⁸⁴⁵ Vgl. § 165 Abs. 1 SGB VI, von Koch (2021a): Z. 18. In Abhängigkeit der wirtschaftlichen Situation wird ein niedrigeres oder höheres Einkommen berücksichtigt. Vgl. von Koch (2021a): Z. 18. Das Einkommen ist nach den Gewinnvorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 15 SGB IV). Wenn mehrere selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist nur das versicherungspflichtige Einkommen zu berücksichtigen. Vgl. von Koch (2021a): Z. 21. Der Einkommensteuerbescheid dient als Nachweis. Vgl. § 165 Abs. 1 S. 3, 7 SGB VI, von Koch (2021a): Z. 22.

⁸⁴⁶ Vgl. § 167 SGB VI, Wehrhahn (2020): Z. 11.

Höchstbetrag festgemacht.⁸⁴⁷ Folgende Tabelle 22 zeigt den monatlichen Regelbeitrag, halben Regelbeitrag, Mindestbeitrag sowie den Höchstbeitrag.⁸⁴⁸

		Regelbeitrag	1/2 Regelbeitrag
Bezugsgröße (100 %)	3.290 €	611,94 €	
Bezugsgröße (50 %)	1.645 €		305,97 €
		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	450 €	83,70 €	
Beitragsbemessungsgrenze	7.100 €		1.320,60 €

Tabelle 22: Monatlicher Regelbeitrag, halber Regelbeitrag, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag zur Rentenversicherung (Eigene Darstellung)

Für Selbständige, die freiwillig in der Rentenversicherung gem. § 7 SGB VI versichert sind, entspricht die Bemessungsgrundlage einem Betrag, der zwischen der Mindestbemessungsgrundlage von 450 € und der Beitragsbemessungsgrenze von 7.100 € liegt.⁸⁴⁹ In diesem Fall kann der Versicherte den monatlichen Rentenversicherungsbeitrag von 83,70 € bis 1.320,60 € beliebig festlegen.⁸⁵⁰ Beitragszeiten werden sowohl durch die Versicherungspflicht als auch durch die freiwillige Versicherung begründet.⁸⁵¹

Selbständig Erwerbstätige gehören unabhängig von der Zuordnung der Hauptberuflichkeit nicht zum Kreis der Pflichtversicherten in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.⁸⁵² Auf Antrag besteht jedoch die Möglichkeit sich freiwillig weiter versichern zu lassen.⁸⁵³ Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit mindestens zwölf Monate ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden hat.⁸⁵⁴ Der antragstellende Personenkreis umfasst somit Existenzgründer im Anfangsstadium,

⁸⁴⁷ Vgl. § 165 Abs. 1 S. 5 SGB VI, § 157 SGB VI, § 3 SVBezGrV 2021, Reinhardt (2018): Z. 12.

⁸⁴⁸ Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021, § 3 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Tabelle 22, Seite 122, wird exemplarisch für die alten Bundesländer gezeigt. Die Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.115 €, sodass ein monatlicher Regelbeitrag i. H. v. 579,39 € und ein halber monatlicher Regelbeitrag i. H. v. 289,70 € resultiert. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt 6.700 €, sodass ein Höchstbetrag von 1.246,20 € resultiert. Vgl. § 3 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

⁸⁴⁹ Vgl. § 161 Abs. 2 SGB VI, § 167 SGB VI, § 157 SGB VI.

⁸⁵⁰ Vgl. von Koch (2021a): Z. 3.

⁸⁵¹ Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI.

⁸⁵² Gem. § 24 SGB III, § 26 SGB III sind Beschäftigte grundsätzlich i. S. d. § 25 SGB III versicherungspflichtig. Die negative Abgrenzung führt zum Resultat, dass selbständig Erwerbstätige nicht versicherungspflichtig sind. Vgl. Deutscher Bundestag (2019): 4.

⁸⁵³ Vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

⁸⁵⁴ Vgl. § 28a Abs. 2 SGB III. Zum antragstellenden Personenkreis siehe Berchtold (2019b): Z. 6.

jedoch muss die selbständige Tätigkeit mindestens 15 Wochenstunden betragen.⁸⁵⁵ Der Beitragssatz beträgt 2,4 % und muss vom Selbständigen allein getragen werden.⁸⁵⁶ Die Bemessungsgrundlage stellen die beitragspflichtigen Einnahmen dar.⁸⁵⁷ Die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechen der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV und sind unabhängig vom Arbeitseinkommen.⁸⁵⁸ Das fiktive monatliche Arbeitseinkommen beläuft sich auf 3.290 €. ⁸⁵⁹ Abweichend davon werden im ersten Jahr nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nur 50 % der Bezugsgröße als Bemessungsgrundlage einbezogen.⁸⁶⁰ Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ergeben sich durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Beitragssatz.⁸⁶¹ Folgende Tabelle 23 veranschaulicht die monatlichen Beiträge.

		Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf Antrag
Bezugsgröße (100 %)	3.290 €	78,96 €
Bezugsgröße (50 %)	1.645 €	39,48 €

Tabelle 23: Monatliche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf Antrag (Eigene Darstellung)

5.2.5 Künstlersozialkasse

In der Künstlersozialkasse erfährt der Begriff einer künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit eine weite Definition.⁸⁶² „Künstler (...) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.“⁸⁶³ Publizisten widmen sich schriftstellerischen oder journalistischen Tätigkeiten.⁸⁶⁴ Exemplarisch können Unterhaltungsmusiker, Komponisten, Ballett-Tänzer, Schauspieler, Maler, Zeichner,

⁸⁵⁵ Vgl. § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 SGB III. Der Mindestumfang von 15 Wochenstunden muss tatsächlich ausgeübt werden, jedoch sind gelegentliche Abweichungen unschädlich. Vgl. Berchtold (2019b): Z. 8. Reinhard (2019): Z. 5 sieht die Überprüfungsmöglichkeit des Mindestumfangs von 15 Wochenstunden kritisch.

⁸⁵⁶ Vgl. § 349a SGB III, § 341 SGB III, Deutscher Bundestag (2019): 4.

⁸⁵⁷ Vgl. § 345b S. 1 Nr. 2 SGB III.

⁸⁵⁸ Vgl. § 345b S. 1 Nr. 2 SGB III, § 2 SVBezGrV 2021, Brand (2018a): Z. 3.

⁸⁵⁹ Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021. Bezugsgröße (Ost) beträgt 3.115 €. Vgl. § 2 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

⁸⁶⁰ Vgl. § 345b S. 2 SGB III, Brand (2018a): Z. 3.

⁸⁶¹ Vgl. Brand (2018b): Z. 2.

⁸⁶² Vgl. Die Begriffsdefinition von Künstlern und Publizisten ist weit gefasst. Vgl. Segebrecht (2017): Z. 19, Mittelmann (2018): Z. 6-12.

⁸⁶³ § 2 S. 1 KSVG.

⁸⁶⁴ Vgl. § 2 S. 2 KSVG. Selbständige Künstler und Publizisten gehören nicht zum Rechtskreis der Versicherungspflichtigen in der Arbeitslosenversicherung. Vgl. Mittelmann (2018): Z. 4.

Schriftsteller oder wissenschaftliche Autoren aufgeführt werden.⁸⁶⁵ Selbständige Künstler und Publizisten profitieren von einer gesonderten Behandlung durch die Künstlersozialkasse in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.⁸⁶⁶ Die Versicherungsbeiträge werden zur Hälfte von der Künstlersozialkasse übernommen, die andere Hälfte muss der Selbständige tragen.⁸⁶⁷ Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ist.⁸⁶⁸ Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit keine Arbeitgeberstellung besteht.⁸⁶⁹ Die Ausübung einer versicherungspflichtigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit muss der Künstlersozialkasse gemeldet werden.⁸⁷⁰

Studierende, die den Status eines ordentlich Studierenden aufweisen und einer künstlerischen oder publizistischen Nebentätigkeit nachgehen, sind in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V pflichtversichert.⁸⁷¹ Demnach muss die selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt werden, damit die studentische Kranken- und Pflegeversicherung nicht greift und in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG eine Versicherungspflicht vorliegt.⁸⁷² In § 4 KSVG erfolgt eine Aufzählung, die von der gesetzlichen

⁸⁶⁵ Vgl. Segebrecht (2017): Z. 19.

⁸⁶⁶ Vgl. § 1 KSVG.

⁸⁶⁷ Vgl. § 14 KSVG. Die Künstlersozialkasse ist kein Leistungsträger, sondern ein Koordinator der Beitragszahlungen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 11, Hornig (2013): Z. 11. Der Zuschuss wird durch Künstlersozialabgaben von Unternehmen bzw. Unternehmen (§§ 23 bis 26 KSVG) und durch einen Zuschuss des Bundes (§ 34 KSVG) finanziert. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 25, Hornig (2013): Z. 11.

⁸⁶⁸ Vgl. § 1 KSVG. Erwerbsmäßig ist eine Tätigkeit, die überwiegend im Inland, dauerhaft, auf Wiederholung ausgelegt und zur Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet ist. Vgl. Altmann (2020): 273, Ruppelt (2021): Z. 12. Die selbständige Tätigkeit ist gem. § 7 SGB IV von einer abhängigen Beschäftigung abzugrenzen. Vgl. Zimmermann (2018): Z. 8.

⁸⁶⁹ Vgl. § 1 Nr. 2 KSVG. Ein Arbeitnehmer ist unschädlich für die Versicherungspflicht. Die Arbeitgeberstellung ist nicht gegeben bei geringfügig Beschäftigten (§ 8 SGB IV) oder zur Berufsausbildung Beschäftigten. Vgl. § 1 Nr. 2 KSVG

⁸⁷⁰ Vgl. § 11 Abs. 1 KSVG. Die Künstlersozialkasse prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 20.

⁸⁷¹ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 KSVG, § 5 Abs. 2 Nr. 1 KSVG. Der Status eines ordentlich Studierenden ist gegeben, wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit Neben- und das Studium die Hauptsache darstellt. Bei einer nebenberuflichen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit müssen keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 18. Die Künstlersozialkasse (2015) schreibt einen Richtwert von höchstens 20 Stunden in Anlehnung an das Werkstudentenprivileg vor. Vgl. Künstlersozialkasse (2015), Abschnitt 5.1.2.

⁸⁷² Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, Zimmermann (2018): Z. 22. § 5 KSVG zählt weitere Sachverhalte auf, die zu einer Versicherungsfreiheit der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit nach dem KSVG führen.

Rentenversicherungspflicht befreit.⁸⁷³ Zu beachten ist, dass die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und Rentenversicherung getrennt voneinander zu beurteilen ist.⁸⁷⁴ Wenn die Versicherungsfreiheit gem. § 4 und § 5 KSVG ausgeschlossen ist, sind Künstler und Publizisten, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen 3.900 € jährlich bzw. 325 € monatlich übersteigt, gem. § 3 Abs. 1 KSVG versicherungspflichtig.⁸⁷⁵ Für Existenzgründer besteht eine Sonderregelung, die bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizierenden Tätigkeit die Versicherungspflicht begründet, auch wenn die jährliche Grenze von 3.900 € unterschritten wird.⁸⁷⁶

Beitragspflichtige Einnahmen werden durch das voraussichtliche Jahreseinkommen gebildet, das am Jahresende für das folgende Kalenderjahr bei der Künstlersozialkasse zu melden ist.⁸⁷⁷ Wenn keine Meldung erfolgt, muss das Jahreseinkommen von der Künstlersozialkasse geschätzt werden.⁸⁷⁸ Die Beitragssätze entsprechen den allgemeinen Beitragssätzen der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.⁸⁷⁹ Der Versicherungsbeitrag des Selbständigen für die Krankenversicherung wird durch den hälftigen allgemeinen bzw. ermäßigten Beitragssatz bestimmt, indem der Beitragssatz mit den beitragspflichtigen Einnahmen multipliziert wird.⁸⁸⁰ Bei einem niedrigen voraussichtlichen Jahreseinkommen greift die

⁸⁷³ Vgl. § 4 KSVG. Eine Versicherungsfreiheit nach dem KSVG besteht jedoch nicht aufgrund einer geringfügig selbständigen Erwerbstätigkeit. Vgl. § 5 Nr. 1 Hs. 2 KSVG. Z. B. besteht bei Überschreitung der Einkommengrenze von 42.600 € jährlich innerhalb einer weiteren abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG. Vgl. § 4 Nr. 2 KSVG, § 3 SVBezGrV 2021. Wenn eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, kann eine freiwillige Rentenversicherung oder eine Versicherungspflicht auf Antrag geprüft werden. Vgl. Abschnitt 5.2.4.

⁸⁷⁴ Vgl. Ruppelt (2021): Z. 15.

⁸⁷⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 KSVG, Mittelmann (2018): Z. 27. Falls die Grenze mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren unterschritten wird, besteht keine Versicherungspflicht. Vgl. § 3 Abs. 3 KSVG. Befreiungsvorschriften sind in § 6 bis 7a KSVG aufgezählt.

⁸⁷⁶ Vgl. § 2 Abs. 2 KSVG, Mittelmann (2018): Z. 27. Die Frist kann sich unter bestimmten Voraussetzungen verlängern. Vgl. Mittelmann (2018): Z. 27.

⁸⁷⁷ Vgl. Ruppelt (2021): Z. 30, § 12 Abs. 1 S. 1 KSVG, § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 234 Abs. 1 S. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Eine exemplarische Auflistung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bietet Mittelmann (2018): Z. 41. Es ist für jeden Kalendermonat ein Beitragsanteil zu ermitteln. Vgl. § 15 S. 2 KSVG, § 16 Abs. 1 S. 3 KSVG, § 16a Abs. 1 S. 3 KSVG.

⁸⁷⁸ Vgl. § 12 Abs. 1 S. 2 KSVG.

⁸⁷⁹ Vgl. § 15, § 16, § 16a KSVG. Die Versicherungsbeiträge sind am Fünften des Folgemonats fällig. Vgl. § 15 S. 2 KSVG, § 16 Abs. 1 S. 3 KSVG, § 16a S. 3 KSVG.

⁸⁸⁰ Vgl. § 16 Abs. 1 KSVG. Gem. § 243 SGB V kann auch der hälftige ermäßigte Beitragssatz hinzugezogen werden, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Des Weiteren kann ein kassenindividueller Zusatzbeitrag anfallen, der auch hälftig vom Versicherten zu tragen ist. Vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 KSVG, § 242 SGB V, Hornig (2013): Z. 12.

monatliche Mindestbemessungsgrundlage i. H. v. 548,33 €. ⁸⁸¹ Die Beitragsbemessungsgrenze bildet die Jahresarbeitsentgeltgrenze i. H. v. 58.050 €, wobei 4.827,50 € als monatliche Bemessungsgrundlage dienen. ⁸⁸² Folgende Tabelle 24 veranschaulicht den monatlichen Mindest- und Höchstbeitrag zur Krankenversicherung für Künstler und Publizisten. ⁸⁸³

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	548,33 €	41,95 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		370,07 €

Tabelle 24: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Krankenversicherung (Eigene Darstellung)

Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung, dabei wird der hälftige Beitragssatz i. H. v. 1,525 % mit den beitragspflichtigen Einnahmen multipliziert. ⁸⁸⁴ Die Mindestbemessungsgrundlage sowie die Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den der Krankenversicherung. ⁸⁸⁵ Tabelle 25 visualisiert die monatlichen Versicherungsbeiträge zur Pflegeversicherung. ⁸⁸⁶

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	548,33 €	8,36 €	
Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €		73,77 €

Tabelle 25: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

⁸⁸¹ Vgl. § 234 Abs. 1 SGB V, Mittelmann (2018): Z. 42. Die Mindestbemessungsgrundlage pro Tag beträgt einhundertachtzigstel der Bezugsgröße i. H. v. 3.290 € gem. § 18 Abs. 1 SGB IV. Vgl. § 2 Abs. 1 SVBezGrV 2021, Ruppelt (2021): Z. 23. Die Bezugsgröße bezieht sich sowohl auf die alten als auch neuen Bundesländer. Vgl. Wehrhahn (2020): Z. 35.

⁸⁸² Vgl. § 16 Abs. S. 1 Hs. 2 KSVG, § 223 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 4 Abs. 2 SVBezGrV 2021, Mittelmann (2018): Z. 40. 58.050 € x 1/12 Monate = 4.837,50 €.

⁸⁸³ Zur Berechnung wurde der hälftige ermäßigte Beitragssatz (7 %) sowie der hälftige durchschnittliche Zusatzbeitrag (0,65 %) berücksichtigt. Vgl. § 243 i. V. m. § 242a SGB V.

⁸⁸⁴ Vgl. § 16a KSVG, § 55 SGB XI, § 57 Abs. 1 SGB XI. Für Selbständige ohne Kinder ist ab dem 23. Lebensjahr ein Kinderlosenzuschlag zu berücksichtigen. Vgl. Ruppelt (2021): Z. 26, § 16a S. 2 KSVG, § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB XI, § 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI.

⁸⁸⁵ Vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI.

⁸⁸⁶ Bei der Berechnung wurde der Beitragssatz i. H. v. 1,525 % ohne Kinderlosenzuschlag berücksichtigt. Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 und 3 SGB XI.

Die Rentenversicherungsbeiträge ergeben sich aus dem Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz von 18,6 %, dabei entspricht der Beitragsanteil des Versicherungspflichtigen der Hälfte des Beitrags.⁸⁸⁷ Die Mindestbemessungsgrundlage bildet die Einkommensgrenze von 325 € monatlich.⁸⁸⁸ Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung sind für die Höchstbeiträge heranzuziehen.⁸⁸⁹ Tabelle 26 gibt einen Überblick über die monatlichen Rentenversicherungsbeiträge.⁸⁹⁰

		Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Mindestbemessungsgrundlage	325,00 €	30,23 €	
Beitragsbemessungsgrenze	7.100,00 €		660,30 €

Tabelle 26: Monatlicher Mindest- und Höchstbeitrag zur Rentenversicherung (Eigene Darstellung)

Im Vergleich zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung sind die Mindestbeiträge für selbständige Künstler und Publizisten niedriger. Als Vergleichsmaßstab dient der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden i. H. v. 109,57 € im Monat.⁸⁹¹ Die Mindestbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für hauptberuflich selbständige Künstler und Publizisten betragen dagegen 50,31 € im Monat.⁸⁹² Insbesondere eröffnet sich für Existenzgründer im künstlerischen und publizistischen Bereich trotz niedriger Entgelte die Möglichkeit von der Künstlersozialkasse zu profitieren und damit ersparte Beiträge in das Unternehmen zu investieren.⁸⁹³

Zu beachten gilt, dass die Versicherungspflicht erlischt, wenn im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit mehr als ein Arbeitnehmer beschäftigt wird.⁸⁹⁴ Es folgt, dass der Selbständige sich freiwillig oder privat in der

⁸⁸⁷ Vgl. § 15 KSVG, § 157 SGB VI, Ruppelt (2021): Z. 25.

⁸⁸⁸ Vgl. § 165 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VI, Ruppelt (2021): Z. 23, Mittelmann (2018): Z. 42.

⁸⁸⁹ Vgl. § 157 SGB VI, § 3 Abs. 1 und 2 SVBezGrV 2021, Mittelmann (2018): Z. 40.

⁸⁹⁰ In der Tabelle 26, Seite 127, wurde die Beitragsbemessungsgrenze nach § 3 Abs. 1 SVBezGrV 2021 berücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) beträgt 6.700 € und der Höchstbeitrag beläuft sich auf 623,10 €. Vgl. § 3 Abs. 2 SVBezGrV 2021.

⁸⁹¹ Vgl. Unterkapitel 2.4.

⁸⁹² 41,95 € + 8,36 € = 50,31 €.

⁸⁹³ Vgl. § 3 Abs. 2 KSVG, § 14 KSVG, Mittelmann (2018): Z. 43.

⁸⁹⁴ Vgl. § 1 Nr. 2 KSVG, von Koch (2021b): Z. 17.

Kranken- und Pflegeversicherung versichern und damit deutlich höhere Beiträge leisten muss, da der Zuschuss von der Künstlersozialkasse entfällt.⁸⁹⁵

5.2.6 Selbständige Erwerbstätigkeiten und abhängige Beschäftigungsverhältnisse neben dem Studium und deren Rechtsfolgen

Eine Tätigkeit neben dem Studium verursacht sozialversicherungsrechtliche Folgen, die Auswirkungen auf die studentische Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besitzen. Folgende Ablaufschemata helfen bei der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Folgen bei einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit neben dem Studium. Im Anhang III sind zwei Tabellen aufgeführt, die Auskunft über die Rechtsfolgen unterschiedlicher Kombinationen von abhängigen und selbständigen Tätigkeiten neben dem Studium aufschlüsseln.⁸⁹⁶ Es werden folgende Tätigkeiten untersucht: geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB IV, kurzfristige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV⁸⁹⁷, Werkstudententätigkeit, nebenberufliche Selbständigkeit und hauptberufliche Selbständigkeit.⁸⁹⁸ Abbildung 14 veranschaulicht die Rechtsfolgen bei einer abhängigen Beschäftigung.

⁸⁹⁵ Vgl. Abschnitt 5.2.3.

⁸⁹⁶ Siehe Anhang III, Tabelle 38, Seite 189, Tabelle 39, Seite 190. Den Tabellen im Anhang ist ein Leseführer beigelegt, der der Orientierung innerhalb der Tabellen dient. Vgl. Tabelle 37, Seite 188.

⁸⁹⁷ Die Rechtsfolgen für kurzfristige Selbständigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB VI sind analog zu kurzfristiger Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI zu verstehen.

⁸⁹⁸ In den Ablaufschemata werden folgende Abkürzungen verwendet: KVdS für Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden, KV für Krankenversicherung, PV für Pflegeversicherung, AV für Arbeitslosenversicherung, RV für Rentenversicherung.

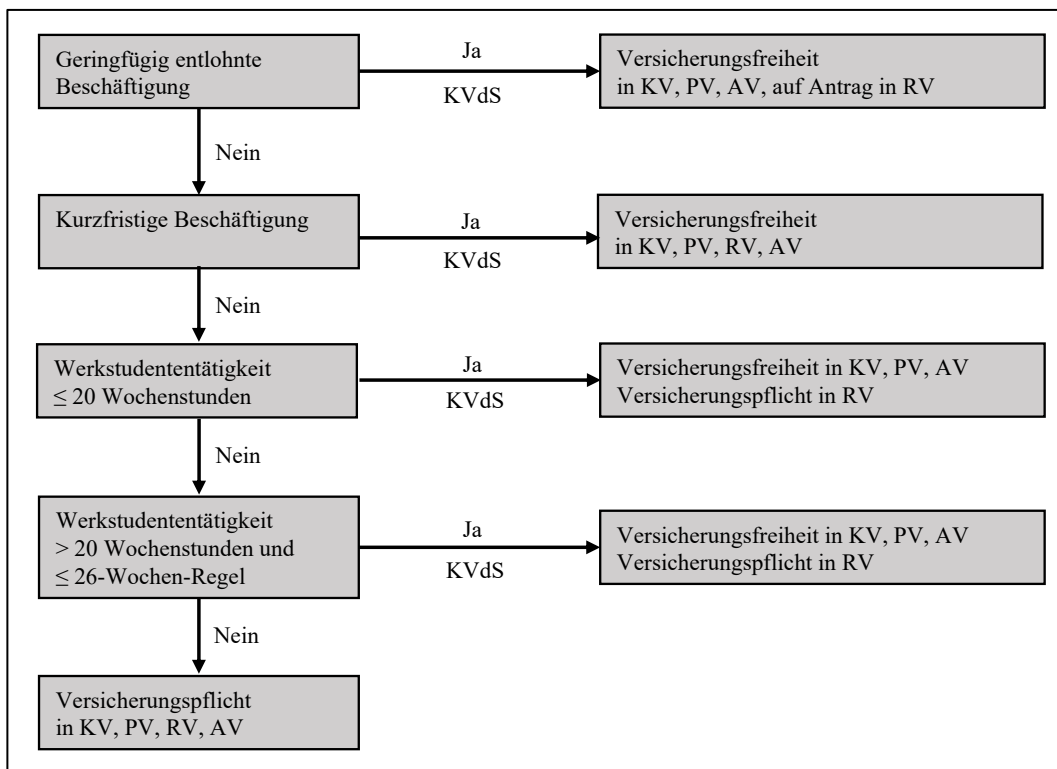


Abbildung 14: Rechtsfolgen einer abhängigen Beschäftigung (Eigene Darstellung)

Ausgangspunkt ist ein Studierender, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben ist. Demnach ist folgende Prüfung vorzunehmen:

- ⇒ Wenn der Studierende eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausübt, dann ist er gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.⁸⁹⁹ Die entgeltgeringfügige Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung und auf Antrag kann Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung erlangt werden.⁹⁰⁰
- ⇒ Falls keine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, ist zu prüfen, ob die Tätigkeit neben dem Studium eine kurzfristige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist. Falls ja, dann ist der Studierende gem. § 5 Abs. 1

⁸⁹⁹ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, Abschnitt 5.1.3.

⁹⁰⁰ Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 1 SGB VI, § 6 Abs. 1b SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III.

Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.⁹⁰¹ Die kurzfristige Beschäftigung ist in Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung versicherungsfrei.⁹⁰²

⇒ Falls die kurzfristige Beschäftigung auch verneint wird, gilt es zu prüfen, ob die Werkstudententätigkeit nicht mehr als 20 Wochenstunden umfasst.⁹⁰³

Wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt, besteht Versicherungsfreiheit in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.⁹⁰⁴ Der Studierende ist, trotz Versicherungsfreiheit innerhalb der Werkstudententätigkeit, in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB versicherungspflichtig.⁹⁰⁵

⇒ Werden 20 Wochenstunden innerhalb der Werkstudententätigkeit überschritten, ist zu prüfen, ob die Überschreitung am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet.⁹⁰⁶ Es ist notwendig, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht mehr als 26 Wochen im Jahr überschritten wird.⁹⁰⁷ Wenn die Voraussetzungen für die 26-Wochen-Regel erfüllt sind, besteht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden.⁹⁰⁸ Innerhalb der Werkstudententätigkeit besteht Versicherungsfreiheit in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.⁹⁰⁹

⇒ Falls die 26-Wochen-Regel überschritten wird, ist die abhängige Beschäftigung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.⁹¹⁰ Des Weiteren besteht Versicherungspflicht in der

⁹⁰¹ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI.

⁹⁰² Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, Abschnitt 5.1.3.

⁹⁰³ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁹⁰⁴ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 1 SGB VI.

⁹⁰⁵ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V.

⁹⁰⁶ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁹⁰⁷ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁹⁰⁸ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, § 6 Abs. 3 S. 2 SGB V.

⁹⁰⁹ Vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III, § 1 SGB VI.

⁹¹⁰ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.1.

Arbeitslosen- und Rentenversicherung.⁹¹¹ Die Versicherungspflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ist vorrangig gegenüber der Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 7 SGB V). Demnach besteht keine zusätzliche Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei jeglichen Kombinationen von abhängigen Beschäftigungen ist zu beachten, dass die Versicherungsfreiheit aufgrund der geringfügigen Beschäftigung resultiert und nicht aus dem Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden.⁹¹² Die 20-Stunden-Regel ist relevant für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Werkstudententätigkeit, jedoch erfolgt die Prüfung unter Einbezug sämtlicher Tätigkeiten neben dem Studium.⁹¹³ D. h., übt ein Studierender eine Werkstudententätigkeit und eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, gilt es, die gesamte wöchentliche Arbeitszeit zu bestimmen, um die Werkstudententätigkeit hinsichtlich der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung beurteilen zu können.⁹¹⁴

Folgendes Ablaufschema, Abbildung 15, dient der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung einer selbständigen Tätigkeit neben dem Studium. Ausgangspunkt ist ein Studierender, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben ist. Demnach ist folgende Prüfung vorzunehmen:

⁹¹¹ Vgl. § 1 SGB VI, § 25 SGB III.

⁹¹² Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 6 Abs. 1b SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.1.3.

⁹¹³ Vgl. Abschnitt 5.1.2.

⁹¹⁴ Vgl. Abschnitt 5.1.2, § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III. Unabhängig von der Beurteilung der Werkstudententätigkeit bleibt die geringfügige Beschäftigung weiterhin versicherungsfrei. Vgl. § 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 6 Abs. 1b SGB VI, § 27 Abs. 2 S. 1 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI.

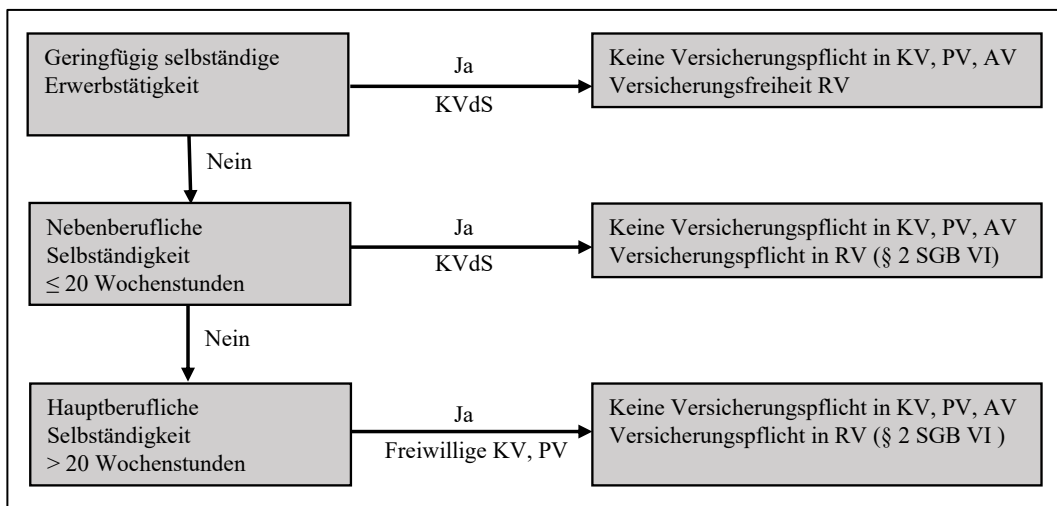


Abbildung 15: Rechtsfolgen einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Eigene Darstellung)

- ⇒ Falls der Studierende eine geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit gem. § 8 Abs. 3 SGB IV ausübt, dann ist er gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.⁹¹⁵ Die geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit ist in der Rentenversicherung versicherungsfrei, falls die Voraussetzungen des § 2 SGB VI erfüllt sind.⁹¹⁶ In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, weshalb eine Versicherungsfreiheit nicht vorliegen muss.
- ⇒ Falls keine geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist die nebenberufliche Selbständigkeit zu prüfen.⁹¹⁷ Diese kennzeichnet sich durch eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, die nicht mehr als 20 Wochenstunden umfasst.⁹¹⁸ Falls eine nebenberufliche Selbständigkeit vorliegt, dann ist der Studierende gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.⁹¹⁹ In der Rentenversicherung ist der Personenkreis versicherungspflichtig, der in § 2 SGB VI genannt ist.⁹²⁰ In

⁹¹⁵ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI. Falls das Arbeitseinkommen über dem BAföG-Höchstsatz liegt, wird das Arbeitseinkommen als Bemessungsgrundlage zur Bestimmung der Beitragssätze für die Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V herangezogen. Vgl. § 236 Abs. 2 SGB V.

⁹¹⁶ Vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI, Abschnitt 5.2.4.

⁹¹⁷ Vgl. hierfür ausführlich Abschnitt 5.2.2.

⁹¹⁸ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹¹⁹ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI, Fn. 915.

⁹²⁰ Vgl. Abschnitt 5.2.4.

der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, da kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.⁹²¹

⇒ Wenn die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt, ist eine hauptberufliche Selbständigkeit anzunehmen.⁹²² Hauptberuflich Selbständige sind aus der Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 5 SGB V ausgeschlossen, jedoch besteht gem. § 9 Nr. 1 und 2 SGB V die Möglichkeit zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.⁹²³ In der Arbeitslosenversicherung besteht auch keine Versicherungspflicht, da kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.⁹²⁴ In der Rentenversicherung ist der Personenkreis, der in § 2 SGB VI genannt ist, versicherungspflichtig.

Für unterschiedliche Kombinationen von Tätigkeiten neben dem Studium gilt folgendes zu beachten. Falls der Studierende neben der selbständigen Erwerbstätigkeit zusätzlich eine oder mehrere Beschäftigungen ausübt und die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt, erfüllt er nicht mehr das Erscheinungsbild eines ordentlich Studierenden und ist nicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.⁹²⁵ Es folgt, dass anhand bestimmter Abgrenzungskriterien ein Vergleich zwischen der abhängigen Beschäftigung und der selbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen muss.⁹²⁶

⇒ Wenn die Selbständigkeit nebenberuflich ausgeübt wird und ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorhanden ist, besteht eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.⁹²⁷ Die Versicherungspflicht resultiert aus dem Umstand, dass der Studierende be-

⁹²¹ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, § 25 SGB III.

⁹²² Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹²³ Vgl. § 20 Abs. 3 SGB XI, § 26 Abs. 1 SGB XI. Siehe Abschnitt 5.2.3 zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen. Der Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bedeutet insbesondere, dass eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende und als Mitglied in der Familienversicherung nicht möglich ist. Vgl. § 5 Abs. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB XI. Auch ist bei Selbständigen das Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig. Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung ist demnach zu den beitragspflichtigen Einnahmen des Selbständigen für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung hinzuzurechnen, sodass er die Beiträge allein zu tragen hat. Vgl. § 240 Abs. 1 SGB V, Abschnitt 5.2.3.

⁹²⁴ Vgl. § 25 SGB III.

⁹²⁵ Vgl. Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.2.2.

⁹²⁶ Vgl. Abschnitt 5.2.2.

⁹²⁷ Vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.2, Abschnitt 5.2.2.

reits eine abhängige Beschäftigung ausübt und entsprechend als Arbeitnehmer versicherungspflichtig ist.⁹²⁸ Die beitragspflichtigen Einnahmen umfassen beim Studierenden nur das Arbeitsentgelt.⁹²⁹ An die nebenberufliche Selbständigkeit knüpft die Rentenversicherungspflicht nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 SGB VI erfüllt sind.⁹³⁰ Die abhängige Beschäftigung bleibt unabhängig von der selbständigen Erwerbstätigkeit rentenversicherungspflichtig gem. § 1 SGB VI und arbeitslosenversicherungspflichtig gem. § 25 SGB III.⁹³¹

⇒ Falls eine hauptberufliche Selbständigkeit vorliegt, dann sind die Rechtsfolgen dem Ablaufschema in der Abbildung 15, Seite 132, zu entnehmen. Im Unterschied zur nebenberuflichen Tätigkeit muss der Studierende bei Hauptberuflichkeit in der freiwilligen Versicherung die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowohl für das Arbeitseinkommen als auch für das Arbeitsentgelt allein tragen.⁹³² Die Rentenversicherungspflicht knüpft an den Rechtskreis, der in § 2 SGB VI genannt ist. Die abhängige Beschäftigung bleibt unabhängig von der selbständigen Erwerbstätigkeit rentenversicherungspflichtig gem. § 1 SGB VI und arbeitslosenversicherungspflichtig gem. § 25 SGB III.

⁹²⁸ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.1.

⁹²⁹ Vgl. § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI, Abschnitt 5.1.1.

⁹³⁰ Vgl. Abschnitt 5.2.4.

⁹³¹ Vgl. Abschnitt 5.1.1.

⁹³² Vgl. Abschnitt 5.2.3, § 1 Abs. 2 und 3 BeitrVerfGrsSz, § 11 BeitrVerfGrsSz.

6 Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen

6.1 Studienaufwendungen de lege lata

Das Fundamentalprinzip der Steuergerechtigkeit ist die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.⁹³³ Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird in Deutschland am erzielten Einkommen gemessen.⁹³⁴ Die horizontale Steuergerechtigkeit impliziert eine gleich hohe Besteuerung von Steuerpflichtigen mit gleicher Leistungsfähigkeit, wohingegen Steuerpflichtige mit höherem Einkommen im Vergleich zu Steuerpflichtigen mit niedrigerem Einkommen angemessen steuerlich belastet werden sollen (vertikale Steuergerechtigkeit).⁹³⁵ Die finanzielle Leistungsfähigkeit findet durch die Anwendung des objektiven und subjektiven Nettoprinzips Berücksichtigung.⁹³⁶

Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommensteuerrecht wird durch das objektive Nettoprinzip umgesetzt, indem erzielte Einnahmen gem. § 2 Abs. 1 EStG um Aufwendungen zu kürzen sind, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit den Einnahmen stehen und subjektiv getätigt werden.⁹³⁷ Demnach ist der Nettobetrag zu bestimmen, der den Saldo aus Erwerbseinnahmen und den beruflich und betrieblich veranlassten Erwerbsaufwendungen abbildet.⁹³⁸ Nach dem objektiven Nettoprinzip sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben grundsätzlich uneingeschränkt im

⁹³³ Vgl. BVerfG (2016): Z. 33, Hey (2021): Z. 3.40, Winnefeld (2015): Z. 104, Thürmer (2021): Z. 10. Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird aus dem Art. 3 Abs. 1 GG, dem Gleichheitssatz, abgeleitet und verfolgt den Gerechtigkeitsaspekt, sodass jeder Steuerpflichtige nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Vgl. BVerfG (2019): Z. 94, Hey (2021): Z. 3.40, Ratschow (2019): Z. 10, Kirchhof (1987): Z. A 1.

⁹³⁴ Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 EStG, Winnefeld (2015): Z. 104, Breithecker (2016): 53, Rauch (2019): Z. 40.

⁹³⁵ Vgl. BVerfG (2019): Z. 99, BVerfG (2016): Z. 33.

⁹³⁶ Vgl. BVerfG (2008): Z. 62, BVerfG (2016): Z. 37.

⁹³⁷ Vgl. § 2 Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 1 S. 2 EStG, BVerfG (2008): Z. 62, BVerfG (2016): Z. 37, Winnefeld (2015): Z. 108, Breithecker (2017): 1067. Aufwendungen sind in diesem Zusammenhang „alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und bei dem Steuerpflichtigen abfließen“ BFH (1986a): Z. 9. *Aufwendungen* stellt den Oberbegriff für *Ausgaben* und *Aufwand* dar. Vgl. BFH (1986a): Z. 14, Thürmer (2021): Z. 103.

⁹³⁸ Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, § 2 Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 3 EStG, Oertel (2021): Z. 1, Thürmer (2021): Z. 81, Ratschow (2019): Z. 5, Hey/Seer (2021): Z. 8.208f., BVerfG (2019): Z. 110. Die Besteuerung nach dem objektiven Nettoprinzip hat zur Folge, dass nicht die erwirtschafteten Vermögenszugänge, sondern das wirtschaftliche Ergebnis der Erwerbstätigkeit bzw. der Vermögenszuwachs der Einkommensteuer unterliegt. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.54, Kirchhof (1987): Z. A 10.

Veranlagungszeitraum abzugsfähig, sodass durch Entstehung eines negativen Gesamtbetrags der Einkünfte ein Verlust nach § 10d EStG resultieren kann.⁹³⁹ Die interperiodische Verlustverrechnung erlaubt es, Verluste aus einem Jahr in andere Veranlagungszeiträume zu verlagern und somit den Gesamtbetrag der Einkünfte und damit das zu versteuernde Einkommen zu mindern.⁹⁴⁰

Im Einkommensteuerrecht wird die Erwerbssphäre von der Privatsphäre weitestgehend getrennt, weshalb Aufwendungen für die private Lebensführung, die in keinem direkten sachlichen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abzugsfähig sind.⁹⁴¹ Die Betrachtungsweise wird durchbrochen, indem abzugsfähige Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich einkommensmindernd berücksichtigt werden.⁹⁴² Das subjektive Nettoprinzip verschont somit die Besteuerung des Existenzminimums, weshalb unvermeidbare private Aufwendungen abzugsfähig sind.⁹⁴³

Die Zuordnung von Studienaufwendungen zur Erwerbs- oder Privatsphäre hat zu einem langjährigen Streit geführt, der durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) im Jahr 2019 mit umfassender Bindungswirkung für alle Verfassungsorgane, Steuerpflichtige, Behörden sowie Gerichte beendet wurde.⁹⁴⁴ Die Systematisierung der Studienaufwendungen hat entscheidende steuerliche Konsequenzen und ist vor allem für ökonomische Gesichtspunkte relevant.⁹⁴⁵ Die

⁹³⁹ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.54, 8.60, Seer (2021): Z. 6, Klein (2014): 777, Breithecker (2017): 1067.

⁹⁴⁰ Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, Seer (2021): Z. 7, Unterkapitel 6.4.

⁹⁴¹ Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, BVerfG (2019): Z. 110, Kirchhof (2013): 1867, Breithecker (2017): 1067, Krüger (2021a): Z. 52.

⁹⁴² Vgl. BVerfG (2016): Z. 37, Kirchhof (2013): 1868, Neugebauer (2015): 310. Daneben dienen der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG und der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG zur Existenzsicherung. Vgl. Winnefeld (2015): Z. 108, BVerfG (2016): Z. 37.

⁹⁴³ Vgl. BVerfG (2008): Z. 62, Hey/Seer (2021): Z. 8.42, Seer (2021): Z. 9, Krüger (2021a): Z. 52.

⁹⁴⁴ Vgl. RFH (1937): 1090, BFH (2002a): Z. 19, FG Baden-Württemberg (2006): Z. 17, BFH (2011a): Z. 10, FG Hamburg (2009): Z. 27, BFH (2014a): Z. 18, Breithecker (2016): 51. Dabei hat das BVerfG (2019) das Abzugsverbot von Berufsausbildungskosten als Werbungskosten während der Erstausbildung als verfassungskonform angesehen. Derselben Meinung ist Kirchhof (2013), der Studienaufwendungen nicht der Erwerbssphäre oder der Privatsphäre zugehörig sieht und deshalb die Zuordnung der gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten überlässt. Vgl. Kirchhof (2013): 1870. Anderer Meinung sind Hey/Seer (2021), die eine Erstausbildung in Ausnahmefällen als privat veranlasst erkennen und sowohl bei der Erstausbildung als auch bei weiteren Ausbildungen vorweggenommene Erwerbsaufwendungen feststellen, die nach dem objektiven Nettoprinzip abzugsfähig sind. Vgl. Hey/Seer (2021): 8.263. Breithecker (2017) ordnet theoretisch Studienaufwendungen vorweggenommenen Erwerbsaufwendungen zu, da der Bachelorabschluss nach den Bologna-Kriterien einen berufsqualifizierenden Abschluss impliziert. Jedoch können Studienaufwendungen aufgrund des fehlenden Bezugs zu einer Einkunftsart als allgemeine Ausbildungskosten festgestellt werden, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Vgl. Breithecker (2017): 1070.

⁹⁴⁵ Vgl. Breithecker (2017): 1067, Baltromejus (2017): 622.

steuerliche Berücksichtigung von Bildungsaufwendungen als Werbungskosten ist in § 9 Abs. 6 EStG kodifiziert.⁹⁴⁶ Da der Begriffsinhalt für Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 9 EStG nahezu identisch zu Werbungskosten nach § 9 Abs. 6 EStG ist, wird im Folgenden auf Ausführungen zu Betriebsausgaben verzichtet.⁹⁴⁷ Demnach können Studienaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn Steuerpflichtige bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium absolviert haben oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses z. B. in Form eines dualen Studiums durchgeführt wird.⁹⁴⁸ Außerdem müssen Studienaufwendungen in einem „hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen stehen.“⁹⁴⁹ Auch wenn ein Steuerpflichtiger gegenwärtig keine Einnahmen erzielt, kann er durch Erlangen von fachlichen Fähigkeiten und Kenntnissen z. B. während des Studiums eine nachhaltige Berufsausübung zur Erzielung von Einnahmen anstreben und in diesem Zusammenhang vorweggenommene Werbungskosten erfassen.⁹⁵⁰

Während einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums sind Studienaufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen, jedoch ist ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen jährlich bis zu 6.000 € zulässig.⁹⁵¹ Das Abzugsverbot der Werbungskosten wird durch einen nicht hinreichend konkreten Zusammenhang zwischen einem Erststudium und einer späteren Berufstätigkeit begründet.⁹⁵² Weiterführend

⁹⁴⁶ Siehe § 4 Abs. 9 EStG zu Betriebsausgaben.

⁹⁴⁷ Im Wesentlichen stimmt die Begriffsdefinition von Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG mit dem Werbungskostenbegriff nach § 9 EStG überein. Vgl. Thürmer (2021): Z. 121f. „Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind“ (§ 4 Abs. 4 EStG). Für die innerperiodische Verlustverrechnung ist die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) oder als Betriebsausgaben bei den Gewinneinkunftsarten (§§ 13, 15, 18 EStG) grundsätzlich irrelevant, da der Gesamtbetrag der Einkünfte für die Verlustermittlung herangezogen wird. Vgl. § 2 EStG, § 10d EStG, Unterkapitel 6.4.

⁹⁴⁸ Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, Neugebauer (2015): 309, Oertel (2021): Z. 144, Thürmer (2021): Z. 685. Unterkapitel 6.2 beschäftigt sich mit der Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein erstmaliges Studium nach § 9 Abs. 6 EStG gegeben ist.

⁹⁴⁹ BVerfG (2019): Z. 117. Siehe auch BT-Drs. 18/3017 (2014): 42. Aufwendungen im Zusammenhang mit einem *Seniorenstudium* können irrelevante Kosten der privaten Lebensführung darstellen, da kein Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einkünften des Pensionärs besteht. Vgl. BFH (2014a): Z. 71, Klein (2014): 777, Breithecker (2017): 1072, Broemel (2012): 2461.

⁹⁵⁰ Vgl. BFH (2014b): Z. 67, BFH (2011b): Z. 11, BFH (2008a): Z. 10, Neugebauer (2015): 310, Klein (2014): 777, Klinkhammer/Thönnies (2011): 115.

⁹⁵¹ Vgl. BVerfG (2019): Z. 116, Vogel (2021): Z. 371, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, BT-Drs. 18/3017 (2014): 42, Krüger (2021a): Z. 340.

⁹⁵² Vgl. BVerfG (2019): Z. 126, Oertel (2021): Z. 145.

wird argumentiert, dass ein Erststudium unterschiedliche Zielsetzungen, wie etwa die Persönlichkeitsentwicklung und die Erprobung der Interessen, verfolgen kann.⁹⁵³

Die Zuordnung der Studienaufwendungen als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG hat zwei Konsequenzen.⁹⁵⁴ Zum einen ist der Sonderausgabenabzug betragsmäßig begrenzt, wohingegen der Abzug als Werbungskosten vollumfänglich möglich ist.⁹⁵⁵ Zum anderen führt der Sonderausgabenabzug, im Gegensatz zu Werbungskosten, nicht zu negativen Einkünften, sodass ein Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 EStG nicht möglich ist.⁹⁵⁶ Insbesondere läuft der Sonderausgabenabzug ins Leere, da Studierende keine nennenswerten Einkünfte während des Studiums generieren und i. d. R. Elternleistungen, die nicht steuerbar sind, erhalten, einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen,⁹⁵⁷ oder steuerfreie Einnahmen durch Stipendienförderung oder Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG erhalten.⁹⁵⁸ Somit können Werbungskosten in Verlustsituationen zu Steuerersparnissen in späteren

⁹⁵³ Vgl. BVerfG (2019): Z. 124, BFH (2014b): Z. 69, Klein (2014): 778. Neugebauer (2015) argumentiert, dass eben das persönliche Interesse, die Neigung und die Eignung das Berufsbild bestimmen und deshalb ein konkreter Zusammenhang zwischen Studium und Beruf besteht. Siehe Neugebauer (2015): 310f.

⁹⁵⁴ Siehe Maciejewski (2020) für Gestaltungsmöglichkeiten während eines Erststudiums (erstmalige Ausbildung), die die Ausschöpfung des Sonderausgabenabzugs ermöglichen, z. B. durch Verlagerung von ertragsbringenden Vermögen von den Eltern auf den Studierenden. Vgl. Maciejewski (2020): 547f. Des Weiteren gibt Baltromejus (2017) Steuergestaltungstipps für die Vermietung von Wohneigentum zwischen Eltern und Studierenden. Vgl. Baltromejus (2017): 624-626.

⁹⁵⁵ Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 601, Krüger (2021c): Z. 81, Klinkhammer/Thönnies (2012): 272, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, Klein (2014): 777.

⁹⁵⁶ Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 601, Krüger (2021c): Z. 81, Klein (2014): 777, Herrler (2013): 22.

⁹⁵⁷ Die Besteuerung der Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung erfolgt vereinfacht durch eine pauschalierte Lohnsteuer i. S. d. § 40a Abs. 1 und 2 EStG, dabei beträgt die Höhe des Pauschalsatzes für geringfügig entlohnte Beschäftigungen 2 % und für kurzfristige Beschäftigungen 25 %. Vgl. Krüger (2021b): Z. 1. Der Arbeitgeber ist der Steuerschuldner, weshalb der pauschale Lohn und die pauschale Lohnsteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer des Arbeitnehmers nicht berücksichtigt werden. Vgl. § 40 Abs. 3 EStG i. V. m. § 40a Abs. 5 EStG, Krüger (2021b): Z. 1. Der Abzug von Werbungskosten i. S. d. § 9 EStG oder des Arbeitnehmer-Pauschbetrags gem. § 9a EStG ist im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung grundsätzlich ausgeschlossen. Vgl. BFH (1989): Z. 7. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung eröffnet sich für Steuerpflichtige die Möglichkeit, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. 0 € zu erzielen und Einkunftsarten zuzurechnende Studienaufwendungen, die durch das Studium veranlasst sind, steuerlich zu berücksichtigen. Vgl. Breithecker (2017): 1076. Siehe weitere Ausführungen zur Verlustverrechnung in Unterkapitel 6.4.

⁹⁵⁸ Vgl. BFH (2014a): Z. 95, § 22 Nr. 1 S. 2 EStG, § 3 Nr. 11, 42, 44 EStG, § 40a EStG, Neugebauer (2015): 314, Maciejewski (2020): 546, Broemel (2012): 2463. Wenn während des Studiums Nebeneinkünfte erzielt werden, die unter dem Grundfreibetrag liegen, zeigt auch der Werbungskostenabzug keine steuerliche Wirkung (unter der Annahme, dass keine Verlustsituation entsteht). Vgl. Klinkhammer/Thönnies (2009): 416, BT-Drs. 18/3017 (2014): 44. Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann trotz Einnahmen eine Verlustfeststellung erfolgen. Siehe Fn. 957.

Perioden führen, wohingegen der Abzug von Sonderausgaben keine steuerliche Wirkung in Verlustsituationen entfaltet.⁹⁵⁹

Um Studienaufwendungen steuermindernd zu erfassen, ist die Abgabe der Einkommensteuererklärung erforderlich.⁹⁶⁰ Wenn die Berücksichtigung der vorab entstandenen Werbungskosten einen negativen Gesamtbetrag der Einkünfte nach sich zieht, ist eine Erklärung zur gesonderten Feststellung abzugeben.⁹⁶¹ Dabei wird der Verlust im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung festgestellt.⁹⁶² Zu beachten gilt, dass bei einem im Vorjahr festgestellten Verlust eine Erklärungspflicht zur Feststellung des Verlustes am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums besteht, sodass der nicht ausgeglichene Verlust fortgeschrieben und ggf. um weitere Verluste erhöht wird.⁹⁶³ Die Feststellungsfrist für die Verlustfeststellung knüpft an die Festsetzungsfrist der Einkommensteuererklärung, sodass bei der Antragsveranlagung ohne zwischenzeitliche Einkommensteuerveranlagung die Verlustfeststellung bis zu vier Jahre rückwirkend erfolgen kann.⁹⁶⁴ Nach Ablauf der Feststellungsfrist kann ein Verlust nicht mehr festgestellt werden.⁹⁶⁵ Sobald der Verlust verbraucht ist oder der Verlust durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, erfolgt eine negative Feststellung mit einem verbleibenden Verlust von 0 €. ⁹⁶⁶

⁹⁵⁹ Vgl. Breithecker (2017): 1067, Neugebauer (2015): 316-318, Klein (2014): 777, Klinkhammer/Thönnies (2012): 274.

⁹⁶⁰ Vgl. Unterkapitel 2.3. Einzelne Studienaufwendungen werden in Unterkapitel 6.3 vorgestellt. Der Einzelfall entscheidet, ob der Abzug der Studienaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten oder als Sonderausgaben vorteilhaft ist. Vgl. Baltromejus (2017): 624, Klinkhammer/Thönnies (2009): 416f., Klinkhammer/Thönnies (2012): 274f.

⁹⁶¹ Vgl. § 10d Abs. 4 S. 1 EStG, Heuermann (2012): Z. D 72, Hallerbach (2021): Z. 121, Breithecker (2017): 1067-1069, Heinicke (2021): Z. 36, Pfirrmann (2021b): Z. 19, Baltromejus (2017): 624.

⁹⁶² Vgl. Heinicke (2021): Z. 36, § 179 AO. Für weitere Vorschriften zur gesonderten Feststellung siehe §§ 179 bis 183 AO.

⁹⁶³ Vgl. § 56 S. 2 EStDV, Heinicke (2021): Z. 37.

⁹⁶⁴ Vgl. Unterkapitel 2.3, Pfirrmann (2021b): Z. 23, Heinicke (2021): Z. 48f., § 10d Abs. 4 S. 6 Hs. 1 EStG, § 170 Abs. 1 AO, § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO. Falls bereits ein Einkommensteuerbescheid ergangen ist, ist eine Änderung ggf. nach den Vorschriften der AO möglich. Vgl. Unterkapitel 2.3, Pfirrmann (2021b): Z. 23, Vogel (2020): Z. 227. Bei Pflichtveranlagung kann eine Anlaufhemmung von drei Jahren bestehen, weshalb eine bis zu sieben Jahre rückwirkende Verlustfeststellung möglich ist. Vgl. Heinicke (2021): Z. 49, § 181 Abs. 1 AO.

⁹⁶⁵ Vgl. § 169 Abs. 1 S. 1 AO.

⁹⁶⁶ Vgl. R 10d Abs. 7 S. 7 EStR.

6.2 Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG

Weiterführend ist es erforderlich, eine Erstausbildung zu definieren, von einer Zweitausbildung abzugrenzen und anhand der Mindestanforderungen die Erstausbildung zu bestimmen, um Steuergestaltungsmöglichkeiten zu identifizieren. Die gesetzliche Definition des Begriffs *Erstausbildung* ist in § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG niedergeschrieben. Es kann sowohl eine erste Berufsausbildung als auch ein Erststudium die Voraussetzungen zur Erstausbildung erfüllen.⁹⁶⁷ Ein Erststudium nach § 9 Abs. 6 S. 1 EStG kann an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule absolviert werden und gilt mit dem erfolgreichem Ablegen der letzten Prüfung als abgeschlossen.⁹⁶⁸ Das Erlangen eines ersten Staatsexamens, eines Diplom- oder Magistergrades oder eines Bachelorgrades impliziert einen berufsqualifizierenden Abschluss.⁹⁶⁹ Demnach ist ein auf den Bachelorstudiengang anschließender Masterstudiengang ein Zweitstudium, das zum Abzug der Studienaufwendungen als Werbungskosten befähigt.⁹⁷⁰ Des Weiteren kann eine Berufsausbildung vor einem Bachelorstudium die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten im Erststudium ermöglichen.⁹⁷¹ Außerdem können Werbungskosten bei einer dualen Ausbildung oder einem dualen Erststudium, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, ohne eine vorangegangene Ausbildung oder ein vorangegangenes Studium abgezogen werden.⁹⁷² Es folgt, dass ein Erststudium i. S. d. § 9 Abs. 6 EStG vorliegt, wenn vor dem Studium

- keine Berufsausbildung abgeschlossen oder

⁹⁶⁷ Vgl. Krüger (2021a): Z. 343.

⁹⁶⁸ Vgl. BMF (2010a): Z. 12, § 1 HRG, § 70 HRG, §§ 15, 16 HRG. Ferner kann ein Fernstudium als Erstausbildung anerkannt werden. Vgl. BMF (2010a): Z. 12, § 13 HRG, Thürmer (2021): Z. 696.

⁹⁶⁹ Vgl. BMF (2010a): Z. 14f., Thürmer (2021): Z. 696a, Krüger (2021a): Z. 343.

⁹⁷⁰ Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, BMF (2010a): Z. 24, Neugebauer (2015): 309, Broemel (2012): 2462, Herrler (2013): 23.

⁹⁷¹ Vgl. § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG, BFH (2009a): Z. 20, Broemel (2012): 2462. Unter Berufsausbildung wird eine schulische oder duale Ausbildung verstanden. Vgl. Hall/Krekel (2014): 2f. Eine duale Ausbildung erfolgt sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule. Vgl. Hall/Krekel (2014): 3. Während der schulischen Ausbildung wird im Gegensatz zur dualen Ausbildung grundsätzlich keine Ausbildungsvergütung gezahlt. Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021b). Eine schulische Erstausbildung befähigt lediglich zum Sonderausgabenabzug nach § 10 Nr. 7 EStG, da sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird. Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, BVerfG (2019): Z. 127, Krüger (2021a): Z. 343. Ob im Einzelfall die schulische oder duale Ausbildung einer Erstausbildung i. S. d. § 9 Abs. 6 EStG entspricht, muss geprüft werden. Vgl. Neugebauer (2015): 317.

⁹⁷² Vgl. § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, Neugebauer (2015): 309, Krüger (2021a): Z. 344, Klinkhammer/Thönnies (2011): 114, BMF (2010a): Z. 27f.

- kein berufsqualifizierendes Studium absolviert wurde.⁹⁷³

Folgende Abbildung 16 veranschaulicht die Abzugsfähigkeit von Studienaufwendungen bei unterschiedlichen Bildungskonstellationen. Zu bemerken ist, dass zwischen den Bildungsmaßnahmen kein inhaltlicher Zusammenhang bestehen muss.⁹⁷⁴

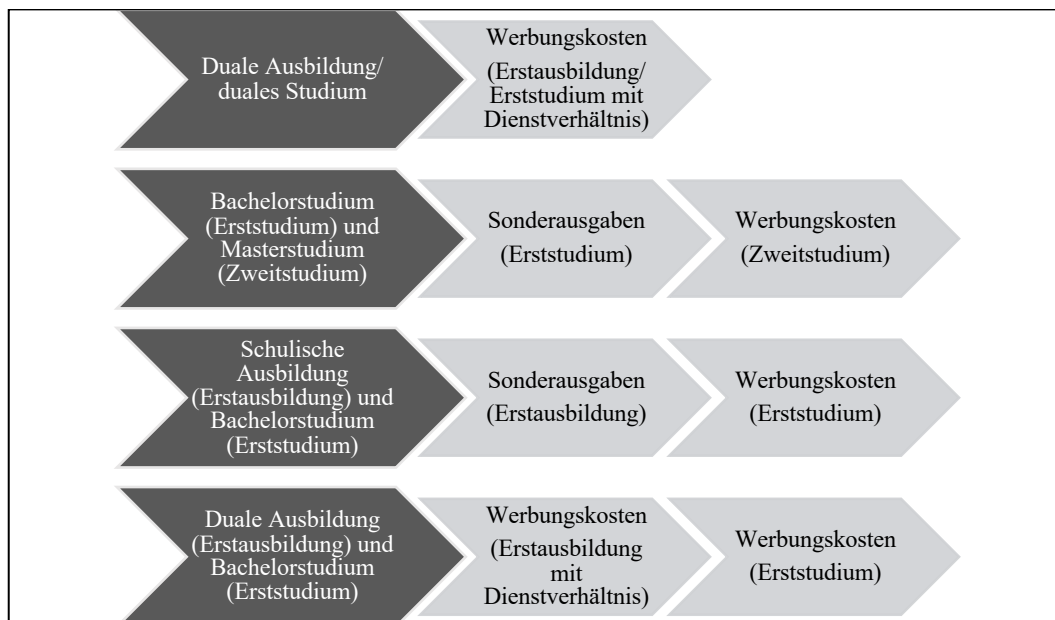


Abbildung 16: Steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen in unterschiedlichen Bildungsphasen (in Anlehnung an Neugebauer (2015): 309)

Folgend werden die Voraussetzungen für eine Erstausbildung und die hierfür notwendigen Mindestanforderungen erörtert.⁹⁷⁵ Mindestanforderungen sollen die erstmalige Berufsausbildung konkreter definieren und die gesetzliche Zielrichtung absichern, dabei werden an die Berufsausbildung bestimmte Ansprüche hinsichtlich der Mindestdauer und Qualität gestellt.⁹⁷⁶ Ziel der Berufsausbildung ist die Vermittlung von berufsnotwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, dabei soll die berufliche Handlungsfähigkeit erlangt werden.⁹⁷⁷ Die Mindestanforderungen an eine Berufsausbildung setzen einen geordneten Ausbildungsgang in Vollzeit

⁹⁷³ Vgl. Baltromejus (2017): 623, BMF (2010a): Z. 13.

⁹⁷⁴ Vgl. BFH (2009a): Z. 22, Klein (2014): 780.

⁹⁷⁵ Vgl. § 9 Abs. 6 S. 3 bis 5 EStG.

⁹⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 42f. Eine kurze Ausbildung zum Taxifahrer oder Skilehrer ist somit nicht ausreichend. Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 43.

⁹⁷⁷ Vgl. § 1 Abs. 3 BBiG, BMF (2010a): Z. 4, BT-Drs. 18/3017 (2014): 43.

voraus, der mindestens zwölf Monate umfasst und i. d. R. mit einer Abschlussprüfung beendet wird.⁹⁷⁸ Der Mindestumfang von zwölf Monaten soll die Anerkennung von Berufen wie z. B. im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens mit einer kurzen Ausbildungszeit ermöglichen.⁹⁷⁹ Ein geordneter Ausbildungsgang erfolgt nach den Maßstäben der Ausbildungsordnung, die die sachlichen und zeitlichen Bestandteile der Ausbildung erfasst.⁹⁸⁰ Ferner sind in der Ausbildungsordnung die Ausbildungsziele, die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, die Ausbildungsdauer und Prüfungsanforderungen enthalten, sodass durch planmäßige Beendigung oder Abschlussprüfung die erstmalige Berufsausbildung als abgeschlossen gilt.⁹⁸¹ Es folgt, dass eine abgebrochene Berufsausbildung keine erstmalige Berufsausbildung nach § 9 Abs. 6 S. 1 EStG darstellt.⁹⁸² Gleichermäßen führt das Nicht-Bestehen einer Abschlussprüfung zu keiner erstmaligen Berufsausbildung.⁹⁸³

Exemplarisch können Berufsausbildungen zum Fachunteroffizier, Heilerziehungshelfer, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Assistent im Gesundheits- und Sozialwesen oder Altenpflegehelfer mit einer Laufzeit von zwölf Monaten vorgestellt werden.⁹⁸⁴ Außerdem können Berufsausbildungen von 24 Monaten bei Erfüllen der geforderten Voraussetzungen auf zwölf Monate verkürzt werden, weshalb das Ausbildungsangebot weiter gefasst werden kann.⁹⁸⁵ Die Wahl einer Ausbildung obliegt dem zukünftigen Studierenden, weshalb das Ausbildungsangebot anhand der persönlichen Eignung und Neigung und ggf. mit Berücksichtigung des künftigen Studiums gewählt werden kann.⁹⁸⁶ Die Bundesagentur für Arbeit bietet ein Portal zur

⁹⁷⁸ Vgl. § 9 Abs. 6 S. 2 EStG. *Vollzeit* bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass die Ausbildungsdauer durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden umfasst. Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 43.

⁹⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 18/3441 (2014): 49f.

⁹⁸⁰ Vgl. § 9 Abs. 6 S. 3 EStG, BT-Drs. 18/3017 (2014): 43. Nach § 9 Abs. 6 S. 3 EStG liegt „eine geordnete Ausbildung (...) vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird.“ Siehe hierfür exemplarisch § 5 BBiG und § 26 HwO.

⁹⁸¹ Vgl. exemplarisch § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 5 BBiG, § 37 BBiG, § 9 Abs. 6 S. 4 EStG, Krüger (2021a): Z. 346. Die Voraussetzungen für eine Ausbildung sind auch erfüllt, wenn die Abschlussprüfung ohne eine vorangegangene Berufsausbildung abgelegt wird. Vgl. § 9 Abs. 6 S. 5 EStG, Krüger (2021a): Z. 346. Siehe exemplarisch § 45 Abs. 2 BBiG, § 37 Abs. 2 HwO.

⁹⁸² Vgl. BT-Drs. 18/3017 (2014): 43, Krüger (2021a): Z. 346.

⁹⁸³ Vgl. § 37 BBiG, Thürmer (2021): Z. 691, a. M. Paintner (2015): 6f.

⁹⁸⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021c), Bundesagentur für Arbeit (2021d), Bundesagentur für Arbeit (2021e), Bundesagentur für Arbeit (2021f), Bundesagentur für Arbeit (2021g).

⁹⁸⁵ Vgl. § 8 BBiG, IHK Köln (2021).

⁹⁸⁶ Vgl. Breithecker (2017): 1075.

Ausbildungsstellensuche, dabei können unterschiedliche Berufsfelder inspiziert und die gewünschte Tätigkeit gefiltert werden.⁹⁸⁷

Durch eine steuermotivierte Ausbildung, die die Mindestanforderungen nach § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG erfüllt, können Studienaufwendungen während des an die Ausbildung anschließenden Studiums als Werbungskosten erfasst werden, weshalb die Möglichkeit zum Verlustabzug nach § 10d EStG gegeben sein kann.⁹⁸⁸ Das Voranschalten einer Ausbildung könnte auch als Überbrückungszeit zwischen Abitur und Studium fungieren.⁹⁸⁹ Insbesondere kann ein freiwilliges soziales Jahr, das Hochschulabsolventen des Öfteren in ihrem Lebenslauf aufweisen, in Form der o. g. Ausbildungen ausgeführt werden.⁹⁹⁰ Im Folgenden werden unterschiedliche Studienaufwendungen und ihre Erfassung vorgestellt.

6.3 Erfassung von Studienaufwendungen

Studienaufwendungen sind i. d. R. als vorweggenommene Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) oder als Sonderausgaben zu erfassen.⁹⁹¹ Für die zeitliche Erfassung der Studienaufwendungen ist es grundsätzlich irrelevant, ob die Zuordnung zu den vorweggenommenen Werbungskosten oder Sonderausgaben erfolgt.⁹⁹² Denn sowohl für Werbungskosten als auch für Sonderausgaben ist der Zeitpunkt relevant, in dem die

⁹⁸⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021a).

⁹⁸⁸ Vgl. Neugebauer (2015): 311, Klein (2014): 781, Unterkapitel 6.4.

⁹⁸⁹ Vgl. Neugebauer (2015): 311.

⁹⁹⁰ Vgl. Breithecker (2017): 1075. 25.019 Abiturienten entschieden sich im Jahrgang 2019/2020 für ein freiwilliges soziales Jahr. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020).

⁹⁹¹ Vgl. FG Köln (2018): Z. 22, BFH (2003b): Z. 7, § 9 Abs. 6 S. 1 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Betriebsausgaben können innerhalb der Gewinneinkünfte erfasst werden. Vgl. § 4 Abs. 9 EStG, Unterkapitel 2.3.

⁹⁹² Vgl. Maciejewski (2020): 548, Krüger (2021a): Z. 13.

Ausgaben geleistet worden sind.⁹⁹³ Für die steuerliche Berücksichtigung der Studienaufwendungen ist somit der Zeitpunkt des Abflusses maßgeblich.⁹⁹⁴

Unabhängig von der Zuordnung der Studienaufwendungen zu Werbungskosten oder Sonderausgaben sind die Aufwendungen um steuerfreie Einnahmen zu kürzen.⁹⁹⁵ Folglich stellen Förderungen durch Stipendien und Zuschüsse i. S. d. BAföG zweckgebundene Einnahmen zur Deckung der studienbezogenen Aufwendungen dar, die den Steuerpflichtigen zugeflossen sind.⁹⁹⁶ Nach § 3c Abs. 1 EStG dürfen Studienaufwendungen, die in wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, da Steuerpflichtige hierbei keine wirtschaftliche Belastung erfahren haben.⁹⁹⁷ Auch kommen Sonderausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien zweckgebundenen Einnahmen stehen, nicht für einen Abzug in Betracht.⁹⁹⁸ Nach dem jüngsten Urteil des FG Köln (2018) mindern Stipendienzahlungen, die zur Finanzierung des Lebensunterhalts Steuerpflichtigen zufließen, nicht abzugsfähige Werbungskosten, dabei werden 70 % der Stipendienzahlungen den Lebenshaltungskosten und 30 % für studienspezifische Ausgaben zugeordnet.⁹⁹⁹ Demnach sind Studienaufwendungen um 30 % der Stipendienzahlungen zu kürzen und der übersteigende Betrag dann als abzugsfähige Werbungskosten zu erfassen.¹⁰⁰⁰ Festzuhalten

⁹⁹³ Vgl. § 11 Abs. 2 EStG, BFH (1992a): Z. 15, Maciejewski (2020): 548, Klein (2014): 780. Entscheidend für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Abflusses im jeweiligen Veranlagungszeitraum. Vgl. BFH (1997a): 509. Siehe für abweichende Regelungen § 11 Abs. 2 S. 2f. EStG. Beim Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG bzw. § 5 EStG gilt eine abweichende Zuordnung. Vgl. § 11 Abs. 2 S. 6 EStG. Es kann bei vorweggenommenen Betriebsausgaben angenommen werden, dass keine Pflicht zur Buchführung besteht. Vgl. § 140 AO i. V. m. § 238 Abs. 1 S. 1 HGB, § 1 Abs. 2 HGB, § 141 AO, Maciejewski (2020): 548. Der Gewinn kann somit mithilfe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erfasst werden, weshalb das Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG greift. Vgl. Maciejewski (2020): 548, BFH (1997b): 252. Siehe Abschnitt 6.3.6 für nachgelagerte Finanzierung von Studiengebühren, die eine zeitliche Verschiebung der Erfassung von Studiengebühren als Studienaufwendungen ermöglichen.

⁹⁹⁴ Vgl. Maciejewski (2020): 548, Krüger (2021a): Z. 13.

⁹⁹⁵ Vgl. Maciejewski (2020): 546, Thürmer (2021): Z. 59.

⁹⁹⁶ Vgl. BFH (2003c): Z. 9, Maciejewski (2020): 546, Vogel (2021): Z. 397, § 3 Nr. 11, 42, 44 EStG.

⁹⁹⁷ Vgl. BFH (2005): Z. 13, BFH (2002b): Z. 23, FG Köln (2018): Z. 26.

⁹⁹⁸ Vgl. BFH (1992b): Z. 12, Vogel (2021): Z. 397.

⁹⁹⁹ Vgl. FG Köln (2018): Z. 26, Vogel (2021): Z. 398. Siehe FG Baden-Württemberg (2005) zur Minderung von Werbungskosten bei Zuschüssen i. S. d. BAföG für Ausbildungskosten. Vgl. FG Baden-Württemberg (2005): Z. 42f. Eine Kürzung der Sonderausgaben kann unterbleiben, wenn die Förderung sowohl für die Lebensführung als auch für Ausbildungskosten gezahlt wird. Vgl. § 10.9 Abs. 1 EStR, Krüger (2021c): Z. 85.

¹⁰⁰⁰ Vgl. FG Köln (2018): Z. 23.

ist, dass Steuerpflichtige für den Werbungskosten- oder Sonderausgabenabzug einer wirtschaftlichen Belastung im Zusammenhang mit den Studienaufwendungen unterliegen müssen, jedoch ist die Herkunft des Vermögens i. d. R. irrelevant.¹⁰⁰¹

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen sämtliche Studienaufwendungen, die Studierende aufbringen, um das Studium erfolgreich zu beschreiten und einen Studienabschluss zu erlangen.¹⁰⁰² Dazu zählen u. a. Semesterbeiträge, Studiengebühren, Seminarkosten sowie Lehrgangs- und Prüfungskosten.¹⁰⁰³ Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Sprachkurse zum Erwerb von Fremdsprachkenntnissen und andere Kurse wie etwa zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit oder zur Persönlichkeitsentfaltung erfordern eine Gesamtprüfung aller Umstände, um die private Veranlassung nahezu auszuschließen.¹⁰⁰⁴ Des Weiteren können Kopierkosten sowie Druck- und Bindekosten für Haus- und Abschlussarbeiten und Bibliotheksgebühren abzugsfähige Studienaufwendungen darstellen.¹⁰⁰⁵ Zusätzlich können Aufwendungen für Telekommunikation bis zu 20 € monatlich für bspw. Telefon- und Internetanschluss geltend gemacht werden.¹⁰⁰⁶

Es ist ratsam, sämtliche Belege, die für Studienaufwendungen ausgestellt werden, als Nachweis zu sammeln und aufzubewahren.¹⁰⁰⁷ Auch können Steuerpflichtige

¹⁰⁰¹ Vgl. BFH (2012a): Z. 11, BFH (2008b): Z. 10, Krüger (2021a): Z. 15f., Krüger (2021c): Z. 85. Eine Abkürzung des Zahlungsweges liegt vor, wenn für Rechnung des Steuerpflichtigen ein Dritter die Aufwendungen geleistet hat. Vgl. Krüger (2021a): Z. 18, § 267 Abs. 1 BGB, BFH (1999): 1651. Die Aufwendungen werden trotzdem dem Steuerpflichtigen zugerechnet, für dessen Rechnung die Zahlung erfolgt ist. Vgl. BFH (2008a): Z. 12. Strittig kann die Zuordnung der Werbungskosten bei einer Abkürzung des Vertragsweges sein. Vgl. FG Niedersachsen (2016) Z. 48, Krüger (2021a): Z. 19, Baltromejus (2017): 624f. Ein abgekürzter Vertragsweg liegt vor, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für den Steuerpflichtigen abschließt. Vgl. Krüger (2021a): Z. 19, Baltromejus (2017): 624f.

¹⁰⁰² Vgl. Breithecker (2017): 1069, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG.

¹⁰⁰³ Vgl. Maciejewski (2020): 548, BMF (2010a): Z. 29, Breithecker (2017): 1069, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, BFH (2003b): Z. 14, Fuhrmann (2020a): Z. 706, Broemel (2012): 2463. Semesterbeiträge sind als studienbedingte Aufwendungen unabhängig von den Fahrtkosten nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG abzugsfähig, da sie vom Studierenden zu leisten sind, um den Studierendenstatus zu erlangen. Vgl. BFH (2011c): Z. 11, 13, Abschnitt 6.3.1.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.265, BFH (2008c): Z. 10, BFH (2008d): Z. 26, BFH (2002c): Z. 13.

¹⁰⁰⁵ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, Breithecker (2017): 1069, Fuhrmann (2020a): Z. 706, FG Rheinland-Pfalz (2014): Z. 50.

¹⁰⁰⁶ Vgl. R 9.1 Abs. 5 LStR, Fuhrmann (2020a): Z. 706. Der Steuerpflichtige muss beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen repräsentativ für drei Monate nachweisen. Vgl. R 9.1 Abs. 5 S. 2 LStR.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Baltromejus (2017): 622, Krüger (2021a): Z. 122. Der Steuerpflichtige trägt i. d. R. die Beweislast dem Grunde sowie der Höhe nach. Vgl. Kreft/Kreft/Bergkemper (2020): Z. 54, Müller (2021): 1083.

sich anderer Beweismittel bedienen, sodass die geltend gemachten Werbungskosten und Sonderausgaben glaubhaft nachgewiesen werden können.¹⁰⁰⁸ Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 gilt die Belegvorhaltepflcht, sodass grundsätzlich bei Abgabe der Steuererklärung keine Belege beigefügt werden müssen.¹⁰⁰⁹ Dennoch können Finanzämter, z. B. bei abweichenden Tatbeständen gegenüber Vorjahren, Belege anfordern.¹⁰¹⁰ Im Anschluss erfolgt eine Aufführung von Studienaufwendungen, die praktisch bedeutsam für Studierende sein können, jedoch ist die Aufzählung nicht abschließend. Die folgenden Erläuterungen konzentrieren sich auf Werbungskosten, wobei die Rechtsnormen für Werbungskosten gleichermaßen auch für Sonderausgaben relevant sind.¹⁰¹¹

6.3.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten lassen sich als „Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“¹⁰¹² definieren.¹⁰¹³ Der Begriff des *Arbeitnehmers* ist auf Studierende zu überführen, weshalb prinzipiell alle Werbungskosten, die für Arbeitnehmer aufgeführt sind, auch Studierende betreffen können.¹⁰¹⁴ Die erste Tätigkeitsstätte ist auf den Begriff *Bildungseinrichtung* auszuweiten, sodass Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Studium vorweggenommene

¹⁰⁰⁸ Vgl. § 92 AO, § 81 FGO, Thürmer (2021): 83f., BFH (1984): Z. 20. § 9a S. 1 EStG kann entnommen werden, dass Werbungskosten nach § 9 EStG nachzuweisen sind.

¹⁰⁰⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8434 (2016): 96.

¹⁰¹⁰ Vgl. de la Motte (2021): 9f.

¹⁰¹¹ Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Klinkhammer/Thönnies (2009): 414. Sowohl für die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten als auch als Sonderausgaben ist es notwendig, dass die Studienaufwendungen in einem klaren Zusammenhang mit den späteren Einnahmen stehen bzw. der Berufsausbildung und nicht der allgemeinen Bildung dienen. Vgl. Klinkhammer/Thönnies (2011): 115, Vogel (2021): Z. 380f., Krüger (2021c): Z. 82, Unterkapitel 6.1. Ansonsten sind die Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen und nicht abziehbar. Vgl. § 12 Nr. 1 EStG, Vogel (2021): Z. 380, Krüger (2021c): Z. 82. Siehe für einen Überblick für begünstigte Aufwendungen, die als Sonderausgaben erfasst werden, Vogel (2021): Z. 390-400 und Krüger (2021c): Z. 87.

¹⁰¹² § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG.

¹⁰¹³ Mit einer Wohnung sind im Grunde alle Unterkünfte gemeint, die Studierende zur Übernachtung nutzen und von der die Hochschule aufgesucht werden kann. Vgl. Oertel (2021): Z. 48, R 9.10 Abs. 1 LStR. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG kann nur eine Wohnung berücksichtigt werden, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Vgl. BFH (2011d): Z. 6f., R 9.10 Abs. 1 LStR. Auch ein möbliertes Zimmer kann eine Wohnung implizieren. Vgl. BFH (1967): Z. 9. Der Steuerpflichtige kann nur eine Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis haben. Vgl. BMF (2020a): Z. 2. Demnach kann der Steuerpflichtige im Rahmen eines Dienstverhältnisses z. B. als Werkstudent eine Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG für den Weg von der Wohnung bis zur Tätigkeitsstätte erfassen. Vgl. BMF (2020a): Z. 30, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 4 EStG.

¹⁰¹⁴ Vgl. BFH (2003b): Z. 15, § 9 Abs. 4 S. 8 EStG, Maciejewski (2016): 884.

Werbungskosten abbilden.¹⁰¹⁵ Unter Bildungseinheit ist u. a. eine Hochschule zu verstehen, die zum Zwecke von Vollzeitstudiengängen aufgesucht wird.¹⁰¹⁶ Eine Bildungseinrichtung gilt als aufgesucht, wenn Studierende sich dem Studium zeitlich vollumfänglich widmen.¹⁰¹⁷

Die Aufwendungen sind pauschaliert zu erfassen und der Höhe nach begrenzt.¹⁰¹⁸ Tatsächliche Ausgaben für die Kraftfahrzeugnutzung oder für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nicht berücksichtigt.¹⁰¹⁹ Studierende können somit das Fahrrad benutzen oder zu Fuß den Weg beschreiten und die Entfernungspauschale geltend machen, da durch die Pendlerpauschale verkehrsmittelunabhängig alle Aufwendungen abgegolten sind.¹⁰²⁰ Die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG entspricht 0,30 €¹⁰²¹ für jeden vollen Kilometer für die kürzeste Straßenverbindung für eine einfache Wegstrecke (nicht Hin- und Rückweg) zwischen der Wohnung und der Hochschule je Studientag.¹⁰²² Bei der Erfassung der pauschalierten Fahrtkosten gilt es grundsätzlich die Höchstgrenze von 4.500 € im Veranlagungszeitraum nicht zu überschreiten.¹⁰²³

¹⁰¹⁵ Vgl. BFH (2003b): Z. 17, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253. Sowohl der Begriff *Arbeitsstätte* als auch *Arbeitsmittel* und *Arbeitszimmer* lassen sich auf das Studium übertragen, da der Begriff *Arbeit* auf das Erlangen von Kenntnissen und Fähigkeiten abzielt. Vgl. BFH (2003b): Z. 14, siehe für Arbeitszimmer Abschnitt 6.3.4 und für Arbeitsmittel Abschnitt 6.3.5. Siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): Z. 87.

¹⁰¹⁶ Vgl. § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 2 EStG, FG Münster (2018): Z. 27, Berger (2016): 631, Hey/Seer (2021): Z. 8.262. Berger (2016) zeigt auf, dass die Identifizierung der ersten Tätigkeitsstätte bei Hochschulen mit mehreren über die Stadt verteilten Vorlesungsräumen problematisch ist. Vgl. Berger (2016): 631f.

¹⁰¹⁷ Vgl. BFH (2020b): Z. 13. Die Entfernungspauschale ist anzuwenden, wenn das Studium in keinem Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis steht. Vgl. § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 1 EStG. Ein Vollzeitstudium wird auch angenommen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden beträgt oder einer geringfügigen Beschäftigung nach §§ 8, 8a SGB IV neben dem Studium nachgegangen wird. Vgl. Oertel (2021): Z. 59, BMF (2020a): Z. 34.

¹⁰¹⁸ Vgl. Oertel (2021): Z. 41. Der begrenzte Umfang der abzugsfähigen Fahrtkosten ist durch die Wahl des Wohnorts geschuldet, der privat und nicht ausschließlich beruflich veranlasst ist. Vgl. Oertel (2021): Z. 44, Thürmer (2021): Z. 251, BVerfG (2002): Z. 58, BVerfG (2008): Z. 72.

¹⁰¹⁹ Vgl. Oertel (2021): Z. 46. Flugkosten werden dagegen in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, da die Entfernungspauschale grundsätzlich zu höheren Aufwendungen führen würde. Vgl. Krüger (2021a): Z. 190, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 3 EStG.

¹⁰²⁰ Vgl. Oertel (2021): Z. 60, Hey/Seer (2021): Z. 8.262, Krüger (2021a): Z. 180, de la Motte/Schneider (2021): 12, § 9 Abs. 2 S. 1 EStG.

¹⁰²¹ Die Pendlerpauschale erhöht sich ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € und ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bis 2026 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 €. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 8 EStG.

¹⁰²² Vgl. Oertel (2021): Z. 65-67, Krüger (2021a): 185.

¹⁰²³ Vgl. § 9 S. 3 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG. Eine Überschreitung der Obergrenze von 4.500 € ist möglich, wenn der Steuerpflichtige nachweislich höhere Fahrtkosten durch die Kraftfahrzeugnutzung erlitten hat und diese auch nachweist. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 Hs. 2 EStG, Oertel (2021): Z. 74, Krüger (2021a): Z. 187. Die Obergrenze kann für Aufwendungen für die Nutzung

Bei Aufwendungen für Fahrten zu Studierendenarbeitsgemeinschaften, zu Seminaren oder zu studienbegleitenden Praktikumsstätten handelt es sich um Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeiten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG.¹⁰²⁴ Diese sog. abzugsfähigen Reisekosten sind von der begrenzt abzugsfähigen Pendlerpauschale zwischen der Wohnung und der Hochschule abzugrenzen, da Steuerpflichtige außerhalb der Hochschule tätig sind.¹⁰²⁵ Die Tätigkeit außerhalb der Hochschule muss fast ausschließlich durch das Studium veranlasst sein.¹⁰²⁶ Fahrtkostenaufwendungen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG können zwar auch vereinfachend mit einem pauschalen Kilometersatz erfasst werden, jedoch besteht auch die Möglichkeit, tatsächliche Fahrtkosten, z. B. den Fahrpreis bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, als Werbungskosten geltend zu machen.¹⁰²⁷ Ein weiterer Vorteil ist, dass sowohl der Hinweg als auch der Rückweg berücksichtigt wird.¹⁰²⁸

von öffentlichen Verkehrsmitteln überschritten werden. Vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 EStG, Krüger (2021a): Z. 293. Für Menschen mit einer Behinderung gilt § 9 Abs. 2 S. 3f. EStG.

¹⁰²⁴ Vgl. FG Rheinland-Pfalz (2013): Z. 21, FG Düsseldorf (2002): Z. 16, BFH (2007): Z. 22f., Berger (2016): 632, § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 2 EStG, Klinkhammer/Thönnies (2012): 273. Siehe für den Sonderausgabenabzug § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): 87. Maciejewski (2016) beurteilt den mangelnden Verweis auf § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a und 5a EStG in § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG und § 9 Abs. 4 S. 8 Hs. 2 EStG als ein *redaktionelles Versehen*. Vgl. Maciejewski (2016): 886.

¹⁰²⁵ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1 EStG, § 9 Abs. 4 S. 8 EStG, Hey/Seer (2021): Z. 8.262, Berger (2016): 632. Des Weiteren sind Auswärtstätigkeiten von Familienheimfahrten abzugrenzen. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1 EStG, siehe für Familienheimfahrten Abschnitt 6.3.2. Bei dualen und berufsbegleitenden Studiengängen ist es notwendig, die erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG zu definieren. Wenn die Hochschule nicht die erste Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 S. 8 EStG bildet, können Fahrten zur Hochschule eine Auswärtstätigkeit nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG implizieren. Vgl. Bergkemper (2016): 33.

¹⁰²⁶ Vgl. FG Rheinland-Pfalz (2013): Z. 21, BFH (2007): Z. 22. Insbesondere muss die private (Mit-) Veranlassung von untergeordneter Bedeutung sein. Vgl. FG Rheinland-Pfalz (2013): Z. 21. Bei privaten Lerngemeinschaften muss die berufliche Veranlassung z. B. durch Aufzeichnungen über die Termine und die Dauer sowie die gelernten Inhalte dokumentiert und glaubhaft nachgewiesen werden. Vgl. FG Düsseldorf (2002): Z. 16, FG Köln (2008): Z. 44, FG Saarland (2013): Z. 32. Auch bei anderen studienbezogenen Veranstaltungen wie etwa bei Seminaren und berufsbegleitenden Praktika obliegt die Feststellungslast für die berufliche Veranlassung beim Studierenden. Vgl. FG Düsseldorf (2002): Z. 16.

¹⁰²⁷ Vgl. Krüger (2021a): Z. 212f., BMF (2020a): Z. 37, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 EStG, R 9.5 Abs. 1 LStR. Für jeden gefahrenen Kilometer kann bei der Entfernungspauschale für ein Kraftfahrzeug 0,30 € und für andere motorbetriebene Fahrzeuge 0,20 € angesetzt werden. Vgl. BMF (2020a): Z. 37, § 5 Abs. 1 und 2 BRKG. Bei der Entfernungspauschale entfällt der Nachweis über die tatsächlichen Fahrtkosten. Vgl. BMF (2020a): Z. 37. Ansonsten kann ein Fahrtenbuch als Nachweis für tatsächlich gefahrene Kilometer fungieren. Vgl. BFH (2012b): Z. 15.

¹⁰²⁸ Vgl. BMF (2020a): Z. 37, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 EStG, Oertel (2021): Z. 78f., R 9.8 Abs. 1 EStR.

6.3.2 Doppelte Haushaltsführung

Während des Studiums können sich Unterbringungskosten steuermindernd auswirken. Dabei können abziehbare Studienaufwendungen bei notwendigen Mehraufwendungen für Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung und bei Verpflegungsmehraufwendungen vorliegen.¹⁰²⁹ Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn Studierende eine Zweitwohnung am Studienort und einen eigenen Hausstand an einem anderen Ort unterhalten.¹⁰³⁰ Für eine doppelte Haushaltsführung müssen Studierende einen gemeinsamen Hausstand mit den Eltern bzw. einen eigenen Hausstand durch das Innehaben der Wohnung aus dem Recht als Eigentümer oder Mieter begründen und sich monatlich mehr als 10 % an den Kosten der Lebensführung beteiligen.¹⁰³¹ Ein unentgeltlich überlassenes Zimmer schließt eine doppelte Haushaltsführung aus.¹⁰³² Mehraufwendungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung sind grundsätzlich privat, beruflich sowie gemischt veranlasst, weshalb die Zweitwohnung der Erwerbssphäre und die Hauptwohnung der Privatsphäre zugeordnet wird.¹⁰³³ Deshalb ist für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung notwendig, dass der Hausstand außerhalb des Studienorts den Lebensmittelpunkt darstellt.¹⁰³⁴ Dies ist anhand unterschiedlicher Kriterien wie etwa persönliche Beziehungen zu den Eltern und zum Bekanntenkreis, Anzahl der Heimfahrten oder Vereinszugehörigkeit zu prüfen und unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall abzuwägen.¹⁰³⁵

¹⁰²⁹ Vgl. BMF (2010a): Z. 29, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1 EStG, § 9 Abs. 4a EStG, Bergkemper (2016): 33. Sofern eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Vogel (2021): Z. 392, Krüger (2021a): Z. 87.

¹⁰³⁰ Vgl. BMF (2020a): Z. 50, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2 EStG, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 253. Die Zweitwohnung muss am Studienort erforderlich sein. Das Erfordernis kann vereinfachend bestätigt werden, wenn die Wohnung am Studienort weniger als die halbe Strecke der Entfernung von der Hauptwohnung und der Hochschule ausmacht. Vgl. BT-Drs. 17/10774 (2012): 14, BMF (2020a): Z. 104.

¹⁰³¹ Vgl. BMF (2020a): Z. 101, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG, Hey/Seer (2021): Z. 8.259, Herrler (2013): 27. Eine Beteiligung kann als Barleistung für die Miete oder Lebensmittel erfolgen. Vgl. BMF (2020a): Z. 101, FG Niedersachsen (2019b): Z. 34f. Die finanzielle Beteiligung gilt es nachzuweisen. Vgl. FG Niedersachsen (2019b): Z. 59. FG Münster (2020) begründet eine doppelte Haushaltsführung, wenn das Kind neben der finanziellen Beteiligung auch die Haushaltsführung mitbestimmt, sodass ein gemeinsamer Haushalt vorliegt und Studierende nicht nur Besucher des Hausstandes der Eltern sind. Vgl. FG Münster (2020): Z. 20f. Broemel (2012) postuliert, dass Studierende eher unwahrscheinlich einen eigenen Hausstand halten und die Voraussetzungen zur doppelten Haushaltsführung erfüllen. Vgl. Broemel (2012): 2463f. So auch Herrler (2013): 26, Krüger (2021a): Z. 237.

¹⁰³² Vgl. FG Niedersachsen (2019b): Z. 29, BT-Drs. 17/10774 (2012): 13f., BMF (2020a): Z. 101.

¹⁰³³ Vgl. Oertel (2021): Z. 100.

¹⁰³⁴ Vgl. BFH (2015a): Z. 16, Krüger (2021a): Z. 224.

¹⁰³⁵ Vgl. BFH (2015a): Z. 16, FG Münster (2020): Z. 21.

Im Falle einer doppelten Haushaltsführung können Studierende nachgewiesene Wohnungskosten für die Zweitwohnung, ohne Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, von bis zu 1.000 € pro Monat erfassen.¹⁰³⁶ Bei einer Mietwohnung ist die Bruttomiete und bei einer Eigentumswohnung gilt es u. a. die dafür ermittelte Absetzung für Abnutzung und Zinsen für Fremdkapital zu berücksichtigen.¹⁰³⁷ Außerdem sind weitere Betriebskosten wie etwa Heiz- und Stromkosten bei den Wohnkosten einzubeziehen.¹⁰³⁸ Zusätzlich können Aufwendungen für notwendige Einrichtungsgegenstände und Umzugskosten geltend gemacht werden.¹⁰³⁹ Familienheimfahrten können einmal wöchentlich, neben den Fahrtkosten zwischen der Zweitwohnung und Hochschule, steuermindernd erfasst werden, dabei ist eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer mit 0,30 € für Hin- und Rückweg abgeltend zu erfassen.¹⁰⁴⁰ Notwendige Mehraufwendungen für Verpflegungskosten können im Rahmen der doppelten Haushaltsführung in den ersten drei Monaten erfasst werden.¹⁰⁴¹ Hierbei sind Pauschalbeträge zu berücksichtigen, die sich an der zeitlichen Abwesenheit von der Hauptwohnung orientieren.¹⁰⁴² Bei längeren Aufenthalten in der Wohnung, die den Lebensmittelpunkt abbildet, sind innerhalb der Dreimonatsfrist keine Verpflegungskosten zu erfassen.¹⁰⁴³

¹⁰³⁶ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG, BFH (2019a): Z. 15, Thürmer (2021): Z. 400, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 498. Innerhalb eines Kalenderjahres können nicht ausgeschöpfte Beträge des Höchstbetrages von 1.000 € in anderen Monaten desselben Veranlagungszeitraumes übertragen werden. Vgl. BMF (2020a): Z. 110.

¹⁰³⁷ Vgl. BFH (1995): Z. 8, Thürmer (2021): Z. 402, BFH (2019a): Z. 24, Bergkemper (2016): 29. Siehe für Aufwendungen für ein Arbeitszimmer Abschnitt 6.3.4.

¹⁰³⁸ Vgl. BFH (2019a): Z. 24, Krüger (2021a): Z. 247.

¹⁰³⁹ Vgl. Thürmer (2021): Z. 405f., Krüger (2021a): Z. 255, BFH (2019a): Z. 14, R 9.11 Abs. 9 LStR. Bei Einrichtungsgegenständen, deren Anschaffungskosten weniger als 800 € (ohne Umsatzsteuer) betragen, sind die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter zu beachten. Bei Überschreitung der Grenze ist die anteilige Erfassung über die Nutzungsdauer erforderlich. Vgl. Abschnitt 6.3.5. Die Anschaffungskosten sollten nicht *überhöht* sein, wobei insgesamt 5.000 € (inkl. Umsatzsteuer) für Einrichtungsgegenstände nicht beanstandet werden. Vgl. BFH (2012c): Z. 9, BMF (2020a): Z. 108. Eine Doppelerfassung von Arbeitsmitteln und Einrichtungsgegenständen sollte nicht erfolgen. Vgl. Herrler (2013): 27f.

¹⁰⁴⁰ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 5f. EStG, Krüger (2021a): Z. 248. Es ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen dem Studienort und des eigenen Hausstandes anzusetzen. Vgl. Kreft/Bergkemper (2020): Z. 500, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 7 EStG. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bis 2026 sind ab dem 21. Kilometer höhere Aufwendungen zu erfassen. Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 9 EStG.

¹⁰⁴¹ Vgl. § 9 Abs. 4a S. 12 EStG.

¹⁰⁴² Vgl. § 9 Abs. 4a S. 2f. EStG, Thürmer (2021): Z. 411. Es sind Verpflegungskosten von 28 € pro Kalendertag für mehrtägige Aufenthalte am Studienort zu berücksichtigen, dabei muss eine Abwesenheit von 24 Stunden von der Hauptwohnung vorliegen. Bei einem Aufenthalt von mehr als 8 Stunden am Studienort sind 14 € pro Kalendertag als Verpflegungsmehraufwendungen zu erfassen. Für den Anreise- und Abreisetag sind 14 € bei einem mehrtägigen Aufenthalt am Studienort zu berücksichtigen. Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 EStG.

¹⁰⁴³ Vgl. Thürmer (2021): Z. 412.

Falls keine doppelte Haushaltsführung vorliegt, können Umzugskosten, die durch die erstmalige Studienaufnahme veranlasst sind, steuermindernd erfasst werden.¹⁰⁴⁴ Zudem wird ein durch das Studium veranlasster Wohnungswechsel unterstellt, wenn sich die tägliche Fahrzeit zwischen der Wohnung und Hochschule erheblich, bspw. um mindestens eine Stunde, verkürzt.¹⁰⁴⁵ Wenn der Umzug die Erreichbarkeit der Hochschule zu Fuß ermöglicht, wird auch ein studienbezogener Anlass angenommen.¹⁰⁴⁶ Die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen richtet sich generell nach dem Bundesumzugskostengesetz.¹⁰⁴⁷ Grundsätzlich können Pauschalbeträge nach § 10 BUKG geltend machen werden, jedoch können sich höhere Aufwendungen durch entsprechende Nachweise steuermindernd auswirken.¹⁰⁴⁸

Außerdem können Steuerpflichtige mit mehreren Wohnungen trotz fehlender Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung den Mittelpunkt der Lebensinteressen am Heimatort begründen, weshalb Aufwendungen für Wege zwischen der weiter entfernt liegenden Wohnung am Heimatort und der erster Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG erfasst werden können.¹⁰⁴⁹ Ein Indiz für den Lebensmittelpunkt besteht, wenn Steuerpflichtige besondere persönliche Beziehungen zum Heimatort aufweisen und ihn mindestens zweimal im Monat aufsuchen.¹⁰⁵⁰ Demnach können die Heimfahrten für die einfache Wegstrecke mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden.¹⁰⁵¹

¹⁰⁴⁴ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, R 9.9 Abs. 1 LStR, § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG, FG Niedersachsen (2012): Z. 16, Pondelik (2016): 225. Siehe Kreft/Bergkemper (2020): 313 für beruflich veranlasste Umzugskosten.

¹⁰⁴⁵ Vgl. BFH (2000a): Z. 3, Pondelik (2016): 224.

¹⁰⁴⁶ Vgl. FG Köln (2016): Z. 21, Pondelik (2016): 225.

¹⁰⁴⁷ Vgl. BFH (1982): Z. 6, R 9.9 Abs. 2 LStR, § 5 BUKG, Pondelik (2016): 225. Siehe Kreft/Bergkemper (2020) für abzugsfähige Aufwendungen für Umzugskosten, die mit dem allgemeinen Werbungskostenbegriff vereinbar sind. Vgl. Kreft/Bergkemper (2020): Z. 315f.

¹⁰⁴⁸ Vgl. R 9.9 Abs. 2 LStR, Hey/Seer (2021): Z. 8.276. Die Pauschalen betragen für Umzüge nach dem 1. Juni 2020 für Ledige 860 € und für jede weitere Person 573 €, die mit dem Steuerpflichtigen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt. Steuerpflichtige, die vorher keine eigene Wohnung hatten, können nur 172 € pauschal erfassen. Vgl. BMF (2020b): 544.

¹⁰⁴⁹ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 6 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4, BFH (1978): Z. 8-10, Thürmer (2021): Z. 268, Krüger (2021a): Z. 202f., Abschnitt 6.3.1.

¹⁰⁵⁰ Vgl. R 9.10 Abs. 1 S. 8 LStR, FG Nürnberg (2012): Z. 23, Thürmer (2021): Z. 268, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 462, Krüger (2021a): Z. 200-203. Zur Beurteilung ist die Gesamtwürdigung aller Umstände notwendig. Vgl. BFH (2003d): Z. 11.

¹⁰⁵¹ Vgl. FG Nürnberg (2012): Z. 25.

6.3.3 Auswärtige Tätigkeit

Nach den Ausführungen des BMF (2010a) können Studienaufwendungen für Unterkunftskosten am Studienort als Mehraufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, unabhängig von einer doppelten Haushaltsführung, erfasst werden, wenn Studierende den Lebensmittelpunkt am Heimatort und nicht am Studienort belegen.¹⁰⁵² Dies ist insoweit für Werbungskosten nicht möglich, da eine Hochschule als Bildungseinrichtung eine erste Tätigkeitsstätte impliziert.¹⁰⁵³ Mehraufwendungen für Unterbringungskosten können nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung oder für Tätigkeiten erfasst werden, die außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte erfolgen.¹⁰⁵⁴ Demnach sind nur Aufwendungen für tatsächlich entstandene Unterkunftskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG für eine Auswärtstätigkeit z. B. eine Seminarfahrt, die durch das Studium veranlasst ist, abzugsfähig.¹⁰⁵⁵ Bei einer studienbedingten auswärtigen Abwesenheit können zudem Mehraufwendungen für Verpflegung steuermindernd erfasst werden.¹⁰⁵⁶ Dabei sind die zeitliche Abwesenheitsdauer von der Wohnung ausschlaggebend und nicht die Entfernungsverhältnisse.¹⁰⁵⁷ Bei einer mehrtägigen Abwesenheit können 28 € pro Kalendertag erfasst werden.¹⁰⁵⁸ Für eine eintägige Abwesenheit, die mehr als 8 Stunden dauert, können 14 € berücksichtigt werden.¹⁰⁵⁹

¹⁰⁵² Vgl. BMF (2010a): Z. 29, Herrler (2013): 26f., Bauschatz (2015): Z. 214.5, Krüger (2021a): Z. 87. Diese Auffassung wird von der Literatur weiterhin vertreten, sodass Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung für den Sonderausgabenabzug unabhängig von einer doppelten Haushaltsführung erfasst werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG) und lediglich die Höhe der Aufwendungen nach den Regeln des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und Abs. 4a EStG zu ermitteln ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG). Vgl. Herrler (2013): 27, Broemel (2012): 2465, Klinkhammer/Thönnies (2009): 416. Wenn der Studierende den Lebensmittelpunkt an den Studienort verlagert, besteht keine auswärtige Unterbringung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG. Vgl. Vogel (2021): Z. 391, BFH (2012d): Z. 19.

¹⁰⁵³ Vgl. § 9 Abs. 4 S. 8 EStG, Krefz/Bergkemper (2020): Z. 253, Herrler (2013): 26f.

¹⁰⁵⁴ Vgl. BMF (2020a): Z. 115, Krefz/Bergkemper (2020): Z. 253, Herrler (2013): 26f.

¹⁰⁵⁵ Vgl. BMF (2020a): Z. 117, Maciejewski (2016): 886, Krefz/Bergkemper (2020): Z. 246. Siehe in diesem Zusammenhang für Reisekosten Abschnitt 6.3.1.

¹⁰⁵⁶ Vgl. FG Düsseldorf (2002): Z. 16, R 9. 6 Abs. 1 LStR, Bergkemper (2016): 35, § 9 Abs. 4a S. 1 EStG, Schneider/de la Motte (2021): 23, Fuhrmann (2020a): Z. 706, Klinkhammer/Thönnies (2012): 273.

¹⁰⁵⁷ Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 EStG, Bergkemper (2016): 35.

¹⁰⁵⁸ Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 1 EStG, Oertel (2021): Z. 90. Am Anreise- und Abreisetag gilt es, 14 € zu erfassen. Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 2 EStG. Verpflegungsmehraufwendungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung und einer Auswärtstätigkeit an demselben Kalendertag sind nur einmal mit dem höheren Pauschalbetrag zu erfassen. Vgl. R 9.6 Abs. 2 LStR.

¹⁰⁵⁹ Vgl. § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 3 EStG, Oertel (2021): Z. 91.

Bei einem Auslandsstudium oder -praktikum, das in der Prüfungsordnung vorgesehen ist, kann auch eine Auswärtstätigkeit vorliegen.¹⁰⁶⁰ Studierende müssen weiterhin an der Hochschule in Deutschland immatrikuliert sein und einen Wohnsitz in Deutschland, z. B. ein Zimmer im Hausstand der Eltern, vorweisen.¹⁰⁶¹ Hierbei ist keine finanzielle Beteiligung notwendig, um einen Wohnsitz in Deutschland zu erklären.¹⁰⁶² Folglich ist die inländische Hochschule die erste Tätigkeitstätte und der Aufenthalt im Ausland wird steuerlich als auswärtige Tätigkeit betrachtet.¹⁰⁶³ Studienaufwendungen im Rahmen eines Auslandsaufenthalts stellen dem Grunde nach Mehraufwendungen für Unterkunftskosten i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG und Verpflegungsmehraufwendungen i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 3 Abs. 4a EStG als vorweggenommene Werbungskosten dar.¹⁰⁶⁴ Verpflegungsmehraufwendungen sind auf die ersten drei Monate begrenzt und weisen für auswärtige Tätigkeiten im Ausland länderweise gestaffelte Pauschalbeträge auf.¹⁰⁶⁵ Bei auswärtiger Tätigkeit sind auch Fahrtkosten zwischen der ausländischen Hochschule und der Wohnung im Ausland gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG mit den tatsächlichen Kosten oder dem pauschalierten Kilometersatz für Hin- und Rückweg zu erfassen.¹⁰⁶⁶ Auch können grundsätzlich Aufwendungen für An- und Abreisekosten, Visum, ausländische Studiengebühren und Arbeitsmittel, die durch das Studium veranlasst sind, steuermindernd zum Abzug gebracht werden.¹⁰⁶⁷

¹⁰⁶⁰ Vgl. BFH (2020c): Z. 31, Maciejewski (2016): 885. Auf die steuerliche Erfassung von Studienaufwendungen bei eigenständigen Vollzeitstudiengängen im Ausland wird verzichtet. Siehe hierfür Maciejewski (2016): 884f. In der Prüfungsordnung der Universität Duisburg-Essen ist z. B. in § 12 aufgeführt, dass Prüfungsleistungen, die an staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, per Antrag anerkannt werden können. Vgl. Duisburg-Essen (2016): § 12.

¹⁰⁶¹ Vgl. BFH (2020c): Z. 22, Maciejewski (2016): 885. Ein Wohnsitz in Deutschland stellt die unbeschränkte Steuerpflicht sicher. Vgl. § 1 Abs. 1 EStG, Krüger (2021a): Z. 2, Maciejewski (2016): 883, § 8 AO.

¹⁰⁶² Vgl. BFH (2020c): Z. 22.

¹⁰⁶³ Vgl. BFH (2020c): Z. 31, Maciejewski (2016): 885f. A. M. Thürmer (2021): Z. 560.

¹⁰⁶⁴ Vgl. BFH (2020c): Z. 31f., Broemel (2012): 2464, Fn. 1024.

¹⁰⁶⁵ Vgl. § 9 Abs. 4a S. 5 EStG. Die Pauschalbeträge sind an den Auslandstagegelder nach Bundesreisekostengesetz orientiert und werden jährlich ermittelt. Vgl. BMF (2020c).

¹⁰⁶⁶ Vgl. Abschnitt 6.3.1, Maciejewski (2016): 886.

¹⁰⁶⁷ Vgl. FG Münster (2011): Z. 22-34, Maciejewski (2016): 884, Broemel (2012): 2463, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG. Für die vollumfängliche Erfassung der Aufwendungen ist die ausschließliche oder nahezu ausschließlich berufliche Veranlassung notwendig. Vgl. BMF (2010b): Z. 12, Broemel (2012): 2464. Ansonsten sind die Aufwendungen aufzuteilen und der Erwerbs- und Privatsphäre zuzuordnen. Vgl. BMF (2010b): Z. 15, Hey/Seer (2021): Z. 8.274.

6.3.4 Häusliches Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer „ist das häusliche Büro, also ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. -organisatorischer Arbeiten dient“.¹⁰⁶⁸ Demnach können Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer von bis zu 1.250 € im Veranlagungszeitraum steuerlich geltend gemacht werden, da i. d. R. kein anderer Arbeitsplatz an der Hochschule Studierenden zur Verfügung steht.¹⁰⁶⁹ Das Bibliotheksangebot impliziert auch keinen anderen außerhäuslichen Arbeitsplatz.¹⁰⁷⁰ Der Abzug der Aufwendungen ist der Höhe nach beschränkt, da nicht das häusliche Arbeitszimmer, sondern die Hochschule den Mittelpunkt der studentischen Betätigung bildet.¹⁰⁷¹

Voraussetzung für die Abziehbarkeit der Aufwendungen ist, dass es sich um einen abgegrenzten und separaten Raum handelt, der fast oder fast ausschließlich studentischen Zwecken dient.¹⁰⁷² Typischerweise ist ein häusliches Arbeitszimmer mit

¹⁰⁶⁸ BFH (2002d): Z. 18. In die häusliche Sphäre ist das häusliche Arbeitszimmer integriert, wenn es zu privat genutzten Wohnräumlichkeiten zugehörig ist. Vgl. Drüen (2020): Z. 839, BMF (2017): Z. 3. Des Weiteren können nicht nur Wohnräume, sondern auch Zubehörräume bspw. der Keller als häusliches Arbeitszimmer anerkannt werden. Dies ist möglich, „wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind“. BMF (2017): Z. 3. Siehe auch BFH (2014c): Z. 41.

¹⁰⁶⁹ Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 und 3 Hs. 1 EStG, § 9 Abs. 5 S. 1 EStG, Müller (2020b): 761, Hey/Seer (2021): Z. 8.254, BMF (2017): Z. 24f., Broemel (2012): 2465, Thürmer (2021): Z. 618. Siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): Z. 87. Steuerpflichtigen, denen außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind nicht zum Abzug der Aufwendungen berechtigt. Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 EStG, § 9 Abs. 5 EStG, Drüen (2020): Z. 854, Müller (2020b): 761. Ein häusliches Arbeitszimmer ist nicht im steuerrechtlichen Sinne gegeben, wenn ein anderer Arbeitsplatz in seiner Beschaffenheit die Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers widerlegt. Vgl. BFH (2017a): Z. 17.

¹⁰⁷⁰ Vgl. BMF (2017): Z. 15, BFH (2017a): Z. 17, Herrler (2013): 28, Klinkhammer/Thönnies (2012): 273.

¹⁰⁷¹ Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 3 Hs. 2 EStG, Hey/Seer (2021): Z. 8.254, Herrler (2013): 28. Die coronabedingte Ausnahmesituation, die Onlinevorlesungen und -prüfungen zur Folge hat, kann die steuerliche Beurteilung des häuslichen Arbeitszimmers der Studierenden hinsichtlich qualitativer Aspekte beeinflussen, sodass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten studentischen Betätigung darstellt. Vgl. Müller (2020b): 762, BMF (2017): Z. 9. Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind für diesen Zeitraum zeitanteilig zu erfassen, jedoch muss die Höchstgrenze von 1.250 € nicht beachtet werden. Vgl. BMF (2017): Z. 22, Müller (2020b): 762. Der Höchstbetrag von 1.250 € greift, wenn das Arbeitszimmer nicht mehr den Mittelpunkt der gesamten studentischen Betätigung bildet, jedoch muss dieser nicht zeitanteilig gekürzt werden. Vgl. BMF (2017): Z. 22, Müller (2020b): 762.

¹⁰⁷² Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, BFH (2016b): Z. 25, BFH (2015b): Z. 54, BMF (2017): Z. 3.

Büromöbeln wie etwa einem Schreibtisch eingerichtet.¹⁰⁷³ Ein durch einen Raumteiler abgegrenzter Arbeitsbereich begründet im steuerlichen Sinne kein häusliches Arbeitszimmer, da die Aufwendungen für das Arbeitszimmer durch die private Mitbenutzung der Privatsphäre nach § 12 Nr. 1 EStG zuzuordnen sind.¹⁰⁷⁴ Um eine doppelte Erfassung von Studienaufwendungen zu vermeiden, ist folgend anzumerken, dass die steuerliche Erfassung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht zusätzlich durch Mehraufwendungen für Unterkunftskosten erfolgen darf und davon auszugrenzen ist.¹⁰⁷⁵

Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören u. a. anteilige Aufwendungen für Mietkosten, Absetzung für Abnutzung bei Wohneigentum, Schuldzinsen, die für die Anschaffung des Wohneigentums zu zahlen sind, Nebenkosten wie etwa Reinigungs-, Wasser- und Energiekosten sowie Renovierungskosten.¹⁰⁷⁶ Aufwendungen für Arbeitsmittel sind – arbeitszimmerunabhängig – vorrangig vor Aufwendungen für ein Arbeitszimmer zu erfassen.¹⁰⁷⁷ Folglich sind Kosten der Ausstattung wie etwa Gardinen, Tapeten oder Teppiche für ein häusliches Arbeitszimmer der Höhe nach begrenzt, wenn sie nicht unter Arbeitsmittel erfasst werden können.¹⁰⁷⁸ Empfehlenswert ist die Aufbewahrung sämtlicher Belege wie etwa Rechnungen und Kontoauszüge und ggf. die Anfertigung von Fotos des Arbeitszimmers und der Ausstattung als Nachweis.¹⁰⁷⁹

Falls ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegt oder aufgrund steuerlicher Rechtsfolgen¹⁰⁸⁰ auf die Erfassung der Kosten für ein Arbeitszimmer verzichtet

¹⁰⁷³ Vgl. BFH (2017b): Z. 11, BFH (2019b): Z. 10. Siehe für die Funktion und die Ausstattung eines häuslichen Arbeitszimmers Drüen (2020): Z. 840.

¹⁰⁷⁴ Vgl. BFH (2016b): Z. 25f. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % wirkt sich nicht schädlich aus. Vgl. BMF (2017): Z. 3, BFH (2015b): Z. 54.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Broemel (2012): 2465, Krüger (2021a): Z. 246, Abschnitt 6.3.2.

¹⁰⁷⁶ Vgl. BMF (2017): Z. 6. Für die Ermittlung der anteiligen Aufwendungen für das Arbeitszimmer gilt es die Fläche des Arbeitszimmers ins Verhältnis zur gesamten Wohnfläche einschließlich des Arbeitszimmers zu setzen. Vgl. BMF (2017): Z. 6a. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind personenbezogen geltend zu machen, sodass bei Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige der abzugsfähige Anteil personenbezogen zu ermitteln ist. Vgl. BMF (2017): Z. 21.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Drüen (2020): Z. 847, BMF (2017): Z. 8, BFH (1997c): Z. 26.

¹⁰⁷⁸ Vgl. BMF (2017): Z. 6, Thürmer (2021): Z. 635, BFH (1996b): Z. 8. Kosten für Luxusgegenstände wie etwa Kunstgegenstände, die der Ausschmückung des Raumes dienen, sind keine steuerlich zu berücksichtigenden Aufwendungen. Vgl. BMF (2017): Z. 7, BFH (1990a): Z. 21.

¹⁰⁷⁹ Vgl. Müller (2020b): 764, § 4 Abs. 7 EStG, § 9a Abs. 1 S. 1 EStG. Steuerpflichtige haben steuermindernde Aufwendungen nachzuweisen. Vgl. Müller (2021): 1084, BMF (2017): Z. 25.

¹⁰⁸⁰ Bei Gewinneinkunftsarten kann das häusliche Arbeitszimmer dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, weshalb Veräußerungsgewinne der Steuerpflicht unterliegen. Vgl. Drüen (2020):

wird, besteht die Möglichkeit zum Abzug der Home-Office-Pauschale i. H. v. 5 € für jeden Kalendertag, an dem Steuerpflichtige studentischen Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung nachgehen.¹⁰⁸¹ Die Abziehbarkeit der Tagespauschale ist sowohl zeitlich als auch der Höhe nach begrenzt.¹⁰⁸² Für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 dürfen bis zu 600 € jährlich als Home-Office-Pauschale für die eigene oder gemietete Wohnung bzw. das eigene oder gemietete Haus erfasst werden.¹⁰⁸³ Anders als bei der Erfassung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 und 3 EStG muss die studentische Tätigkeit nicht in einem Raum ausgeübt werden, der dem steuerlichen Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers entspricht, sodass Tätigkeiten in der Küche oder auch im Wohnzimmer der Erfassung der Home-Office-Pauschale nicht entgegenstehen.¹⁰⁸⁴ Folglich ist die private Mitbenutzung für die Abzugsfähigkeit der Tagespauschale nicht schädlich.¹⁰⁸⁵ Des Weiteren ist der Zeitaufwand für die studentische Betätigung für die Tagespauschale irrelevant.¹⁰⁸⁶ Sofern Steuerpflichtige die außerhalb der Wohnung befindliche Bildungsstätte aufsuchen, darf die Tagespauschale

Z. 846, § 23 EStG. Der Verzicht auf die Erfassung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer kann durch das Umgehen der Steuerverstrickung begründet sein. Vgl. Drüen (2020): Z. 868d. Jedoch kann durch Erfassung der Home-Office-Pauschale die Gefahr der Steuerverstrickung umgangen werden. Vgl. Müller (2021): 1080.

¹⁰⁸¹ Vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG, Heine (2021).

¹⁰⁸² Vgl. § 52 Abs. 6 S. 13 EStG, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG. Die Tagespauschale ist personenbezogen, sodass in einem Mehrpersonenhaushalt jeder, der die Voraussetzungen für die Home-Office-Pauschale begründet, zum Abzug berechtigt ist. Vgl. Drüen (2020): Z. 868c, Loschelder (2021): Z. 600, BT-Drs. 19/25160 (2020): 187.

¹⁰⁸³ Vgl. § 52 Abs. 6 S. 13 EStG, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG, BR-Drs. 503/1/20 (2020): Z. 18. Damit ist der Abzug auf 120 Zähltag beschränkt. Vgl. Müller (2021): 1080. Zu beachten gilt, dass die Home-Office-Pauschale neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. S. d. § 9a EStG besteht und sich erst bei tatsächlichen Werbungskosten i. H. v. 1.000 € steuermindernd auswirkt. Vgl. Drüen (2020): Z. 868d, Loschelder (2021): Z. 600. Eine tätigkeitsbezogene Vervielfachung des Höchstbetrages von 600 € ist ausgeschlossen. Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 187.

¹⁰⁸⁴ Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, Loschelder (2021): Z. 600. Mit der Erfassung der Home-Office-Pauschale sind alle Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Räumlichkeiten abgegolten. Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186. Aufwendungen für Arbeitsmittel sind vorrangig vor der Home-Office-Pauschale zu erfassen. Vgl. Bergan (2021): 590. Telekommunikationsaufwendungen werden nicht von der Home-Office-Pauschale erfasst. Vgl. Bergan (2021): 590, R 9.1 Abs. 5 LStR.

¹⁰⁸⁵ Vgl. Drüen (2020): Z. 868b.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Müller (2021): 1083, Bergan (2021): 588, Heine (2021).

nicht erfasst werden.¹⁰⁸⁷ Eine zeitgleiche Erfassung der Fahrtkosten zur Bildungsstätte und der Home-Office-Pauschale ist damit ausgeschlossen.¹⁰⁸⁸ Fraglich ist in diesem Zusammenhang die Nachweispflicht, weshalb Teilnahmebescheinigungen an Web-Seminaren, Onlinevorlesungen oder -klausuren dienlich sein können.¹⁰⁸⁹

6.3.5 Arbeitsmittel

Im Einkommensteuergesetz gibt es keine Legaldefinition für Arbeitsmittel.¹⁰⁹⁰ Es erfolgt in § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 S. 1 EStG lediglich eine beispielhafte Aufzählung von Arbeitsmitteln wie etwa *Werkzeuge* und *typische Berufskleidung*. Beruflich genutzte Wirtschaftsgüter werden dem Begriff *Arbeitsmittel* zugeordnet, wenn sie ausschließlich bzw. überwiegend als Hilfsmittel der Einnahmenerzielung dienen.¹⁰⁹¹ Typische Berufskleidung kann bereits nach ihrem objektiven Charakter der Erwerbssphäre zugehörig sein, da sie aufgrund der Eigenart des Berufs notwendig ist.¹⁰⁹² Davon abzugrenzen sind Aufwendungen für die private Lebensführung z. B. Anschaffungskosten für bürgerliche Kleidung.¹⁰⁹³ Die Zuordnung zur Erwerbs- oder Privatsphäre ist somit vom Verwendungszweck des Wirtschaftsgutes abhängig und im Einzelfall zu prüfen.¹⁰⁹⁴ Falls ein Wirtschaftsgut gemischt genutzt wird,

¹⁰⁸⁷ Vgl. BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, Drüen (2020): Z. 686d. Im Umkehrschluss bedeutet es, dass studentisch veranlasste Tätigkeiten im Garten oder im Park die Abzugsfähigkeit der Tagespauschale nicht ausschließen. Vgl. Drüen (2020): Z. 868b. Müller (2021) stimmt der weit gefassten Definition von Home-Office teilweise zu, sodass bei auswärtiger Tätigkeit z. B. im Park (außerhalb der Bildungsstätte) ein Begründungsaufwand entstehen würde. Vgl. Müller (2021): 1082f. Eine andere Meinung äußert Heine (2021) im nwb Experten-Blog. Demnach darf die Pauschale nicht erfasst werden, wenn die Hochschule, Bibliothek oder Lerngruppe aufgesucht wird. Dagegen zählen Web-Seminare, Vor- und Nachbereitungen, Fertigungen von Haus- und Abschlussarbeiten und Prüfungsvorbereitungen ausschließlich in der eigenen Wohnung als Zähltag. Vgl. Heine (2021). Derselben strengen Auffassung ist Bergan (2021): 589.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Drüen (2020): Z. 868d, BT-Drs. 19/25160 (2020): 186, Müller (2021): 1081.

¹⁰⁸⁹ Vgl. § 4 Abs. 7 EStG, Heine (2021), Müller (2021): 1084. Müller (2021) postuliert, dass in § 9 Abs. 5 S. 1 EStG kein Verweis auf § 4 Abs. 7 EStG erfolgt und grundsätzlich die Berücksichtigung pauschalierter Werbungskosten keiner Aufzeichnungspflicht unterliegt. Vgl. Müller (2021): 1083, § 9a Abs. 1 S. 1 EStG.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Thürmer (2021): Z. 445.

¹⁰⁹¹ Vgl. BFH (2010a): Z. 10, Thürmer (2021): Z. 446f., Fuhrmann (2020a): Z. 127, Hey/Seer (2021): Z. 8.251, Oertel (2021): Z. 126.

¹⁰⁹² Vgl. BFH (1996a): 202f., Kreft/Bergkemper (2020): Z. 512. Eine typische Berufsbekleidung ist z. B. ein Arztkittel. Vgl. BFH (1990b): Z. 12.

¹⁰⁹³ Vgl. BFH (2013a): Z. 5, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 512. *Business-Kleidung* wird der privaten Lebensführung zugeordnet. Vgl. BFH (2013a): Z. 7. Bei Aufwendungen für schwarze Anzüge ist sich die Rechtsprechung über die Zugehörigkeit nicht einig, weshalb die Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Vgl. BFH (1979): Z. 6, FG Berlin-Brandenburg (2018): Z. 34.

¹⁰⁹⁴ Vgl. BFH (2010b): Z. 9, Thürmer (2021): Z. 448, Oertel (2021): Z. 127, Kreft/Bergkemper (2020): Z. 512.

müssen beruflich veranlasste Aufwendungen anhand eines geeigneten Aufteilungsmaßstabes identifiziert werden.¹⁰⁹⁵ Aufwendungen für einen Computer, der sowohl privat als auch für studienbezogene Zwecke genutzt wird, können grundsätzlich 50 % zu 50 % aufgeteilt werden.¹⁰⁹⁶

Es folgt, dass Wirtschaftsgüter, die nahezu ausschließlich dem Studium dienlich sind, als Werbungskosten berücksichtigt werden können.¹⁰⁹⁷ Aufwendungen für Arbeitsmittel können steuerlich als geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 S. 1-3 EStG erfasst werden.¹⁰⁹⁸ Demnach sind die Anschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer für ein Wirtschaftsgut in voller Höhe im Anschaffungsjahr als Werbungskosten zu erfassen, wenn die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer für ein einzelnes Arbeitsmittel nicht die Grenze von 800 € übersteigen.¹⁰⁹⁹ Anschaffungskosten für Arbeitsmittel, die die Grenze von 800 € übersteigen, sind über die gewöhnliche Nutzungsdauer anteilig als Werbungskosten zu erfassen.¹¹⁰⁰ Das Bundesfinanzministerium stellt für die gewöhnliche Nutzungsdauer AfA-Tabellen bereit, an denen sich Steuerpflichtige für die Aufteilung der Arbeitsmittelaufwendungen orientieren können.¹¹⁰¹ Zudem muss die Absetzung für Abnutzung zum Zeitpunkt der Anschaffung ermittelt werden, sodass für ein Wirtschaftsgut, das z. B. im März angeschafft wird, nur zehnzwölftel der anteiligen jährlichen Arbeitsmittelaufwendungen berücksichtigt werden können.¹¹⁰²

¹⁰⁹⁵ Vgl. § 12 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG, BFH (2009b): Z. 92, FG Münster (2019): Z. 28f., Thürmer (2021): Z. 450, Krüger (2021a): Z. 54. Wenn objektivierbare Aufteilungskriterien nicht vorhanden sind, dann ist eine Aufteilung nicht möglich und somit auch der Abzug nicht gestattet. Vgl. BFH (2013b): Z. 37. Hey/Seer (2021) bieten ein Prüfungsschema für die beruflich/betrieblich oder privat veranlasste Nutzung. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.243.

¹⁰⁹⁶ Vgl. FG Baden-Württemberg (2010): Z. 40.

¹⁰⁹⁷ Vgl. Thürmer (2021): Z. 449, Hillmoth (2018): Z. 612, H 10.9 EStH, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG. Siehe für Sonderausgaben § 10 Abs. 1 Nr. 7 S. 4 EStG. Vgl. Krüger (2021c): Z. 87. Eine nahezu ausschließliche Nutzung liegt grundsätzlich vor, wenn das Arbeitsmittel mehr als 90 % für studienbezogene Aufgaben genutzt wird. Vgl. BFH (2004): Z. 15, Oertel (2021): Z. 127, Hillmoth (2018): Z. 615. Krefl/Bergkemper (2020) sprechen von einer widerlegbaren 10 %-Bagatellgrenze für den privat veranlassten Nutzungsanteil. Vgl. Krefl/Bergkemper (2020): Z. 512.

¹⁰⁹⁸ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 S. 2 und Nr. 7 S. 2 EStG, Krefl/Bergkemper (2020): Z. 513.

¹⁰⁹⁹ Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 2 EStG, H 10.9 EStH. Der Anschaffungspreis inkl. Umsatzsteuer kann somit bis zu 952 € betragen ($800 \text{ €} \times 1,19 = 952 \text{ €}$). Eine weitere Voraussetzung für die Erfassung eines Arbeitsmittels als geringwertiges Wirtschaftsgut ist, dass das Arbeitsmittel auch selbständig nutzbar ist. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EStG. Aufwendungen für Arbeitsmittel können auch Herstellungskosten sein. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG.

¹¹⁰⁰ Vgl. BFH (1993): 676, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 S. 2 i. V. m. Nr. 7 EStG, Oertel (2021): Z. 131, Krefl/Bergkemper (2020): Z. 513.

¹¹⁰¹ Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1f. EStG, Brandis (2018): Z. 352, BMF (2021a), BMF (2021b).

¹¹⁰² Vgl. § 7 Abs. 1 S. 4 EStG, Brandis (2018): Z. 308. Die Anschaffungskosten sind gleichmäßig auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 EStG, Klinkhammer/Thönnies (2012): 273.

Unter den Begriff *Arbeitsmittel* fallen u. a. Büromöbel wie etwa Schreibtische und Schreibtischstühle sowie Bücherregale, die nahezu ausschließlich dem Studium dienlich sind.¹¹⁰³ Des Weiteren sind beispielsweise Büromaterialien, Schreibtischlampen und Papierkörbe abzugsfähig, die für Zwecke des Studiums notwendig sind.¹¹⁰⁴ Zudem stellen Fachliteratur und für Lernzwecke erforderliche Materialien i. d. R. abzugsfähige Arbeitsmittel dar, jedoch ist bei allgemeinbildenden Büchern der erforderliche Zusammenhang für das Studium nachzuweisen.¹¹⁰⁵ Ohne Einzelnachweis können i. d. R. 110 € jährlich für Arbeitsmittel erfasst werden, jedoch Bedarf es hierfür einer schlüssigen und glaubhaften Erläuterung.¹¹⁰⁶

Überdies sind Aufwendungen für *Computerhardware* in voller Höhe ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bei fast ausschließlicher studienbezogener Nutzung anzusetzen, da die gewöhnliche Nutzungsdauer vom BMF (2021c) auf ein Jahr festgelegt wurde.¹¹⁰⁷ Unter Computerhardware werden u. a. Computer, Notebooks oder Peripherie-Geräte wie z. B. eine Tastatur, externe Speicher oder Drucker verstanden.¹¹⁰⁸ Auch immaterielle Wirtschaftsgüter, wie etwa eine für Studienzwecke erforderliche Software, können Arbeitsmittel darstellen, für die Aufwendungen zum Anschaffungszeitpunkt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 vollumfänglich zum Abzug gebracht werden können.¹¹⁰⁹

¹¹⁰³ Vgl. FG Köln (2002): Z. 24, Fuhrmann (2020a): Z. 130, BFH (1986b): Z. 11, BFH (1990a): Z. 20.

¹¹⁰⁴ Vgl. BFH (1977): Z. 10. Siehe Oertel (2021): Z. 132 für das ABC der Arbeitsmittel. Eine ähnliche Auflistung tätigt auch Fuhrmann (2020a): Z. 130.

¹¹⁰⁵ Vgl. BFH (1986c): Z. 16, BFH (1992c): Z. 21f., Fuhrmann (2020a): Z. 130, Herrler (2013): 27. Die Feststellungslast, die sich sowohl auf die Höhe der Aufwendungen als auch auf die Veranlassung bezieht, trägt der Steuerpflichtige. Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 9, BFH (2008e): Z. 25, Krefz/Bergkemper (2020): Z. 510. Der Studierende kann den Verwendungszweck der Bücher dokumentieren. Vgl. Fuhrmann (2020a): Z. 130, BFH (2010b): Z. 9.

¹¹⁰⁶ Vgl. Hillmoth (2018): Z. 621. Hierbei handelt es sich um eine individuelle *Nichtaufgriffsgrenze* der Finanzverhaltung.

¹¹⁰⁷ Vgl. BMF (2021c): Z. 1, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 1 EStG, BFH (2004): Z. 15. Die einjährige Nutzungsdauer gilt auch für *Altgeräte*. Somit greifen die Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 S. 1 bis 3 EStG nicht mehr. Vgl. BMF (2021c): Z. 6f. Für Sachverhalte vor dem Veranlagungszeitraum 2021 gilt es die gewöhnliche Nutzungsdauer für Wirtschaftsgüter, die die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreiten, der AfA-Tabelle zu entnehmen und die Aufwendungen anteilig als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben zu erfassen. Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EStG, BMF (2021a).

¹¹⁰⁸ Vgl. BMF (2021c): Z. 2f. Siehe Fn. 1107 für Sachverhalte vor dem Veranlagungszeitraum 2021.

¹¹⁰⁹ Vgl. Thürmer (2021): Z. 446, BMF (2021c): Z. 5, OFD Magdeburg (2002): 698, Krefz/Bergkemper (2020): Z. 509.

6.3.6 Zins- und Tilgungszahlungen

Zunächst gilt es zwischen der Darlehenssumme und den zu zahlenden Zinsen zu differenzieren.¹¹¹⁰ Ein klassischer Studienkredit dient der Finanzierung von Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten.¹¹¹¹ Für die zeitliche Erfassung von Studienaufwendungen, die mithilfe eines Studienkredits finanziert werden, ist die Herkunft des Vermögens grundsätzlich irrelevant.¹¹¹² Es ist entscheidend, wann der Steuerpflichtige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studium tätigt und nicht der Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens.¹¹¹³ Studienaufwendungen, die mit einem Darlehen beglichen werden, sind nach dem Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 S. 1 EStG in dem Jahr zu erfassen, in dem sie geleistet werden, sodass die Tilgung des Darlehens nicht steuerlich erfasst wird.¹¹¹⁴

Dagegen stellen Zinszahlungen nachträgliche Studienaufwendungen dar und sind zum Abflusszeitpunkt abzugsfähig, der i. d. R. nach dem Studienabschluss ist.¹¹¹⁵ Zinszahlungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Vertrages sind als Schuldzinsen gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG zu erfassen und können im Rahmen der Erwerbstätigkeit als Werbungskosten steuermindernd verrechnet werden.¹¹¹⁶

¹¹¹⁰ Vgl. Weitemeyer/Süß (2011): 2848, Maciejewski (2020): 548.

¹¹¹¹ Vgl. Unterkapitel 4.1.

¹¹¹² Vgl. BFH (1999): 1652, Maciejewski (2020): 548. Selbst wenn die Eltern die Forderung des Studierenden begleichen, ist es lediglich eine *Abkürzung des Zahlungsweges*. Vgl. BFH (1999): 1651, Maciejewski (2020): 549. Der Studierende ist der Schuldner und nicht die Eltern, sodass bei Zahlung das Vermögen des Studierenden gemindert wird. Vgl. BFH (1999): 1651, Maciejewski (2020): 549. Da die Vermögensherkunft irrelevant ist, kann der Studierende Studienaufwendungen mit Geldmitteln von den Eltern, der eigenen Erwerbstätigkeit oder von einem Bildungsfonds finanzieren und als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben steuerlich erfassen. Vgl. BFH (1974): Z. 9, Neugebauer (2015): 316.

¹¹¹³ Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, Weitemeyer/Süß (2011): 2848, Vogel (2021): Z. 399. Für das Darlehen i. S. d. BAföG gilt dieselbe Interpretation wie für klassische Studien-darlehen. Vgl. BFH (2008a): Z. 16.

¹¹¹⁴ Vgl. BFH (1971): Z. 8, BFH (1997d): Z. 5. Auch können Tilgungsraten im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Darlehens i. S. d. BAföG nicht steuermindernd erfasst werden. Vgl. BFH (2008a): Z. 16, Fuhrmann (2020a): Z. 706.

¹¹¹⁵ Vgl. BFH (1992d): Z. 11, § 11 Abs. 2 S. 1 EStG, Weitemeyer/Süß (2011): 2848, Fuhrmann (2020a): Z. 706, Vogel (2021): Z. 400, Klinkhammer/Thönnies (2012): 273, § 488 Abs. 2 EStG.

¹¹¹⁶ Vgl. Maciejewski (2020): 549, Weitemeyer/Süß (2011): 2848. Im Falle eines Erststudiums ohne eine vorangegangene Ausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG sind Zinsen für Studienkredite als Sonderausgaben zu erfassen, da sie „Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung“ darstellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Vgl. Vogel (2021): Z. 400. Schuldzinsen müssen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einkunftsart bzw. dem Studium stehen, das auf die künftige Einnahmenerzielung ausgerichtet ist. Vgl. Thürmer (2021): Z. 203, BVerfG (2019): Z. 117. Zur Nachweispflicht siehe Krüger (2021a): Z. 150. Schuldzinsen können auch im Rahmen einer Finanzierung von Arbeitsmitteln resultieren und sind steuermindernd zu erfassen. Vgl. BFH (1988): Z. 21. Die Verbindlichkeit gegenüber Bildungsfonds ist nicht konkretisiert, weshalb die Erfassung von Schuldzinsen (höherer Rückzahlungsbetrag gegenüber der erhaltenen Förderung) im Einzelfall zu prüfen ist. Vgl. Unterkapitel 4.2. Zudem ermöglicht die einkommensabhängige

Eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit bieten Bildungsfonds durch eine nachgelagerte Finanzierung von Studiengebühren an.¹¹¹⁷ Dabei treten private Hochschulen Studiengebührenforderungen von Studierenden an Bildungsfonds ab, sodass Bildungsfonds die Studiengebühren bezahlen und Studierende eine Verbindlichkeit gegenüber den Bildungsfonds haben und nach Studienabschluss eine einkommensabhängige Rückzahlung tätigen.¹¹¹⁸ Zum Zeitpunkt der Zahlung der Studiengebühren wird damit kein Abzug der Werbungskosten bei Studierenden begründet.¹¹¹⁹ Erst bei Tilgung der Verbindlichkeit gegenüber dem Bildungsfonds können die Studiengebühren steuermindernd abgesetzt werden.¹¹²⁰ Charakteristisch für die Bildungsfondsfinanzierung ist, dass die Verbindlichkeit nicht quantifizierbar ist.¹¹²¹ Die Verbindlichkeit konkretisiert sich erst zum Rückzahlungszeitpunkt, wenn die Höhe des Einkommens feststeht und der Rückzahlungsbetrag ermittelt werden kann.¹¹²² Somit kann die Rückzahlung der Studiengebühren über oder unter dem tatsächlichen Betrag der Studiengebühren liegen.¹¹²³

Die nachgelagerte Zahlung an den Bildungsfonds ist sowohl bei Zuordnung der Aufwendungen zu den Werbungskosten als auch zu den Sonderausgaben vorteilhaft.¹¹²⁴ Die Rückzahlung erfolgt bei Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze, weshalb grundsätzlich positive Einkünfte den Sonderausgaben gegenüberstehen und sich somit der Sonderausgabenabzug steuermindernd auswirken

Rückzahlung nicht die klassische Unterteilung in Tilgungs- und Zinsanteil des Rückzahlungsbetrags. Vgl. Thürmer (2021): 206. Eine verbindliche Auskunft über die Erfassung von (Mehr-)Kosten durch die Inanspruchnahme einer Bildungsfondsfinanzierung kann Klarheit schaffen. Vgl. § 89 Abs. 2 AO.

¹¹¹⁷ Vgl. Maciejewski (2020): 549.

¹¹¹⁸ Vgl. Fuhrmann (2020b): 2, Weitemeyer/Süß (2011): 2848f., Maciejewski (2020): 549. Hierbei liegt keine *Abkürzung des Zahlungsverweges*, sondern eine *Abkürzung des Vertragsweges* vor, dabei wird jedoch bei einem Dauerschuldverhältnis wie bei einer Bildungsfondsfinanzierung die Zuordnung der Aufwendungen, die ein Dritter getätigt hat, steuerlich nicht dem Steuerpflichtigen zugeordnet. Vgl. BFH (2000b): Z. 12f., BMF (2008): 717, Weitemeyer/Süß (2011): 2849, Maciejewski (2020): 550. Auch können Hochschulen die Zahlung der Studiengebühren stunden. Nachlaufende Studienbeiträge werden erst erfasst, wenn die Zahlungen nach Studienende erfolgt. Vgl. R 10.9 Abs. 2 EStR, Maciejewski (2020): 549.

¹¹¹⁹ Vgl. Maciejewski (2020): 550, Weitemeyer/Süß (2011): 2849. Brain Capital GmbH übernimmt rechtlich die Studiengebührenforderung des Studierenden von einer Partnerhochschulen und hat anschließend selbst gegenüber dem Studierenden eine Studiengebührenforderung bestehen. Vgl. Fuhrmann (2020b): 2.

¹¹²⁰ Vgl. Maciejewski (2020): 550, Weitemeyer/Süß (2011): 2849.

¹¹²¹ Vgl. Unterkapitel 4.2, Maciejewski (2020): 549.

¹¹²² Vgl. Unterkapitel 4.2, Maciejewski (2020): 549.

¹¹²³ Vgl. Maciejewski (2020): 549.

¹¹²⁴ Vgl. Weitemeyer/Süß (2011): 2849, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG.

kann.¹¹²⁵ Während des Erststudiums kann jährlich der betragsmäßig begrenzte Sonderausgabenabzug bis zu 6.000 € ausgeschöpft werden und nach Studienende können Studienaufwendungen für Studiengebühren berücksichtigt werden, weshalb der Betrag für den Sonderausgabenabzug von 6.000 € durch die periodische Verlagerung der Studienaufwendungen indirekt erweitert werden kann.¹¹²⁶ Die verlagerten Studienaufwendungen können zudem über den gesamten Rückzahlungszeitraum die einkommensteuerliche Belastung mindern und führen ggf. insgesamt zu einer höheren Steuerersparnis gegenüber der Verlustverrechnung nach § 10d EStG.¹¹²⁷

6.4 Verlustverrechnung mit Beispiel

Vorangegangene Ausführungen haben gezeigt, dass Studierende während des Studiums mit einer Vielzahl an Kosten und abzugsfähigen Studienaufwendungen konfrontiert sein können. Festzuhalten ist, dass Studienaufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig sein können.¹¹²⁸ Des Weiteren können Studienaufwendungen als Sonderausgaben erfasst werden, die der Höhe nach beschränkt sind.¹¹²⁹ Zudem können Aufwendungen der privaten Lebensführung zugeordnet werden, weshalb eine steuerliche Abzugsfähigkeit ausgeschlossen ist.¹¹³⁰ Im weiteren Verlauf wird die ökonomische Tragweite der Verlustverrechnung aufgezeigt. Bei der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens werden zwei unterschiedliche Verlustverrechnungen durchgeführt, und zwar die innerperiodische und interperiodische Verlustverrechnung.¹¹³¹ Die innerperiodische Verlustverrechnung

¹¹²⁵ Vgl. Fuhrmann (2020b): 1, Weitemeyer/Süß (2011): 2849, Neugebauer (2015): 312, Maciejewski (2020): 549, Unterkapitel 4.2. Auch wirkt sich die Verschiebung der Studienaufwendungen bei Zuordnung zu den Werbungskosten positiv aus. Wenn der Steuerpflichtige während des Studiums einer Werkstudententätigkeit nachgeht und geringe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, würde eine Erfassung der Studiengebühren während des Studiums zu keinem oder einem geringen Verlust nach § 10d EStG führen. Die Erfassung von Studiengebühren als Werbungskosten nach Studienende kann dagegen positive Einnahmen mindern. Vgl. Broemel (2012): 2466f.

¹¹²⁶ Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Maciejewski (2020): 549, Broemel (2012): 2466f.

¹¹²⁷ Vgl. Fuhrmann (2020b): 2, Weitemeyer/Süß (2011): 2849, Broemel (2012): 2467. Da der Einkommensteuertarif progressiv verläuft, kann sich eine konstante Minderung des zu versteuernden Einkommens während der Rückzahlungsphase günstiger auswirken als ein einmaliger Verlustvortrag. Vgl. Weitemeyer/Süß (2011): 2849, § 32a Abs. 1 EStG, Unterkapitel 2.3, 6.1 und 6.4.

¹¹²⁸ Vgl. § 9 EStG, Fuhrmann (2020a): Z. 601, Klein (2014): 777, Broemel (2012): 2461. Zudem können Studienaufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 9 EStG erfasst werden. Werbungskosten nach § 9 EStG sind den Überschusseinkunftsarten zuzuordnen.

¹¹²⁹ Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, Fuhrmann (2020a): Z. 601, Klein (2014): 777, Broemel (2012): 2461.

¹¹³⁰ Vgl. § 12 Nr. 1 S. 2 EStG, Fuhrmann (2020a): Z. 601, Klein (2014): 777, Broemel (2012): 2461.

¹¹³¹ Vgl. Seer (2021): Z. 6f., Pfirrmann (2021b): Z. 1, Heinicke (2021): Z. 1.

gleicht negative und positive Einkünfte im Veranlagungszeitraum aus.¹¹³² Dieser Verlustausgleich kann innerhalb einer Einkunftsart (horizontaler Verlustausgleich) oder zwischen den sieben Einkunftsarten i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG (vertikaler Verlustausgleich) im Veranlagungszeitraum erfolgen, wobei die Einkommensteuer eine Jahressteuer ist und als Veranlagungszeitraum ein Kalenderjahr berücksichtigt wird.¹¹³³ Werbungskosten stellen „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG dar. Der horizontale Verlustausgleich findet innerhalb der Einkunftsart statt, in der die Werbungskosten erwachsen sind.¹¹³⁴ Werbungskosten, die höher als die gegenüberstehenden Einnahmen sind, führen zu negativen Einkünften innerhalb der Einkunftsart.¹¹³⁵ Wenn der Verlust durch eine der anderen Einkunftsarten nicht ausgeglichen wird (vertikaler Verlustausgleich), resultiert ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte, der den Verlust eines Jahres impliziert.¹¹³⁶ Sonderausgaben führen insoweit zu keinem steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust, da bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Sonderausgabenabzug nach der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte erfolgt.¹¹³⁷

Der bei der innerperiodischen Verlustverrechnung innerhalb einer Steuerperiode verbliebene negative Gesamtbetrag der Einkünfte kann mit positiven Einkünften vorangegangener und zukünftiger Jahre verrechnet werden.¹¹³⁸ Die interperiodische Verlustverrechnung wird in § 10d EStG geregelt und durchbricht das Jahresprinzip durch den einjährigen betragsmäßig begrenzten Verlustrücktrag und den zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, wodurch das objektive Nettoprinzip aufrechterhalten und die Besteuerung des durchschnittlichen Lebenseinkommens gewährleistet wird.¹¹³⁹ Zu beachten ist, dass der Verlustrücktrag vorrangig erfolgt, jedoch kann

¹¹³² Vgl. § 2 Abs. 1 und 2 EStG, Seer (2021): Z. 22, Pfirmann (2021b): Z. 1.

¹¹³³ Vgl. § 2 Abs. 7 S. 1 EStG, § 25 Abs. 1 EStG, Weber-Grellet (2021): Z. 58, Seer (2021): Z. 6. Zunächst ist i. d. R. der horizontale Verlustausgleich durchzuführen. Vgl. Vogel (2020): Z. 1.

¹¹³⁴ Vgl. Vogel (2020): Z. 1, Krüger (2021a): Z. 120, § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 9 Abs. 1 S. 2 EStG, Weber-Grellet (2021): Z. 58.

¹¹³⁵ Vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, Weber-Grellet (2021): Z. 10.

¹¹³⁶ Vgl. Heinicke (2021): Z. 1, Seer (2021): Z. 6f., Vogel (2020): Z. 1.

¹¹³⁷ Vgl. § 2 Abs. 4 EStG, Seer (2021): Z. 102a, Tabelle 1, Seite 21. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt durch die Abgabe einer Steuererklärung. Vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 EStG.

¹¹³⁸ Vgl. Vogel (2020): Z. 117, Hallerbach (2021): Z. 6, Seer (2021): Z. 7. Der Verlustabzug kann nicht übertragen werden und muss bei dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden, der den Verlust erfasst hat. Vgl. BFH (1994): Z. 8.

¹¹³⁹ Vgl. Hallerbach (2021): Z. 5, Pfirmann (2021b): Z. 1, Vogel (2020): Z. 4, Der Verlustrücktrag ist unmittelbar auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum anzuwenden und ist der Höhe nach auf 1 Mio. € begrenzt. Vgl. § 10d Abs. 1 S. 1 EStG. Beim Verlustvortrag ist die Mindestbesteuerung gem. § 10d Abs. 2 S. 1 EStG zu beachten, demnach darf ein Verlustabzug i. H. v.

der Steuerpflichtige durch Ausübung eines Wahlrechts den Verlustrücktrag zugunsten des Verlustvortrags ablehnen oder ihn auf einen bestimmten Betrag begrenzen.¹¹⁴⁰ Im vorliegenden Kontext ist der Verlustvortrag relevant, da Studierende i. d. R. nach dem Studium höhere Einkünfte aufweisen, die mit Verlusten verrechnet werden können.¹¹⁴¹

Da Studierende grundsätzlich keine hohen Einkünfte während des Studiums erzielen, üben Studienaufwendungen in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen keine steuerliche Wirkung aus.¹¹⁴² Durch Verlustsituationen während des Studiums ermöglicht der Verlustvortrag in zukünftige Steuerperioden, in denen Steuerpflichtige höhere Einkünfte erzielen, durch einen Verlustabzug Steuerersparnisse zu generieren.¹¹⁴³ Den Verlustvortrag können Steuerpflichtige jedoch nicht der Höhe nach begrenzen, sodass der Verlustabzug in der maximal möglichen Höhe erfolgt.¹¹⁴⁴ Die Situation ist insoweit als *ungünstig* zu bewerten, da der Gesamtbetrag der Einkünfte der Höhe nach den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG ggf. nicht oder nicht beträchtlich übersteigt und damit der Verlustabzug keine steuerliche Wirkung bezweckt und ins Leere läuft.¹¹⁴⁵ Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann unter dem Grundfreibetrag liegen, wenn Studierende innerhalb des Veranlagungszeitraums geringe Einkünfte erzielen, z. B. durch einen späteren Berufseinstieg.¹¹⁴⁶ Da Steuerpflichtige keinen Einfluss auf die Höhe des Verlustvortrags nehmen können, besteht die Möglichkeit die Einkommenshöhe im Vortragsjahr zu beeinflussen bzw. auf Einkünfte zu verzichten und somit einen steuerindizierten Urlaub zu veranlassen.¹¹⁴⁷ Der steuerindizierte Urlaub kann in Erwägung gezogen

1 Mio. € vom Gesamtbetrag der Einkünfte unbeschränkt erfolgen. Verbleibende Verluste, die 1 Mio. € übersteigen, sind bis zu 60 % der Gesamteinkünfte zu berücksichtigen. Vgl. § 10d Abs. 2 S. 1 EStG.

¹¹⁴⁰ Vgl. § 10d Abs. 1 S. 5, Vogel (2020): Z. 140.

¹¹⁴¹ Vgl. Schmillen/Stüber (2014): 2.

¹¹⁴² Vgl. Maciejewski (2020): 547. Auch der BFH (2014a) merkt an, dass Studierende i. d. R. keine Einkünfte erzielen und deshalb der Sonderausgabenabzug ins *Leere* läuft. Vgl. BFH (2014a): Z. 95. Siehe hierzu auch Neugebauer (2015): 314-316.

¹¹⁴³ Vgl. Breithecker (2017): 1067, BVerfG (2019): Z. 117, Schmillen/Stüber (2014): 2.

¹¹⁴⁴ Vgl. Vogel (2020): Z. 195, Breithecker (2017): 1066,

¹¹⁴⁵ Vgl. Vogel (2020): Z. 195, Pfirmann (2021b): Z. 16, Hallerbach (2021): Z. 105, BFH (2016a): Z. 2. Der Verlustabzug erfolgt vorrangig vor Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastung und weiteren Abzugsbeträgen, weshalb diese Aufwendungen auch keine Wirkung mehr erzeugen und sozusagen verloren gehen. Vgl. Seer (2021): Z. 102a, Rauh (2021): Z. 4.

¹¹⁴⁶ Vgl. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG, Breithecker (2017): 1073.

¹¹⁴⁷ Vgl. Breithecker (2017): 1073. Im Vortragsjahr erfolgt der Verlustabzug nach § 10d Abs. 2 EStG. Vgl. Breithecker (2017): 1066. Ein steuerindizierter Urlaub impliziert einen Berufseinstieg zum 01.01., damit der Verlustvortrag vollumfänglich ausgeschöpft werden kann. Vgl. Breithecker (2017): 1073.

werden, wenn das Ausüben des Verlustabzugs im Vortragsjahr einen geringen Steuerermäßigungseffekt nach sich zieht.¹¹⁴⁸

Der Steuerermäßigungseffekt wird durch den Verlustabzug erzielt, indem die Einkommens-Progression im Vortragsjahr minimiert wird.¹¹⁴⁹ Der linear-progressive Einkommensteuertarif zieht linear verlaufende Grenzsteuersätze nach sich.¹¹⁵⁰ Während der Grenzsteuersatz in der ersten Tarifzone bei Unterschreitung des Grundfreibetrags 0 % beträgt, resultiert in der letzten Progressionsstufe ein Grenzsteuersatz von 45 %.¹¹⁵¹ Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höherer ist der Grenzsteuersatz und desto wirksamer ist der Verlustvortrag in Bezug auf die Grenz- und Durchschnittsbelastung.¹¹⁵² Demzufolge kann der Verlustabzug im Vortragsjahr zu einer geringeren Grenzbelastung und insgesamt zu einer niedrigeren durchschnittlichen Besteuerung führen.¹¹⁵³ Die Steuerwirkung des Verlustabzugs kann durch Multiplikation des Differenzensteuersatzes mit dem Verlustvortrag berechnet werden.¹¹⁵⁴

¹¹⁴⁸ Vgl. Kaminski (2011): Z. 84.18. Es wird nur die steuerliche Ersparnis berücksichtigt, weshalb der entgangene Verdienst außer Acht gelassen wird.

¹¹⁴⁹ Vgl. Rauh (2021): Z. 4.

¹¹⁵⁰ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.800. Zudem kann eine Unterscheidung in direkte und indirekte Progression vorgenommen werden, dabei resultiert die indirekte Progression aus der Nicht-Besteuerung des Existenzminimums. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.800, Breithecker (2016): 65.

¹¹⁵¹ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.805, Breithecker (2016): 65. Der Durchschnittssteuersatz zeigt die gesamte Belastung in Relation zur Bemessungsgrundlage. Vgl. Siegel (2021): Z. 4. Der Durchschnittssteuersatz steigt ab der zweiten Tarifzone mit steigender Bemessungsgrundlage bis zu einem Steuersatz von 45 %. Vgl. § 32a Abs. 1 EStG, Breithecker (2016): 65. Der Grenzsteuersatz ist der Marginalsteuersatz, mit dem die nächste Einheit des zu versteuernden Einkommens belastet wird. Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.806. Der Grenzsteuersatz wird durch die erste Ableitung der einzelnen Tarifzonen des § 32a EStG bestimmt. Vgl. Breithecker (2016): 65. In der ersten Tarifzone beträgt der Grenzsteuersatz 0 %. Die zweite und dritte Tarifzone bildet die Progressionszone ab und führt zu linear steigenden Grenzsteuersätzen. Die vierte und fünfte Tarifzone stellt die Proportionalzone dar, die konstante Grenzsteuersätze von 42 % bzw. 45 % aufzeigt. Vgl. § 32a Abs. 1 EStG, Breithecker (2016): 65.

¹¹⁵² Vgl. Hey/Seer (2021): 8.803. Hey/Seer (2021) begründen die Entlastungswirkung durch die Systematik der Progression. Vgl. Hey/Seer (2021): 8.803. Da Tarifzone zwei und drei eine Progressionszone aufweist, können Steuergestaltungsmöglichkeiten durch Minderung der Bemessungsgrundlage eine geringere Grenz- und Durchschnittsbelastung erzeugen. Vgl. § 32a Abs. 1 EStG, Pfirrmann (2021a): Z. 9.

¹¹⁵³ Vgl. Pfirrmann (2021a): Z. 9. Siehe Breithecker (2016) für grafische Darstellung der Grenz- und Durchschnittssteuersätze. Vgl. Breithecker (2016): 66.

¹¹⁵⁴ Vgl. Breithecker (2017): 1073. Der Differenzensteuersatz wird berechnet, indem die Differenz zwischen der Gesamtbelastung mit und ohne Verlustvortrag in Relation zur Differenz zwischen der Einkommensteuerbemessungsgrundlage mit und ohne Verlustvortrag gesetzt wird. Vgl. Siegel (2021): Z. 4.

Nachfolgend werden zwei Steuergestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt.¹¹⁵⁵ Zunächst wird die ökonomische Vorteilhaftigkeit der Zuordnung der Studienaufwendungen zu Werbungskosten gegenüber Sonderausgaben aufgezeigt. Im Anschluss erfolgt eine zeitliche Verschiebung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wobei die steuerliche Wirkung des Verlustvortrags verdeutlicht wird.

Für das fiktive Beispiel werden folgende vereinfachende Annahmen getroffen, wobei verfahrensrechtliche Aspekte ausgeblendet bleiben: Der Steuerpflichtige ist ledig und unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 EStG). Der Steuerpflichtige hat sowohl ein Bachelorstudium (Erststudium), als auch ein Masterstudium (Zweitstudium) innerhalb der Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern erfolgreich absolviert. Das Studium wurde im Wintersemester 2015/2016 aufgenommen und im Wintersemester 2020/2021 abgeschlossen. Nach § 9 Abs. 6 EStG ist die Erfassung der Studienaufwendungen für das Erststudium als Werbungskosten verboten. Es darf lediglich ein Sonderausgabenabzug der nachgewiesenen Studienaufwendungen von bis zu 6.000 € jährlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) geltend gemacht werden. Das Masterstudium als Zweitausbildung erlaubt Studienaufwendungen als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) zu erfassen und damit bei geringen oder keinen Einnahmen i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG Verluste nach § 10d EStG festzustellen.

Folgend wird unterstellt, dass der Studierende im Bachelor- und Masterstudium studienbezogene Aufwendungen i. H. v. 7.000 € jährlich aufweist.¹¹⁵⁶ Des Weiteren erzielt der Absolvent nach Studienabschluss ein Einstiegsgehalt von 51.045 € jährlich bzw. 4.253,75 € monatlich.¹¹⁵⁷ Während des Studiums werden keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt, sodass der Gesamtbetrag der Einkünfte 0 € beträgt bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2019 negativ ist.¹¹⁵⁸ Tabelle 27 zeigt die steuerliche Belastung im Vortragsjahr 2021, wobei einkommensteuerliche Verluste

¹¹⁵⁵ Steuergestaltungen sollen Möglichkeiten zu steueroptimalen Entscheidungen aufzeigen. Vgl. Breithecker (2016): 1. Siehe auch Klinkhammer/Thönnies (2009) zu materiellen Auswirkungen in Bezug auf die Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben. Vgl. Klinkhammer/Thönnies (2009): 414.

¹¹⁵⁶ Siehe zur Nachweispflicht Fn. 1007. Folgend wird angenommen, dass die Studienaufwendungen i. H. v. 7.000 € innerhalb eines Veranlagungszeitraums und nicht innerhalb von zwei Semestern abgeflossen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 EStG).

¹¹⁵⁷ Vgl. GehaltsReporter (2021).

¹¹⁵⁸ Einnahmen aus geringfügigen Beschäftigungen sind unschädlich, da sie der Pauschalbesteuerung unterliegen. Vgl. Fn. 957.

ausschließlich aus dem Masterstudium berücksichtigt werden.¹¹⁵⁹ In den Veranlagungszeiträumen 2016 bis 2018 werden Sonderausgaben jeweils i. H. v. 6.000 € erfasst, jedoch übt der Abzug keine steuerliche Wirkung aus.¹¹⁶⁰ Der abzugsfähige Verlustvortrag wird zu 14.000 € kumuliert und mindert den Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.045 € auf 36.045 €. Nach Abzug der Sonderausgaben-Pauschale von 36 € (§ 10c S. 1 EStG) beträgt das Einkommen bzw. das zu versteuernde Einkommen 36.009 €, weshalb nach Anwendung des Tarifes nach § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG eine Einkommensteuer i. H. v. 6.989 € im Veranlagungszeitraum 2021 resultiert.¹¹⁶¹

Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gehalt	0	0	0	0	0	51.045
./. Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	0	0	0	7.000	7.000	1.000
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	0	50.045
= Summe der Einkünfte	0	0	0	-7.000	-7.000	50.045
= Gesamtbetrag der Einkünfte	0	0	0	-7.000	-7.000	50.045
./. Verlustabzug	0	0	0	0	7.000	14.000
./. Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	6.000	6.000	6.000	0	0	36
= Einkommen	-6.000	-6.000	-6.000	-7.000	-14.000	36.009
= zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage)	-6.000	-6.000	-6.000	-7.000	-14.000	36.009
= tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	6.989
= Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	19,41%
= Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	32,84%

Tabelle 27: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im Masterstudium (Eigene Darstellung)

Das Ergebnis von Tabelle 27 wird anschließend mit dem Ergebnis aus Tabelle 28 verglichen.¹¹⁶² Tabelle 28 zeigt die einkommensteuerliche Belastung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. 50.045 € ohne einen Verlustvortrag im

¹¹⁵⁹ Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

¹¹⁶⁰ Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Des Weiteren wird ersichtlich, dass trotz höherer Studienaufwendungen lediglich 6.000 € als Sonderausgaben in den Veranlagungszeiträumen von 2016 bis 2018 berücksichtigt werden. Vgl. Tabelle 27, Seite 167. So auch Klinkhammer/Thönnies (2012), die anmerken, „dass die Aufwendungen für ein Studium schnell den Betrag von 6.000 € jährlich erreichen können.“ Klinkhammer/Thönnies (2012): 273.

¹¹⁶¹ Vgl. Tabelle 27, Seite 167.

¹¹⁶² Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

Veranlagungszeitraum 2021.¹¹⁶³ Der Steuerpflichtige muss ohne einen Verlustabzug ein Einkommen i. H. v. 50.009 € als Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer unterwerfen, wobei eine Steuerlast von 11.997 € entsteht.¹¹⁶⁴ Die Grenzbelastung mit Verlustvortrag beläuft sich auf 32,84 %.¹¹⁶⁵ Demgegenüber steht ein Grenzsteuersatz von 38,69 % ohne Verlustvortrag.¹¹⁶⁶ Der Verlustabzug mindert insgesamt die durchschnittliche Belastung von 23,99 % auf 19,41 %, weshalb ein Steuerermäßigungseffekt festgestellt werden kann.¹¹⁶⁷ Durch den Verlustabzug wird absolut eine Steuerersparnis i. H. v. 5.008 € generiert.¹¹⁶⁸ Die Abgabe der Steuererklärung und die Erfassung der Werbungskosten i. S. d. § 9 EStG mit sämtlichen notwendigen Belegen kann zu einer Steuerentlastung im ersten Berufsjahr führen.

Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gehalt	0	0	0	0	0	51.045
./. Werbungskosten (§ 9a EStG)	0	0	0	0	0	1.000
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	0	50.045
= Summe der Einkünfte	0	0	0	0	0	50.045
= Gesamtbetrag der Einkünfte	0	0	0	0	0	50.045
./. Verlustabzug	0	0	0	0	0	0
./. Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	0	0	0	0	0	36
= Einkommen	0	0	0	0	0	50.009
zu versteuerndes Einkommen						
= (Bemessungsgrundlage)	0	0	0	0	0	50.009
= tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	11.997
= Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	23,99%
= Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	38,69%

Tabelle 28: Einkommensteuerliche Belastung ohne Verlustfeststellung (Eigene Darstellung)

Folgend wird Tabelle 27 mit Tabelle 29 verglichen. Die Steuerersparnis, die in Tabelle 27 resultiert ist, kann vergrößert werden, wenn durch eine erstmalige Berufsausbildung, die die Mindestanforderungen nach § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG erfüllt, das Bachelor- und Masterstudium als Zweitausbildung anerkannt werden und ein

¹¹⁶³ Vgl. Tabelle 28, Seite 168.

¹¹⁶⁴ Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG, Tabelle 28, Seite 168.

¹¹⁶⁵ Vgl. Tabelle 27, Seite 167.

¹¹⁶⁶ Vgl. Tabelle 28, Seite 168.

¹¹⁶⁷ Vgl. Tabelle 27 und 28, Seite 167f.

¹¹⁶⁸ Differenzensteuersatz = $(11.997 - 6.989) : (50.009 - 36.009) = 35,77 \%$. Steuerersparnis = $35,77 \% \times 14.000 = 5.008 \text{ €}$. Vgl. Tabelle 27 und 28, Seite 167f.

Verlust von 35.000 € während des Studiums festgestellt werden kann.¹¹⁶⁹ Tabelle 29 visualisiert die einkommensteuerliche Belastung.¹¹⁷⁰ Die Einkommensteuer kann im ersten Berufsjahr bei einem Bruttogehalt von 51.045 € auf 1.012 € reduzieren werden.¹¹⁷¹ Die durchschnittliche Steuerbelastung sinkt damit auf 6,74 % und die Grenzbelastung auf 24,07 %.¹¹⁷² Durch die zusätzliche Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten im Bachelorstudium kann im vorliegenden Beispiel insgesamt eine Steuerersparnis von 5.977 € erzielt werden.¹¹⁷³

Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gehalt	0	0	0	0	0	51.045
./. Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	1.000
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	0	50.045
= Summe der Einkünfte	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	50.045
= Gesamtbetrag der Einkünfte	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	50.045
./. Verlustabzug	0	7.000	14.000	21.000	28.000	35.000
./. Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	0	0	0	0	0	36
= Einkommen	-7.000	-14.000	-21.000	-28.000	-35.000	15.009
zu versteuerndes Einkommen						
= (Bemessungsgrundlage)	-7.000	-14.000	-21.000	-28.000	-35.000	15.009
= tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	1.012
= Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	6,74%
= Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	24,07%

Tabelle 29: Einkommensteuerliche Belastung bei Verlustfeststellung im Bachelor- und Masterstudium (Eigene Darstellung)

Anschließend wird aufgezeigt, dass die Verschiebung des Verlustvortrags auf einen Veranlagungszeitraum mit einem möglichst hohen Gesamtbetrag der Einkünfte ökonomische Vorteile nach sich ziehen kann.¹¹⁷⁴ Der Verlustvortrag wird im Vortragsjahr mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet, sodass die maximale Steuerentlastung bei höherem Einkommen erzielt werden kann.¹¹⁷⁵ Das vorliegende

¹¹⁶⁹ Siehe für Mindestanforderungen für eine erstmalige Berufsausbildung Unterkapitel 6.2.

¹¹⁷⁰ Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

¹¹⁷¹ Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, Tabelle 29, Seite 169.

¹¹⁷² Vgl. Tabelle 29, Seite 169.

¹¹⁷³ Differenzensteuersatz = $(6.989 - 1.012) : (36.009 - 15.009) = 28,46 \%$. Steuerersparnis = $28,46 \% \times 21.000 = 5.977 \text{ €}$. Die Multiplikation erfolgt nicht mit dem gesamten Verlustvortrag von 35.000 €, da die Wirkung der Differenz des Verlustes zwischen Tabelle 27 und 29 betrachtet wird. Vgl. Tabelle 27 und 29, Seite 167 und 169.

¹¹⁷⁴ Das Beispiel erfolgt in Anlehnung an Breithecker (2017): 1073-1075.

¹¹⁷⁵ Vgl. Tabelle 30, Seite 170.

Beispiel wird um weitere Annahmen modifiziert. Es wird die Ausgangssituation betrachtet, in der das Bachelorstudium ein Erststudium, ohne vorangegangene Ausbildung, darstellt und Studienaufwendungen ausschließlich im Masterstudium als Werbungskosten erfasst werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt, in dem der Verlustvortrag verrechnet wird. Zunächst wird der Berufseinstieg zum 01.10.2020 betrachtet. Tabelle 30 zeigt die Höhe der Einkommensteuer, des Durchschnitts- und des Grenzsteuersatzes.¹¹⁷⁶

Veranlagungszeitraum	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gehalt	0	0	0	0	12.761,25	51.045
./. Werbungskosten (§§ 9, 9a EStG)	0	0	0	7.000	7.000,00	1.000
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	0	0	0	0	5.761,25	50.045
= Summe der Einkünfte	0	0	0	-7.000	5.761,25	50.045
= Gesamtbetrag der Einkünfte	0	0	0	-7.000	5.761,25	50.045
./. Verlustabzug	0	0	0	0	7.000	1.238,75
./. Sonderausgaben (§§ 10, 10c EStG)	6.000	6.000	6.000	0	0	36
= Einkommen	-6.000	-6.000	-6.000	0	-1.238,75	48.770,25
zu versteuerndes Einkommen						
= (Bemessungsgrundlage)	-6.000	-6.000	-6.000	-7.000	-1.238,75	48.770,25
= tarifliche Einkommensteuer	0	0	0	0	0	11.521
= Durchschnittsbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	23,62%
= Grenzbelastung	0%	0%	0%	0%	0%	38,17%

Tabelle 30: Einkommensteuerliche Belastung ohne steuerinduzierten Urlaub (Eigene Darstellung)

Der Steuerpflichtige erzielt über drei Monate ein Gehalt i. H. v. 12.761,25 €.¹¹⁷⁷ Nach Abzug der Studienaufwendungen als Werbungskosten i. H. v. 7.000 €, die im Jahr 2020 angefallen sind, beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte 5.761,25 €.¹¹⁷⁸ Die Verlustverrechnung führt im Veranlagungszeitraum 2020 zu einem zu versteuernden Einkommen von 0 €, weshalb die einkommensteuerliche Belastung 0 € beträgt.¹¹⁷⁹ Im Folgejahr würde der Steuerpflichtige ein Gehalt i. H. v. 51.045 € erzielen, der nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a S. 1 Nr. 1 lit. a) EStG), des verbliebenden Verlustvortrags (§ 10d Abs. 2 EStG) und der Sonderausgabenpauschale (§ 10c S. 1 EStG) vollumfänglich der Einkommensteuer unterliegen

¹¹⁷⁶ Berechnungen wurden mit dem Lohn- und Einkommensteuerrechner des BMF auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für 2021 durchgeführt. Vgl. BMF (2021d).

¹¹⁷⁷ Vgl. Tabelle 30, Seite 170. 51.045 € x 3/12 Monate = 12.761,25 €

¹¹⁷⁸ Vgl. Tabelle 30, Seite 170.

¹¹⁷⁹ Vgl. Tabelle 30, Seite 170. Der Verlustvortrag wird im Veranlagungszeitraum 2020 verbraucht, obwohl der Gesamtbetrag der Einkünfte unter dem Grundfreibetrag liegt. Vgl. BFH (2016a): Z. 2.

würde.¹¹⁸⁰ Die einkommensteuerliche Gesamtbelastung würde somit im Jahr 2020 0 € und im Jahr 2021 11.521 € betragen.¹¹⁸¹

Wenn der Steuerpflichtige den Beginn seiner Erwerbstätigkeit auf den 01.01.2021 verschiebt, erzielt er im Jahr 2020 keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Gesamtbetrag der Einkünfte = 0 €), die mit dem Verlust verrechnet werden könnten.¹¹⁸² Der Verlustabzug erfolgt im Jahr 2021 vollumfänglich, sodass die steuerliche Gesamtbelastung 6.989 € beträgt.¹¹⁸³ Durch den steuerindizierten Urlaub wird der Effekt des Verlustvortrags vollumfänglich ausgeschöpft und der Steuerpflichtige wird im Veranlagungsjahr 2021, im Vergleich zur einkommensteuerlichen Belastung in Tabelle 30, um 4.532 € steuerlich entlastet.¹¹⁸⁴ Da bei einem progressiven Tarif die prozentuale Belastung mit steigendem Einkommen überproportional zunimmt, sinkt sie bei abnehmenden Einkommen degressiv.¹¹⁸⁵ Die Degressionswirkung resultiert aus dem Grenzsteuersatz, der die steuerliche Belastung auf den letzten zu versteuernden Euro aufzeigt.¹¹⁸⁶ Demnach ist der steuerliche Vorteil durch Verlustabzug bei einer höheren Bemessungsgrundlage höher als bei einem niedrigen zu versteuernden Einkommen.¹¹⁸⁷

¹¹⁸⁰ Vgl. Tabelle 30, Seite 170.

¹¹⁸¹ Vgl. § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 EStG, Tabelle 30, Seite 170.

¹¹⁸² Folglich würde dem Steuerpflichtigen ein Verdienstausschlag i. H. v. 12.761,25 € entstehen, jedoch hat der Steuerpflichtige im Gegenzug Urlaub bzw. Freizeit.

¹¹⁸³ Vgl. Tabelle 27, Seite 167.

¹¹⁸⁴ Differenzensteuersatz = $(11.521 - 6.989) : (48.770,25 - 36.009) = 35,51 \%$ Steuerersparnis = $35,51 \% \times 12.761,25 = 4.532 \text{ €}$. Die Multiplikation erfolgt nicht mit dem gesamten Verlustvortrag von 14.000 €, da die Wirkung der Differenz des Verlustes zwischen Tabelle 27 und 30 im Veranlagungszeitraum 2021 betrachtet wird. Vgl. Tabelle 27 und 30, Seite 167 und 170.

¹¹⁸⁵ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.43.

¹¹⁸⁶ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.43.

¹¹⁸⁷ Vgl. Hey/Seer (2021): Z. 8.71, Siegel (2021): Z. 7.

7 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit hat sich mit ökonomischen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Aspekten der Studienfinanzierung beschäftigt. Das Studium wird als eine Bildungsinvestition erachtet und nimmt sowohl Lebenszeit als auch Kapital in Anspruch. Dabei bilden Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten die wesentlichen Kostenkomponenten. Diese setzen sich bspw. aus Mietkosten einschließlich Nebenkosten, Ausgaben für Ernährung, Lernmittel, Fahrtkosten, Freizeit und ggf. Beiträge für die studentische oder freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zusammen. Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ein monatliches Einkommen erzielen, das die Grenze von 470 € nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V überschreitet, können nicht über die Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 SGB V in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert sein. Folglich sind Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtig. Nach Vollendung des 30. Lebensjahres können Studierende freiwillig in der Kranken- und Pflegeversicherung versichert sein.¹¹⁸⁸ In Unterkapitel 2.4 wurde exemplarisch aufgezeigt, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V monatlich 109,57 € betragen können. Dagegen können sich monatliche Mindestbeiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung auf 201,24 € belaufen.

Der finanzielle Bedarf kann durch unterschiedliche Finanzierungsquellen gedeckt werden, die auch miteinander kombinierbar sind. Finanzierungsinstrumente lassen sich hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung systematisieren. Elternleistungen und die Förderung durch Stipendien müssen i. d. R. nicht zurückgezahlt werden. Studierende können versuchen das Studium durch ein Stipendium (teilweise) zu finanzieren, indem sie z. B. in der Datenbank *Stipendienlotse* ein für sich passendes Stipendium recherchieren und sich bewerben.

Eine weitere Möglichkeit das Studium zu finanzieren, stellt die Ausbildungsförderung i. S. d. BAföG dar. Für die Ausbildungsförderung ist es erforderlich, gewisse sachliche sowie persönliche Voraussetzungen zu erfüllen. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, bildet der BAföG-Höchstsatz inkl. der Zuschläge zur

¹¹⁸⁸ Vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB V, § 188 Abs. 4 SGB V, § 26 Abs. 1 SGB XI. Aspekte der privaten Kranken- und Pflegeversicherung wurden in der vorliegenden Arbeit nicht betrachtet.

Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende oder zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung den Ausgangspunkt für die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Studierende müssen eine Bedürftigkeit aufweisen, sodass die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten nicht durch das eigene Einkommen und Vermögen oder durch familiäre finanzielle Unterstützung bestritten werden können. Vom BAföG-Höchstsatz (inkl. Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung) ist somit das anrechenbare Einkommen und Vermögen zu subtrahieren und somit der Bedarfssatz zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang wird das eigene Einkommen von Studierenden als eine einflussnehmende Determinante festgestellt. Festzuhalten ist, dass Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung oder aus nichtselbständiger Arbeit von bis zu 451,82 € im Monat (vor Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) dem Bedarfssatz nicht angerechnet werden.¹¹⁸⁹ Bei einer selbständigen Tätigkeit ist ein Gewinn von bis zu 368,49 € im Monat nicht schädlich.¹¹⁹⁰ Zudem ist die Ausbildungsförderung kompatibel mit einer zusätzlichen Kreditfinanzierung und mit einer finanziellen Förderung durch ein Stipendium von bis zu 300 € im Monat.¹¹⁹¹ Des Weiteren wurde in Kapitel 3 festgestellt, dass die Rückzahlungskonditionen der Ausbildungsförderung vorteilhaft sind und die Antragstellung zur Ausbildungsförderung trotz Verschuldung eine Chance bietet, das Studium zu finanzieren. Zum einen stellt die Hälfte der Regelförderung einen Zuschuss dar, der nicht zurückzuzahlen ist. Zum anderen stellt die andere Hälfte der Ausbildungsförderung ein Darlehen dar. Bei gegebenen Voraussetzungen kann das Darlehen sogar – zum Teil – erlassen und bei vorzeitiger Rückzahlung ein Nachlass in Anspruch genommen werden, sodass die Höhe der Darlehensschuld gemindert werden kann.

Eine Alternative oder Ergänzung bietet die Kreditfinanzierung, die grundsätzlich unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Studierenden ist und mit einer Rückzahlungsverpflichtung einhergeht. Die Rückzahlungskonditionen variieren

¹¹⁸⁹ Beachte die 450 €-Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

¹¹⁹⁰ Die Grenze für die monatlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit liegt unter der Grenze für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, da beim Gewinn aus selbständiger Tätigkeit bereits der Abzug von abzugsfähigen Aufwendungen stattgefunden hat und die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit noch um Werbungskosten (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) zu kürzen sind. Vgl. Unterkapitel 3.3.

¹¹⁹¹ Ein Darlehen wird dem Bedarfssatz nicht angerechnet. Auch wirkt sich ein Stipendium von bis zu 300 € im Monat nicht schädlich auf den Bedarfssatz aus. Vgl. hierzu ausführlich Unterkapitel 3.2.

mit der Kreditform. Kennzeichnend für ein Darlehen ist, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag überlässt, den der Darlehensnehmer verzinst zurückzahlen hat. Die variable Verzinsung wurde in Kapitel 4 als ein Risikofaktor identifiziert, sodass Studierende in der Rückzahlungsphase nicht nur den Darlehensbetrag zurückzahlen haben, sondern auch mit hohen Zinszahlungen belastet werden können. Außerdem wurde die Bildungsfondsfinanzierung kritisch betrachtet, da die einkommensabhängige Rückzahlung zu hohen Rückzahlungsbeträgen führen kann. Deshalb gilt es, vor Vertragsabschluss den Bedarf bedächtig zu ermitteln und die Vertragskonditionen sorgfältig zu prüfen. Aus ökonomischen Gesichtspunkten ist anzumerken, dass Studierende zunächst auf Finanzierungsinstrumente zurückgreifen sollten, die keine oder eine geringe Rückzahlungsverpflichtung besitzen.

Ein weiteres Finanzierungsinstrument stellt die eigene Erwerbstätigkeit neben dem Studium dar. Eine Erwerbstätigkeit erfordert Arbeitszeit, weshalb der Zeitaufwand für die Erwerbstätigkeit mit der aufzuwendenden Zeit für das Studium kollidieren kann. Hervorzuheben ist, dass eine studienfachnahe Erwerbstätigkeit neben dem zeitlichen Aufwand auch Synergieeffekte für den Zugang zum Arbeitsmarkt herstellen kann. Dabei können Studierende auch wichtige Kontakte knüpfen und Praxiserfahrung erlangen. In Unterkapitel 2.3 wurden Studierende als Steuerpflichtige identifiziert, weshalb die erzielten Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit des Studierenden der Einkommensteuerpflicht unterliegen.¹¹⁹² Daneben dient das Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung bzw. das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit als Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge.

In Unterkapitel 5.1 wurden zunächst sozialversicherungsrechtliche Folgen einer nichtselbständigen Tätigkeit neben dem Studium betrachtet. Zentrale Ergebnisse zeigen, dass geringfügige Beschäftigungen grundsätzlich nicht versicherungspflichtig sind. Eine Werkstudententätigkeit, die über die geringfügige Beschäftigung hinaus geht, ist bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Die Überschreitung der 20-Stunden-Regel, z. B. durch Kombination einer Werkstudententätigkeit mit einer geringfügig

¹¹⁹² Zu beachten gilt, dass Einkünfte des Steuerpflichtigen weiteren Steuerarten wie etwa der GewSt unterliegen können.

entlohnten Beschäftigung, darf bis zu 26 Wochen im Jahr erfolgen.¹¹⁹³ Trotz Versicherungsfreiheit innerhalb der geringfügigen Beschäftigung oder der Werkstudententätigkeit sind Studierende weiterhin verpflichtet in der Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versichert zu sein. Wenn das Werkstudentenprivileg nicht greift, da die 20-Stunden-Regel und die 26-Wochen-Regel überschritten werden, sind Studierende als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig und unterliegen nicht mehr der studentischen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V.¹¹⁹⁴

In Unterkapitel 5.2 wurde die selbständige Tätigkeit neben dem Studium thematisiert. Dabei gilt es zunächst die Selbständigkeit von der abhängigen Beschäftigung abzugrenzen und die selbständige Tätigkeit als nebenberuflich oder hauptberuflich zu bestimmen. Die Hauptberuflichkeit lässt sich nach den Abgrenzungskriterien *zeitlicher Aufwand* und *wirtschaftliche Bedeutung* nicht unbedingt eindeutig bestimmen, jedoch können sie Indizien hierfür liefern. Im Einzelfall muss der Sachverhalt ggf. mit der Krankenkasse abgestimmt werden. Eine hauptberufliche Selbständigkeit zieht den Ausschluss aus der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 Abs. 5 SGB V) nach sich, weshalb ein Versicherungsschutz über die studentische Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr möglich ist.¹¹⁹⁵ Der Versicherungsschutz kann über die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung aufrechterhalten werden; jedoch sei angemerkt, dass die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung die Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung deutlich übersteigen. Außerdem besteht für den Personenkreis, der in § 2 SGB VI genannt ist, Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.¹¹⁹⁶ Künstler und Publizisten profitieren von einer *arbeitnehmerähnlichen Belastung*, da sie als hauptberuflich Selbständige nur den hälftigen Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung tragen müssen. Im Anhang III bieten Tabelle 38 und Tabelle

¹¹⁹³ Die 26-Wochen-Regel erlaubt Beschäftigungen, die am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden und in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden, die 20-Stunden-Regel bis zu 26 Wochen im Jahr zu überschreiten.

¹¹⁹⁴ In diesem Fall sind Studierende auch in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

¹¹⁹⁵ Selbständig Tätige gehören außerdem nicht zum Personenkreis, die in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sind.

¹¹⁹⁶ Geringfügig selbständig Tätige sind von der Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI befreit. Vgl. § 8 SGB IV, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI.

39 eine Übersicht, der zeilenweise sozialversicherungsrechtliche Folgen der jeweiligen Tätigkeit oder auch sozialversicherungsrechtliche Folgen von Kombinationen von Tätigkeiten entnommen werden können.¹¹⁹⁷

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten vorgestellt und zahlreiche Finanzierungsinstrumente aufgezeigt wurden, wurde in Kapitel 6 die steuerliche Erfassung von Studienaufwendungen behandelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird am Einkommen bemessen. Dabei findet das objektive und subjektive Nettoprinzip Anwendung. Das objektive Nettoprinzip stellt sicher, dass nur das wirtschaftliche Ergebnis der Einkommensteuer unterliegt. Dabei ist z. B. das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit um Werbungskosten zu mindern. Das subjektive Nettoprinzip erlaubt es notwendige Aufwendungen der privaten Lebensführung z. B. als Sonderausgaben steuermindernd zu erfassen. Studienaufwendungen erfahren in Abhängigkeit der Bildungsphase der Studierenden eine unterschiedliche Behandlung, sodass im Erststudium (Bachelorstudium) Studienaufwendungen als Sonderausgaben und im Zweitstudium (Masterstudium) Studienaufwendungen als Werbungskosten erfasst werden. Die unterschiedliche Erfassung zieht unterschiedliche steuerliche und ökonomische Folgen nach sich, da Sonderausgaben der Höhe nach begrenzt sind und im Gegensatz zu Werbungskosten zu keiner Verlustfeststellung führen können. Ein Verlust wird festgestellt, indem in einem Veranlagungszeitraum die Werbungskosten die Einnahmen übersteigen und ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt wird.

Aus diesem Anlass wurde in Unterkapitel 6.2 die Erstausbildung definiert und die Mindestanforderungen für eine Erstausbildung benannt. Das Voranschalten einer Erstausbildung vor dem Erststudium hat zur Folge, dass das Erststudium als eine weitere Ausbildung behandelt wird und zum Abzug der Werbungskosten berechtigt. Eine (einjährige) Ausbildung vor dem Studium kann während der Überbrückungszeit zwischen dem Abitur und dem Studium fungieren. Außerdem kann ein freiwilliges soziales Jahr in Form einer Ausbildung absolviert werden, die die Mindestanforderungen des § 9 Abs. 6 S. 2 bis 5 EStG erfüllt.

Da Studierende während des Studiums mit zahlreichen Kosten konfrontiert sind, können unterschiedliche Studienaufwendungen steuermindernd erfasst werden. Wichtig für die Erfassung der Studienaufwendungen ist, dass sie durch den Beruf

¹¹⁹⁷ Der Leseführer in Tabelle 37, Seite 188, kann eine Hilfestellung für Tabelle 38 und 29 bieten.

bzw. das Studium veranlasst sind. Praktisch bedeutsame Studienaufwendungen können z. B. Fahrtkosten zwischen der Hochschule und der Wohnung des Studierenden oder Aufwendungen für Fahrten zu Studierendenarbeitsgemeinschaften und zu Seminaren sein. Auch können Mehraufwendungen für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit und für auswärtige Unterbringung erfasst werden. Sind die Voraussetzungen zur doppelten Haushaltsführung gegeben, können in diesem Zusammenhang auch Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterbringung Studienaufwendungen darstellen.¹¹⁹⁸ Außerdem können Aufwendungen für ein Arbeitszimmer oder die Home-Office-Pauschale für einen *Arbeitsbereich* steuermindernd berücksichtigt werden. Zusätzlich können Arbeitsmittel wie etwa Büromöbel, Fachzeitschriften oder Computer als Studienaufwendungen aufgeführt werden. Für die Erfassung der Studienaufwendungen ist der Abflusszeitpunkt relevant, weshalb Studienaufwendungen, die durch ein Darlehen finanziert werden, zum Abflusszeitpunkt der Zahlung der jeweiligen Aufwendungen berücksichtigt werden. Somit stellen Tilgungen eines Darlehens keine Studienaufwendungen dar. Abweichend hiervon sind nachgelagerte Studiengebühren zu behandeln, die nicht zum Zeitpunkt der Zahlung der Studiengebühren, die bspw. ein Bildungsfonds übernimmt, sondern zum Zeitpunkt der Rückzahlung an den Bildungsfonds steuermindernd berücksichtigt werden. Überdies können sich Zinszahlungen, die durch einen für das Studium erforderlichen Kredit resultieren, zum Abflusszeitpunkt, der i. d. R. nach Studienabschluss liegt, steuermindernd auswirken.

Die Vorteilhaftigkeit der Erfassung der Studienaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben ist im Einzelfall zu prüfen. Als Beispiel wurde in Unterkapitel 6.4 die Vorteilhaftigkeit der Verlustverrechnung bei Studierenden, die keine steuerpflichtigen Einkünfte während des Studiums bzw. nur einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung nachgingen, vorgestellt. Durch Verlustsituationen während des Studiums kann in späteren Perioden, in denen ein Steuerpflichtiger positive Einkünfte erzielt, die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer reduziert und somit die Grenz- und Durchschnittsbelastung des Steuerpflichtigen gemindert werden.

¹¹⁹⁸ I. d. R. ist es für Studierende schwierig die Voraussetzungen zur doppelten Haushaltsführung zu erfüllen, da der Elternhaushalt grundsätzlich kein eigener Hausstand ist. Siehe ausführlich Abschnitt 6.3.2.

Anhang I

Auszahlungsphase					
Szenario 1 (0 %)			Szenario 2 (3,84 %)		zu verzinsende
Monate	Auszahlungsbetrag	Zinsen	Auszahlungsbetrag	Zinsen	Darlehensschuld
1	650,00		650,00		650,00
2	650,00	0,00	650,00	0,00	1.300,00
3	650,00	0,00	650,00	0,00	1.950,00
4	650,00	0,00	650,00	0,00	2.600,00
5	650,00	0,00	650,00	0,00	3.250,00
6	650,00	0,00	650,00	0,00	3.900,00
7	650,00	0,00	637,52	12,48	4.550,00
8	650,00	0,00	635,44	14,56	5.200,00
9	650,00	0,00	633,36	16,64	5.850,00
10	650,00	0,00	631,28	18,72	6.500,00
11	650,00	0,00	629,20	20,80	7.150,00
12	650,00	0,00	627,12	22,88	7.800,00
13	650,00	0,00	625,04	24,96	8.450,00
14	650,00	0,00	622,96	27,04	9.100,00
15	650,00	0,00	620,88	29,12	9.750,00
16	650,00	0,00	618,80	31,20	10.400,00
17	650,00	0,00	616,72	33,28	11.050,00
18	650,00	0,00	614,64	35,36	11.700,00
19	650,00	0,00	612,56	37,44	12.350,00
20	650,00	0,00	610,48	39,52	13.000,00
21	650,00	0,00	608,40	41,60	13.650,00
22	650,00	0,00	606,32	43,68	14.300,00
23	650,00	0,00	604,24	45,76	14.950,00
24	650,00	0,00	602,16	47,84	15.600,00
25	650,00	0,00	600,08	49,92	16.250,00
26	650,00	0,00	598,00	52,00	16.900,00
27	650,00	0,00	595,92	54,08	17.550,00
28	650,00	0,00	593,84	56,16	18.200,00
29	650,00	0,00	591,76	58,24	18.850,00
30	650,00	0,00	589,68	60,32	19.500,00
31	650,00	0,00	587,60	62,40	20.150,00
32	650,00	0,00	585,52	64,48	20.800,00
33	650,00	0,00	583,44	66,56	21.450,00
34	650,00	0,00	581,36	68,64	22.100,00
35	650,00	0,00	579,28	70,72	22.750,00
36	650,00	0,00	577,20	72,80	23.400,00
Summe	23.400,00	0,00	22.120,80	1.279,20	

Tabelle 31: Auszahlungsphase (Beträge in €) (Eigene Darstellung)

Karenzphase				
Szenario 1 (0 %)			Szenario 2 (3,84 %)	
Monate	Darlehensschuld	Zinsen	Darlehensschuld	Zinsen
37	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
38	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
39	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
40	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
41	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
42	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
43	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
44	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
45	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
46	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
47	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
48	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
49	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
50	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
51	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
52	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
53	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
54	23.400,00	0,00	23.400,00	74,88
Summe		0,00		1.347,84

Tabelle 32: Karenzphase (Beträge in €) (Eigene Darstellung)

Rückzahlungsphase							
Szenario 1 (0 %)				Szenario 2 (3,84 %)			
Monate	Darlehens- schuld	Zinsen	Rückzahl- ungsbetrag	Darlehens- schuld	Zinsen	Tilgungen	Rückzahl- ungsbetrag
55	23.400,00	0,00	195,00	23.239,74	74,88	160,26	235,14
56	23.400,00	0,00	195,00	23.078,97	74,37	160,77	235,14
57	23.400,00	0,00	195,00	22.917,68	73,85	161,29	235,14
58	23.400,00	0,00	195,00	22.755,88	73,34	161,80	235,14
59	23.400,00	0,00	195,00	22.593,56	72,82	162,32	235,14
60	23.400,00	0,00	195,00	22.430,72	72,30	162,84	235,14
61	23.400,00	0,00	195,00	22.267,36	71,78	163,36	235,14
62	23.400,00	0,00	195,00	22.103,48	71,26	163,88	235,14
63	23.400,00	0,00	195,00	21.939,07	70,73	164,41	235,14
64	23.400,00	0,00	195,00	21.774,14	70,21	164,93	235,14
65	23.400,00	0,00	195,00	21.608,68	69,68	165,46	235,14
66	23.400,00	0,00	195,00	21.442,69	69,15	165,99	235,14
67	23.400,00	0,00	195,00	21.276,17	68,62	166,52	235,14
68	23.400,00	0,00	195,00	21.109,11	68,08	167,06	235,14
69	23.400,00	0,00	195,00	20.941,52	67,55	167,59	235,14
70	23.400,00	0,00	195,00	20.773,39	67,01	168,13	235,14
71	23.400,00	0,00	195,00	20.604,72	66,47	168,67	235,14
72	23.400,00	0,00	195,00	20.435,52	65,94	169,20	235,14
73	23.400,00	0,00	195,00	20.265,77	65,39	169,75	235,14
74	23.400,00	0,00	195,00	20.095,48	64,85	170,29	235,14
75	23.400,00	0,00	195,00	19.924,65	64,31	170,83	235,14
76	23.400,00	0,00	195,00	19.753,27	63,76	171,38	235,14
77	23.400,00	0,00	195,00	19.581,34	63,21	171,93	235,14
78	23.400,00	0,00	195,00	19.408,86	62,66	172,48	235,14
79	23.400,00	0,00	195,00	19.235,83	62,11	173,03	235,14
80	23.400,00	0,00	195,00	19.062,24	61,55	173,59	235,14
81	23.400,00	0,00	195,00	18.888,10	61,00	174,14	235,14
82	23.400,00	0,00	195,00	18.713,40	60,44	174,70	235,14
83	23.400,00	0,00	195,00	18.538,14	59,88	175,26	235,14
84	23.400,00	0,00	195,00	18.362,32	59,32	175,82	235,14
85	23.400,00	0,00	195,00	18.185,94	58,76	176,38	235,14
86	23.400,00	0,00	195,00	18.009,00	58,20	176,94	235,14
87	23.400,00	0,00	195,00	17.831,49	57,63	177,51	235,14
88	23.400,00	0,00	195,00	17.653,41	57,06	178,08	235,14
89	23.400,00	0,00	195,00	17.474,76	56,49	178,65	235,14
90	23.400,00	0,00	195,00	17.295,54	55,92	179,22	235,14
91	23.400,00	0,00	195,00	17.115,75	55,35	179,79	235,14
92	23.400,00	0,00	195,00	16.935,38	54,77	180,37	235,14
93	23.400,00	0,00	195,00	16.754,43	54,19	180,95	235,14
94	23.400,00	0,00	195,00	16.572,90	53,61	181,53	235,14
95	23.400,00	0,00	195,00	16.390,79	53,03	182,11	235,14
96	23.400,00	0,00	195,00	16.208,10	52,45	182,69	235,14
97	23.400,00	0,00	195,00	16.024,83	51,87	183,27	235,14
98	23.400,00	0,00	195,00	15.840,97	51,28	183,86	235,14

99	23.400,00	0,00	195,00	15.656,52	50,69	184,45	235,14
100	23.400,00	0,00	195,00	15.471,48	50,10	185,04	235,14
101	23.400,00	0,00	195,00	15.285,85	49,51	185,63	235,14
102	23.400,00	0,00	195,00	15.099,62	48,91	186,23	235,14
103	23.400,00	0,00	195,00	14.912,80	48,32	186,82	235,14
104	23.400,00	0,00	195,00	14.725,38	47,72	187,42	235,14
105	23.400,00	0,00	195,00	14.537,36	47,12	188,02	235,14
106	23.400,00	0,00	195,00	14.348,74	46,52	188,62	235,14
107	23.400,00	0,00	195,00	14.159,52	45,92	189,22	235,14
108	23.400,00	0,00	195,00	13.969,69	45,31	189,83	235,14
109	23.400,00	0,00	195,00	13.779,25	44,70	190,44	235,14
110	23.400,00	0,00	195,00	13.588,20	44,09	191,05	235,14
111	23.400,00	0,00	195,00	13.396,54	43,48	191,66	235,14
112	23.400,00	0,00	195,00	13.204,27	42,87	192,27	235,14
113	23.400,00	0,00	195,00	13.011,38	42,25	192,89	235,14
114	23.400,00	0,00	195,00	12.817,88	41,64	193,50	235,14
115	23.400,00	0,00	195,00	12.623,76	41,02	194,12	235,14
116	23.400,00	0,00	195,00	12.429,02	40,40	194,74	235,14
117	23.400,00	0,00	195,00	12.233,65	39,77	195,37	235,14
118	23.400,00	0,00	195,00	12.037,66	39,15	195,99	235,14
119	23.400,00	0,00	195,00	11.841,04	38,52	196,62	235,14
120	23.400,00	0,00	195,00	11.643,79	37,89	197,25	235,14
121	23.400,00	0,00	195,00	11.445,91	37,26	197,88	235,14
122	23.400,00	0,00	195,00	11.247,40	36,63	198,51	235,14
123	23.400,00	0,00	195,00	11.048,25	35,99	199,15	235,14
124	23.400,00	0,00	195,00	10.848,46	35,35	199,79	235,14
125	23.400,00	0,00	195,00	10.648,04	34,72	200,42	235,14
126	23.400,00	0,00	195,00	10.446,97	34,07	201,07	235,14
127	23.400,00	0,00	195,00	10.245,26	33,43	201,71	235,14
128	23.400,00	0,00	195,00	10.042,90	32,78	202,36	235,14
129	23.400,00	0,00	195,00	9.839,90	32,14	203,00	235,14
130	23.400,00	0,00	195,00	9.636,25	31,49	203,65	235,14
131	23.400,00	0,00	195,00	9.431,95	30,84	204,30	235,14
132	23.400,00	0,00	195,00	9.226,99	30,18	204,96	235,14
133	23.400,00	0,00	195,00	9.021,38	29,53	205,61	235,14
134	23.400,00	0,00	195,00	8.815,11	28,87	206,27	235,14
135	23.400,00	0,00	195,00	8.608,18	28,21	206,93	235,14
136	23.400,00	0,00	195,00	8.400,59	27,55	207,59	235,14
137	23.400,00	0,00	195,00	8.192,33	26,88	208,26	235,14
138	23.400,00	0,00	195,00	7.983,41	26,22	208,92	235,14
139	23.400,00	0,00	195,00	7.773,82	25,55	209,59	235,14
140	23.400,00	0,00	195,00	7.563,56	24,88	210,26	235,14
141	23.400,00	0,00	195,00	7.352,62	24,20	210,94	235,14
142	23.400,00	0,00	195,00	7.141,01	23,53	211,61	235,14
143	23.400,00	0,00	195,00	6.928,72	22,85	212,29	235,14
144	23.400,00	0,00	195,00	6.715,75	22,17	212,97	235,14
145	23.400,00	0,00	195,00	6.502,10	21,49	213,65	235,14
146	23.400,00	0,00	195,00	6.287,77	20,81	214,33	235,14

147	23.400,00	0,00	195,00	6.072,75	20,12	215,02	235,14
148	23.400,00	0,00	195,00	5.857,04	19,43	215,71	235,14
149	23.400,00	0,00	195,00	5.640,64	18,74	216,40	235,14
150	23.400,00	0,00	195,00	5.423,55	18,05	217,09	235,14
151	23.400,00	0,00	195,00	5.205,77	17,36	217,78	235,14
152	23.400,00	0,00	195,00	4.987,29	16,66	218,48	235,14
153	23.400,00	0,00	195,00	4.768,11	15,96	219,18	235,14
154	23.400,00	0,00	195,00	4.548,23	15,26	219,88	235,14
155	23.400,00	0,00	195,00	4.327,64	14,55	220,59	235,14
156	23.400,00	0,00	195,00	4.106,35	13,85	221,29	235,14
157	23.400,00	0,00	195,00	3.884,35	13,14	222,00	235,14
158	23.400,00	0,00	195,00	3.661,64	12,43	222,71	235,14
159	23.400,00	0,00	195,00	3.438,22	11,72	223,42	235,14
160	23.400,00	0,00	195,00	3.214,08	11,00	224,14	235,14
161	23.400,00	0,00	195,00	2.989,23	10,29	224,85	235,14
162	23.400,00	0,00	195,00	2.763,66	9,57	225,57	235,14
163	23.400,00	0,00	195,00	2.537,36	8,84	226,30	235,14
164	23.400,00	0,00	195,00	2.310,34	8,12	227,02	235,14
165	23.400,00	0,00	195,00	2.082,59	7,39	227,75	235,14
166	23.400,00	0,00	195,00	1.854,11	6,66	228,48	235,14
167	23.400,00	0,00	195,00	1.624,90	5,93	229,21	235,14
168	23.400,00	0,00	195,00	1.394,96	5,20	229,94	235,14
169	23.400,00	0,00	195,00	1.164,28	4,46	230,68	235,14
170	23.400,00	0,00	195,00	932,87	3,73	231,41	235,14
171	23.400,00	0,00	195,00	700,72	2,99	232,15	235,14
172	23.400,00	0,00	195,00	467,82	2,24	232,90	235,14
173	23.400,00	0,00	195,00	234,18	1,50	233,64	235,14
174	23.400,00	0,00	195,00	0,00	0,75	234,18	234,93
Summe		0,00	23.400,00		4.816,59	23.400,00	28.216,59

Tabelle 33: Rückzahlungsphase (Beträge in €) (Eigene Darstellung)

Der Tilgungsplan ist in Anlehnung an den Tilgungsrechner KfW-Studienkredit erstellt worden.¹¹⁹⁹

Berechnungsbeispiele:

Auszahlungsphase Woche 7:

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Darlehensbetrag} \times \text{Zinssatz}}{12 \text{ Monate}}$$

$$\text{Zinsen} = \frac{3.900 \text{ €} \times 3,84 \%}{12} = 12,48 \text{ €}$$

¹¹⁹⁹ Vgl. KfW (2021d).

$$\text{Auszahlungsbetrag} = 650 \text{ €} - 12,48 \text{ €} = 637,52 \text{ €}$$

Karenzphase Woche 37:

$$\text{Zinsen} = \frac{23.400 \text{ €} \times 3,84 \%}{12} = 74,88 \text{ €}$$

Rückzahlungsphase Woche 55:

$$\text{Zinsen} = \frac{23.400 \text{ €} \times 3,84 \%}{12} = 74,88 \text{ €}$$

$$\text{Tilgung} = \text{Rückzahlungsbetrag} - \text{Zinsen}$$

$$\text{Tilgung} = 235,14 \text{ €} - 74,88 \text{ €} = 160,26 \text{ €}$$

Anhang II

$$BE = 0,7509 \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times 0,7509 \right) \\ \times (867,83 - 450) = 810,84$$

Bemessungsgrundlage für die zu beurteilende Beschäftigung i. H. v. 810,84 €	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Gesamtbeitrag	Ersparnis Arbeitnehmer
Krankenversicherung (14,60 %)	63,35 €	55,03 €	118,38 €	8,32 €
Zusatzbeitrag (1,30 %)	5,64 €	4,90 €	10,54 €	0,74 €
Pflegeversicherung ohne Kinderlosenzuschlag (3,05 %)	13,23 €	11,51 €	24,74 €	1,72 €
Rentenversicherung (18,60 %)	80,71 €	70,11 €	150,82 €	10,60 €
Arbeitslosenversicherung (2,40 %)	10,41 €	9,05 €	19,46 €	1,36 €
Summe Beitrag	173,34 €	150,60 €	323,94 €	22,74 €

Tabelle 34: Berechnungsbeispiel 1 im Übergangsbereich (Eigene Darstellung)¹²⁰⁰

¹²⁰⁰ Ermittlungsschema erfolgt in Anlehnung an Techniker Krankenkasse (2021).

$$BE = 0,7509 \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times 0,7509 \right) \\ \times (1.299 - 450) = 1.298,87$$

Bemessungsgrundlage für die zu beurteilende Beschäftigung i. H. v. 1.298,87 €	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Gesamtbeitrag	Ersparnis Arbeitnehmer
Krankenversicherung (14,60 %)	94,83 €	94,81 €	189,64 €	0,02 €
Zusatzbeitrag (1,30 %)	8,44 €	8,44 €	16,88 €	0,00 €
Pflegeversicherung ohne Kinderlosenzuschlag (3,05 %)	19,81 €	19,81 €	39,62 €	0,00 €
Rentenversicherung (18,60 %)	120,81 €	120,77 €	241,58 €	0,04 €
Arbeitslosenversicherung (2,40 %)	15,59 €	15,59 €	31,18 €	0,00 €
Summe Beitrag	259,48 €	259,42 €	518,90 €	0,06 €

Tabelle 35: Berechnungsbeispiel 2 im Übergangsbereich (Eigene Darstellung)¹²⁰¹

¹²⁰¹ Ermittlungsschema erfolgt in Anlehnung an Techniker Krankenkasse (2021).

$$BE = 0,7509 \times 450 + \left(\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} \times 0,7509 \right) \times (553,33 - 450) = 454,86$$

Bemessungsgrundlage für die zu beurteilende Beschäftigung i. H. v. 454,86 €	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Gesamtbeitrag	Ersparnis Arbeitnehmer
Krankenversicherung (14,60 %)	40,39 €	26,01 €	66,40 €	14,38 €
Zusatzbeitrag (1,30 %)	3,60 €	2,32 €	5,92 €	1,28 €
Pflegeversicherung ohne Kinderlosenzuschlag (3,05 %)	8,44 €	5,44 €	13,88 €	3,00 €
Rentenversicherung (18,60 %)	51,46 €	33,14 €	84,60 €	18,32 €
Arbeitslosenversicherung (2,40 %)	6,64 €	4,28 €	10,92 €	2,36 €
Summe Beitrag	110,53 €	71,19 €	181,72 €	39,34 €

Tabelle 36: Berechnungsbeispiel 3 im Übergangsbereich (Eigene Darstellung)¹²⁰²

¹²⁰² Ermittlungsschema erfolgt in Anlehnung an Techniker Krankenkasse (2021).

Anhang III

Im Folgenden wird ein Leseführer, Tabelle 37, Seite 188, für die Tabelle 38 Tabelle 39 vorgestellt. In der linken Spalte sind unterschiedliche Erwerbstätigkeiten aufgeführt. Kapitel 5 gibt einen umfassenden Einblick in die nebenberufliche und hauptberufliche Selbständigkeit, die Werkstudententätigkeit und die geringfügig entlohn-ten und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse sowie geringfügig selbständige Erwerbstätigkeiten. Das Ablesen der Tabelle 37 erfolgt in drei Schritten.

1. Schritt: In der linken Spalte ist die ausführende Erwerbstätigkeit zu identifizieren.
2. Schritt: In der oberen Zeile ist die zweite Erwerbstätigkeit zu identifizieren, dabei kann dieselbe Tätigkeit nicht parallel ausgeübt werden. Falls keine zweite Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, dann gilt es die Spalte „keine weitere Erwerbstätigkeit“ zu wählen.
3. Schritt: Durch das Ablesen der gewählten Spalte und Zeile ist die entsprechende Nummer in der Matrix zu entnehmen. Die Nummer bildet die Zeile in Tabelle 38 und Tabelle 39. Beispiel: Linke Spalte Werkstudententätigkeit und obere Zeile geringfügig entlohnte Beschäftigung ergibt die Nr. 18.

Beispiel für Tabelle 38 Nr. 18: Es besteht Versicherungspflicht in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung und die Werkstudententätigkeit die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreiten. Bei Überschreitung der 20-Stunden-Regel bestünde in der Werkstudententätigkeit Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung wäre trotzdem versicherungsfrei.

Beispiel für Tabelle 39 Nr. 18: Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und in der Rentenversicherung versicherungspflichtig, jedoch kann auf Antrag eine Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung erlangt werden. Die Werkstudententätigkeit ist in der Rentenversicherung versicherungspflichtig und bei Unterschreitung der 20-Stunden-Regel in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Bei Überschreitung der 20-Stunden-Regel besteht Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

	keine weitere Erwerbstätigkeit	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	Werkstudenten- tätigkeit	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit	Geringfügig entlohnte Beschäftigung	Kurzfristige Beschäftigung
Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	1	-	-	20	13	11	12
Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	2	-	-	10	9	7	8
Werkstudententätigkeit	3	20	10	-	17	18	19
Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit	4	13	9	17	-	14	15
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	5	11	7	18	14	-	16
Kurzfristige Beschäftigung	6	12	8	19	15	16	-

Tabelle 37: Leseführer für Tabelle 38 und Tabelle 39 (Eigene Darstellung)

Zeile	Tätigkeiten neben dem Studium	Versicherungspflicht		Versicherungspflicht		Versicherungsfreiheit		Freiwillige Versicherung	
		§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V		§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V		§ 7 SGB V		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB V	
		§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XI		§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI		§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI		§ 20 Abs. 3 SGB XI	
		KVdS	KV	PV	KV	PV	KV	PV	
1	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.							
2	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit							X wenn Arbeitszeit > 20 Std.	
3	Werkstudententätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.						
4	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X							
5	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X				X			
6	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X				X			
7	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit							X wenn Arbeitszeit > 20 Std.	
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV					X			
8	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit							X wenn Arbeitszeit > 20 Std.	
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV							X	
9	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit							X wenn Arbeitszeit > 20 Std.	
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV							X	
10	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit							X wenn Arbeitszeit > 20 Std.	
	Werkstudententätigkeit								
11	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.							
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV					X			
12	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.							
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV					X			
13	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.							
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV								
14	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X							
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV					X			
15	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X							
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV					X			
16	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X							
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV					X			
17	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.						
	Werkstudententätigkeit								
18	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.			X			
	Werkstudententätigkeit								
19	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.			X			
	Werkstudententätigkeit								
20	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.						
	Werkstudententätigkeit								

Tabelle 38: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Kranken- und Pflegeversicherung (Eigene Darstellung)

		Versicherungsfreiheit § 5 Abs. 2 SGB VI § 6 Abs. 1b SGB VI	Versicherungspflicht §§ 1 und 2 SGB VI	Versicherungsfreiheit § 27 Abs. 2 SGB III § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	Versicherungspflicht § 25 SGB III
Zeile	Tätigkeiten neben dem Studium	RV	RV	AV	AV
1	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
2	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
3	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
4	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
5	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
6	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
7	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
8	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
9	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
10	Hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
11	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
12	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
13	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
14	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
15	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
16	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
17	Geringfügig selbständige Erwerbstätigkeit § 8 Abs. 3 SGB IV	X			
	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
18	Geringfügig entlohnte Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	X auf Antrag	X	X	
	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
19	Kurzfristige Beschäftigung § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	X		X	
	Werkstudententätigkeit		X	X	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.
20	Nebenberuflich selbständige Erwerbstätigkeit		X wenn § 2 SGB VI		
	Werkstudententätigkeit		X	X wenn Arbeitszeit ≤ 20 Std.	X wenn Arbeitszeit > 20 Std.

Tabelle 39: Sozialversicherungsrechtliche Folgen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (Eigene Darstellung)

Literaturverzeichnis

- Altmann, Rolf (2015): Versicherungspflicht in Studium und Praktikum – Eine Fallstudie. In: Zeitschrift für Betrieb und Personal, 42(10): 712-714.
- Altmann, Rolf (2020): Durchführung der Künstlersozialversicherung. In: Zeitschrift für Betrieb und Personal, 47(4): 273-274.
- Anger, Christina/Demary, Vera/Plünnecke, Axel/Stettes, Oliver (2013): Bildung in der zweiten Lebenshälfte: Bildungsrendite und volkswirtschaftliche Effekte. IW-Analysen Nr. 85. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Anger, Christina/Plünnecke, Axel/Schmidt, Jörg (2010): Bildungsrenditen in Deutschland: Einflussfaktoren, politische Optionen und ökonomische Effekte. IW-Analysen Nr. 65. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Baert, Stijn/Neyt, Brecht/Siedler, Thomas/Tobback, Ilse/Verhaest, Dieter (2019): Student Internships and Employment Opportunities after Graduation: A Field Experiment. IZA Discussion Paper Nr. 12183. Bonn: IZA - Institute of Labor Economics.
- Baier, Gerhard (2010): Kommentierung zu § 236 SGB V, Stand: Juni 2010 (70. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Baier, Gerhard (2011): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: Juli 2011 (74. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Baier, Gerhard (2020): Sozialversicherungswerte, Stand November 2020 (109. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Baltromejus, Marisa (2017): Steuertipps für Studierende – Studienkosten rechtzeitig und umfassend geltend machen. In: Steuer und Studium, 13(10): 622-627.

- Bauschatz, Peter (2015): Kommentierung zu § 10 EStG, Stand: September 2015.
In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: März 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Beck, Jürgen (2020): Kommentierung zu § 236 SGB V, Stand: März 2020 (108. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Becker, Gary (1962): Investment in Human Capital: A Theoretical Analysis. In: The Journal of political economy, 70(5): 9-49.
- Becker, Karsten/Lörz, Markus (2020): Studieren während der Corona-Pandemie: Die finanzielle Situation von Studierenden und mögliche Auswirkungen auf das Studium. DZHW Brief Nr. 9. Hannover: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.
- Becker, Ulf (2016): Bildungsfinanzierung: Studienfonds statt Kredit. In: Bank und Markt, 45(8): 27-29.
- Berchtold, Josef (2019a): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund (Hrsg.): Kommentar zum Sozialgesetzrecht, 6. Aufl. München: Beck.
- Berchtold, Josef (2019b): Kommentierung zu § 28a SGB III. In: Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund (Hrsg.): Kommentar zum Sozialgesetzrecht, 6. Aufl. München: Beck.
- Bergan, Maik (2021): Die neue „Home-Office-Pauschale“ – Eine erste Analyse. In: Deutsches Steuerrecht, 56(10): 587-591.
- Berger, Christian (2021): Kommentierung zu § 488 BGB. In: Stürner, Rolf (2021): Jauerig – Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. München: Beck.
- Berger, Klaus (2019a): Vorbemerkung zu § 488 BGB. In: Westermann, Harm (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 4), 8. Aufl. München: Beck.
- Berger, Klaus (2019b): Kommentierung zu § 488 BGB. In: Westermann, Harm (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 4), 8. Aufl. München: Beck.

- Berger, Martin (2016): Werbungskosten bzw. Sonderausgaben bei Studierenden nach der Reisekostenreform – Ungeklärte Fragen nach aktueller Rechtslage. In: *Steuer und Studium*, 12(10): 630-632.
- Bergkemper, Winfried (2016): Lohnsteuer-Merkblatt 2016 – Möglichkeiten der Arbeitnehmer zur Einsparung von Lohnsteuer. In: *Der Betrieb*, 69(8): 1-61.
- Bergkemper, Winfried (2019): Kommentierung zu § 3 Nr. 44 EStG, Stand: Oktober 2019 (294. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer – Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Bergkemper, Winfried (2020): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Oktober 2020 (300. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer – Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Blanke, Ernst/Deres, Ronald (2020): Ausbildungsförderungsrecht – Vorschriften-sammlung mit einer erläuternden Einführung, 40. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bleschik, Sascha (2021): Kommentierung zu § 10 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Böttiger, Walter (2018): Kommentierung zu § 245 SGB V, Stand: Oktober 2018 (100. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Brand, Jürgen (2018a): Kommentierung zu § 345b SGB III. In: Brand, Jürgen (Hrsg.): Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung, SGB III, 8. Aufl. München: Beck.
- Brand, Jürgen (2018b): Kommentierung zu § 341 SGB III. In: Brand, Jürgen (Hrsg.): Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung, SGB III, 8. Aufl. München: Beck.
- Brandis, Peter (2018): Kommentierung zu § 7 EStG, Stand: August 2018 (143. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.

- Brandl, Harald (2021): Kommentierung zu § 46 EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Brandt, Tasso/Apolinarski, Beate (2018): Finanzierungsstrukturen von Studierendenhaushalten. In: Becker, Karsten/Heißenberg, Sonja (Hrsg.): Dimensionen studentischer Vielfalt - Empirische Befunde zu heterogenen Studien- und Lebensarrangements. Bielefeld: wbv: 159-195.
- Breithecker, Volker (2016): Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 17. Aufl. Berlin: Schmidt.
- Breithecker, Volker (2017): Steuerinduzierter Urlaub statt Arbeit nach dem Studium. In: Kirmße, Stefan/Schüller, Stephan (Hrsg.): Aktuelle Entwicklungslinien in der Finanzwirtschaft – Teil 2 (Festschrift zum 60. Geburtstag für Bernd Rolfes). Frankfurt am Main: Knapp: 1063-1078.
- Broemel, Karl (2012): Die einkommensteuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen im Wandel. In: Deutsches Steuerrecht, 47(49): 2461-2467.
- Budzikiewicz, Christine (2021): Kommentierung zu §§ 1601-1604 BGB. In: Stürner, Rolf (Hrsg.): Jauernig – Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. München: Beck.
- Callender, Claire/Jackson, Jonathan (2008): Does the fear of debt constrain choice of university and subject of study? In: Studies in Higher Education, 33(4): 405-429.
- Coelln, Christian (2011): Die Umbenennung des StBAG NRW in das HAbgG NRW und die Streichung der Möglichkeit zur Erhebung von Studienbeiträgen, Stand: Oktober 2011 (39. Lfg.). In: Geis, Max-Emanuel (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Länder, Stand: Juli 2020 (53. Lfg.). München: Müller.
- de la Motte, Laura (2021): Prüffelder. In: Ratgeber Steuererklärung 2020. Düsseldorf: Handelsblatt: 9-10.
- de la Motte, Laura/Schneider, Katharina (2021): Große Stellschrauben. In: Ratgeber Steuererklärung 2020. Düsseldorf: Handelsblatt: 11-15.
- Dohmen, Dieter/Cleuvers, Birgitt/Cristóbal, Victor/Laps, Jochen (2017): Ermittlung der Lebenshaltungskosten von Studierenden - Eine Studie im Auftrag

des Deutschen Studentenwerks. Berlin: Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie.

Dohmen, Dieter/Thomsen, Maren/Yelubayeva, Galiya/Ramirez, Rocio (2019): Ermittlung der Lebenshaltungskosten von Studierenden: Aktualisierte Berechnung anhand der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks - Endbericht einer Studie für das Deutsche Studentenwerk – Berlin, Januar 2019. Berlin: Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie.

Dose, Hans-Joachim (2019): § 1 Die Ermittlung des unterhaltsrechtlichen relevanten Einkommens. In: Dose, Hans-Joachim (Hrsg.): Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10 Aufl. München: Beck.

Drüen, Klaus-Dieter (2017): Kommentierung zu § 170 AO, Stand: Oktober 2017 (150. Lfg.). In: Seer, Roman/Brandis, Dieter/Drüen, Klaus-Dieter /Loose, Matthias/Krumm, Marcel: Tipke/Kruse, AO/FGO, Stand: Mai 2021 (166. Lfg.). Köln: Schmidt.

Drüen, Klaus-Dieter (2020): Kommentierung zu § 4 EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.

Eisgruber, Thomas (2021a): Kommentierung zu § 19 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.

Eisgruber, Thomas (2021b): Kommentierung zu § 38 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.

Eisgruber, Thomas (2021c): Kommentierung zu § 39 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.

Ernst, Markus/Schill, Stephan (2008): Die Behandlung von Stipendien im Einkommensteuerrecht. In: Deutsches Steuerrecht, 43(31): 1461-1466.

Ettlich, Ronald (2019): Kommentierung zu § 8 EStG. Stand: Mai 2019 (147. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.

- Felix, Dagmar (2020a): Kommentierung zu § 5 SGB V, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0008>, Abruf am 13.03.2021.
- Felix, Dagmar (2020b): Kommentierung zu § 10 SGB V, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0013>, Abruf am 13.03.2021.
- Felix, Dagmar (2020c): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0009>, Abruf am 13.03.2021.
- Felix, Dagmar (2021): Das sogenannte Werkstudentenprivileg – eine Belastung für Studierende? Plädoyer für die Abschaffung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V. In: Gesundheits-Recht, 20(3): 149-154.
- Fischer, Peter (2021): Kommentierung zu § 22 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Frasch, Stefan/Machwirth, Uwe/Speck, Peter (2011): Bildungsfonds. Budgetentlastung durch innovative Weiterbildungsfinanzierung. In: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 63(3): 264-277.
- Fuhrmann, Claas (2020a): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Februar 2020. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: März 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Gersch, Jana (2009): Studienfinanzierung durch Kreditinstitute. Sternenfels: Wissenschaft & Praxis.
- Gosch, Dietmar (2021): Kommentierung zu § 1 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Götz, Isabell (2020): § 7 Unterhalt für volljährige Kinder. In: Schnitzler, Klaus (Hrsg.): Münchner Anwaltshandbuch, Familienrecht, Aufl. 5. München: Beck.

- Grashoff, Dietrich/Mach, Holger (2021): Grundzüge des Steuerrechts, 15. Aufl. München: Beck.
- Guttenberger, Franz (2019): Kommentierung zu § 4 SGB VI, Stand: Dezember 2019 (107. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Hall, Anja/Krekel, Elisabeth (2014): Erfolgreich im Beruf? Duale und schulische Ausbildungen im Vergleich. Bundesinstitut für Bildung Report Nr. 2. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung.
- Hallerbach, Dorothee (2021): Kommentierung zu § 10d EStG, Stand: April 2021 (303. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer, Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Hammermann, Eckart (2020a): Kommentierung zu § 1601 BGB. In: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm (Hrsg.): Erman BGB – Handkommentar, 16. Aufl. Köln: Schmidt.
- Hammermann, Eckart (2020b): Kommentierung zu § 1602 BGB. In: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm (Hrsg.): Erman BGB – Handkommentar, 16. Aufl. Köln: Schmidt.
- Hartmann-Wendels, Thomas/Pfingsten, Andreas/Weber, Martin (2019): Bankbetriebslehre, 7. Aufl. Berlin: Springer.
- Hegelheimer, Armin (1982): Das Humankapital in der gesamtwirtschaftlichen Humanvermögensrechnung – Meßkonzepte des Bildungskapitals im intersystemaren Vergleich. In: Schmidt, Herbert (Hrsg.): Humanvermögensrechnung: Instrumentarium zur Ergänzung der unternehmerischen Rechnungslegung - Konzepte und Erfahrungen. Berlin: de Gruyter.
- Heigl, Markus (2020): Steuerbarkeit von Stipendien. In: Finanz-Rundschau, 102(15): 724-732.
- Heine, Christoph/Quast, Heiko (2011): Studienentscheidung im Kontext der Studienfinanzierung. Forum Hochschule Nr. 9. Hannover: HIS.

- Heinicke, Wolfgang (2021): Kommentierung zu 10d EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt – Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Herberger, Tim/Oehler, Andreas (2015): Gibt es DAS optimale Studienkreditangebot für DEN Studierenden? Eine perspektivengeleitete ökonomische Marktanalyse und deren Implikationen*. In: Hochschulmanagement – Zeitschrift für die Leitung, Entwicklung und Selbstverwaltung von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, 10(3+4): 75-79.
- Herrler, Hans (2013): Studiumskosten im Einkommensteuerrecht – Strukturelle Zuordnung und Konsequenzen für die Abzugsfähigkeit einzelner Studiumskosten. In: Steuer und Studium, 9(1): 21-29.
- Hesral, Harald (2020): Kommentierung zu § 223 SGB V, Stand: Juni 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0410>, Abruf am 14.03.2021.
- Heublein, Ulrich/Ebert, Julia /Hutzsch, Christopher /Isleib, Sören/König, Richard/Richter, Johanna /Woisch, Andreas (2017): Zwischen Studierenerwartungen und Studienwirklichkeit. Ursachen des Studienabbruchs, beruflicher Verbleib der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher und Entwicklung der Studienabbruchquote an deutschen Hochschulen. Forum Hochschule Nr. 1. Hannover: DZHW.
- Heuermann, Bernd (2012): Kommentierung § 10d EStG, Stand: Mai 2012 (230. Lfg.). In: Kirchhof, Paul/Mellinghoff, Rudolf/Kube, Hanno (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: April 2021 (313. Lfg.). Heidelberg: Müller.
- Heuermann, Bernd (2020): Kommentierung zu § 25 EStG. Stand: Juli 2020 (154. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Hey, Johanna (2021): Steuersystem und Steuerverfassungsrecht. In: Hey, Johanna/Seer, Roman/Englisch, Joachim/Hennrichs, Joachim (Hrsg.): Tipke/Lang – Steuerrecht, 24. Aufl. Köln: Schmidt.

- Hey, Johanna/Seer, Roman (2021): Einkommensteuer. In: Hey, Johanna/Seer, Roman/Englisch, Joachim/Hennrichs, Joachim (Hrsg.): Tipke/Lang – Steuerrecht, 24. Aufl. Köln: Schmidt.
- Hillmoth, Bernhard (2018): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Februar 2018 (106. Lfg.). In: Lippross, Otto-Gerd/Seibel, Wolfgang (Hrsg.): Basiskommentar Steuerrecht, Stand: April 2021 (125. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Hornig, Michael (2013): Kommentierung zu § 251 SGB V, Stand: Februar 2013 (80. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Just, Katrin (2020a): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, 7. Aufl. München: Beck.
- Just, Katrin (2020b): Kommentierung zu § 10 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, 7. Aufl. München: Beck.
- Just, Katrin (2020c): Kommentierung zu § 6 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, 7. Aufl. München: Beck.
- Kamhöfer, Daniel/Schmitz, Hendrik/Westphal, Matthias (2019): Heterogeneity in Marginal Non-Monetary Returns to Higher Education. In: Journal of the European Economic Association, 17(1): 205–244.
- Kaminski, Bert (2021): Kommentierung zu § 10d EStG, Stand: Juni 2011. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: März 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Kaphegyi, Tobias (2016): Alternativer BAföG-Bericht – Daten und Fakten für eine bessere Ausbildungsförderung. Dresden: ASTOV.
- Kirchhof, Gregor (2013): Drei Bereiche privaten Aufwands im Einkommensteuerrecht. Zur Trennung der Erwerbs- von der Privatsphäre unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen. In: Deutsche Steuerzeitung, 48(36): 1867-1872.

- Kirchhof, Paul (1987): Kommentierung zu § 2 EStG, Stand: Grundwerk. In: Kirchhof, Paul/Mellinghoff, Rudolf/Kube, Hanno (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: April 2021 (313. Lfg.). Heidelberg: Müller.
- Klein, Dennis (2014): Die steuerliche Berücksichtigung von Ausbildungsaufwendungen. In: Deutsches Steuerrecht, 49(16): 776-781.
- Klein, Raphael (2021): Kommentierung zu § 20 SGB XI, Stand: Juni 2021. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB XI. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBK-2SR0028>, Abruf am 14.03.2021.
- Klenk, Peter (2007): Bildungskredit: Was wollen die Studenten? In: Bank und Markt, 36(2): 30-32.
- Klinkhammer, Frank (2019): § 2 Kindes-, Eltern- und sonstiger Verwandtenunterhalt. In: Dose, Hans-Joachim (Hrsg.): Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10 Aufl. München: Beck.
- Klinkhammer, Volker/Thönnies, Marco (2009): Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Studium. In: Steuer und Studium, 5(9): 409-417.
- Klinkhammer, Volker/Thönnies, Marco (2011): Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein Erststudium. In: Steuer und Studium, 7(3): 113-117.
- Klinkhammer, Volker/Thönnies, Marco (2012): Sind Aufwendungen für ein klassisches Erststudium (wieder) Werbungskosten? In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 41(5): 272–275.
- Knoop, Christiane (2020a): Kommentierung zu § 21 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Knoop, Christiane (2020b): Kommentierung zu § 22 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Knoop, Christiane (2020c): Kommentierung zu § 28 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.

- Knoop, Christiane (2020d): Kommentierung zu § 27 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Korff, Niklas (2019): Zur Sittenwidrigkeit und Widerruflichkeit von Studienfinanzierungsverträgen. In: juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht, Anmerkung 3, 12(5).
- Kostorz, Peter (2012): Krankenversicherung im Studium – zur versicherungsrechtlichen Einordnung von beschäftigten Studierenden und studierenden Beschäftigten. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 21(16): 161-165.
- Kreft, Volker/Bergkemper, Winfried (2020): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: Oktober 2020 (300. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer – Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Kropp, Matthias/Rade, Katja (2017a): Studienfinanzierung Teil I: Stipendien und BAföG. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 46(4): 50-53.
- Kropp, Matthias/Rade, Katja (2017b): Studienfinanzierung Teil II: Verzinsliche Kredite. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 46(5): 55-58.
- Krüger, Roland (2021a): Kommentierung zu § 9 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt – Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Krüger, Roland (2021b): Kommentierung zu § 40a EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt – Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Krüger, Roland (2021c): Kommentierung zu § 10 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt – Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Kuhnke, Rainer (2019): Kommentierung zu § 1 SGB III, Stand: Januar 2019. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB III. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBC-2SR0001>, Abruf am 14.03.2021.
- Kulke, Ulrich (2009): Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht* – Teil 2. In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht, 24(10): 373-381.

- Lackner, Hendrik (2017): BAföG, Deutschlandstipendien und weitere Ausbildungsförderungsinstrumente – kritische Bestandsaufnahme und Reformüberlegungen. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 65(1): 60-75.
- Lackner, Henrik (2020a): Kommentierung zu § 15 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): *Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar*, 7. Aufl. München: Beck.
- Lackner, Henrik (2020b): Kommentierung zu § 48 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): *Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar*, 7. Aufl. München: Beck.
- Lackner, Henrik (2020c): Kommentierung zu § 9 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): *Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar*, 7. Aufl. München: Beck.
- Lange, Markus (2007): Studienkredite: die Sicht der Kunden. Was wollen die Studenten? In: *Bank und Markt*, 36(2): 33-36.
- Langeheine, Jens (2020a): Kommentierung zu § 1602 BGB. In: Schwab, Dieter (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 10) Familienrecht II*, 8. Aufl. München: Beck.
- Langeheine, Jens (2020b): Kommentierung zu § 1610 BGB. In: Schwab, Dieter (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 10) Familienrecht II*, 8. Aufl. München: Beck.
- Leifels, Arne (2019): Evaluation: KfW-Studienkredit ermöglicht Bildungsinvestition, Absolventen erfolgreich am Arbeitsmarkt. In: *Fokus Volkswirtschaft*, Nr. 256. Frankfurt: KfW Research.
- Littmann, Annette (2020): Eine Bildungsgenossenschaft für faire Studienfinanzierung. In: *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen*, 70(1): 31-53.
- Loschelder, Friedrich (2021): Kommentierung zu § 4 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): *Schmidt – Einkommensteuergesetz*, 40. Aufl. München: Beck.
- Lüders, Holger (2021): Kommentierung zu § 75 Geringfügige Beschäftigung. In: Moll, Wilhelm (Hrsg.): *Münchener Anwalts Handbuch, Arbeitsrecht*, 5. Aufl. München: Beck.

- Maciejewski, Tim (2016): Die steuerliche Behandlung von Studienaufenthalten im Ausland. In: Finanz-Rundschau, 98(19): 882-888.
- Maciejewski, Tim (2020): Gestaltungsmöglichkeiten für den steuerlichen Abzug von Berufsausbildungskosten – de lege lata, de lege ferenda. In: Finanz-Rundschau, 102(12): 545-551.
- Männle, Philipp (2021): Kommentierung zu § 199a SGB V, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB_V-P-199A-GI-A, Abruf am 20.05.2021.
- Markowitz, Harry (1952): Portfolio selection. In: The Journal of Finance, 7(1), 77-91
- Mecke, Christian (2020a): Kommentierung zu § 57 SGB XI, Stand: November 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB XI. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBK-2SR0083>, Abruf am 14.03.2021.
- Mecke, Christian (2020b): Kommentierung zu § 240 SGB V. In: Becker, Ulrich/Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Mellinghoff, Rudolf (2021): Kommentierung zu § 33 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Middendorff, Elke/Apolinarski, Beate/Becker, Karsten/Bornkessel, Philipp/Brandt, Tasso/Heißenberg, Sonja/Poskowsky, Jonas (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016 – 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung.
- Mittelmann, Ursula (2018): Kommentierung zu § 8 Künstlersozialversicherung. In: Plagemann, Hermann (2018): Münchner Anwalts Handbuch, Sozialrecht, 5. Aufl. München: Beck.

- Möller, Cosima (2021): Kommentierung zu § 491 BGB, Stand: Mai 2021. In: Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKBGB-G-BGB-P-491>, Abruf am 07.06.2021.
- Möller, Joachim/Schmillen, Achim (2008): Verteilung von Arbeitslosigkeit im Erwerbsleben: Hohe Konzentration auf wenige – steigendes Risiko für alle. IAB Kurzbericht Nr. 24. Regensburg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- Moritz-Ritter, Anette (2016a): Kommentierung zu § 10 SGB V. In: Hänlein, Andreas/Schuler, Rolf (Hrsg.): Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Moritz-Ritter, Anette (2016b): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Hänlein, Andreas/Schuler, Rolf (Hrsg.): Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Müller, Michael (2020b): Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die steuerrechtliche Beurteilung des häuslichen Arbeitszimmers. In: Deutsche Steuerzeitung, 55(15-16): 760-764.
- Müller, Michael (2021): Offene Fragen und mögliche Fallstricke i Zusammenhang mit der neuen Homeoffice-Pauschale. In: Deutsche Steuerzeitung, 56(19): 1079-1084.
- Müller, Ulrich (2012): Studienkreditverträge: Der Teufel steckt im Detail. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 41(6): 331-334.
- Müller, Ulrich (2020a): CHE-Studienkredit-Test. CHE-Studienkredit-Test 2020 Studienkredite, Abschlussdarlehen und Bildungsfonds im Vergleich. Arbeitspapier Nr. 229. Gütersloh: Che Centrum für Hochschulentwicklung.
- Müller, Ulrich/Stuckrad, Thimo (2013): „Bundesstudienförderung“ – Ein Vorschlag zur Integration von BAföG und Co. unter einem Dach. Gütersloh: Che Centrum für Hochschulentwicklung.
- Müller, Ulrich/Stuckrad, Thimo (2019): Stellungnahme des CHE zur BAföG-Reform 2019. Gütersloh: Che Centrum für Hochschulentwicklung.

- Musil, Andreas (2019): Kommentierung zu § 2 EStG, Stand: Januar 2019 (290. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer, Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Nacke, Alois (2020): Kommentierung zu § 22 EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Nebendahl, Mathias (2018a): Kommentierung zu § 5 SGB V. In: Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Medizinrecht, 3. Aufl. München: Beck.
- Nebendahl, Mathias (2018b): Kommentierung zu § 10 SGB V. In: Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Medizinrecht, 3. Aufl. München: Beck.
- Neugebauer, Claudia (2015): Sachgerechte Typisierung und Pauschalierung? Oder: Wer profitiert von der Abziehbarkeit von Aufwendungen für die erste Berufsausbildung oder das Erststudium? In: Finanz-Rundschau, 97(7): 307-318.
- Nolden, Frank (2015): Studiengebühren in besonderen Fällen, Stand: Dezember 2015 (44. Lfg.). In: Geis, Max-Emanuel (Hrsg.): Hochschulrecht in Bund und Länder, Stand: Juli 2020 (53. Lfg.). München: Müller.
- Nolte, Jakob (2018a): Kommentierung zu § 1 BAföG: In: Ehmman, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018b): Kommentierung zu § 2 BAföG: In: Ehmman, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018c): Kommentierung zu § 7 BAföG. In: Ehmman, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018d): Kommentierung zu § 10 BAföG. In: Ehmman, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018e): Kommentierung zu § 11 BAföG. In: Ehmman, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

- Nolte, Jakob (2018f): Kommentierung zu 15b BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018g): Kommentierung zu § 15a BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018h): Kommentierung zu § 15 BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018i): Kommentierung zu § 21 BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018j): Kommentierung zu § 22 BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018k): Kommentierung zu § 25 BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018l): Kommentierung zu § 24 BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018m): Kommentierung zu § 23 BAFöG). In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018n): Kommentierung zu § 18 BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Nolte, Jakob (2018o): Kommentierung zu § 18a BAFöG. In: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (Hrsg.): Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Oertel, Eva (2021): Kommentierung zu § 9 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.

- Paintner, Thomas (2015): Das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Überblick. In: Deutsches Steuerrecht, 53(1): 1-14.
- Palacios, Miguel (2004): Investing in Human Capital: A Capital Markets Approach to Student Funding. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pesch, Lothar (2020a): Kommentierung zu § 2 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Pesch, Lothar (2020b): Kommentierung zu § 18 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Pesch, Lothar (2020c): Kommentierung zu § 18a BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Peter, Frauke/Rusconi, Alessandra/Solga, Heike/Spieß, Katharina/Zambre, Vaishali (2016): Informationen zum Studium verringern soziale Unterschiede bei der Studienabsicht von AbiturientInnen. In: DIW Wochenbericht, 83(26): 555-565.
- Peters, Karl (2019a): Kommentierung zu § 5 SGB V, Stand: September 2019 (106. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Peters, Karl (2019b): Kommentierung zu § 10 SGB V, Stand: August 2019 (105. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Peters, Karl (2019c): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: September 2019 (106. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Peters, Karl (2019d): Kommentierung zu § 240 SGB V. Stand: August 2019 (105. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian

- (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Pfaffmann, Volker (2021a): Kommentierung zu § 32a EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Pfaffmann, Volker (2021b): Kommentierung zu 10d EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Piopiunik, Marc/Kugler, Franziska/Wößmann, Ludger (2017): Einkommenserträge von Bildungsabschlüssen im Lebensverlauf: Aktuelle Berechnungen für Deutschland. In: ifo Schnelldienst, 70(1): 19-30.
- Pondelik, Marc (2016): Die Abzugsfähigkeit von Umzugskosten im Steuerrecht. In: Steuerrecht kurzgefaßt, 8(10): 224-227.
- Propp, Andreas (2020): Kommentierung zu § 249b SGB V, Stand: Juni 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB V. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0444>, Abruf am 14.03.2021.
- Ramsauer, Ulrich (2020a): Kommentierung zu § 1 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Ramsauer, Ulrich (2020b): Kommentierung zu § 54 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Ratschow, Eckart (2019): Kommentierung zu § 2 EStG, Stand: November 2020 (150. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Ratschow, Eckart (2020): Kommentierung zu § 23 EStG, Stand: Juli 2020 (154. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Rauch, Gregor (2019): Kommentierung zu § 1 EStG, Stand: Juli 2019 (148. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.

- Rauh, Wolfgang (2021): Verlustvortrag, Stand: Januar 2021. In: Alber, Michael/Arendt, Hendrik/Faber, Charlotte/Faber, Stephan/Fey, Achim/Golombek, André/Haug, Thilo/Hottmann, Jürgen/Illing, Sebastian/Kremer, Thomas/Lahme, Stefan/Leicht, Edgar/Maier, Walter/Melchior, Jürgen/Nürnberg, Philip/Rauh, Wolfgang/Scheel, Thomas/Vogl, Elmar/Wirfler, Norbert (Hrsg.): Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon. URL: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fbestlex_55%2Fcont%2Fbestlex.verlustvortrag.htm&pos=2&hlwords=on, Abruf am 12.06.2021.
- Reinhard, Hans-Joachim (2019): Kommentierung zu § 28a SGB III. In: Böttinger, Walter/Körtek, Yasemin/Schaumberg, Torsten (Hrsg.): Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Reinhardt, Helmut (2018): Kommentierung zu § 165 SGB VI. In: Reinhardt, Helmut/Silber, Wolfgang: Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Rittweger, Stephan (2021): Kommentierung zu § 8 SGB IV, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB_IV-P-8, Abruf am 07.06.2021.
- Rohe, Mathias (2021): Kommentierung zu § 488 BGB, Stand: Mai 2021. In: Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar BGB. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKBGB-G-BGB-P-488>, Abruf am 27.04.2021.
- Rolfs, Christian (2021a): Kommentierung zu § 8 SGB IV. In: Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid (Hrsg.): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Aufl. München: Beck.
- Rolfs, Christian (2021b): Kommentierung zu § 2 SGB VI. In: Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid (Hrsg.): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Aufl. München: Beck.

- Ruppelt, Michael (2021): Künstlersozialversicherung. In: Röllner, Jürgen (Hrsg.): Personalhandbuch 2021, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht, 28. Aufl. München: Beck.
- Saenger, Ingo (2020): Vorbemerkung zu § 488 BGB. In: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm (Hrsg.): Erman BGB – Handkommentar, 16. Aufl. Köln: Schmidt.
- Sarcletti, Andreas (2007a): Der Nutzen von Kontakten aus Praktika und studentischer Erwerbstätigkeit für den Berufseinstieg von Hochschulabsolventen. In: Beiträge zur Hochschulforschung, 29(4): 52-80.
- Sarcletti, Andreas (2007b): Humankapital und Praktika. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 10(4): 549-566.
- Schaller, Joachim (2020): Kommentierung zu § 13a BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Schepers, Andreas (2016a): Kommentierung zu § 7 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundesausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-7>, Abruf am 04.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016b): Kommentierung zu § 22 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundesausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-22>, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016c): Kommentierung zu § 28 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundesausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-28>, Abruf am 05.04.2021
- Schepers, Andreas (2016d): Kommentierung zu § 25 BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundesausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-25>, Abruf am 05.04.2021.

- Schepers, Andreas (2016e): Kommentierung zu 11 BAföG, Stand: Oktober 2016.
In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-11>, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016f): Kommentierung zu § 21 BAföG, Stand: Oktober 2016.
In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-21>, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016g): Kommentierung zu § 18 BAföG, Stand: Oktober 2016.
In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-18>, Abruf am 05.04.2021.
- Schepers, Andreas (2016h): Kommentierung zu § 18a BAföG, Stand: Oktober 2016. In: Schepers, Andreas (Hrsg.): NomosBundesrecht Erläuterungen – Bundeausbildungsförderungsgesetz. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-ScheKoBAfoeG-G-BAfoeG-P-18a>, Abruf am 05.04.2021.
- Schindler, Frank (2021): Kommentierung zu § 149 AO. In: Stand: Januar 2021. In: Gosch, Dietmar/Hoyer, Andreas (Hrsg.): Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung Kommentar, Stand: Januar 2021 (160. Lfg). Bonn: Stollfuß.
- Schlegel, Rainer/Knispel, Ulrich (2020): Kommentierung zu § 1 SGB V, Stand: Juni 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB IV. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBE-4SR0001>, Abruf am 07.06.2021.
- Schlegel, Rainer/Knispel, Ulrich (2021a) Kommentierung zu § 8 SGB IV, Stand: April 2021. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB IV. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBD-3SR0019>, Abruf am 07.06.2021.
- Schlegel, Rainer/Knispel, Ulrich (2021b): Kommentierung zu § 20 SGB IV, Stand: April 2021. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB IV. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBD-3SR0042>, Abruf am 13.05.2021.

- Schmillen, Achim/Heiko Stüber (2014): Lebensverdienste nach Qualifikation: Bildung lohnt sich ein Leben lang. IAB Kurzbericht Nr. 1. Regensburg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- Schneider, Heidrun/Franke, Barbara (2014): Bildungsentscheidungen von Studienberechtigten - Studienberechtigte 2012 ein halbes Jahr vor und ein halbes Jahr nach Schulabschluss. Forum Hochschule Nr. 6. Hannover: Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.
- Schneider, Katharina/de la Motte, Laura/Schneider (2021): Ausbildung. In: Ratgeber Steuererklärung 2020. Düsseldorf: Handelsblatt: 22-24.
- Scholl, Bernd (2019): Studienfinanzierung durch Bildungsfonds – Darlehen oder Innengesellschaft? In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 19(2): 76-80.
- Schröder, Matthias (2017): Baustelle BAföG – Entwicklungen und Reformbedarf. In: Keller, Andreas/Staack, Sonja/Tschaut, Anna (Hrsg.): Von Pakt zu Pakt? Perspektiven der Hochschul- und Wissenschaftsfinanzierung. GEW-Materialien aus Hochschule und Forschung Band-Nr. 123. Bielefeld: Bertelsmann.
- Schubarth, Wilfried/Speck, Karsten/Seidel, Andreas/Gottmann, Corinna/Kamm, Caroline/Krohn, Maud (2012): Praxisbezüge im Studium – Ergebnisse des ProPrax-Projektes zu Konzepten und Effekten von Praxisphasen unterschiedlicher Fachkulturen. In: Schubarth, Wilfried/Speck, Karsten/Seidel, Andreas/Gottmann, Corinna/Kamm, Caroline/Krohn, Maud (Hrsg.): Studium nach Bologna: Praxisbezüge stärken?! Praktika als Brücke zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt. Wiesbaden: Springer: 47-100.
- Seer, Roman (2021): Kommentierung zu § 2 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- Segebrecht, Bettina (2017): Kommentierung zu § 2 SGB VI. In: Kreikebohm, Ralf (Hrsg.): Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung, 5. Aufl. München: Beck.
- Servais, Kilian (2016): Der Widerruf von KfW-Darlehen. In: In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 16(4): 152-155.

- Siede, Walther (2019): Aktuelle Rechtsprechung und die Auswirkungen des 26. BAföG-Änderungsgesetzes. In: Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht, 65(16): 1296-1303.
- Siegel, Theodor (2021): Kommentierung zu § 32a EStG, Stand: Februar 2021 (302. Lfg.). In: Hey, Johanna/Klein, Martin/Wendt, Michael/ (Hrsg.): Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer – Kommentar, Stand: April 2021 (303. Lfg.). Köln: Schmidt.
- Simon, Joachim (2018): Kommentierung zu § 6 SGB V. In: Berchtold, Josef/Huster, Stefan/Rehborn, Martin (Hrsg.): Gesundheitsrecht – SGB V, SGB XI, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Speck, Peter/Zipf, Rolf (2009): Private Studienfinanzierung. Neue Chancen für die eigene „Investition in die Zukunft“. In: Speck, Peter (Hrsg.): Employability – Herausforderungen für die strategische Personalentwicklung: Konzepte für eine flexible, innovationsorientierte Arbeitswelt von morgen, Speck, Peter, 4. Aufl. Wiesbaden: Gabler: 63-87.
- Spickhoff, Andreas (2018): Kommentierung zu § 1 BGB. In: Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 1), 8. Aufl. München: Beck.
- Stäbler, Paul-Gerhard (2019): Kommentierung zu § 20 SGB IV, Stand: Februar 2019 (102. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Staneva, Mila (2018): Bachelor-Studierende mit Nebenjobs haben kaum schlechtere Noten, brauchen für ihr Studium aber etwas länger. In: DIW Wochenbericht, 85(20): 433-442.
- Steinweg, Christian (2020a): Kommentierung zu § 7 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.
- Steinweg, Christian (2020b): Kommentierung zu § 11 BAföG. In: Ramsauer, Ulrich (Hrsg.): Bundesausbildungsförderungsgesetz – Kommentar, 7. Aufl. München: Beck.

- Thürmer, Bernd (2020): Kommentierung zu § 9a EStG, Stand: Mai 2020 (152. Lfg).
In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: November 2020 (165. Lfg.). München: Vahlen.
- Thürmer, Bernd (2021): Kommentierung zu § 9 EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: November 2020 (165. Lfg.). München: Vahlen.
- Tormöhlen, Helmut (2020): Kommentierung zu § 46 EStG, Stand: Mai 2020. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: Dezember 2020 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Tormöhlen, Helmut (2015): Kommentierung zu § 3 Nr. 11 EStG, Stand: April 2015. In: Korn, Klaus (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, Stand: Mai 2021 (128. Lfg.). Bonn: Stollfuß.
- Ulbricht, Juliane/Schubarth, Wilfried (2016): Praktika im Studium. nexus impulse für die Praxis Nr. 11. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz.
- Ulmer, Mathias (2021a): Kommentar zu § 5 SGB V, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB_V-P-5, Abruf am 05.06.2021.
- Ulmer, Mathias (2021b): Kommentierung zu § 6 SGB V, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB_V-P-6, Abruf am 05.06.2021. ÜBERPRÜFEN
- Valta, Matthias (2020): Kommentierung zu § 3 EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Viefhues, Wolfram (2020): Kommentierung zu § 1612 BGB, Stand: Dezember 2020. In: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/ Würdinger, Markus (Hrsg.): juris Praxiskommentar BGB – Band 4 – Familienrecht. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-BGBPK4ISR0280>, Abruf am 11.06.2021.

- Viefhues, Wolfram (2021a) Kommentierung zu § 1602 BGB, Stand: Juni 2021. In: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus (Hrsg.): juris Praxiskommentar BGB – Band 4 – Familienrecht. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-BGBPK4ISR0268>, Abruf am 11.06.2021.
- Viefhues, Wolfram (2021b): Kommentierung zu § 1610 BGB, Stand: Juni 2021. In: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/ Würdinger, Markus (Hrsg.): juris Praxiskommentar BGB – Band 4 – Familienrecht. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-BGBPK4ISR0277>, Abruf am 11.06.2021.
- Viethen, Hans/Viethen, Kerstin (2020): 510 Teilzeit (einschließlich geringfügiger Beschäftigung). In: Maschmann, Frank/Sieg, Rainer/Göpfert, Burkard (Hrsg.): Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht – Arbeits- und Anstellungsverträge, 3. Aufl. München: Beck.
- Vogel, Max (2020): Kommentierung zu § 10d EStG, Stand: November 2020 (155. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Vogel, Max (2021): Kommentierung zu § 10 EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Vogelsang, Hinrich (2019): § 15. Sonstige Arbeitnehmergruppen, insbesondere die zu ihrer - Berufsausbildung beschäftigten Personen. In: Ahrendt, Martina/Koch, Ulrich/Linck, Rüdiger/ Treber, Jürgen/Vogelsang, Hinrich (Hrsg.): Schaub – Arbeitsrechts-Handbuch, 18. Aufl. München: Beck.
- von Beckerath, Hans-Jochem (2021): Kommentierung zu § 3 EStG. In: Kirchhof, Paul/Seer, Roman (Hrsg.): Einkommensteuergesetz – Kommentar, 20. Aufl. Köln: Schmidt.
- von Koch, Friedrich (2021a): Kommentierung zu § 165 SGB VI, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB_VI-P-165, Abruf am 13.03.2021.

- von Koch, Friedrich (2021b): Kommentierung zu § 2 SGB VI, Stand: März 2021.
In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-SGB_VI-P-2-GI-C-V, Abruf am 13.03.2021.
- von Stechow, Arietta (2019): (Mindest-)Entgelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG). In: Salamon, Erwin (Hrsg.): Entgeltgestaltung. München: Beck.
- Vor, Rainer (2020): Kommentierung zu § 1 SGB VI, Stand: September 2020. In: Schlegel, Rainer/Voelzke Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB VI. URL: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBF-2SR0001>, Abruf am 14.03.2021.
- Vossen, Petra (2018): Kommentierung zu § 240 SGB V, Stand: März 2018 (98. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Vossen, Petra (2020a): Kommentierung zu § 5 SGB V, Stand: Januar 2020 (105. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2020 (110. Lfg.). München: Beck.
- Vossen, Petra (2020b): Kommentierung zu 10 SGB V, Stand: Juli 2020 (107. Lfg.). In: Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.): Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Stand: März 2021 (110. Lfg.). München: Beck.
- Wagner, Klaus (2021): Kommentierung zu § 32a EStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). In: Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (Hrsg.): Blümich – EStG – KStG – GewStG, Stand: März 2021 (156. Lfg.). München: Vahlen.
- Weber-Grellet, Heinrich (2021): Kommentierung zu § 2 EStG. In: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): Schmidt – Einkommensteuergesetz, 40. Aufl. München: Beck.
- Weber, Andreas (2019): Kommentierung zu § 491 BGB. In: Westermann, Harm (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band 4), 8. Aufl. München: Beck.

- Weber, Brigitte/Weber, Enzo (2013): Qualifikation und Arbeitsmarkt: Bildung ist der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit. IAB Kurzbericht Nr. 4. Regensburg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.
- Weber, Klaus (2021): Studienbeiträge, Stand: März 2021. In: Weber, Klaus (Hrsg.): Creifelds kompakt, Rechtswörterbuch. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-500-W-Creikom-SW-Studienbeitraege>, Abruf am 15.04.2021.
- Wehrhahn, Lutz (2020): Kommentierung zu § 165 SGB VI, Stand: März 2020 (108. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Weitemeyer, Birgit/Süß, Christian (2011): Nachgelagerte Zahlung von Studiengebühren – ein Plädoyer unter Berücksichtigung der steuerlichen Wirkungen. In: Neue Juristische Wochenzeitschrift, 64(39): 2844-2849.
- Winkler, Jürgen (2021a): Kommentierung zu § 1 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-1>, Abruf am 04.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021b): Kommentierung zu § 7 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-2>, Abruf am 04.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021c): Kommentierung zu § 48 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-48>, Abruf am 04.04.2021.
- Winkler, Jürgen (2021d): Kommentierung zu § 10 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL:

<https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-10>, Abruf am 04.04.2021.

Winkler, Jürgen (2021e): Kommentierung zu § 11 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-11>, Abruf am 05.04.2021.

Winkler, Jürgen (2021f): Kommentierung zu § 17 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-17>, Abruf am 05.04.2021.

Winkler, Jürgen (2021h): Kommentierung zu § 50 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-50>, Abruf am 05.04.2021.

Winkler, Jürgen (2021i): Kommentierung zu § 21 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-21>, Abruf am 05.04.2021.

Winkler, Jürgen (2021j): Kommentierung zu § 22 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-22>, Abruf am 05.04.2021.

Winkler, Jürgen (2021k): Kommentierung zu § 18 BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-18>, Abruf am 05.04.2021.

- Winkler, Jürgen (2021): Kommentierung zu § 18a BAföG, Stand: März 2021. In: Rolfs, Christian/Giesen, Richard/Kreikebohm, Ralf/Meßling, Miriam/Udsching, Peter (Hrsg.): Beck'sche Online-Kommentar Sozialrecht. URL: <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-BECKOKSOZR-G-BAFOEG-P-18A>, Abruf am 05.04.2021.
- Winnefeld, Robert (2015): Einführung in das nationale Handels- und Steuerbilanzrecht sowie in die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. In: Winnefeld, Robert (Hrsg.): Bilanz-Handbuch, 5. Aufl. München: Beck.
- Wößmann, Ludger (2017): Das Wissenskapital der Nationen: gute Bildung als Wachstumsmotor. In: Wirtschaftsdienst, 97(13): 38-42.
- Zieglmeier, Christian (2020): Kommentierung zu § 8 SGB IV, Stand: September 2020 (111. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Zieglmeier, Christian (2021): Kommentierung zu § 18 SGB IV, Stand: März 2021 (113. Lfg.). In: Körner, Anne/Leitherer, Stephan/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: März 2021 (113. Lfg.). München: Beck.
- Zimmermann, Markus (2018): § 4 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit. In: Sodan, Helge (2018): Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Aufl. München: Beck.

Verzeichnis sonstiger Quellen

AOK NORDWEST (2021): Krankenkassenbeiträge für Studierende. URL: <https://www.aok.de/pk/nordwest/inhalt/krankenkassenbeitraege-fuer-studierende-7/>, Abruf am 04.06.2021.

AStA (2021): Semesterticket. URL: <https://asta-due.de/service/semesterticket-2/>, Abruf am 15.04.2021.

BaFin (2015): Nachrang- und partiarische Darlehen: BaFin mahnt bei Kapitalbeschaffung zur Vorsicht. URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1503_nachrangdarlehen.html, Abruf am 20.04.2021.

BeitrVerfGrsSz (2020): Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 18. März 2020. URL: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-18_Beitragsverfahrensgrundsaeetze_Selbstzahler_in_der_Fassung_der_Neunten_Aenderung.pdf, Abruf am 11.06.2021.

BMF (2008): Schreiben vom 07.07.2008 – IV C 1 - S 2211/07/10007: Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand). In: BStBl I, 2008(13): 717.

BMF (2010a): Schreiben vom 22.09.2010 – IV C 4 - S 2227/07/10002 :002: Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 7, § 12 Nummer 5 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl 2004 I S. 1753, BStBl 2005 I S. 343) ab 2004. In: BStBl I, 2010(15): 721-725.

BMF (2010b): Schreiben vom 06.07.2010 – IV C 3 - S 2227/07/10003:002: Steuerliche Beurteilung gemischter Aufwendungen; Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21. September 2009 – GrS 1/06 — (BStBl 2010 II S. 672). In: BStBl I, 2010(12): 614-617.

- BMF (2016): Schreiben vom 08.02.2016 – IV C 4 - S 2282/07/0001-01: Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder nach § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG ab 2012. In: BStBl I, 2016(4): 226-230.
- BMF (2017): Schreiben vom 06.10.2017 – IV C 6 - S 2145/07/10002: 019: Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b, § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG. In: BStBl I, 2017(21): 1320-1326.
- BMF (2020a): Schreiben vom 25.11.2020 – IV C 5 - S 2353/19/10011 :006: Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern (ersetzt das Schreiben vom 24. Oktober 2014 BStBl 2014 I S. 1412). In: BStBl I, 2020(19): 1228-1255.
- BMF (2020b): Schreiben vom 20.5.2020 – IV C 5 - S 2353/20/10004 :001: Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Absatz 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR); Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. Juni 2020. In: BStBl I, 2020(9): 544-545.
- BMF (2020c): Schreiben vom 03.12.2020 – IV C 5 - S 2353/19/10010 :002: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021. In: BStBl I, 2020(19): 1256-1264.
- BMF (2021a): Alle Beträge zu: AfA-Tabelle. Kumulierte AfA-Tabellen Exceldatei. URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?resourceId=1dc43c14-9970-40e4-b720-6ad63e8bb205&input_=cfddb86d-63ae-4fa4-a9d3-3d0b18f82a7d&pageLocale=de&templateQueryString=AfA-Tabelle&lang=de&baseDocType=Audio+Basepage+CallForBids+Event+FAQList+GCJournal+GCPresentation+Interview+JobOffer+Law+News+PBBook+PBHandout+PressRelease+Publication+Speech+Video+Vita&showFacetDocType=true&showFacetCategoryThemen=true, Abruf am 26.05.2021.
- BMF (2021b): AfA-Tabellen. URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html, Abruf am 26.05.2021.

- BMF (2021c): Schreiben vom 26.02.2021 – IV C 3 - S 2190/21/10002 :013: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung. In: BStBl I, 2021(5): 298-299.
- BMF (2021d): Einkommensteuerberechnung für 2021. URL: <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/eingabeformekst.xhtml>, Abruf am 31.05.2021.
- BR-Drs. 359/19 (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 09.08.2019. In: BR-Drs. 359/19. URL: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0301-0400/359-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Abruf am 07.06.2021.
- BR-Drs. 467/18 (2018): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) vom 20.09.2018. In: BR-Drs. 467/18. URL: <https://dserver.bundestag.de/brd/2018/0467-18.pdf>, Abruf am 07.06.2021.
- BR-Drs. 503/1/20 (2020): Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020 – Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020) vom 28.09.2020. In: BR-Drs. 503/1/20. URL: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/503-1-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Abruf am 09.06.2021.
- Brain Capital GmbH (2021): Studieren ohne finanzielle Sorgen mit den Bildungsfonds von Brain Capital. URL: https://www.braincapital.de/?gclid=EAIaIQobChMI7Y6fx76b8AIV-WkiRBR0JZgcXEAAAYASAAEgKWMfD_BwE, Abruf am 26.04.2021.
- BT-Drs. 11/2237 (1988): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) vom 03.05.1988. In: BT-Drs. 11/2237. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/11/022/1102237.pdf>, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 12/1836 (1991): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkersicherungsgesetz) vom 13.12.1991. In: BT-Drs. 12/1836. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/12/018/1201836.pdf>, Abruf am 10.06.2021.

- BT-Drs. 12/4526 (1993): Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/1836 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkersicherungsgesetz) vom 10.03.1993. In: BT-Drs. 12/4526. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/12/045/1204526.pdf>, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 14/1855 (1999): Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit vom 26.10.1999. In: BT-Drs. 14/1855. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/018/1401855.pdf>, Abruf am 07.06.2021.
- BT-Drs. 16/11643 (2009): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 21.01.2009. In: BT-Drs. 16/11643. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/116/1611643.pdf>, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 17/10774 (2012): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.09.2012. In: BT-Drs. 17/10774. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/107/1710774.pdf>, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 17/1551 (2010): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) vom 04.05.2010. In: BT-Drs. 17/1551. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/015/1701551.pdf>, Abruf am 05.04.2021.
- BT-Drs. 18/10871 (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/10722 – Verbraucherschutz bei Restschuldversicherungen vom 18.01.2017. In: BT-Drs. 18/10871. URL: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/108/1810871.pdf>, Abruf am 11.04.2021.

- BT-Drs. 18/13572 (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Julia Verlinden, Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/13405 – Schutzlücken und Unterstützungsbedarf bei besonderen Verbrauchergruppen vom 13.09.2017. In: BT-Drs. 2017. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/135/1813572.pdf>, Abruf am 21.04.2021.
- BT-Drs. 18/2663 (2014): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) vom 25.09.2014. In: BT-Drs. 18/2663. URL: <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/026/1802663.pdf>, Abruf am 10.06.2021.
- BT-Drs. 18/3017 (2014): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 03.11.2014. In: BT-Drs. 18/3017. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803017.pdf>, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 18/3441 (2014): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/3017, 18/3158 – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 03.12.2014. In: BT-Drs. 18/3441. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/034/1803441.pdf>, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 18/4095 (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 25.02.2015. In: BT-Drs. 18/4095. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/040/1804095.pdf>, Abruf am 08.06.2021.
- BT-Drs. 18/8434 (2016): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/7457 – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 11.05.2016. In: BT-Drs. 18/8434. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/084/1808434.pdf>, Abruf am 09.06.2021.

- BT-Drs. 19/14871 (2019): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/13397, 19/13547 – Drucksache 19/14871 – Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 06.11.2019. In: BT-Drs. 2019. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/148/1914871.pdf>, Abruf 05.06.2021.
- BT-Drs. 19/25160 (2020): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) vom 10.12.2020. In: BT-Drs. 19/25160. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/251/1925160.pdf>, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 19/28563 (2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Danyal Bayaz, Dr. Anna Christmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/28146 – Nutzung des KfW-Studienkredits vom 14.04.2021. In: BT-Drs. 19/28563. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/285/1928563.pdf>, Abruf am 09.06.2021.
- BT-Drs. 19/8749 (2019): Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) vom 27.03.2019. In: BT-Drs. 19/8749. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/087/1908749.pdf>, Abruf am 05.04.2021.
- BT-Drs. 19/8956 (2019): Elternunabhängiges Baukasten-BAföG für eine zukunftsfähige Studienförderung vom 03.04.2019. In: BT-Drs. 19/8956. URL: <https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2019-05/1908956.pdf>, Abruf am 05.04.2021.
- BT-Drs. VI/1975 (1971): Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) – BAföG – (Gesetzentwurf der Bundesregierung) vom 18.03.1971. In: BT-Drs. VI/1975. URL: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/019/0601975.pdf>, Abruf am 04.04.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021a): Jobsuche. URL: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/jobboerse/jobsuche-ui/>, Abruf am 17.05.2021.

- Bundesagentur für Arbeit (2021b): Unterstützung bei Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung. URL: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/ausbildung-weiterbildung-umschulung>, Abruf am 21.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021c): Fachunteroffizier - Allgemeiner Fachdienst. URL: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=15326>, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021d): Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in. URL: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=30191>, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021e): Altenpflegehelfer/in. URL: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9063>, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021f): Heilerziehungspflegehelfer/in: URL: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=13778>, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesagentur für Arbeit (2021g): Assistent/in - Gesundheits- und Sozialwesen. URL: <https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index;BERUFENETJSESSIONID=kYD2KkVy1IH5N6QcbOMRBZk1y4zNM8Vdu7OPHKIIoW5yv2Bt0TjF!-370450944?path=null/suchergebnisse/kurzbeschreibung&dkz=14616&such=sozialassistent>, Abruf am 29.05.2021.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): Zusätzliche Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler in der Fassung vom November 2020. URL: <https://www.bmbf.de/files/RiLiWS20-21.pdf>, Abruf am 12.04.2021.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021a): Einführung in die “Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler” (Richtlinien). URL: https://www.bmbf.de/files/erlaeuterung_richtlinie_begabtenforderung.pdf, Abruf am 12.04.2021.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021b): Begabtenförderungswerke. URL: <https://www.bmbf.de/de/die-begabtenfoerderungswerke-884.html>, Abruf am 12.04.2021.

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2021c): Das Aufstiegsstipendium. URL: <https://www.bmbf.de/de/das-aufstiegsstipendium-882.html>, Abruf am 22.04.2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Freiwilliges Soziales Jahr. URL: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/freiwilliges-soziales-jahr--137090>, Abruf am 22.05.2021.
- Bundesministerium für Gesundheit (2020): Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021 vom: 21.10.2020 (BAnz AT 30.10.2020 B5). Köln: Bundesanzeiger. URL: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>, Abruf am 14.03.2021.
- Bundesregierung (2010): Einfacher zum Studierenden-BAföG. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/730176/fa24e3c3e-beb0077896e033cedee220a/bericht-2010-projektbericht-studierenden-bafoeg-download-ba-buerokratieabbau-data.pdf?download=1>, Abruf am 20.05.2021.
- Bundesverwaltungsamt (2021): Vorzeitige Rückzahlung. URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/4-Rueckzahlungszeitraum/VorzeitigeRueckzahlung/vorzeitigerueckzahlung_node.html, Abruf am 05.04.2021.
- Career-Concept AG (2021): Studienfinanzierung von CareerConcept. URL: <https://career-concept.de/studierende/>, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021a): Deine Alternative zum Studienkredit. URL: <https://www.deutsche-bildung.de/studienkredit/>, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021b): Geld für dein Studium. URL: <https://www.deutsche-bildung.de/geld-fuer-dein-studium/>, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021c): Werde noch erfolgreicher mit der Academy. URL: <https://www.deutsche-bildung.de/academy/>, Abruf am 26.04.2021.
- Deutsche Bildung AG (2021d): Investiere jetzt und zahle später. URL: <https://www.deutsche-bildung.de/rueckzahlung/>, Abruf am 26.04.2021.

- Deutsche Rentenversicherung (2021): Minijob - Midijob: Bausteine für die Rente. In: Versicherung und Beitrag, 16(1). URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/mi-nijobs_midijobs_bausteine_fuer_die_rente.html, Abruf am 07.06.2021.
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (2020): Jahresbericht 2019. Stuttgart: Kohlhammer. URL: https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/der-daad/daad_jahresbericht_2019.pdf, Abruf am 20.05.2021.
- Deutscher Akademischer Austauschdienst (2021): Im Ausland studieren, forschen & lehren. URL: <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/>, Abruf am 20.05.2021.
- Deutscher Bundestag (2018): Fragen zum Kindesunterhalt - Verhältnis zu BAföG, Kindergeld und Krankenkassenbeiträgen vom 20.01.2018. Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 017/18. URL: <https://www.bundestag.de/blob/546714/be2bfa61a937169e8c33b84e822f678a/wd-7-017-18-pdf-data.pdf>, Abruf am 28.04.2021.
- Deutscher Bundestag (2019): Selbständige in der Sozialversicherung. Gesetzliche Grundlagen in Deutschland vom 20.03.2019. Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 050/19 URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/650230/cd6ab629ef4c2125e63c542011d552bb/WD-6-050-19-pdf-data.pdf>, Abruf am 07.06.2021.
- Duisburg (2021): Wohnberechtigungsschein. URL: https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/50/wohnberechtigungsschein.php, Abruf am 05.04.2021.
- Düsseldorfer Tabelle (2021): Düsseldorfer Tabelle vom 01.01.2021. URL: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2021/Duesseldorfer-Tabelle-2021.pdf, Abruf am 13.04.2021.
- ECTS (2015): ECTS Leitfaden. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. URL: https://ec.europa.eu/assets/eac/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf, Abruf am 28.04.2021.
- Euribor (2021a): Aktuelle Euribor Werte. URL: <https://www.euribor-rates.eu/de/aktuelle-euribor-werte/>, Abruf am 20.04.2021.

- Euribor (2021b): Euribor Grafiken - historische Euribor Werte. URL: <https://www.euribor-rates.eu/de/euribor-grafik/>, Abruf am 20.04.2021.
- Euribor (2021c): Was ist Euribor. URL: <https://www.euribor-rates.eu/de/was-ist-der-euribor/>, Abruf am 20.04.2021.
- EY (2020): EY Studierendenstudie 2020 - StudentInnen in Deutschland: Werte, Ziele, Perspektiven. URL: https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de_de/news/2020/10/ey-studierenden-studie-2020-ziele-werte-perspektiven.pdf, Abruf am 28.04.2021.
- Förderbestimmungen (2009): Vergabe von Bildungskrediten. URL: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/Kreditueckforderung/Foerderbestimmungen/foerderbestimmungen_node.html, Abruf am 26.04.2021.
- Fuhrmann, Artus (2020b): Merkblatt: Steuerliche Absetzbarkeit von nachgelagerten Studiengebührenzahlungen an Brain Capital. URL: <https://braincapital.my.salesforce.com/sfc/p/#58000000ZduM/a/1t000000wwKG/OkY2HLU4IPZs15Q53yxN1NeIFKcsBQoblV2OIUYef0A>, Abruf am 23.05.2021.
- GehaltsReporter (2021): Einstiegsgehalt 2021 für Absolventen – berechnen Sie Ihren Marktwert! URL: <https://gehaltsreporter.de/absolventengehaelter/>, Abruf am 17.05.2021.
- Gemeinhardt, Günter/Segebrecht, Bettina/Neidert, Alfred (2020): Kurzfristige Beschäftigungen. summa summarum, Ausgabe 4. Berlin: Deutschen Rentenversicherung Bund. URL: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetze/texte/summa_summarum/e_paper_und_broschueren/2020/2020_4_zeitschrift.html, Abruf am 22.05.2021.
- Gillmann, Barbara (2018): Bildungsfonds: Solidarisch oder sittenwidrig? In: Handelsblatt vom 15.8.2018: 11. URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/studienfinanzierung-solidarisch-oder-sittenwidrig-diese-gefahren-lauern-bei-bildungsfonds/22912336.html?ticket=ST-3888974-mfkyMZgJmRdJOcBsPo3V-ap6>, Abruf am 26.04.2021.

- Gillmann, Barbara (2021): Corona treibt Nachfrage nach Studienkrediten in die Höhe – Bafög-Mittel werden nicht ausgeschöpft. In: Handelsblatt vom 21.04.2021: 7. URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/studium-corona-treibt-nachfrage-nach-studienkrediten-in-die-hoehe-bafog-mittel-werden-nicht-ausgeschoeft/27113868.html?ticket=ST-480650-OU0Lb0NKh2IDdQje1rz0-ap6>, Abruf am 27.04.2021.
- GKV-Spitzenverband (2019a): Grundsätzliche Hinweise – Gesamteinkommen im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Familienversicherung vom 12.06.2019. URL: https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/besprechungsergebnisse/2019/2019-06-12-sitzung-fachkonferenz-beitraege.pdf, Abruf am 05.06.2021.
- GKV-Spitzenverband (2019b): Grundsätzliche Hinweise – Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit vom 20.03.2019. URL: https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-100-G-SO_BE_2019_03_20, Abruf am 13.03.2021.
- GKV-Spitzenverband (2020): Katalog von Einnahmen und deren beitragsrechtliche Bewertung nach § 240 SGB V vom 20.03.2020. URL: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-20_Einnahmekatalog_240SGBV_final.pdf, Abruf am 07.06.2021.
- GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2019): Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV vom 21.03.2019. URL: https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01_ag_rundschreiben_versicherung/Rundschreiben_Uebergangsbereich.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Abruf am 13.05.2021.
- GKV-Spitzenverband/Deutsche Rentenversicherung/Bundesagentur für Arbeit (2016): Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten vom 23.11.2016. URL: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Rundschreiben/rundschreiben.html>, Abruf am 07.06.2021.
- Heine, Michael (2021): Neue Homeoffice-Pauschale auch für Studierende und Auszubildende. In: nwb Experten Blog. URL: <https://www.nwb-experten->

- blog.de/neue-homeoffice-pauschale-auch-fuer-studierende-und-auszubildende/, Abruf am 10.06.2021.
- Hochschule Fresenius (2020): Information: Unsere Studiengebühren. URL: [https://www.hs-fresenius.de/wp-content/uploads/200525_BRO_Gebühren-übersicht.pdf](https://www.hs-fresenius.de/wp-content/uploads/200525_BRO_Gebuehren-uebersicht.pdf), Abruf am 17.05.2021.
- IHK Köln (2021): Verkürzung der Ausbildungszeit. URL: https://www.ihk-koeln.de/Verkuerzung_der_Ausbildungszeit.AxCMS, Abruf am 29.05.2021.
- KfW (2021a): Merkblatt – KfW-Studienkredit. URL: [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000002590_M_174_Studienkredit.PDF](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/6000002590_M_174_Studienkredit.PDF), Abruf am 27.04.2021.
- KfW (2021b): KfW-Studienkredit. URL: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-\(174\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/KfW-Studienkredit-(174)/), Abruf am 19.04.2021.
- KfW (2021c): Auszahlung. URL: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/Auszahlung/>, Abruf am 19.04.2021.
- KfW (2021d): Tilgungsrechner KfW-Studienkredit. URL: https://onlinekreditportal.kfw.de/BK_Tilgungsrechner/Rechner/Studienkredit/Main2.jsp#anker, Abruf am 18.05.2021.
- Krankenkassen (2021): Zusatzbeitrag der Krankenkassen. URL: <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkasse-beitrag/kein-zusatzbeitrag/>, Abruf am 06.04.2021.
- Künstlersozialkasse (2015): Informationen für selbständige Künstler und Publizisten – Versicherung bei der KSK für Studierende. URL: [https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Medien-center_Künstler_Publizisten/Informationsschriften/Versicherung_bei_der_KSK_für_Studierende.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Medien-center_Kuenstler_Publizisten/Informationsschriften/Versicherung_bei_der_KSK_fuer_Studierende.pdf), 16.05.2021.
- LinkedIn (2021): Freie Stellen und Praktikumsplätze finden. URL: https://de.linkedin.com/?trk=DACH-SEM_google-adwords_brand-ghp&src=google-ads&mcid=6629040174779240448&veh=Growth_EMEA_T1_DE_Se

arch_Google-Brand_DR-PRS_Broad_Brand-Alpha_Desktop_German_Core_500794185319_linkedin_c__kwd-148086543_6468817381&cname=Growth_EMEA_T1_DE_Search_Google-Brand_DR-PRS_Broad_Brand-Alpha_Desktop_German_Core&camid=6468817381&asid=82892642132&targetid=kwd-148086543&crd=500794185319&placement=&dev=c&ends=1&gclid=EAIaIQob-ChMI6NCCI7bR8AIV1ud3Ch03FQgEE-AAYASAAEgIz3fD_BwE&gclsrc=aw.ds, Abruf am 17.05.2021.

Meyer auf der Heyde, Achim (2019): Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW) zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des 19. Deutschen Bundestages zum Thema „Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)“ am 8. Mai 2019. URL: https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/08-05-19-stellungnahme_bafoeg-anhoerung_bt-ausschuss.pdf, Abruf am 06.04.2021.

Minijob-Zentrale (2021): einfach. informieren. anmelden. URL: https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html, Abruf am 07.06.2021.

OECD (2020): Bildung auf einen Blick 2020: OECD-Indikatoren. URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/6001821nw.pdf?expires=1621250232&id=id&accname=guest&checksum=C3923365894880C55F64F945740EE404>, Abruf am 17.05.2021.

Osterholt, Sina (2020): Der KfW Kredit ist der teuerste Studienkredit. In: Wirtschaftswoche vom 15.10.2020. URL: <https://www.wiwo.de/erfolg/hochschule/trotz-nullzinsen-der-kfw-kredit-ist-der-teuerste-studienkredit/26270578.html>, Abruf am 27.04.2021.

Rundfunkbeitrag (2021a): Informationen zur Zahlung. URL: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/zahlung/index_ger.html, Abruf am 05.04.2021.

- Rundfunkbeitrag (2021b): Empfänger von Sozialleistungen. URL: https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html, Abruf am 05.04.2021.
- RWI (2019): Monitoring/Evaluation des KfW-Studienkredits – Projektbericht im Auftrag der KfW Bankengruppe – Endbericht 5. Juni 2019. Essen: Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung. URL: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluierungen/Evaluation_KfW_Studienkredit-2019.pdf, Abruf am 10.06.2021.
- Schufa (2021): So funktioniert die Schufa. URL: <https://www.schufa.de/ueberuns/unternehmen/so-funktioniert-schufa/>, Abruf am 12.05.2021.
- Statista (2018a): Semestergebühren an ausgewählten Hochschulen in Deutschland im Wintersemester 2017/2018. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1140726/umfrage/semestergebuehren-nach-ausgewaehlten-hochschulen/>, Abruf am 15.04.2021.
- Statista (2018b): Anteil des Semestertickets an den Semestergebühren an ausgewählten Hochschulen in Deutschland im Wintersemester 2017/2018. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1154147/umfrage/anteil-des-semestertickets-am-semesterbeitrag-an-ausgewaehlten-hochschulen/>, Abruf am 20.05.2021.
- Statista (2020): Anzahl der mit BAföG geförderten Studierende und Schüler/innen von 1991 bis 2019. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/75074/umfrage/anzahl-der-schueler-und-studenten-die-bafoeg-beziehen-seit-1998/>, Abruf am 20.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2020a): Bildung und Kultur – Studierende an Hochschulen. Fachserie 11 Reihe 4.1. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/studierende-hochschulen-endg-2110410207004.pdf?__blob=publicationFile, Abruf am 17.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2020b): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte. Fachserie 15 Heft 4. URL: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000157, Abruf am 28.04.2021.

- Statistisches Bundesamt (2020c): Deutsche Studierende im Ausland – Ergebnisse des Berichtsjahres 2018. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/studierende-ausland-5217101207004.pdf?__blob=publicationFile, Abruf am 20.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2020d): Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen. Fachserie 11 Reihe 4.3.1. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/kennzahlen-nichtmonetaer-2110431197004.pdf?__blob=publicationFile, Abruf am 20.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2021a): Hochschulen nach Hochschularten. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/hochschulen-hochschularten.html>, Abruf 17.05.2021.
- Statistisches Bundesamt (2021b): Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium). Fachserie 11 Heft 4.6. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Publikationen/Downloads-Ausbildungsfoerderung/stipendienprogrammgesetz-2110460207004.pdf?__blob=publicationFile, Abruf am 28.04.2021.
- Stipendienlotse (2021): Die Datenbank – Stipendium suchen. URL: <https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>, Abruf am 11.04.2021.
- Studienstiftung des deutschen Volkes (2021): Finanzielle Förderung. URL: <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-studierende/finanzielle-foerderung/>, Abruf am 12.04.2021
- Studierendenbefragung (2021): Die Studierendenbefragung in Deutschland. URL <https://www.die-studierendenbefragung.de/die-studierendenbefragung>, Abruf am 28.04.2021.
- StudyCheck (2021): Hochschulranking. URL: <https://www.studycheck.de/hochschulranking>, Abruf am 17.05.2021.
- Techniker Krankenkasse (2021): Midijobrechner. URL: <https://www.tk-lex.tk.de/web/guest/rechner?displayContentKey=5OfBS->

HaF%2BoZk35r4Qc7i-
iNf3HjzoV4OGmKJWHWDfzFYJjFIw93ynvgPmg4dkSEpLO%2BGMvD6
pdfG8x%2FiAGdRQ2w%3D%3D, Abruf am 18.05.2021.

Toller, Andreas (2020): Clever rechnen mit dem neuen BAföG. URL:
[https://www.wiso-
net.de/document/WWON__7c0a5bb37b280b4cb47216614821c05314ad8cf
2](https://www.wiso-net.de/document/WWON__7c0a5bb37b280b4cb47216614821c05314ad8cf2), Abruf am 21.05.2021.

Universität Duisburg-Essen (2016): PRÜFUNGSORDNUNG für den Bachelor-
Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE an der Universität Duis-
burg-Essen vom 23. Februar 2016. In: Verkündungsblatt, 14(23): 153. URL:
[https://www.msm.uni-due.de/fileadmin/Dateien/MSM/PO_Ba-
chelor_BWL_2016_2.pdf](https://www.msm.uni-due.de/fileadmin/Dateien/MSM/PO_Bachelor_BWL_2016_2.pdf), Abruf am 07.06.2021.

Universität Duisburg-Essen (2021): Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag im
Wintersemester 2021/2022. URL: [https://www.uni-due.de/studierendensek-
retariat/sozial_studierendenschaftsbeitrag.shtml](https://www.uni-due.de/studierendensekretariat/sozial_studierendenschaftsbeitrag.shtml), Abruf am 05.06.2021.

Universität Witten/Herdecke (2021): Der umgekehrte Generationenvertrag. URL:
<https://studierendengesellschaft.de/studieren/ugv/>, Abruf am 26.04.2021.

VRR (2021): Semesterticket. URL: [https://www.vrr.de/de/tickets-tarife/ticke-
tuebersicht/ticket/vrr/semesterticket/](https://www.vrr.de/de/tickets-tarife/ticketuebersicht/ticket/vrr/semesterticket/), Abruf am 15.04.2021.

Wohnungsbörse (2021a): Mietspiegel München 2021. URL: [https://www.woh-
nungsboerse.net/mietspiegel-Muenchen/2091](https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Muenchen/2091), Abruf am 17.05.2021.

Wohnungsbörse (2021b): Mietspiegel Duisburg 2021. URL: [https://www.woh-
nungsboerse.net/mietspiegel-Duisburg/5210](https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Duisburg/5210), Abruf am 17.05.2021.

Xing (2021): Finde den passenden Job. URL:
[https://go.xing.com/start?sc_cmp=seaf1a99c21&gclid=EAIaIQobChMI1Z-
88LXR8AIVCtTtCh3vMAbzEAAAYASAAEgKGw_D_BwE](https://go.xing.com/start?sc_cmp=seaf1a99c21&gclid=EAIaIQobChMI1Z-88LXR8AIVCtTtCh3vMAbzEAAAYASAAEgKGw_D_BwE), Abruf am
17.05.2021.

Rechtsprechungsverzeichnis

- BFH (1967): Urteil vom 04.08.1967 – VI R 261/66. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE089530138>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1971): Urteil vom 10.12.1971 – VI R 209/69. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE104235067>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1974): Urteil vom 15.03.1974 – VI R 252/71. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE112262071>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1977): Urteil vom 18.02.1977 – VI R 182/75. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE001497750>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1978): Urteil vom 10.11.1978 – VI R 240/74. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE000627950>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1979): Urteil vom 09.03.1979 – VI R 171/77. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE002227950>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1982): Urteil vom 30.03.1982 – VI R 162/78. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE821025450>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1984): Urteil vom 31.07.1984 – VII R 108/81. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE841032550>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1986a): Urteil vom 20.08.1986 – I R 29/85. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE861036550>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1986b): Urteil vom 31.01.1986 – VI R 78/82. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE861010150>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1986c): Urteil vom 21.11.1986 – VI R 137/83. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE871006650>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1988): Urteil vom 21.10.1988 – VI R 18/86. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE891006050>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1989): Urteil vom 21.07.1989 – VI R 157/87. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE891034850>, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (1990a): Urteil vom 30. Oktober 1990 – VIII R 42/87. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE911011750>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1990b): Urteil vom 06.12.1990 – IV R 65/90. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE911008850>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992a): Urteil vom 22.01.1992 – I R 55/90. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE921014550>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992b): Urteil vom 24.04.1992 – VI R 141/89. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE921023750>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992c): Urteil vom 21.05.1992 – IV R 70/91. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE921037150>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1992d): Urteil vom 25.9.1992 – VI R 90/90. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE925134060>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1993): Urteil vom 7.05.1993 VI R 113/92. In: BStBl II, 1993(15): 676-677.
- BFH (1994): Urteil vom 27.10.1994 – I R 60/94. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE951005350>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1995): Urteil vom 27.07.1995 – VI R 32/95. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE951030950>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1996a): Urteil vom 19.01.1996 – VI R 73/94. In: BStBl II, 1996(6/7): 202-204.
- BFH (1996b): Urteil vom 08.11.1996 – VI R 22/96. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE975016760>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1997a): Urteil vom 6. März 1997 – IV R 47/95. In: BStBl II, 1997(14): 509-512.
- BFH (1997b): Urteil vom 12.11.1997 – XI R 30/97. In: BStBl II, 1998(8): 252-254.
- BFH (1997c): Urteil vom 21.11.1997 – VI R 4/97. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE981003950>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1997d): Beschluss vom 17.12.1997 – III B 155/96. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE985019160>, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (1998): Beschluss vom 21.01.1998 – IV B 34/97. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE985014860>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (1999): Beschluss vom 23.08.1999 – GrS 2–97. In: Deutsches Steuerrecht, 34(40): 1649-1652.
- BFH (2000a): Beschluss vom 02.02.2000 – X B 80/99. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200050363>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2000b): Urteil vom 24.02.2000 – IV R 75/98. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200010090>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002a): Urteil vom 04.12.2002 – VI R 120/01. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200210348>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002b): Urteil vom 26.03.2002 – VI R 26/00. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200210161>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002c): Urteil vom 10.04.2002 – VI R 46/01. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200210163>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2002d): Urteil vom 19.09.2002 – VI R 70/01. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200210342>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003a): Urteil vom 20.03.2003 – IV R 15/01. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200310189>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003b): Urteil vom 29.04.2003 – VI R 86/99. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200310158>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003c): Urteil vom 04.11.2003 – VI R 28/03. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200450458>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2003d): Urteil vom 26.11.2003 – VI R 152/99. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200310357>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2004): Urteil vom 19.02.2004 – VI R 135/01. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE200410107>, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (2005): Urteil vom 07.12.2005 – I R 34/05. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200650375>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2006): Vorlagebeschluss vom 22.05.2006 - VI R 49/04. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200610221>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2007): Urteil vom 01.02.2007 – VI R 62/03. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200750527>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008a): Urteil vom 07.02.2008 – VI R 41/05. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200850504>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008b): Urteil vom 15.01.2008 – IX R 45/07. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200810060>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008c): Urteil vom 28.08.2008 – VI R 44/04. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200810300>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008d): Urteil vom 28.08.2008 – VI R 35/05. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200810299>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2008e): Urteil vom 07.02.2008 – VI R 75/06. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200810078>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2009a): Urteil vom 18.06.2009 – VI R 14/07. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200910249>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2009b): Beschluss vom 21.09.2009 – GrS 1/06. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201010005>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2010a): Beschluss vom 30.06.2010 – VI R 45/09. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201010274>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2010b): Urteil vom 20.05.2010 – VI R 53/09. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201010289>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2011a): Urteil vom 28.7.2011 – VI R 7/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201110198>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2011b): Urteil vom 27.10.2011 – VI R 52/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201110305>, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (2011c): Urteil vom 22.09.2011 – III R 38/08. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201110288>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2011d): Beschluss vom 04.05.2011 – VI B 152/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201150393>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012a): Urteil vom 19.04.2012 – VI R 25/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201210185>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012b): Urteil vom 01.03.2012 – VI R 33/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201210116>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012c): Urteil vom 13.11.2012 – VI R 50/11. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201310026>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2012d): Urteil vom 19.09.2012 – VI R 78/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201210271>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2013a): Beschluss vom 13.11.2013 – VI B 40/13. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201350655>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2013b): Urteil vom 07.05.2013 – VIII R 51/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201310221>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2014a): Vorlagebeschluss vom 17.07.2014 – VI R 2/12. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201410269>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2014b): Vorlagebeschluss vom 17.07.2014 – VI R 8/12. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201410268>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2014c): Urteil vom 11.11.2014 – VIII R 3/12. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201510061>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2015a): Urteil vom 07.05.2015 – VI R 71/14. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201550231>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2015b): Beschluss vom 27.07.2015 – GrS 1/14. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201610012>, Abruf am 03.06.2021.

- BFH (2016a): Beschluss vom 14.04.2016 – IX B 138/15. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201650182>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2016b): Urteil vom 22.03.2016 – VIII R 10/12. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201610194>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2017a): Urteil vom 22.02.2017 – III R 9/16. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE201710103>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2017b): Urteil vom 8.3.2017 – IX R 52/14. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE201750127>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2019a): Urteil vom 04.04.2019 – VI R 18/17. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE201910106>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2019b): Urteil vom 03.04.2019 – VI R 46/17. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE201950145>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2020a): Urteil vom 08.07.2020 – X R 6/19. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE202010271>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2020b): Urteil vom 14.05.2020 – VI R 24/18. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE202010195>, Abruf am 03.06.2021.
- BFH (2020c): Urteil vom 14.05.2020 – VI R 3/18. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=STRE202010262>, Abruf am 03.06.2021.
- BGH (1985): Urteil vom 19.06.1985 – IVb ZR 30/84. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KORE201518570>, Abruf am 04.06.2021.
- BGH (1995): Urteil vom 25.01.1995 – XII ZR 240/93. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KORE312339500>, Abruf am 04.06.2021.
- BGH (2007): Urteil vom 17.01.2007 – XII ZR 166/04. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KORE302622007>, Abruf am 04.06.2021.

- BGH (2017): Beschluss vom 14.06.2017 – III ZR 487/16. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KORE618362017>, Abruf am 04.06.2021.
- BSG (1974): Urteil vom 19.12.1974 – 3 RK 64/72. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE005080003>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1975): Urteil vom 26.06.1975 – 3/12 RK 14/73. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE005170012>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1978): Urteil vom 30.11.1978 – 12 RK 45/77. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE010300017>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1980): Urteil vom 30.01.1980 – 12 RK 45/78. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE013220517>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1984): Urteil vom 28.02.1984 – 12 RK 21/83. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE021781117>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1988): Urteil vom 20.07.1988 – 12 RK 23/87. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE030803417>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1990): Urteil vom 10.05.1990 – 12 RK 52/88. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE033543417>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1992a): Urteil vom 29.09.1992 – 12 RK 24/92. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE036813417>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1992b): Urteil vom 29.09.1992 – 12 RK 31/91. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE036833417>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1993): Urteil vom 11.05.1993 – 12 RK 23/91. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE037873417>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1994) Urteil vom 10.03.1994 – 12 RK 3/94. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE038963417>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1995a): Urteil vom 23.05.1995 – 12 RK 60/93. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE041121517>, Abruf am 03.06.2021.

- BSG (1995b): Urteil vom 23.02.1995 – 12 RK 66/93. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE040891517>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (1996): Urteil vom 21.05.1996 – 12 RK 77/94. In: Rechtsprechung juris. URL:
<https://www.juris.de/perma?d=KSRE042640917>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003a): Urteil vom 11.11.2003 – B 12 KR 5/03 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE076041517>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003b): Urteil vom 11.11.2003 – B 12 KR 24/03 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE075761517>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003c): Urteil vom 22.05.2003 – B 12 KR 24/02 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE074361517>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2003d): Urteil vom 16.12.2003 – B 12 KR 20/01 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE094111518>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2004): Urteil vom 25.08.2004 – B 12 KR 36/03 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE096891518>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2006a): Urteil vom 30.03.2006 – B 10 KR 2/04 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE022211514>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2006b): Urteil vom 29.11.2006 – B 12 P 2/06 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE023261514>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2006c): Urteil vom 09.08.2006 – B 12 KR 8/06 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE023141514>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2009): Urteil vom 04.06.2009 – B 12 KR 3/08 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE125371517>, Abruf am 03.06.2021.

- BSG (2012a): Urteil vom 31.10.2012 – B 12 R 1/11 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE128251514>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2012b): Urteil vom 29.02.2012 – B 12 KR 4/10 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE133291518>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2017): Urteil vom 05.12.2017 – B 12 R 10/15 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE139230214>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2018a): Urteil vom 07.06.2018 – B 12 KR 15/16 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE140400214>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2018b): Urteil vom 07.06.2018 – B 12 KR 1/17 R. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE140410214>, Abruf am 03.06.2021.
- BSG (2019): Beschluss vom 30.07.2019 – B 12 KR 35/19 B. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE190010855>, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2002): Beschluss vom 04.12.2002 – 2 BvR 400/98. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=KVRE314720301>, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2008): Urteil vom 09.12.2008 – 2 BvL 1/07. In: Rechtsprechung juris.
URL: <https://www.juris.de/perma?d=KVRE380310801>, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2016): Nichtannahmebeschluss vom 14.06.2016 – 2 BvR 290/10. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=KVRE414991601>, Abruf am 03.06.2021.
- BVerfG (2019): Beschluss vom 19.11.2019 – 2 BvL 22/14. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=KVRE434301901>, Abruf am 03.06.2021.

- BVerwG (1980): Urteil vom 07.02.1980 – 5 C 24/78. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=WBRE100638100>, Abruf am 03.06.2021.
- BVerwG (1984): Urteil vom 26.06.1984 – 5 C 24/81. <https://www.juris.de/perma?d=WBRE102758503>, Abruf am 03.06.2021.
- BVerwG (1986): Beschluss vom 18.02.1986 – 5 B 84/85. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=WBRE103408703>, Abruf am 03.06.2021.
- BVerwG (1989): Urteil vom 21.09.1989 - 5 C 10/87. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 3(12): 475-477.
- BVerwG (1992): Urteil vom 14.05.1992 - 5 C 27/89. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 5(12): 1204-1205.
- BVerwG (1993): Urteil vom 12.05.1993 - 11 C 9/92. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 7(12): 1216-1218.
- BVerwG (2010): Urteil vom 30.06.2010 – 5 C 3/09. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=WBRE410017081>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Baden-Württemberg (2005): Urteil vom 18.02.2005 – 9 K 211/04. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200570516>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Baden-Württemberg (2006): Urteil vom 07.11.2006 – 1 K 115/06. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200671817>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Baden-Württemberg (2010): Urteil vom 05.05.2010 – 12 K 18/07. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201175012>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Berlin-Brandenburg (2018): Urteil vom 29.08.2018 – 3 K 3278/15. In: Entscheidungen der Finanzgerichte, 2018(23): 1940-1944.
- FG Düsseldorf (2002): Urteil vom 04.06.2002 – 3 K 2300/99 E. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200271103>, Abruf am 03.06.2021.

- FG Hamburg (2009): Urteil vom 25.11.2009 – 5 K 193/08. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201070275>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2002): Zwischenurteil vom 04.12.2002 – 10 K 5858/98. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200370244>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2008): Urteil vom 21.01.2008 – 12 K 5376/04. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE200970679>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2016): Urteil vom 24.02.2016 – 3 K 3502/13. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201670365>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Köln (2018): Urteil vom 15.11.2018 – 1 K 1246/16. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201970170>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2011): Urteil vom 20.12.2011 – 5 K 3975/09 F. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201270170>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2013): Urteil vom 16.05.2013 – 2 K 3208/11 E. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201370949>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2018): Urteil vom 24.01.2018 – 7 K 1007/17 E,F. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201870135>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2019): Urteil vom 14.03.2019 – 10 K 2852/18 E. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201970350>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Münster (2020): Urteil vom 07.10.2020 – 13 K 1756/18 E. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE202070580>, Abruf am 03.06.2021.

- FG Niedersachsen (2012): Urteil vom 30.04.2012 – 4 K 6/12. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201275127>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Niedersachsen (2016): Urteil vom 25.02.2016 – 1 K 169/15. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201675042>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Niedersachsen (2019a) Urteil vom 14.02.2019 – 10 K 247/17. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201975024>, Abruf am 02.06.2021.
- FG Niedersachsen (2019b): Urteil vom 18.09.2019 – 9 K 209/18. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE202075003>, Abruf am 03.06.2021.
- FG Nürnberg (2012): Urteil vom 25.07.2012 – 5 K 1354/2009. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201275284>, Abruf am 02.06.2021.
- FG Rheinland-Pfalz (2013): Urteil vom 21.02.2013 – 4 K 1810/11. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201370496>, Abruf am 02.06.2021.
- FG Rheinland-Pfalz (2014): Urteil vom 09.12.2014 – 3 K 2197/11. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201570045>, Abruf am 02.06.2021.
- FG Saarland (2013): Gerichtsbescheid vom 28.02.2013 – 2 K 1305/12. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201370586>, Abruf am 02.06.2021.
- FG Thüringen (2018): Urteil vom 14.03.2018 – 3 K 737/17. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=STRE201870771>, Abruf am 02.06.2021.
- LG Aachen (2016): Urteil vom 30.08.2016 – 10 O 483/15. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE180014388>, Abruf am 02.06.2021.

- LSG Bayern (2009): Urteil vom 29.09.2009 – L 5 R 715/08. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE100054235>, Abruf am 02.06.2021.
- LSG Hessen (1997): Urteil vom 18.12.1997 – L 1 Kr 603/95. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=KSRE047360517>, Abruf am 02.06.2021.
- OFD Magdeburg (2002): Verfügung vom 16.04.2002 – S 2354 - 5 - St 222. In: Finanz-Rundschau, 84(12): 697-700.
- OLG Düsseldorf (2012): Beschluss vom 30.05.2012 – II-3 UF 97/12. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE120013565>, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Hamm (2018): Beschluss vom 15.05.2018 – II-7 UF 18/18. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=KORE216232018>, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Karlsruhe (2009): Beschluss vom 30.09.2009 – 2 WF 96/09. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=KORE792582010>, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Köln (2017): Urteil vom 31.05.2017 – 16 U 139/16. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE180015027>, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Stuttgart (2017): Beschluss vom 20.01.2017 – 17 UF 193/16. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=KORE233552017>, Abruf am 02.06.2021.
- OLG Stuttgart (2018): Urteil vom 18.9.2018 – 6 U 209/17. In: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 19(2): 88-91.
- OVG Hamburg (2016): Beschluss vom 08.02.2016 – 3 Nc 207/15. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=MWRE160001305>, Abruf am 02.06.2021.
- OVG Hessen (2013): Urteil vom 07.03.2013 – 10 A 1717/12. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=MWRE130000942>, Abruf am 02.06.2021.

- OVG Münster (1987): Beschluss vom 20.8.1987 – 16 A 1599/85. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report, 1(2): 57-58.
- RFH (1937): Urteil vom 24.6.1937 – IV A 20/36. In: RStBl, 1937: 1089-1090.
- SG Köln (2002): Urteil vom 11.1.2002 – S 11 RJ 171/00. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE060009516>, Abruf am 02.06.2021.
- VG Köln (2018): Urteil vom 07.11.2018 – 25 K 2712/18. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=MWRE180003823>, Abruf am 02.06.2021.
- VG Minden (2020): Urteil vom 06.05.2020 – 6 K 2731/19. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE200006742>, Abruf 02.06.2021.
- VG Sigmaringen (2017): Urteil vom 23.01.2017 – 1 K 5304/15. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=MWRE170005209>, Abruf am 02.06.2021.
- VGH Bayern (1999): Beschluss vom 14.07.1999 – 12 ZC 99.974. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE060046700>, Abruf am 02.06.2021.
- VGH Bayern (2014): Beschluss vom 24.02.2014 – 12 ZB 13.780. In: Rechtsprechung juris. URL: <https://www.juris.de/perma?d=JURE140004215>, Abruf am 02.06.2021.

Bisherige Publikationen

- Band 1** Twiehaus, Stefanie, Ist eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG ohne die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überhaupt denkbar?, 2016.
- Band 2** Türkmen, Ebru, Public Private Partnership – Betriebswirtschaftliche Begründung, juristische und steuerliche Behandlung -, 2016.
- Band 3** Haarmann, Daniela, Vorteilhaftigkeitsüberlegungen unterschiedlicher Wertansätze bei der Umwandlung einer Kapital- in eine Personengesellschaft aus steuerlicher Sicht, 2016.
- Band 4** Siepmann, Kristina, Marktanalyse der Aktivitäten gemeinnütziger Organisationen und die Konkurrenzsituation zu erwerbswirtschaftlichen Einrichtungen, 2016.
- Band 5** Kengels, Christopher, Die Bedeutung einer „wesentlichen Betriebsgrundlage“ im Steuerrecht, 2016.
- Band 6** Hilber, Gina, Kritische Analyse der körperschaftsteuerlichen Verlustverrechnung, 2016.
- Band 7** Wiesner, Gerrit, Betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Analyse der Betriebsaufspaltung, 2018.
- Band 8** Baron, Sven, Vererbte Steuerhinterziehung - Steuerhinterziehung zu Lebzeiten des Erblassers und Konsequenzen für den Erben, 2018.
- Band 9** Diekamp, Ricarda, Kritische Analyse des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften gemäß § 8c Abs. 1 KStG, 2018.
- Band 10** Breithecker, Volker/Schomaker, Daniela, Unternehmensumstrukturierung und Besteuerung, 2018.
- Band 11** Sondermeier, David, Veräußerung von Anteilen an verlustbehafteten Kapitalgesellschaften, 2019.

- Band 12** Ruberg, Jonas, Teilentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter im Rahmen des § 6 Abs. 5 EStG – Einheits- versus Trennungstheorie, 2019.
- Band 13** Briesemeister, Max, Verrechnungspreise – Eine betriebswirtschaftliche Analyse des steuerrechtlichen Status quo mit Implikationen für einen Paradigmenwechsel der steuerrechtlichen Erfolgsabgrenzung, zugleich Dissertation Universität Duisburg-Essen, 2019.
- Band 14** Wälbers, Kim Julia, Verschonung von Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht – eine kritische Analyse, 2019.
- Band 15** Cimen, Burcu, Steuerliche Besonderheiten bei Personengesellschaften, 2019.
- Band 16** Dommermuth, Liesa, Das Studium an der MSM in Bezug auf die fachlichen Anforderungen an Berufsschullehrer für Steuerfachangestellte, 2019.
- Band 17** Grüning, Tom Michael, Die Entwicklung des ESt-Tarifs seit 1990 – gesetzgeberische Absichten und deren Umsetzung, 2020.
- Band 18** Longerich, Maximilian, Chancen und Risiken von Verschonungsabschlägen für Betriebsvermögen im Erbschaftssteuerrecht, 2020.
- Band 19** Müskes, Jan, Data Literacy als Schlüsselkompetenz des 21. Jahrhunderts – Implikationen für die betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 2020.
- Band 20** Rudi, Christina, Finanzierung des Studiums – Ökonomische, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, 2022.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/76078

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20220623-143646-1

Alle Rechte vorbehalten.